

Dieses Dokument umfasst zwei Basisprospekte: (i) den Basisprospekt der Oldenburgische Landesbank AG über zu begebende Nicht-Dividendenwerte gemäß Art. 22 Abs. (6) Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004, in der jeweils gültigen Fassung (die "Verordnung") und (ii) den Basisprospekt der Oldenburgische Landesbank AG über zu begebende Nicht-Dividendenwerte gemäß Art. 22 Abs. (6) Nr. 3 der Verordnung (zusammen, der "Basisprospekt").

21. Juni 2018



Oldenburgische
Landesbank

Oldenburgische Landesbank AG
(Oldenburg, Bundesrepublik Deutschland)

Prospekt über Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe)

Dieser Basisprospekt wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") als zuständige Behörde im Sinne der Prospektrichtlinie (wie in diesem Basisprospekt definiert) gemäß § 13 Absatz (1) Satz 2 des deutschen Wertpapierprospektgesetzes, wonach die BaFin eine Vollständigkeitsprüfung des Basisprospektes einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen vornimmt, gebilligt.

Dieser Basisprospekt bezieht sich auf zukünftig anzubietende und zu begebende Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen", welcher Begriff auch Hypothekendarlehen bzw. Öffentliche Pfandbriefe (die "Pfandbriefe") umfasst).

Die im Rahmen des Angebotsprogramms zu begebenden Schuldverschreibungen können gemäß den Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen an einem regulierten Markt einer deutschen oder einer anderen europäischen Börse notiert oder in den Freiverkehr einer deutschen Börse bzw. einem vergleichbaren Marktsegment einer anderen europäischen Börse eingeführt werden, oder es kann gänzlich von einer Börsennotierung bzw. einem Börsenhandel abgesehen werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 ("Securities Act") oder einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde eines Staates oder einer anderen Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die Schuldverschreibungen unterliegen eventuell den Bestimmungen des U.S.-Steuerrechts. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, bzw. an oder für Rechnung von oder zugunsten von U.S.-Personen (wie im U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung und den hierunter ergangenen Bestimmungen bzw. unter Regulation S des Securities Act definiert), angeboten, verkauft oder, im Fall von Schuldverschreibungen, die den Bestimmungen des U.S.-Steuerrechts unterliegen, geliefert werden (siehe Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen" unter Abschnitt XIV (i). der Wertpapierbeschreibung).

Bei Schuldverschreibungen, die U.S. Treas. Reg. §1.163-5(c)(2)(i)(D) ("TEFRA D") unterliegen, sind Anteile an einer Vorläufigen Globalurkunde nach Ablauf des 40. Tages nach dem späteren von (i) dem Tag des Beginns des Angebots oder (ii) dem jeweiligen Begebungstag gegen Nachweis über das Nichtbestehen wirtschaftlichen U.S.-Eigentums ganz oder teilweise in Anteile an einer Dauer-Globalurkunde umtauschbar.

Inhaltsverzeichnis

I.	ZUSAMMENFASSUNG	1
	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	1
	Abschnitt B – Emittent	2
	Abschnitt C – Wertpapiere	6
	Abschnitt D – Risiken	15
	Abschnitt E – Angebot	19
II.	RISIKOFAKTOREN	22
A.	Risiken in Bezug auf die Emittentin	22
B.	Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen	28
a.)	Risikofaktoren hinsichtlich der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen	28
1.	Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz	28
2.	Schuldverschreibungen mit einem variablem Zinssatz	28
3.	Schuldverschreibungen mit einem "reverse" variablen Zinssatz	30
4.	Null-Kupon-Schuldverschreibungen	30
5.	Devisenkursrisiko	30
6.	Nachrangige Schuldverschreibungen	30
7.	Pfandbriefe	31
8.	Vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin	31
9.	Feststellungen durch die Berechnungsstelle	32
10.	Änderung der Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen durch Beschluss der Anleihegläubiger gemäß §§ 5ff. SchVG	32
11.	Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters gemäß §§7ff. SchVG	32
b.)	Preis- und Marktrisiken	33
1.	Preisbildende und Preisbeeinflussende Faktoren	33
2.	Marktvolatilität und andere Faktoren	33
3.	Kein aktiver Markt, Marktpreise	33
c.)	Besondere Investitionsrisiken	34
1.	Transaktionskosten	34
2.	Kreditfinanzierung	34
3.	Steuerliche Auswirkungen der Anlage	34
4.	Finanztransaktionssteuer	35
d.)	Interessenkonflikte	36
III.	ALLGEMEINE HINWEISE	37

IV.	EINSEHBARE DOKUMENTE.....	41
V.	PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE.....	42
VI.	VERANTWORTLICHE PERSONEN	43
VII.	INFORMATIONEN DRITTER	44
VIII.	EMITTENTENANGABEN	45
A.	Abschlussprüfer	45
B.	Gründung, Firma und Sitz der Emittentin	45
C.	Wichtige Ereignisse	47
D.	Geschäftsüberblick	47
a.)	Haupttätigkeiten	47
b.)	Privat- und Geschäftskunden.....	47
c.)	Private Banking & Freie Berufe	48
d.)	Firmenkundengeschäft	48
e.)	Kooperationen.....	48
f.)	Niederlassungen	48
g.)	Direktbetreuung ehemaliger Allianz-Bank-Kunden.....	49
h.)	Mitarbeiter	49
i.)	Neue Produkte/Dienstleistungen	49
j.)	Wichtigste Märkte	49
k.)	Angaben zur Wettbewerbsposition	49
E.	Organisationsstruktur.....	49
a.)	Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen.....	49
b.)	Tochterunternehmen	50
F.	Trend-Informationen	51
G.	Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane.....	51
a.)	Organe	51
b.)	Vorstand.....	51
c.)	Aufsichtsrat	52
d.)	Interessenskonflikte	54
H.	Hauptaktionäre.....	54
I.	Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.....	54
a.)	Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen.....	54
b.)	Rechnungslegungsstandards	54
c.)	Geschäftsjahr	55
J.	Gerichts- und Schiedsverfahren	56

K.	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin.....	56
L.	Wesentliche Verträge.....	56
M.	Risikomanagementziele und –politik / Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken	56
a.)	Grundprinzipien der Risikosteuerung	56
b.)	Risikokultur	57
c.)	Risikostrategie	57
d.)	Struktur und Organisation der einschlägigen Risikomanagementfunktion	58
e.)	Definitionen, Strategien und Verfahren für die Steuerung der wesentlichen Risikoarten.....	59
1.	Kreditrisiko	59
2.	Marktrisiko.....	65
3.	Liquiditätsrisiko	67
4.	Operationelles Risiko	69
f.)	Risikotragfähigkeit.....	70
1.	Liquidationsansatz	70
2.	Fortführungsansatz	71
g.)	Umfang und Art der Risikoberichts- und Messsysteme.....	72
1.	Messung des Kreditrisikos.....	72
2.	Messung des Marktrisikos	73
3.	Messung des Liquiditätsrisikos	73
4.	Messung des operationellen Risikos	74
h.)	Leitlinien der Risikoabsicherung und -minderung sowie Überwachung der Wirksamkeit.....	75
1.	Informationen über Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung	76
2.	Kreditrisikoanpassungen.....	76
i.)	Struktur der internen Beurteilungssysteme.....	79
1.	Zur Verwendung genehmigte IRB-Ansätze oder akzeptierte Übergangsregelungen	79
2.	Bonitätsbeurteilungs- und Risikofrüherkennungsverfahren.....	80
3.	Aufbau der Ratingverfahren.....	80
4.	Masterskala.....	81
5.	Kontrollmechanismen für Ratingsysteme, Beschreibung der Unabhängigkeit und Verantwortlichkeiten und die Überprüfung dieser Systeme.....	83
IX.	WERTPAPIERBESCHREIBUNG.....	85
A.	Überblick und Programmbeschreibung	85
a.)	Schuldverschreibungen	85
b.)	Risikofaktoren	85
c.)	Wichtige Informationen	86

B.	Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen ..	86
a.)	Typ und Kategorie der Schuldverschreibungen.....	86
b.)	Anwendbares Recht.....	86
c.)	Form, Verwahrung und Übertragung der Schuldverschreibungen	87
d.)	Währung	88
e.)	U.S.-FATCA-Quellensteuer.....	88
f.)	Status und Rang	88
1.	Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefe).....	88
2.	Nachrangige Schuldverschreibungen.....	88
3.	Pfandbriefe.....	89
g.)	Kündigungsrechte.....	89
1.	Grundsätzlich kein ordentliches Kündigungsrecht.....	89
2.	Sonderkündigungsrechte und Beendigungsgründe	89
3.	Sonstige Kündigungsrechte der Emittentin und der Anleihegläubiger	89
4.	Kündigungsverfahren.....	90
5.	Rückkauf.....	90
h.)	Verzinsung – Rechte und Ausübungsverfahren	90
1.	Festzins.....	90
2.	Null-Kupon-Schuldverschreibungen (einschließlich Null-Kupon-Pfandbriefen)	90
3.	Variable Verzinsung	90
4.	Berechnungsstelle	91
i.)	Verjährung.....	91
j.)	Rendite.....	91
k.)	Gläubigerversammlungen.....	91
l.)	Ermächtigungsgrundlage.....	93
m.)	Begebungstag	93
n.)	Fälligkeit und Zahlungen.....	94
1.	Zahlung bei Endfälligkeit.....	94
2.	Vorzeitige Rückzahlung	94
3.	Rückzahlungsverfahren	94
o.)	Verkaufsbeschränkungen, Besteuerung und sonstige Bedingungen, die für alle Schuldverschreibungen gelten	94
(i).	Verkaufsbeschränkungen	94
1.	Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums.....	94
2.	Vereinigte Staaten von Amerika.....	95

3.	Vereinigtes Königreich	97
(ii).	Steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen	98
1.	Allgemeines	98
2.	Bundesrepublik Deutschland	98
(iii).	Bedingungen und Konditionen des Angebots	102
1.	Zeitplan und Umsetzung von Angeboten	102
2.	Angebotsbedingungen	102
3.	Angebotsvolumen / Emissionsvolumen	103
4.	Zeichnungsfrist	103
5.	Zeichnung / Kauf der Schuldverschreibungen	103
6.	Lieferung	103
7.	Ergebnis des Angebotes	103
8.	Bezugsrechte	103
9.	Preisfestsetzung sowie Festsetzung sonstiger Ausstattungsmerkmale	104
(iv).	Platzierung und Emission	104
1.	Platzierung	104
2.	Zahlstellen	104
(v).	Zulassung zum Handel und Handelsregeln	104
1.	Zulassung zum Handel	104
2.	Börsennotierungen	105
3.	Market Making	105
(vi).	Zusätzliche Informationen	105
1.	Berater	105
2.	Prüfungsberichte	105
3.	Sachverständige	105
4.	Informationsquellen	105
5.	Kreditrating	105
X.	HANDLUNGSANWEISUNG FÜR DEN GEBRAUCH DER PROGRAMM- ANLEIHEBEDINGUNGEN	106
XI.	INDEX DER ANNEXE	108
	ANNEX 1 PROGRAMM-ANLEIHEBEDINGUNGEN	A-1
	ANNEX 2 PROGRAMM-ANLEIHEBEDINGUNGEN	B-1
	ANNEX 3 PROGRAMM-ANLEIHEBEDINGUNGEN	C-1
	ANNEX 4 PROGRAMM-ANLEIHEBEDINGUNGEN	D-1
	ANNEX 5	

MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN	E-1
XII. ÜBERSICHT ZU DEN HISTORISCHEN FINANZINFORMATIONEN	F-1
ANHANG I Geprüfter Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 (Einzelabschluss nach HGB)	F-2016-1
ANHANG II Geprüfter Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 (Einzelabschluss nach HGB)	F-2017-1
NAMEN/KONTAKTDATEN	S-1

I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Elemente" bezeichnet werden. Diese Elemente werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Elemente nicht obligatorisch sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmtes Element als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für das betreffende Element keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk "entfällt".

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung soll als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Basisprospekt und der betreffenden Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Oldenburgische Landesbank AG, deren Sitz in Stau 15/17, 26122 Oldenburg ist (die "Emittentin"), übernimmt die Verantwortung für die Erstellung des Basisprospekts. Die Emittentin und diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>Entfällt.</p> <p>Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung nicht zu.</p>

Abschnitt B – Emittent

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die Firma Oldenburgische Landesbank AG. Der kommerzielle Name der Emittentin lautet "Oldenburgische Landesbank" oder "Die OLB".
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung, Land der Gründung	Die Oldenburgische Landesbank AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Der Sitz der Oldenburgischen Landesbank AG ist in Oldenburg, Bundesrepublik Deutschland. Die Oldenburgische Landesbank AG wurde am 16. Dezember 1868 mit unbeschränkter Dauer in Deutschland gegründet.
B.4b	Bereits bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Entfällt. Der Emittentin sind keine Trends bekannt, die sich auf sie selbst oder die Branchen in denen sie tätig ist, auswirken.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	Die Oldenburgische Landesbank AG bildet handelsrechtlich keinen Konzern. Das operative Bankgeschäft ist in der OLB AG angesiedelt. Darüber hinaus hält die OLB die beiden Spezialfonds AGI-Fonds Ammerland und AGI-Fonds Weser-Ems als Finanzanlage. Zu den Tochterunternehmen der Emittentin zählen zum Datum dieses Basisprospekts die OLB Service-Gesellschaft mbH, Oldenburg und die OLB Immobiliendienst GmbH, Oldenburg, die aber von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der OLB sind und daher nicht zu konsolidieren sind. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 hielt die Allianz Deutschland AG, München, rund 90,2 % der Aktien an der Oldenburgischen Landesbank AG. Alleingesellschafterin der Allianz Deutschland AG ist die Allianz SE, München. Am 23. Juni 2017 wurde der Vorstand der OLB durch die Allianz Deutschland AG und die Allianz SE darüber informiert, dass die gesamte von der Allianz Deutschland AG gehaltene Beteiligung in Höhe von rund 90,2 % des Grundkapitals der Bank an die BKB Beteiligungsholding AG verkauft worden sei. Der Vollzug des Verkaufes stand unter bestimmten aufschiebenden Bedingungen. Dazu gehörten die Erteilung der erforderlichen kartellrechtlichen sowie sonstiger regulatorischer Genehmigungen, wie insbesondere bankenrechtlicher Genehmigungen. Am 07. Februar 2018 wurden nach Angaben der Allianz Deutschland AG und der Allianz SE alle Bedingungen für den Vollzug des Verkaufes erfüllt. Auf Basis einer am 19. Juli 2017 veröffentlichten Angebotsunterlage für ein Übernahmeangebot zum Erwerb sämtlicher auf den Inhaber

		<p>lautenden Stückaktien an der OLB gemäß §§ 29 ff. WpÜG sind der BKB Beteiligungsholding AG nach deren Mitteilung vom 08. September 2017 3,236 % der OLB-Aktien zum Erwerb angeboten worden. Darüber hinaus informierte die BKB Beteiligungsholding AG am 07. September 2017, dass außerhalb des Angebotsverfahrens ein Kaufvertrag über 1,92 % der OLB Aktien abgeschlossen wurde.</p> <p>Die BKB Beteiligungsholding AG wurde zwischenzeitlich auf die Bremer Kreditbank AG ("BKB") verschmolzen, daher ging der vorerwähnte Aktienanteil mit Wirkung vom 08. Dezember 2017 auf die Bremer Kreditbank AG über. Unter Berücksichtigung des von der Allianz erworbenen Aktienanteils ergibt sich für die Bremer Kreditbank AG ein Anteilsbesitz in Höhe von 95,35 % der Aktien der OLB.</p> <p>Die BKB als neuer Mehrheitsaktionär hat zwischenzeitlich auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 16. März 2018 und auf der ordentlichen Hauptversammlung am 11. Mai 2018 die Anteilseignerbank im Aufsichtsrat mit eigenen Vertretern besetzt. Darüber hinaus ist in der Hauptversammlung am 11. Mai 2018 der Ausschluss der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) nach §§ 327a ff. AktG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschlossen worden. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist soll dieser Ausschluss der Minderheitsaktionäre im zuständigen Handelsregister eingetragen werden.</p>												
B.9	Wert etwaiger Gewinnprognosen oder -schätzungen	<p>Entfällt.</p> <p>Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.</p>												
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	<p>Entfällt.</p> <p>Die Einzelabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2016 und zum 31. Dezember 2017 wurden von zugelassenen Abschlussprüfern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.</p> <p>Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer.</p>												
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Ausgewählte Finanzinformationen der Oldenburgischen Landesbank AG für die Jahre zum 31. Dezember 2017 und 2016</p> <p>Die nachfolgenden Tabellen enthalten eine Zusammenfassung ausgewählter Finanzinformationen der OLB, die den geprüften HGB-Einzelabschlüssen der Oldenburgischen Landesbank AG für die Geschäftsjahre 2017 und 2016 entnommen wurden.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>31.12.2017 Mio. Euro</th> <th>31.12.2016 Mio. Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>14.367,2</td> <td>14.108,0</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kreditinstitute</td> <td>142,1</td> <td>201,9</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kunden</td> <td>10.848,1</td> <td>10.533,4</td> </tr> </tbody> </table>		31.12.2017 Mio. Euro	31.12.2016 Mio. Euro	Bilanzsumme	14.367,2	14.108,0	Forderungen an Kreditinstitute	142,1	201,9	Forderungen an Kunden	10.848,1	10.533,4
	31.12.2017 Mio. Euro	31.12.2016 Mio. Euro												
Bilanzsumme	14.367,2	14.108,0												
Forderungen an Kreditinstitute	142,1	201,9												
Forderungen an Kunden	10.848,1	10.533,4												

		Wertpapiere (Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, Handelsbestand)	2.326,7	2.577,9
		Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.292,9	4.174,8
		Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	8.424,9	8.210,2
		Verbriefte Verbindlichkeiten	501,4	550,0
		Nachrangige Verbindlichkeiten	175,2	257,7
		Fonds für allgemeine Bankrisiken	24,8	12,8
		Eigenkapital	669,5	649,3
		Gezeichnetes Kapital	60,5	60,5
		Kapitalrücklage	208,3	208,3
		Gewinnrücklagen	372,4	345,4
		Bilanzgewinn	28,3	35,1
			1.1. - 31.12. 2017	1.1. - 31.12. 2016
			Mio. Euro	Mio. Euro
		Zinsüberschuss	228,1	229,9
		Provisionsüberschuss	68,1	67,9
		Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands	-	0,1
		Operative Erträge	296,2	297,9
		Personalaufwand	140,3	135,7
		Andere Verwaltungsaufwendungen	74,2	75,6
		Abschreibungen auf Sachanlagen	15,1	14,9
		Verwaltungsaufwand	229,6	226,2
		Saldo sonstiger betrieblicher Erträge (+) und Aufwendungen (-)	5,1	3,1
		Betriebsergebnis vor Risikovorsorge	71,7	74,8
		Risikovorsorge im Kreditgeschäft	31,3	37,1
		darunter: Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken §340g HGB	12,0	0,0
		Gewinn (+)/ Verlust (-) aus Wertpapieren der Liquiditätsreserve	7,9	-2,3
		Aufwendungen aus Kreditgeschäft u. Liquiditätsreserve	23,4	39,4
		Betriebsergebnis	48,3	35,4
		Sonstiges Ergebnis	9,7	21,6
		Außerordentliches Ergebnis	-7,6	-2,7
		Gewinn vor Steuern	50,4	54,3
		Steuern	22,1	19,1
		Jahresüberschuss	28,3	35,2
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem letzten veröffentlichten geprüften Abschluss nicht wesentlich	Es hat keine wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten geprüften Finanzberichts vom 31. Dezember 2017 gegeben.		

	verändert haben bzw. eine Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Entfällt. Seit dem 31. Dezember 2017 ist keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Emittentin eingetreten.
B.13	Beschreibung aller jüngsten Ereignisse, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin im hohen Maße relevant sind	Entfällt. Es gibt keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung ihrer Solvenz relevant sind.
B.14	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe sowie Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe	Die Konzernstruktur der Emittentin ist unter Element B.5 aufgeführt. Entfällt. Die OLB ist unabhängig von anderen Konzerngesellschaften. Es besteht weder ein Beherrschungs- noch ein Gewinnabführungsvertrag.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	Die OLB versteht sich als Regionalbank mit Kerngeschäftsgebiet im Nordwesten Deutschlands. Sie bietet ihren Kunden personalisierte Finanzlösungen, die aus Produkten für Vermögensaufbau, Finanzierung, Vorsorge und Versicherung zusammengestellt sind. Die Leistungs- und Produktpalette der Oldenburgischen Landesbank umfasst insbesondere das Anlagegeschäft, das Finanzierungsgeschäft, den Zahlungsverkehr, das Versicherungsgeschäft, das Auslandsgeschäft, das Electronic Banking und sonstige Dienstleistungen.

		<p>Zu den Kunden der OLB zählen Privatkunden ebenso wie Geschäfts- und Unternehmenskunden, Institutionen, andere Banken und Finanzdienstleister. Das Kundengeschäft konzentriert sich auf die Bereiche Privatkunden, Firmenkunden, Private Banking und Freiberufler. Im Bereich Firmenkunden ist die OLB- Produktpalette im Wesentlichen auf den Bedarf der im Geschäftsgebiet mittelständisch geprägten Unternehmensstruktur ausgerichtet. Die OLB betreibt grundsätzlich alle Finanzgeschäfte entweder mit eigenen Produkten oder in Kooperation.</p> <p>Die OLB ist im Nordwesten Deutschlands flächendeckend vertreten und unterhält zum 31. Dezember 2017 insgesamt 199 Standorte. Insgesamt waren zum 31. Dezember 2017 2.071 Mitarbeiter in der OLB tätig.</p>
B.16	Beschreibung der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin	<p>Das Grundkapital der Emittentin beläuft sich gegenwärtig auf € 60.468.571,80; es ist eingeteilt in 23.257.143 nennwertlose Stückaktien, die voll eingezahlt sind und auf den Inhaber lauten. Eine Börsennotiz liegt an den Börsen Hamburg, Berlin, Hannover (jeweils regulierter Markt), und an den Börsen Frankfurt und Düsseldorf (jeweils Freiverkehr) vor. Es ist vorgesehen, mit Wirksamwerden des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre die Börsennotierung der OLB-Aktien einzustellen.</p> <p>Hauptaktionär der Oldenburgischen Landesbank AG ist die Bremer Kreditbank AG mit 95,34 % (siehe hierzu die Ausführung in Element B.5).</p> <p>Es besteht weder ein Beherrschungs- noch ein Gewinnabführungsvertrag.</p>
B.17	Rating	Entfällt. Für die Emittentin gibt es kein aktuelles Rating.

Abschnitt C – Wertpapiere

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung	<p>Die Schuldverschreibungen ("Schuldverschreibungen") unter dem Programm können als nicht-nachrangige Schuldverschreibungen (einschließlich Hypothekenpfandbriefe und Öffentliche Pfandbriefe (die "Pfandbriefe")) oder als nachrangige Schuldverschreibungen ausgegeben werden.</p> <p>Die ISIN lautet [•] [und der Common Code [•]] [und die WKN [•]].</p>
C.2	Währung der	[Im Falle von Jumbo-Pfandbriefen einfügen: Die Pfandbriefe

	Wertpapieremission	werden in Euro begeben.] [Im Falle von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen, bei denen es sich nicht um Jumbo-Pfandbriefe handelt, einfügen: Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in [•] begeben.]
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen bestehen nicht.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich der Rangordnung sowie der Beschränkung dieser Rechte	<u><i>Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte</i></u> <i>Zinszahlungen</i> Die Schuldverschreibungen werden [als Pfandbriefe] [Jumbo-Pfandbriefe] [ohne] [ohne periodische] [Verzinsung] [mit] [Festzins] [variablen Zins] ausgegeben. [Es ist eine [Höchstverzinsung] [Mindestverzinsung] vorgesehen.] <i>Rückzahlung</i> Die Schuldverschreibungen sehen eine Rückzahlung zum Nennwert am Fälligkeitstag vor. <i>Vorzeitige Rückzahlung</i> [Im Falle von Pfandbriefen ohne "Call Option" der Emittentin einfügen: Weder die Emittentin noch die Anleihegläubiger sind zur vorzeitigen Rückzahlung bzw. vorzeitigen Kündigung der Pfandbriefe berechtigt.][Im Falle von Pfandbriefen (außer Jumbo-Pfandbriefen) mit einer "Call Option" der Emittentin einfügen: Die Emittentin ist berechtigt, die Pfandbriefe zum [Datum(Daten)] nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.] [Im Falle von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen): Die Emittentin ist zur vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen berechtigt. Anleihegläubiger sind berechtigt, die Schuldverschreibungen im Falle eines Kündigungsgrundes vorzeitig zu kündigen.] [Im Falle einer "Call Option" der Emittentin einfügen: Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen zum [Datum(Daten)] nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.] [Im Falle einer "Put Option" der Anleihegläubiger einfügen: [Darüber hinaus ist jeder] [Jeder] Inhaber von Schuldverschreibungen [ist] berechtigt, zum [Datum(Daten)] seine Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich bei der Emissionsstelle zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.] [Im Falle nachrangiger Schuldverschreibungen:

		<p>Die Emittentin ist berechtigt die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag mit vorheriger Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") aus bestimmten steuerlichen Gründen, oder wenn die Schuldverschreibungen nicht mehr als Ergänzungskapital der Emittentin oder der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochterunternehmen anerkannt werden, zurückzuzahlen.]</p> <p><u>Rangordnung</u></p> <p>[Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, nicht dinglich besicherte und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.]</p> <p>[Die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen stellen unmittelbare, unbedingte und nicht-nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und sind mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus [Hypothekendarlehen][Öffentlichen Pfandbriefen] gleichrangig.]</p> <p>[Nachrangige Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte, unbedingte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Nachrangigen Schuldverschreibungen den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig im Rang nach.]</p> <p><u>Beschränkung der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte</u></p> <p><u>Vorlegungsfristen, Verjährung</u></p> <p>Die Rechte auf Zahlung von Kapital und Zinsen aus den Schuldverschreibungen unterliegen einer Verjährungsfrist von zwei Jahren. Die Vorlegungsfrist wird auf 5 Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf der Vorlegungsfrist.</p>
C.9	<p>Zinssatz</p> <p>/ Verzinsungsbeginn und Zinsfälligkeitstermine</p>	<p><u>Zinsen</u></p> <p>[Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen oder festverzinslichen Pfandbriefen einfügen: Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden ab dem [Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum [Datum] (ausschließlich) mit [Zinssatz] verzinst. Die Zinsen sind [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [anderer Zeitraum] nachträglich jeweils am [Zinszahlungstag(e)] eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am [erster Zinszahlungstag] fällig [(erster [langer] [kurzer] Kupon)]. [Der letzte Zinszahlungstag ist der [[Fälligkeitstag]</p>

	<p>[/ Beschreibung des Basiswerts, auf den sich der Zinssatz stützt]</p>	<p>[letzter Zinszahlungstag]] [(letzter [langer] [kurzer] Kupon)].]</p> <p>[Bei Jumbo-Pfandbriefen einfügen: Die Pfandbriefe werden ab dem [Verzinsungsbeginn] (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit [Zinssatz] % p.a. verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am [Zinszahlungstag(e)] eines jeden Jahres zu zahlen (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Der erste Zinszahlungstag ist der [erster Zinszahlungstag] [(erster [langer/kurzer] Kupon)]. [Der letzte Zinszahlungstag ist der [Fälligkeitstag / [letzter Zinszahlungstag]] [(letzter [langer/kurzer] Kupon)].]</p> <p>[Bei Step-up und Step-down Schuldverschreibungen oder Step-up und Step-down Pfandbriefen einfügen: Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden ab dem [Verzinsungsbeginn] (einschließlich) mit folgenden Zinssätzen verzinst:</p> <p>[•]% p.a. ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [Datum] (ausschließlich), und</p> <p>[für weitere Zinsperioden zu kopieren: [•]% p.a. ab dem [Datum] (einschließlich) bis zum [Datum] (ausschließlich), und</p> <p>[•]% p.a. ab dem [Datum] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich)</p> <p>Die Zinsen sind [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [anderer Zeitraum]] nachträglich jeweils am [Zinszahlungstag(e)] eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am [erster Zinszahlungstag] fällig [(erster [langer] [kurzer] Kupon)]. [Der letzte Zinszahlungstag ist der [Fälligkeitstag] [letzter Zinszahlungstag]] [(letzter [langer] [kurzer] Kupon)].]</p> <p>[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen oder variabel verzinslichen Pfandbriefen einfügen: Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Höhe ihres Gesamtnennbetrages ab dem [Verzinsungsbeginn] (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode eine "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen sind für jede Zinsperiode nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am [erster Zinszahlungstag] fällig [(erster [langer] [kurzer] Kupon)]. [Der letzte Zinszahlungstag ist der [Fälligkeitstag] [letzter Zinszahlungstag]] [(letzter [langer] [kurzer] Kupon)].]</p> <p>Der Zinssatz für jede Zinsperiode entspricht dem Referenzzinssatz [zuzüglich] [abzüglich] [Marge]] und wird von der Berechnungsstelle ermittelt.</p> <p>Der Referenzzinssatz ist [Zahl]-Monats [EURIBOR] [LIBOR] [(Währung) Interbanken-Geldmarktsatz] [CMS].</p> <p>[Der Mindestzinssatz ist [Mindestzinssatz] [.] [und der] [Der]</p>
--	--	--

		<p>Höchstzinssatz ist [Höchstzinssatz].</p> <p>[Bei Step-up und Step-down Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz einfügen: Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Gesamtnennbetrages ab dem [Verzinsungsbeginn] (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode eine "Zinsperiode"). Die Zinsen sind für jede Zinsperiode nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am [erster Zinszahlungstag] fällig [(erster [langer] [kurzer] Kupon)]. [Der letzte Zinszahlungstag ist der [[Fälligkeitstag] [letzter Zinszahlungstag]] [(letzter [langer] [kurzer] Kupon)].]</p> <p>Der Zinssatz entspricht:</p> <p>in Bezug auf die Zinsperiode ab dem [Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum [erster Zinszahlungstag] (ausschließlich) dem Referenzzinssatz [[zuzüglich] [abzüglich] [Marge]],</p> <p>[für weitere Zinsperioden zu kopieren: in Bezug auf die Zinsperiode ab dem [Zinszahlungstag] (einschließlich) bis zum [Zinszahlungstag] (ausschließlich) dem Referenzzinssatz [[zuzüglich] [abzüglich] [Marge]]]</p> <p>und wird von der Berechnungsstelle ermittelt.</p> <p>Der Referenzzinssatz ist [Zahl]-Monats [EURIBOR] [LIBOR] [(Währung) Interbanken-Geldmarktsatz] [CMS].</p> <p>[Der Mindestzinssatz ist [Mindestzinssatz] [.] [und der] [Der] Höchstzinssatz ist [Höchstzinssatz].]</p> <p>[Bei Null-Kupon Schuldverschreibungen oder Null-Kupon Pfandbriefen einfügen: Null-Kupon-[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden mit einem Abschlag auf ihren Nennbetrag angeboten und verkauft und nicht verzinst (außer im Falle von Zahlungsverzug).]</p> <p>[Bei Reverse Floaters Schuldverschreibungen: Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Gesamtnennbetrages ab dem [Verzinsungsbeginn] (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode eine "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen sind für jede Zinsperiode nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am [erster Zinszahlungstag] fällig [(erster [langer] [kurzer] Kupon)]. [Der letzte Zinszahlungstag ist der [[Fälligkeitstag] [letzter Zinszahlungstag]] [(letzter [langer] [kurzer] Kupon)].]</p> <p>Der Zinssatz für die Schuldverschreibungen wird für jede Zinsperiode als Jahreszinssatz ausgedrückt. Er entspricht dem [Zinssatz] abzüglich</p>
--	--	--

	<p>Fälligkeitstermin / Rückzahlungsverfahren</p> <p>/ Angabe der Rendite</p>	<p>des Referenzzinssatz, beträgt jedoch mindestens Null und wird von der Berechnungsstelle bestimmt.</p> <p>Der Referenzzinssatz ist [[Zahl]-Monats] [EURIBOR] [LIBOR] [(Währung) Interbanken-Geldmarktsatz]] [CMS].</p> <p>[Der Mindestzinssatz ist [Mindestzinssatz] [.]] [und der] [Der] [Höchstzinssatz ist [Höchstzinssatz].]</p> <p>[Bei fest- bis variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen sehen einen Festzinssatz-Zeitraum vor, in diesem werden die Schuldverschreibungen ab dem [Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum [Datum] (ausschließlich) mit [Zinssatz] verzinst. Für den Festzinssatz-Zeitraum sind die Zinsen [[jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [anderer Zeitraum]] nachträglich jeweils am [Festzinzahlungstag(e)] eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am [erster Festzinzahlungstag] fällig [(erster [langer] [kurzer] Kupon)].</p> <p>Auf den Festzinssatz-Zeitraum folgend sehen die Schuldverschreibungen einen variablen Zinszeitraum vom [Datum] (einschließlich) bis zum [Datum] (ausschließlich) vor, in welchem die Schuldverschreibungen in Höhe ihres Gesamtnennbetrages ab dem [Datum] (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode eine "Variable Zinsperiode") verzinst werden. Die Zinsen sind für jede Variable Zinsperiode nachträglich am jeweiligen Variablen Zinszahlungstag zahlbar. [Der letzte Zinszahlungstag ist der [[Fälligkeitstag] [letzter Zinszahlungstag]]] [(letzter [langer] [kurzer] Kupon)].]</p> <p>Der Zinssatz für jede Variable Zinsperiode entspricht dem Referenzzinssatz [[zuzüglich] [abzüglich] [Marge]] und wird von der Berechnungsstelle bestimmt.</p> <p>Der Referenzzinssatz ist [Zahl]-Monats [EURIBOR] [LIBOR] [(Währung) Interbanken-Geldmarktsatz] [CMS].</p> <p>[Der Mindestzinssatz ist [Mindestzinssatz] [.]] [und der] [Der] [Höchstzinssatz ist [Höchstzinssatz].]</p> <p><u>Rückzahlung</u></p> <p>Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag, dem [Tag], zum Nennwert zurückgezahlt.</p> <p><u>Methode für die Berechnung der Rendite</u></p> <p>[Entfällt. Da die Höhe der Rendite von der Wertentwicklung des Referenzzinssatzes abhängig ist, lässt sich die Rendite der Schuldverschreibungen erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da erst zu diesem Zeitpunkt die Höhe sämtlicher Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bekannt ist.]</p> <p>[Die Rendite für [festverzinsliche][Step-up und Step-down][Null-</p>
--	--	---

	<p>[/ Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber]</p>	<p>Kupon] Schuldverschreibungen wird nach der Standard ISMA Methode berechnet, der zufolge der Effektivzinssatz von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung täglicher Stückzinsen ermittelt wird. Die Rendite ist [Rendite einfügen].</p> <p><u>Schuldverschreibungsgesetz</u></p> <p>Die Schuldverschreibungen unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 9. August 2009 ("SchVG"). [Die Anleihebedingungen einer Serie von Schuldverschreibungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG geändert werden.]</p> <p><u>[Vertreter der Inhaber von Schuldverschreibungen</u></p> <p>[Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber einfügen]</p>
<p>C.10</p>	<p>Derivative Komponente bei der Zinszahlung</p>	<p>[Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen oder festverzinslichen Pfandbriefen einfügen: Entfällt. Festverzinsliche [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]</p> <p>[Bei Step-up und Step-down Schuldverschreibungen oder Step-up und Step-down Pfandbriefen einfügen: Entfällt. [Step-up] [Step-down] [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]</p> <p>[Bei Null-Kupon Schuldverschreibungen oder Null-Kupon Pfandbriefen einfügen: Entfällt. Null-Kupon [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]</p> <p>[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen oder variabel verzinslichen Pfandbriefen einfügen: Der Zinssatz für jede Zinsperiode entspricht dem Referenzzinssatz [[zuzüglich][abzüglich] [Marge]] und wird von der Berechnungsstelle ermittelt. Je höher der Referenzzinssatz ist, desto höher ist der für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] je Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag und desto höher ist der Wert der Gesamtinvestition für den Anleger. Je niedriger der Referenzzinssatz ist, desto niedriger ist der für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] je Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag und desto niedriger ist der Wert der Gesamtinvestition für den Anleger.</p> <p>Der Referenzzinssatz ist [Zahl]-Monats [EURIBOR] [LIBOR] [(Währung) Interbanken-Geldmarktsatz] [CMS].</p> <p>[Der Mindestzinssatz ist [Mindestzinssatz] [.] [und der] [Der] Höchstzinssatz ist [Höchstzinssatz].</p> <p>[Liegt im Falle eines <i>Mindestzinssatzes</i> der Referenzzinssatz für eine relevante Zinsperiode unter dem Mindestzinssatz, so entspricht der variable Zinssatz für diese Periode dem Mindestzinssatz.]</p> <p>[Liegt im Falle eines <i>Höchstzinssatzes</i> der Referenzzinssatz für eine</p>

		<p>relevante Zinsperiode über dem Höchstzinssatz, so entspricht der variable Zinssatz für diese Periode dem Höchstzinssatz.]]</p> <p>[Bei Step-up und Step-down Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz: Der Zinssatz entspricht:</p> <p>in Bezug auf die Zinsperiode ab dem [Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum [erster Zinszahlungstag] (ausschließlich) dem Referenzzinssatz [[zuzüglich][abzüglich] [Marge]],</p> <p>[für weitere Zinsperioden zu kopieren: in Bezug auf die Zinsperiode ab dem [Zinszahlungstag] (einschließlich) bis zum [Zinszahlungstag] (ausschließlich) dem Referenzzinssatz [[zuzüglich][abzüglich] [Marge]]]</p> <p>und wird von der Berechnungsstelle ermittelt. Je höher der Referenzzinssatz ist, desto höher ist der für die Schuldverschreibungen je Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag und desto höher ist der Wert der Gesamtinvestition für den Anleger. Je niedriger der Referenzzinssatz ist, desto niedriger ist der für die Schuldverschreibungen je Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag und desto niedriger ist der Wert der Gesamtinvestition für den Anleger.</p> <p>Der Referenzzinssatz ist [Zahl]-Monats [EURIBOR] [LIBOR] [(Währung) Interbanken-Geldmarktsatz] [CMS].</p> <p>[Der Mindestzinssatz ist [Mindestzinssatz] [.] [und der] [Der] Höchstzinssatz ist [Höchstzinssatz].</p> <p>[Liegt im Falle eines <i>Mindestzinssatzes</i> der Referenzzinssatz für eine relevante Zinsperiode unter dem Mindestzinssatz, so entspricht der variable Zinssatz für diese Periode dem Mindestzinssatz.]</p> <p>[Liegt im Falle eines <i>Höchstzinssatzes</i> der Referenzzinssatz für eine relevante Zinsperiode über dem Höchstzinssatz, so entspricht der variable Zinssatz für diese Periode dem Höchstzinssatz.]]</p> <p>[Bei Reverse Floating Schuldverschreibungen einfügen:</p> <p>Der Zinssatz für die Schuldverschreibungen wird für jede Zinsperiode als Jahreszinssatz ausgedrückt. Er entspricht dem [Zinssatz] abzüglich des Referenzzinssatz, beträgt jedoch mindestens Null und wird von der Berechnungsstelle bestimmt. Der im Hinblick auf eine Reverse Floating Schuldverschreibung zahlbare Zinsbetrag ist vom Referenzzinssatz abhängig. Eine Erhöhung des Referenzzinssatzes führt zu einer Verringerung des Zinssatzes, und eine Verringerung des Referenzzinssatzes führt zu einer Erhöhung des Zinssatzes.</p> <p>Der Referenzzinssatz ist [[Zahl]-Monats] [EURIBOR] [LIBOR] [(Währung) Interbanken-Geldmarktsatz]] [CMS].</p> <p>[Der Mindestzinssatz ist [Mindestzinssatz] [.] [und der] [Der] Höchstzinssatz ist [Höchstzinssatz].</p> <p>[Liegt im Falle eines <i>Mindestzinssatzes</i> der Referenzzinssatz für eine relevante Zinsperiode unter dem Mindestzinssatz, so entspricht der variable Zinssatz für diese Periode dem Mindestzinssatz.]</p>
--	--	--

		<p>[Liegt im Falle eines <i>Höchstzinssatzes</i> der Referenzzinssatz für eine relevante Zinsperiode über dem Höchstzinssatz, so entspricht der variable Zinssatz für diese Periode dem Höchstzinssatz.]</p> <p>Der Zinssatz für die Schuldverschreibungen wird für jede Zinsperiode als Jahreszinssatz ausgedrückt.]]</p> <p>[Bei fest- bis variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:</p> <p>Die Schuldverschreibungen sehen einen Festzinssatz-Zeitraum gefolgt von einem variablen Zinszeitraum vor. Die Schuldverschreibungen haben während des Festzinssatz-Zeitraums keine derivative Komponente bei der Zinszahlung. Der Zinssatz für jede Variable Zinsperiode ist im variablen Zinszeitraum unmittelbar von dem variablen Zinssatz auf Basis des Referenzzinssatzes abhängig und entspricht dem Referenzzinssatz [[zuzüglich][abzüglich] [Marge]] und wird von der Berechnungsstelle bestimmt. Je höher der Referenzzinssatz ist, desto höher ist der für die Schuldverschreibungen je Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag und desto höher ist der Wert der Gesamtinvestition für den Anleger. Je niedriger der Referenzzinssatz ist, desto niedriger ist der für die Schuldverschreibungen je Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag und desto niedriger ist der Wert der Gesamtinvestition für den Anleger.</p> <p>Der Referenzzinssatz ist [Zahl]-Monats [EURIBOR] [LIBOR] [(Währung) Interbanken-Geldmarktsatz] [CMS].</p> <p>[Der Mindestzinssatz ist [Mindestzinssatz] [.] [und der] [Der] [Höchstzinssatz ist [Höchstzinssatz].</p> <p>[Liegt im Falle eines Mindestzinssatzes der Referenzzinssatz für eine relevante Zinsperiode unter dem Mindestzinssatz, so entspricht der variable Zinssatz für diese Periode dem Mindestzinssatz.]</p> <p>[Liegt im Falle eines Höchstzinssatzes der Referenzzinssatz für eine relevante Zinsperiode über dem Höchstzinssatz, so entspricht der variable Zinssatz für diese Periode dem Höchstzinssatz.]]</p>
C.11	Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	<p>[Die Emittentin kann die Zulassung der Wertpapiere für die Einbeziehung dieser Wertpapiere in den regulierten Markt der [•] beantragen.]</p> <p>[Entfällt. Die Zulassung der Wertpapiere für die Einbeziehung dieser Wertpapiere in einen regulierten Markt ist nicht vorgesehen. Die Emittentin kann die Zulassung der Wertpapiere für die Einbeziehung dieser Wertpapiere in den Freiverkehr [Marktsegment] der [•] beantragen.]</p> <p>[Entfällt. Die Zulassung der Wertpapiere für die Einbeziehung dieser Wertpapiere in [einen regulierten Markt] [oder] [den Freiverkehr] ist nicht vorgesehen.]</p>

Abschnitt D – Risiken

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
D.2	Zentrale Risiken bezogen auf die Emittentin	<ul style="list-style-type: none"> • Die Emittentin unterliegt dem Risiko, gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommen zu können (Liquiditätsrisiko). • Die Emittentin ist dem Risiko ausgesetzt, dass Schuldner ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können (Adressenausfallrisiko). • Die Emittentin ist dem Risiko ausgesetzt, dass sie aufgrund von unerwarteten Änderungen von Zinssätzen, Aktienkursen oder Währungskursen Verluste erleidet (Marktrisiko). • Die Emittentin ist operationellen Risiken ausgesetzt. • Die Verbindlichkeiten der Emittentin sind nicht durch die Allianz Deutschland AG bzw. die Allianz-Gruppe abgesichert. • Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen können zu erhöhten Kosten und damit zu einer Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. • Es bestehen möglicherweise unbekannte oder unerkannte Risiken für die Emittentin und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Risikomanagementsystem sich als unzureichend herausstellt oder versagt und sich Risiken im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Emittentin verwirklichen. • Es muss damit gerechnet werden, dass beispielsweise in Phasen des wirtschaftlichen Abschwungs die Immobilien der Emittentin an Wert verlieren und die Emittentin daraus Verluste erleidet. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Portfolio der Emittentin losgelöst vom Gesamtmarkt negativ im Wert entwickelt. • Am 15. Mai 2014 haben das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die sogenannte Bank Recovery and Resolution Directive (die "BRRD")) veröffentlicht. Die BRRD wurde in Deutschland auch durch das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "SAG"), das am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, umgesetzt. Für die in der Eurozone ansässigen Kreditinstitute, wie die Emittentin, die im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus ("Single Supervisory Mechanism" –

		<p>"SSM") beaufsichtigt werden, sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ("SRM-Verordnung") eine einheitliche Anwendung der Abwicklungsregelungen innerhalb des SSM seit dem 1. Januar 2016 vor.</p> <p>Weiterhin werden den zuständigen Abwicklungsbehörden bestimmte Abwicklungsbefugnisse eingeräumt. Insbesondere erhalten die zuständigen Abwicklungsbehörden die Befugnis, bestimmte unbesicherte Forderungen von Gläubigern eines gefährdeten Instituts abzuschreiben und Forderungen in Eigenkapital umzuwandeln (sog. "Bail-in-Instrument") sowie Vermögensgegenstände, Rechte und Verbindlichkeiten auf eine Brückenbank oder eine für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft zu übertragen, das Kreditinstitut oder dessen Geschäft an einen Dritterwerber zu veräußern oder die Laufzeiten und Zinssätze der Instrumente zu verändern ("Abwicklungsinstrumente").</p> <p>Die Bestimmungen der SRM-Verordnung oder ähnliche Regelungen unter dem SAG könnten die Rechte der Inhaber von Schuldverschreibungen stark beeinflussen, da sie für den Fall, dass der Fortbestand der Emittentin nicht mehr gegeben wäre oder sie abgewickelt werden müsste, den Verlust der gesamten Anlage zur Folge haben können und sich – auch vor Eintritt der Nichttragfähigkeit bzw. der Abwicklung – nachteilig auf den Marktwert einer Schuldverschreibung auswirken können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen der Emittentin oder der BaFin im Rahmen des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz, KWG) oder des Gesetzes zur Reorganisation von Kreditinstituten (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz, KredReorgG) können für den Inhaber der Schuldverschreibung zu einem Teilverlust oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.
D.3	Zentralen Risiken bezogen auf die Wertpapiere	<ul style="list-style-type: none"> • [Im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit festem Zinssatz einfügen: Ein Anleihegläubiger von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] mit festem Zinssatz ist dem Risiko ausgesetzt, dass sich der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen infolge von Veränderungen der Marktzinssätze negativ entwickelt.] • [Im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit variablem Zinssatz einfügen: Auf Grund der schwankenden Zinserträge können Anleger die endgültige Rendite von variabel verzinslichen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] zum Kaufzeitpunkt nicht bestimmen.] • [Im Falle von Reverse Floating Schuldverschreibungen

		<p>einfügen: Anders als bei gewöhnlichen Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz bewegt sich der Kurs der Schuldverschreibungen mit einem "reverse" variablen Zinssatz stark in Abhängigkeit vom Renditeniveau der im Hinblick auf die Laufzeit vergleichbaren festverzinslichen Anleihen. Investoren werden dem Risiko ausgesetzt, dass langfristige Marktzinsen steigen selbst wenn kurzfristige Marktzinsen fallen. In diesem Fall kompensiert ein steigendes Zinseinkommen nicht ausreichend den Rückgang des Preises des Reverse Floaters, da dieser Rückgang disproportional sein kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • [Im Falle von Null-Kupon-Schuldverschreibungen oder Null-Kupon-Pfandbriefen einfügen: Bei Null-Kupon-[Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] haben Veränderungen des Marktzinsniveaus wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei üblichen Schuldverschreibungen, da die Emissionskurse aufgrund der Abzinsung erheblich unter dem Nennbetrag liegen.] • Inhaber von Schuldverschreibungen, die auf eine fremde Währung lauten sind dem Risiko von Wechselkursschwankungen ausgesetzt, welche die Rendite solcher Schuldverschreibungen beeinflussen können. • [Im Falle von Nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Inhaber von nachrangigen Schuldverschreibungen erhalten im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin Zahlungen auf ausstehende nachrangige Schuldverschreibungen erst, nachdem alle anderen nicht nachrangigen Ansprüche von Gläubigern vollständig befriedigt wurden, wenn und soweit dann noch Vermögenswerte für Zahlungen auf die nachrangigen Schuldverschreibungen vorhanden sind. Im Vergleich zu Inhabern nicht nachrangiger Schuldverschreibungen tragen sie damit ein größeres Risiko dahingehend, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht nachkommen kann.] • Sofern der Emittentin das Recht eingeräumt wird, die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zurückzuzahlen, könnte dies dazu führen, dass negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der zurückgezahlte Betrag der Schuldverschreibungen niedriger als der Nennbetrag sowie der für die Schuldverschreibungen vom Anleger gezahlte Kaufpreis ist, so dass der Anleger in diesem Fall sein eingesetztes Kapital nicht in vollem Umfang zurückerhält. Darüber hinaus besteht ein Wiederanlagerisiko. • Die Berechnungsstelle kann gemäß den Anleihebedingungen nach ihrem Ermessen (i) feststellen, ob bestimmte Ereignisse eingetreten sind, und (ii) die daraus gegebenenfalls resultierenden Anpassungen und Berechnungen wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben vornehmen. Diese
--	--	--

		<p>Feststellung kann den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinträchtigen und/oder die Abrechnung verzögern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • [Im Falle von Schuldverschreibungen, auf die die Paragraphen 5 ff. des Schuldverschreibungsgesetzes anwendbar sind einfügen: Die Endgültigen Bedingungen einer Serie von Schuldverschreibungen können vorsehen, dass die Inhaber der gleichen Schuldverschreibungen durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen durch die Emittentin zustimmen wie in Paragraphen 5 ff. SchVG beschrieben. Solche Änderungen der Anleihebedingungen, die nach dem SchVG zulässig sind, können schwerwiegende negative Auswirkungen auf den Inhalt und den Wert der Schuldverschreibungen haben und sind für alle Inhaber der Schuldverschreibungen bindend, selbst wenn diese gegen die Änderungen gestimmt haben.] • [Im Falle der Bestellung eines gemeinsamen Vertreters gemäß §§ 7 ff. SchVG einfügen: Sehen die Endgültigen Bedingungen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters nach den Maßgaben der §§ 7 ff. SchVG vor, so ist es für einen Inhaber der Schuldverschreibungen möglich, dass sein persönliches Recht zur Geltendmachung und Durchsetzung einzelner oder aller seiner Rechte aus den Anleihebedingungen gegenüber der Emittentin auf den gemeinsamen Vertreter übergeht, der sodann allein verantwortlich ist, die betreffenden Rechte sämtlicher Inhaber von Schuldverschreibungen derselben Serie von Schuldverschreibungen geltend zu machen und durchzusetzen.] • Der Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen, wie auch der Kurs auf dem Sekundärmarkt, kann über dem Wert der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihres Erwerbs liegen. Der Ausgabepreis kann auch Kommissionen bzw. Gebühren enthalten, die an Vertriebsstellen gezahlt werden. • Der Sekundärmarktkurs hängt von einer Reihe von Faktoren ab. Der Kurs der Schuldverschreibungen wird voraussichtlich zum Teil durch die allgemeine Bonitätseinstufung der Emittentin durch die Investoren oder vom Eintritt der in Bezug auf die Emittentin anwendbaren Risiken beeinflusst. Des Weiteren kann das allgemeine Marktumfeld, Zinssatzschwankungen und auch das Vorhandensein eines aktiven Marktes auf den inneren Wert der Schuldverschreibungen einwirken. • Der Markt für den Handel mit Schuldtiteln ist möglicherweise volatil; er kann von verschiedenen Ereignissen negativ beeinflusst werden. <p>Möglicherweise entwickelt sich kein aktiver Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen, dies kann sich nachteilig auf den Kurs und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die tatsächliche Rendite der Schuldverschreibungen kann infolge
--	--	---

		<p>von Transaktionskosten niedriger sein als die angegebene Rendite.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, so kann sich das Verlustrisiko für einen Anleger, dass mit den Schuldverschreibungen kein Erfolg erzielt wird, beträchtlich erhöhen, da der Anleger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen muss. • Die effektive Rendite der Schuldverschreibungen kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen verringert werden. • Die Europäische Kommission hat die Umsetzung einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer (FTS) in Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und der Slowakei vorgeschlagen. Die geplante Finanztransaktionssteuer könnte unter bestimmten Umständen Anwendung auf bestimmte Geschäfte mit den Schuldverschreibungen (einschließlich Sekundärmarkttransaktionen) finden. Die teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten führen jedoch weiterhin Verhandlungen über die Finanztransaktionssteuer. Weitere EU-Mitgliedstaaten können sich zur Teilnahme entschließen. Estland hat hingegen verlauten lassen, dass es die FTS nicht mehr einführen wolle. Außerdem steht derzeit nicht fest, ob und wann die Finanztransaktionssteuer Gesetzeskraft erlangen und der Zeitpunkt, zu dem sie in Bezug auf Geschäfte mit den Schuldverschreibungen in Kraft treten wird. • Die Emittentin ist täglich an den internationalen und deutschen Geld-, Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Dabei kann die Emittentin wirtschaftliche Ziele verfolgen, die denjenigen der Inhaber der Schuldverschreibungen entgegenlaufen. Die Geschäfte der Emittentin in Bezug auf die Basiswerte können sich nachteilig auf den Marktwert der Basiswerte und damit auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken.
--	--	--

Abschnitt E – Angebot

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	<p>[Das Angebotsprogramm dient der Emittentin zur Refinanzierung ihres Aktivgeschäfts durch die Begebung von deutschem Recht unterliegenden Inhaberschuldverschreibungen mit oder ohne Nachrang.]</p> <p>[Falls es bestimmte Angebotsgründe bei einer bestimmten Emission von Schuldverschreibungen gibt einfügen:</p> <p>Die Angebotsgründe sind [●], der geschätzte Nettoerlös beträgt [●] und</p>

		<p>die geschätzten Gesamtkosten der Emission betragen [•].]</p> <p>[Entfällt. Der Nettoemissionserlös aus der Begebung von Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebotsprogrammes dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Emittentin.]</p> <p>[Der Nettoemissionserlös aus der Begebung von Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebotsprogrammes dient [•].]</p>
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>[Ausgabepreis: [•] [Prozent] [des Nennbetrages] [freibleibend]]</p> <p>[Mindeststückelung: [Währung] [•]]</p> <p>[Die Zeichnungsfrist ist vom [•] bis [•].] [Die Zeichnungsfrist kann verlängert oder verkürzt werden.]</p> <p>[Weitere Angebotskonditionen sind [•].]</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Beteiligungen	<p>[[Die Emittentin] [mit der Emittentin verbundenes Unternehmen] übt in Bezug auf die Schuldverschreibungen die Funktion als [Berechnungsstelle][,][und][Zahlstelle][und][Emissionsstelle] aus. In der Funktion als Berechnungsstelle kann die [Emittentin] [mit der Emittentin verbundenes Unternehmen] gemäß den Programm-Anleihebedingungen bestimmte Feststellungen, Anpassungen und Berechnungen nach billigem Ermessen in kaufmännisch vernünftiger Weise treffen. Die Ausübung dieser Funktion[en] ist geeignet, den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig zu beeinträchtigen und kann daher zu Interessenkonflikten führen.]</p> <p>Die Emittentin, die Berechnungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind überdies täglich an den internationalen und deutschen Geld-, Wertpapier-, und Devisenmärkten aktiv.</p> <p>Bestimmte Händler und ihre verbundenen Unternehmen können Kunden, Kreditnehmer oder Gläubiger der Bank und ihrer Tochterunternehmen sein. Darüber hinaus können sich bestimmte Händler und ihre verbundenen Unternehmen verpflichtet haben, und können sich zukünftig verpflichten, mit der Bank Geschäfte im Investmentbanking und/oder kommerziellen Banking zu tätigen und Dienstleistungen für die Bank und ihre verbundenen Unternehmen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu führen.</p> <p>[Mit Ausnahme des oben Genannten besteht bei den an der Emission beteiligten Personen kein wesentliches Interesse an dem Angebot.]</p> <p>[Erläuterung von Interessenkonflikten einfügen]</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die	<p>[Entfällt. Dem Anleger werden von der Emittentin oder dem Anbieter keine Kosten berechnet.]</p>

	dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	[Die geschätzten Kosten, welche dem Anleger vom Anbieter berechnet werden, betragen [•].]
--	--	---

II. RISIKOFAKTOREN

Der Erwerb von Schuldverschreibungen ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die folgenden Ausführungen weisen lediglich auf die wesentlichen Risiken hin, die mit dem Erwerb von Schuldverschreibungen verbunden sind. Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Erwerb von Schuldverschreibungen zunächst ihre jeweilige finanzielle Situation und ihre Anlageziele berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollten sie neben den übrigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen die nachfolgenden Risiken einer Anlage in den angebotenen Schuldverschreibungen besonders in Betracht ziehen.

Potenzielle Anleger sollten die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in Schuldverschreibungen und die Eignung solcher Schuldverschreibungen angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern.

Die Schuldverschreibungen stellen allgemeine vertragliche und unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen hängt daher stets von der wirtschaftlichen Situation der Emittentin und somit letztlich von der Zahlungsfähigkeit der Emittentin ab. Beispielsweise im Falle einer Insolvenz der Emittentin müssen potentielle Anleger damit rechnen, lediglich einen Teil ihres eingesetzten Kapitals zurückzuerhalten oder sogar einen Totalverlust zu erleiden. Potentielle Käufer der Schuldverschreibungen sollten daher die nachfolgend dargestellten Risiken sorgfältig beachten.

Potenzielle Anleger sollten zudem beachten, dass die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen – wie auch sonstige Zahlungsverpflichtungen sonstiger Emittenten aus Inhaberschuldverschreibungen - nach derzeitiger Rechtslage keiner besonderen Einlagensicherung oder vergleichbaren Sicherungseinrichtung privater oder öffentlich-rechtlicher Art unterliegen. Investoren können daher nicht damit rechnen, dass im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sonstige Mittel zur Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen zur Verfügung stehen.

A. Risiken in Bezug auf die Emittentin

Im Folgenden sind allgemeine Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der Oldenburgischen Landesbank AG ("OLB") zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Schuldverschreibungen betreffen. Anleger sollten zudem beachten, dass die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren auch kumulativ vorliegen können.

Anleger sollten bei der Entscheidung über den Erwerb von Schuldverschreibungen der OLB neben den übrigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen und Risikofaktoren die nachfolgenden spezifischen Risikofaktoren beachten, die sich auf die OLB in ihrer Eigenschaft als Emittentin beziehen. Zusätzliche Risiken, die der OLB gegenwärtig nicht bekannt sind oder die nach Ansicht der OLB derzeit nicht maßgeblich sind, können ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ebenfalls beeinträchtigen.

Der Eintritt einer oder mehrere der nachfolgend genannten Risiken könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der OLB zur Folge haben und damit ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus den von ihr begebenen Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern zu erfüllen.

Die OLB unterliegt dem Risiko, gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommen zu können (Liquiditätsrisiko).

Die OLB ist dem Liquiditätsrisiko ausgesetzt. Unter Liquiditätsrisiko im engeren Sinne wird das Risiko verstanden, dass sich die Bank nicht genügend Finanzierungsmittel zu den erwarteten Konditionen verschaffen kann, um ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (Refinanzierungsrisiko). Zahlungsverpflichtungen resultieren u. a. aus dem Abruf von Geldeinlagen, der Erfüllung von Handelsgeschäften, Zinszahlungen oder der Bereitstellung von Krediten. Eine Bank sollte dabei Neugeschäfte in angemessenem Umfang tätigen können. Die Refinanzierungsmöglichkeiten der OLB können durch Störungen an den nationalen und internationalen Geldmärkten in hohem Maße beeinträchtigt werden. Darüber hinaus kann sich das Risiko ergeben, aufgrund unzulänglicher Markttiefe oder Marktstörungen Geschäfte nicht oder nur mit Verlusten auflösen bzw. glattstellen zu können (Marktliquiditätsrisiko).

Die OLB ist dem Risiko ausgesetzt, dass Schuldner ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können (Adressenausfallrisiko).

Die OLB ist dem Kreditrisiko (Adressenausfallrisiko) ausgesetzt, d. h. dem Risiko von Wertverlusten oder entgangenen Gewinnen aufgrund eines Ausfalls oder einer Bonitätsverschlechterung von Kreditnehmern und Kontrahenten sowie den daraus resultierenden negativen Veränderungen aus Finanzprodukten.

Das Adressenausfallrisiko umfasst neben dem klassischen Kreditausfallrisiko auch Länderrisiken, Migrationsrisiken, Spread-Risiken und Emittentenrisiken sowie Kontrahenten- und Abwicklungsrisiken aus Handelsgeschäften. Derartige Ausfallrisiken bestehen grundsätzlich bei fast jedem Geschäft, das eine Bank mit einem Kunden vornimmt, also auch bei dem Erwerb von Schuldverschreibungen oder der Absicherung von Kreditrisiken mittels Kreditderivaten. Die an diesen Geschäften beteiligten Parteien, wie beispielsweise Kontrahenten bei Handelsgeschäften, könnten durch Insolvenz, politische und wirtschaftliche Ereignisse, Verstaatlichung und Enteignung, mangelnde Liquidität, Fehler in der Unternehmensführung oder andere Gründe nicht mehr in der Lage sein, ihren Verpflichtungen gegenüber der OLB nachzukommen. In besonders hohem Maße besteht ein Ausfallrisiko in Zusammenhang mit der Vergabe von Krediten, da im Falle der Realisierung dieses Risikos nicht nur die Vergütung für die Tätigkeit entfällt, sondern vor allem die ausgereichten Kredite ausfallen. Entsprechendes gilt bei dem Ausfall einer Gegenpartei eines Kreditderivats. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die OLB etwa infolge einer anhaltend schwachen wirtschaftlichen Situation, der fortschreitenden Verschlechterung der finanziellen Situation der Kreditnehmer, des Anstiegs von Unternehmens- und Privatinsolvenzen, des Wertverfalls von Sicherheiten, der teilweise fehlenden Möglichkeit zur Sicherheitenverwertung oder einer Änderung bei Bilanzierungsstandards bzw. aufsichtsrechtlichen Anforderungen zusätzliche Kreditrisikovorsorge treffen muss oder Kreditausfälle eintreten. Im Retailbereich (kleinere Gewerbe- und Privatkunden) hat die wirtschaftliche Entwicklung im Kernmarkt, der Nordwesten Deutschlands, einen maßgeblichen Einfluss auf die Solvenz der OLB.

Eine zusätzliche Kreditrisikovorsorge oder Kreditausfälle einzelner oder mehrerer Kreditnehmer können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der OLB erheblich beeinträchtigen.

Die OLB ist dem Risiko ausgesetzt, dass sie aufgrund von unerwarteten Änderungen von Zinssätzen, Aktienkursen oder Währungskursen Verluste erleidet (Marktrisiko).

Die OLB ist dem Marktpreisänderungsrisiko (Marktrisiko) ausgesetzt, d.h. der Gefahr, dass sie aufgrund von unerwarteten Änderungen der Marktpreise oder der die Marktpreise beeinflussenden Parameter Verluste erleidet. Unerwartete Änderungen von Aktienkursen, Zinssätzen und Zinsstrukturkurven, sowie von Währungskursverhältnissen können die Vermögens- und Ertragslage der OLB beeinträchtigen. Das Marktrisiko beinhaltet zudem das Risiko von Wertänderungen, die entstehen, wenn der Kauf oder der Verkauf von größeren Positionen innerhalb einer vorgegebenen Zeitspanne nicht zu marktgerechten Preisen möglich ist.

Wie bei allen Banken könnten sich veränderte Zinssätze bei der OLB anders auf die Soll- als auf die Habenzinsen auswirken. Dieser Unterschied könnte zu einer Erhöhung der Zinsausgaben im Verhältnis zu den Zinseinnahmen führen, was ein Sinken des Zinsüberschusses zur Folge hätte, der die wichtigste Ertragsquelle der Bank darstellt. Von Bedeutung für die OLB sind insbesondere Veränderungen im Zinsniveau bei unterschiedlichen Laufzeiten und Währungen, in denen die OLB zinssensitive Positionen hält. Ein wesentlicher Teil des Finanzanlagevermögens der OLB besteht aus in Euro aufgelegten Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Schuldverschreibungen; dementsprechend können Zinsschwankungen in der Euro-Zone den Wert des Finanzvermögens wesentlich beeinflussen. Ein Anstieg des Zinsniveaus könnte den Wert des festverzinslichen Finanzvermögens erheblich verringern und unvorhergesehene Zinsschwankungen könnten den Wert der von der OLB gehaltenen Bestände an Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Schuldverschreibungen sowie Zinsderivaten nachteilig beeinflussen.

Schwankungen von Wechselkursen können negative Auswirkungen auf Positionen der OLB im Eigenhandel und bei den Eigenanlagen haben, sofern solche Positionen nicht angemessen durch Hedging abgesichert sind, was zu Verlusten der OLB führen kann.

Die OLB ist operationellen Risiken ausgesetzt.

Die OLB definiert operationelle Risiken als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt auch das Rechts- und das Rechtsänderungsrisiko, das Modellrisiko, das Risiko sonstiger strafbarer Handlungen, das Reputationsrisiko sowie das Projektrisiko ein.

Die Geschäftstätigkeit der OLB hängt in hohem Maße von der Unterstützung durch Computer, von spezieller Finanzsoftware, von sonstigen modernen IT- und Kommunikationssystemen ("**IT-Systeme**") sowie von technischen Einrichtungen ab. IT-Systeme sind unter anderem dafür notwendig, Kredite, sonstige Finanzanlagen sowie Refinanzierungsinstrumente zu bewerten und zu verwalten. Auch eine Vielzahl von Finanzdaten, die für die Bewertung, die Bestandsverwaltung, die Transaktionen und die Angebote von Finanzinstrumenten von erheblicher Bedeutung sind, wird durch IT-Systeme verwaltet. Der ständige Zugang der OLB zu internationalen Geld- und Finanzmärkten wird erst über moderne Kommunikationstechnologien ermöglicht und gewährleistet. Die Geschäftstätigkeit und die damit verbundene Reputation der OLB hängen weitestgehend von der Funktionsfähigkeit und Zuverlässigkeit der konzerneigenen und fremden Computer- und Telekommunikationssysteme ab, einschließlich jener elektronischen Systeme, die ihrerseits Rechner- und Telekommunikationseinrichtungen unterstützen. Die IT-Systeme sind einer Reihe von Risiken, wie Computerviren, Hackern, Schäden an den entscheidenden IT-Zentren sowie Soft- und Hardwarefehlern ausgesetzt. Darüber hinaus sind für IT-Systeme regelmäßige Upgrades erforderlich, um den Anforderungen sich ändernder Geschäfts- und aufsichtsrechtlicher Erfordernissen gerecht werden zu können. Sollten die verwendeten EDV-Systeme ausfallen oder Fehler auftreten, würde dies den allgemeinen Geschäftsbetrieb bzw. das Risikomanagement und die Reputation der OLB erheblich beeinträchtigen.

Das sich wandelnde Umfeld in der Bankenbranche stellt gleichzeitig ständig steigende Anforderungen an die Mitarbeiter und ihre Qualifikation. Menschliche Fehler in Arbeitsprozessen, aber auch interne Betrugsrisiken, werden sich dabei auch bei der OLB nie vollständig ausschließen lassen.

Keine Absicherung von Verbindlichkeiten der OLB durch die Allianz Deutschland AG bzw. die Allianz-Gruppe.

Die Anteile der OLB werden mehrheitlich direkt bzw. indirekt durch die Allianz Deutschland AG gehalten. Anleger sollten beachten, dass zwischen der Allianz-Gruppe bzw. der Allianz Deutschland

AG und der OLB (über die bloße Eigentümerstellung hinaus) keine besonderen Vereinbarungen bestehen, die etwa einen Verlustausgleich oder eine besondere Absicherung von Verbindlichkeiten der OLB gegenüber Dritten zur Folge hätten. Anleger sollten sich vor diesem Hintergrund darüber bewusst sein, dass auch eine Anlageentscheidung bezüglich Schuldverschreibungen der OLB immer eine Entscheidung bezüglich der Fähigkeit der OLB (und nicht der Allianz Deutschland AG oder der Allianz-Gruppe) ist, ihre eigenen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen können zu erhöhten Kosten und damit zu einer Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der OLB führen.

Die Regulierungsdichte in den Tätigkeitsbereichen der OLB ist hoch und neue, den Geschäftsbetrieb belastende Regelungen könnten ihre Ertragsfähigkeit mindern. Die Schaffung neuer rechtlicher Rahmenbedingungen und neuer Branchenstandards für den Bankensektor ist insbesondere durch die Finanzmarktkrise in das öffentliche und politische Blickfeld gelangt. Es besteht die Möglichkeit, dass neue Regelungen und Rahmenbedingungen umgesetzt werden, um ein effektiveres Risikomanagement und eine höhere Risikovorsorge in Kombination mit erhöhten Eigenkapitalanforderungen sowie höheren Transparenzanforderungen im öffentlichen und privaten Bankensektor zu erreichen. Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen wie beispielsweise neue Mindestanforderungen für das Risikomanagement könnten zu erhöhten Kosten durch Umstrukturierungsanforderungen an die Emittentin führen. Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen würden damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der OLB gegebenenfalls erheblich beeinträchtigen.

Es bestehen möglicherweise unbekannt oder unerkannte Risiken für die OLB und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Risikomanagementsystem sich als unzureichend herausstellt oder versagt und sich Risiken im Rahmen der Geschäftstätigkeit der OLB verwirklichen.

Ogleich die OLB davon ausgeht, über ein angemessenes Risikomanagementsystem zu verfügen, bestehen aber möglicherweise unbekannt oder unerkannte Risiken für die OLB und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Risikomanagementsystem in Zukunft sich als unzureichend herausstellt oder versagt, was entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben würde.

Immobilienrisiken

Immobilienrisiken sind potenzielle negative Wertveränderungen unternehmenseigener Immobilien durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilie (Nutzungsmöglichkeiten, Leerstände, Mindereinnahmen, Bauschäden, etc.).

Der Schwerpunkt des Immobilienbestandes der OLB liegt im Nordwesten. Das Immobilienportfolio der OLB ist aufgeteilt in Wohn- und Gewerbeimmobilien und eigengenutzte Immobilien unterschiedlicher Größen- und Qualitätsklassen. Es muss damit gerechnet werden, dass beispielsweise in Phasen des wirtschaftlichen Abschwungs die Immobilien an Wert verlieren und die OLB daraus Verluste erleidet. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Portfolio der OLB losgelöst vom Gesamtmarkt negativ im Wert entwickelt.

Risiken im Zusammenhang mit dem Abwicklungsregime für Banken

Am 12. Juni 2014 wurde die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und

2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (die sogenannte Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**BRRD**") im offiziellen Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die BRRD wurde in Deutschland durch das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen ("**SAG**"), das am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, umgesetzt. Das SAG wurde durch das Gesetz zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe (*Abwicklungsmechanismusgesetz*) vom 2. November 2015 geändert.

Darüber hinaus findet seit dem 1. Januar 2016 die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/20110 ("**SRM-Verordnung**") auf teilnehmende Kreditinstitute mit Sitz innerhalb der Europäischen Union weitestgehend Anwendung.

Mit diesem rechtlichen Rahmen wird beabsichtigt, EU-weit sicherzustellen, dass unter anderem Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Finanzholdinggesellschaften – insbesondere wenn der Fortbestand eines Instituts nicht mehr gegeben ist – saniert bzw. (erforderlichenfalls) ohne eine Gefährdung der Stabilität der Finanzmärkte abgewickelt werden können.

Das SAG und die SRM-Verordnung beinhalten in diesem Zusammenhang Bestimmungen, nach denen zusätzliche Entscheidungszuständigkeiten und Befugnisse für Aufsichtsbehörden, zusätzliche Organisations- und Meldepflichten für Banken und mögliche Verlustbeteiligungen für Gläubiger sowie Regelungen im Hinblick auf einen einheitlichen Abwicklungsfonds vorgesehen sind.

Weiterhin werden den zuständigen Abwicklungsbehörden bestimmte Abwicklungsbefugnisse eingeräumt. Insbesondere erhalten die zuständigen Abwicklungsbehörden die Befugnis, bestimmte unbesicherte Forderungen von Gläubigern eines gefährdeten Instituts abzuschreiben und Forderungen in Eigenkapital umzuwandeln (sog. "**Bail-in-Instrument**") sowie Vermögensgegenstände, Rechte und Verbindlichkeiten auf eine Brückenbank oder eine für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft zu übertragen, das Kreditinstitut oder dessen Geschäft an einen Dritterwerber zu veräußern oder die Laufzeiten und Zinssätze der Instrumente zu verändern ("**Abwicklungsinstrumente**").

Die Abwicklungsbehörde ist bei Eintritt der Nichttragfähigkeit des begebenden Kreditinstituts verpflichtet, zunächst Instrumente des harten Kernkapitals vollständig herabzuschreiben und in einem weiteren Schritt Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals sowie des Ergänzungskapitals vollständig herabzuschreiben beziehungsweise in hartes Kernkapital umzuwandeln.

Die zuständige Abwicklungsbehörde hat im Rahmen des Bail-in-Instruments die Befugnis bei Eintritt bestimmter Ereignisse bestehende Anteile gelöscht, bail-in-fähige Verbindlichkeiten (d. h. Eigenmittelinstrumente wie beispielsweise nachrangige Wertpapiere und andere nachrangige Verbindlichkeiten und, vorbehaltlich einzelner Ausnahmen bei bestimmten Verbindlichkeiten, sogar vorrangige Verbindlichkeiten) eines gefährdeten Instituts abgeschrieben oder diese abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten eines gefährdeten Instituts zu bestimmten Umwandlungssätzen, die eine angemessene Entschädigung für den betroffenen Gläubiger im Hinblick auf den ihm infolge der Abschreibung und Umwandlung entstandenen Verlust darstellen, in Eigenkapital umgewandelt, um die Finanzlage des Instituts zu stärken und ihm, vorbehaltlich einer angemessenen Restrukturierung, die Fortführung seiner Geschäftstätigkeit zu ermöglichen.

Eine Abschreibung (bzw. Umwandlung in Eigenkapital) nach Maßgabe des Bail-in-Instruments löst keine vorzeitige Rückzahlung aus. Folglich sind auf diese Weise abgeschriebene Beträge unwiderruflich verloren, und die Gläubiger der betreffenden Forderungen haben – unabhängig davon, ob die Finanzlage des Instituts wiederhergestellt wird – keine Ansprüche mehr aus diesen Forderungen. Die Gläubiger der betreffenden Forderungen dürfen jedoch durch die Anwendung der Bail-in-Instrumente nicht schlechter gestellt werden als bei Durchführung eines regulären Insolvenzverfahrens.

Neben der Abschreibung oder Umwandlung kann die Abwicklungsbehörde auch die Vermögensgegenstände, Rechte und Verbindlichkeiten oder Teile davon auf ein Brückeninstitut übertragen, eine staatlich kontrollierte Einheit, die solche Vermögensgegenstände, Rechte oder Verbindlichkeiten hält, um diese weiter zu veräußern. Das Abwicklungsinstrument der Ausgliederung von Vermögenswerten berechtigt die Abwicklungsbehörde dazu, Vermögensgegenstände, Rechte oder Verbindlichkeiten an eine staatliche Vermögensverwaltungsgesellschaft zu übertragen, damit diese wertsteigernd verwaltet werden können. Die Anwendung des Abwicklungsinstruments der Vermögensveräußerung ermöglicht der Abwicklungsbehörde die Veräußerung des Kreditinstituts oder einzelner Geschäftsbereiche oder Teile einzelner Geschäftsbereiche ohne Zustimmung der Anteilseigner an eine dritte Partei. Die nach Maßgabe der vorgenannten Abwicklungsinstrumente übertragenen Vermögensgegenstände stehen nicht mehr zur Begleichung der bei dem Institut verbleibenden Verbindlichkeiten zur Verfügung. Dies kann die Rückzahlungsfähigkeit des Instituts erheblich beeinträchtigen.

Als weitere Maßnahme steht der Abwicklungsbehörde im Abwicklungsfall die Möglichkeit zur Verfügung, die Laufzeit und den Zinssatz der Verbindlichkeiten zu verändern und die Zahlungen für eine bestimmte Zeit einzustellen.

Solche gesetzlichen Bestimmungen und/oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen können die Rechte der Inhaber der Schuldverschreibungen erheblich beeinträchtigen, da sie für den Fall, dass der Fortbestand der Emittentin nicht mehr gegeben wäre oder sie abgewickelt werden müsste, den Verlust der gesamten Anlage in die Schuldverschreibungen zur Folge haben können und sich – auch vor Eintritt der Nichttragfähigkeit bzw. der Abwicklung – nachteilig auf den Marktwert dieser Schuldverschreibungen auswirken können.

Ferner hat die EU-Kommission in ihrer Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen ab dem 1. August 2013 auf Maßnahmen zur Stützung von Banken im Kontext der Finanzkrise ("**Bankenmitteilung**") (2013/C 216/01) festgelegt, dass staatliche Beihilfen für in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Banken grundsätzlich erst dann gewährt werden dürfen, wenn Bail-in-Instrumente ausgeschöpft worden sind.

Darüber hinaus müssen die betroffenen Banken künftig die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ("**MREL**") einhalten, die von der zuständigen Abwicklungsbehörde jährlich oder in anderen, von der Behörde bestimmten Abständen für jedes Institut und die Gruppe, zu der dieses Institut gehört, festgelegt wird. Die Art und der Umfang der MREL-Anforderungen sowie ihre Auswirkungen im weiteren Kontext des Abwicklungsregimes im Allgemeinen und möglicher Bail-in-Maßnahmen sind unklar; daher ist es unmöglich, die Auswirkungen verlässlich vorherzusagen, die die MREL-Anforderungen nach ihrer Umsetzung auf die Emittentin haben werden. Die Vorschläge könnten zu einer Erhöhung der Kosten der Emittentin führen und sich auf die Planung der Emittentin auswirken. Dementsprechend könnten die Auswirkungen dieser Vorschläge zu einer nachteiligen Veränderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Geschäftsaussichten der Emittentin führen. Darüber hinaus hat das Financial Stability Board (FSB) am 14. November 2014 einen Vorschlag veröffentlicht, gemäß dem global systemrelevante Banken (G-SIBs), zu denen die Emittentin derzeit nicht gehört, ab dem 1. Januar 2019 eine neue, unterneh-

mensspezifische Anforderung an die Totalverlustabsorptionsfähigkeit ("**TLAC**") sowie Mindestkapitalanforderungen einhalten sollen. Es ist unklar, ob die Überlegungen auf europäischer Ebene zur Harmonisierung der TLAC-Anforderung und der MREL-Anforderung erfolgreich sein werden, und unmöglich, vorherzusagen, inwieweit die Überlegungen auf europäischer Ebene zur Harmonisierung der TLAC-Anforderung und der MREL-Anforderung erfolgreich sein werden; außerdem ist unklar, ob sie möglicherweise auch für anderweitig systemrelevante Institute (O-SIs) oder national systemrelevante Banken (D-SIBs) gelten oder sich auf diese erstrecken werden.

Risiken im Zusammenhang mit Maßnahmen nach KredReorgG und KWG

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") kann gegen die Emittentin Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz, KWG) ergreifen. Im Rahmen eines sogenannten Moratoriums ist die BaFin befugt, vorübergehend ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot an das Institut zu erlassen, die Schließung des Instituts für den Kundenverkehr anzuordnen und unter bestimmten Voraussetzungen die Entgegennahme von Zahlungen zu verbieten.

Darüber hinaus kann die Emittentin im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens nach dem Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz, KredReorgG) Maßnahmen ergreifen, die in Rechte der Inhaber der Schuldverschreibungen eingreifen. Solche Maßnahmen können die Kürzung bestehender Ansprüche und die Zahlungsaussetzung sein.

Solche Maßnahmen können für die Inhaber der Schuldverschreibungen zu einem Teilverlust oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

B. Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen

a.) Risikofaktoren hinsichtlich der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen

1. Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz

Ein Gläubiger von Schuldverschreibungen mit festem Zinssatz ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis dieser Schuldverschreibungen resultierend aus Veränderungen im Marktzins fällt. Während der in den Endgültigen Bedingungen angegebene nominal Zinssatz von festverzinslichen Schuldverschreibungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen feststeht, ändert sich der aktuelle Zinssatz auf dem Kapitalmarkt ("Marktzins") täglich. Ändert sich der Marktzins, verändert sich regelmäßig auch der Preis von festverzinslichen Schuldverschreibungen, jedoch in die gegensätzliche Richtung. Steigt der Marktzins, fällt typischerweise der Preis von festverzinslichen Schuldverschreibungen, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzins entspricht. Fällt der Marktzins, steigt typischerweise der Preis der festverzinslichen Wertpapiere, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzins entspricht. Der Gläubiger der Schuldverschreibungen ist daher dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung des Marktzinses ausgesetzt, das sich verwirklichen kann, wenn der Gläubiger die Schuldverschreibungen vor ihrer endgültigen Fälligkeit veräußert.

2. Schuldverschreibungen mit einem variablem Zinssatz

Ein Hauptunterschied zwischen Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz und festverzinslichen Schuldverschreibungen besteht im unsicheren Zinsertrag. Auf Grund der schwankenden Zinserträge können Anleger die endgültige Rendite von Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz zum Kaufzeitpunkt nicht feststellen, so dass auch ein Rentabilitätsvergleich gegenüber Anlagen mit längerer Zinsbindungsfrist nicht möglich ist.

Die London Interbank Offered Rate ("**LIBOR**"), die Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**") und andere Zinssätze sowie andere Arten von Kursen und Indizes, welche als "Benchmarks" ("**Benchmark**") gelten, sind Gegenstand regulatorischer Überprüfungen und der jüngsten nationalen und internationalen Regulierungsleitlinien und Reformvorschlägen geworden. Einige dieser Reformen sind bereits wirksam, während andere noch umgesetzt werden müssen. Diese Reformen können dazu führen, dass sich solche Benchmarks anders als in der Vergangenheit entwickeln, vollständig verschwinden oder andere Folgen mit sich bringen, die nicht vorhergesagt werden können. Solche Folgen könnten wesentlich nachteilige Auswirkungen auf alle Schuldverschreibungen haben, die sich auf eine solche Benchmark beziehen.

Zu den internationalen Reformvorschlägen bezüglich der Benchmarks gehört die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die "**Benchmark-Verordnung**"), welche seit dem 1. Januar 2018 uneingeschränkt anwendbar ist. Nach der Benchmark-Verordnung darf eine Benchmark nur dann verwendet werden, wenn ihr Administrator eine Zulassung erhält oder registriert ist oder, im Falle eines Administrators mit Sitz außerhalb der EU, sofern dessen rechtliches Benchmark-System als gleichwertig angesehen wird (Art. 30 Benchmark-Verordnung), der Administrator anerkannt wird (Art. 32 Benchmark-Verordnung) oder die Benchmark übernommen wird (Art. 33 Benchmark-Verordnung) (vorbehaltlich der geltenden Übergangsbestimmungen). Sollte dies der Fall sein, könnte dies Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben, die sich auf solche Benchmarks beziehen.

Die Benchmark-Verordnung könnte wesentliche Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben, die sich auf eine Benchmark beziehen, einschließlich unter einem der folgenden Umstände:

- Ein Kurs oder Index, der eine Benchmark darstellt, könnte nicht als solcher verwendet werden, falls sein Administrator keine Zulassung erhält oder seinen Sitz in einem Nicht-EU-Staat hat, der (vorbehaltlich der geltenden Übergangsbestimmungen) die "**Gleichwertigkeitserfordernisse**" nicht erfüllt, bis zu einer solchen Entscheidung nicht "anerkannt" ist und für diese Zwecke nicht "übernommen" wird. In diesem Falle könnten die Schuldverschreibungen abhängig von der entsprechenden Benchmark und den anwendbaren Bedingungen der Schuldverschreibungen, vom Handel ausgeschlossen, angepasst, vorzeitig zurückgezahlt oder anderweitig beeinträchtigt werden, und
- die Methodik oder andere Bedingungen der Benchmark könnten geändert werden, um den Bedingungen der Benchmark-Verordnung zu entsprechen und solche Änderungen dazu führen, dass sich der Kurs oder der Stand verringert oder erhöht oder die Volatilität des veröffentlichten Kurses oder Standes beeinträchtigt wird und könnte zu einer Anpassung der Bedingungen der Schuldverschreibungen führen, einschließlich der Bestimmung des Kurses und des Standes nach dem Ermessen der Berechnungsstelle.

Neben der vorgenannten Benchmark-Verordnung gibt es zahlreiche weitere Vorschläge, Initiativen und Untersuchungen, die sich auf die Benchmark auswirken können.

Nach der Umsetzung solcher potenziellen Reformen kann sich die Art und Weise der Verwaltung von Benchmarks ändern, mit dem Ergebnis, dass diese sich anders als in der Vergangenheit entwickeln können, oder Benchmarks vollständig aufgelöst werden können, oder es könnten andere Folgen eintreten, die nicht vorhergesagt werden können. So hat beispielsweise die britische Financial Conduct Authority am 27. Juli 2017 angekündigt, dass sie die Banken nicht mehr dazu auffordert oder verpflichtet wird, Zinssätze für die Berechnung des London Interbank Offered Rate LIBOR-Referenzwertes nach 2021 zu übermitteln (die "**FCA-Ankündigung**"). Die FCA-Ankündigung deutet

darauf hin, dass die Fortführung des LIBOR auf der derzeitigen Basis nach 2021 nicht mehr gewährleistet werden kann und wird.

Jede Änderung einer Benchmark infolge der Benchmark-Verordnung oder anderer Initiativen könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Kosten der Refinanzierung einer Benchmark oder die Kosten und Risiken der Verwaltung oder sonstigen Beteiligung an der Festlegung einer Benchmark und der Einhaltung derartiger Verordnungen oder Anforderungen haben. Obwohl es ungewiss ist, ob oder in welchem Ausmaß sich eine der vorgenannten Änderungen und/oder weitere Änderungen in der Verwaltung oder der Methode zur Bestimmung einer Benchmark auf den Wert einer Schuldverschreibung, die sich auf die jeweilige Benchmark bezieht, auswirken könnten, sollte Anlegern bewusst sein, dass jede Änderung einer relevanten Benchmark wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der auf diese Benchmark bezogenen Schuldverschreibung haben kann.

3. *Schuldverschreibungen mit einem "reverse" variablen Zinssatz*

Bei Schuldverschreibungen mit einem "reverse" variablen Zinssatz berechnet sich der Zinsertrag in entgegengesetzter Richtung zum Referenzzinssatz: Bei steigendem Referenzzinssatz sinkt der Zinsertrag, während er bei fallendem Referenzzinssatz steigt. Anders als bei gewöhnlichen Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz bewegt sich der Kurs der Schuldverschreibungen mit einem "reverse" variablen Zinssatz stark in Abhängigkeit vom Renditeniveau der im Hinblick auf die Laufzeit vergleichbaren festverzinslichen Anleihen. Die Kursausschläge von Schuldverschreibungen mit einem "reverse" variablen Zinssatz verlaufen gleichgerichtet, sind jedoch wesentlich stärker ausgeprägt als bei festverzinslichen Schuldverschreibungen mit gleicher Laufzeit. Anleger sehen sich dem Risiko ausgesetzt, dass es zu einem Anstieg der langfristigen Marktzinsen kommt, auch wenn die kurzfristigen Zinsen fallen, und dass ein solcher Anstieg der langfristigen Marktzinsen Einfluss auf das Niveau der kurzfristigen Zinsen hat. In einem solchen Fall ist es möglich, dass der steigende Zinsertrag kein adäquater Ausgleich für die eintretenden Kursverluste der Schuldverschreibungen mit einem "reverse" variablen Zinssatz ist, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Kursverluste überproportional ausfallen.

4. *Null-Kupon-Schuldverschreibungen*

Bei Null-Kupon-Schuldverschreibungen haben Veränderungen des Marktzinsniveaus wegen der stark unter pari liegenden Emissionskurse, die durch die Abzinsung zustande kommen, wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei gewöhnlichen Anleihen. Steigen die Marktzinsen, so erleiden Null-Kupon-Schuldverschreibungen höhere Kursverluste als andere Anleihen mit gleicher Laufzeit und vergleichbarer Schuldnerbonität. Eine Null-Kupon-Schuldverschreibung ist daher eine Inhaberschuldverschreibungsform mit gegebenenfalls erhöhtem Kursrisiko.

5. *Devisenkursrisiko*

Anleger in Schuldverschreibungen in Fremdwährungen sind sowohl dem Devisenkursrisiko als auch dem Emittentenrisiko ausgesetzt.

Als Käufer von Schuldverschreibungen in Fremdwährungen sind Anleger dem Risiko schwankender Devisenkurse ausgesetzt. Dieses Devisenkursrisiko kommt zu dem Ausfallrisiko hinsichtlich des Emittenten oder der Art der begebenen Schuldverschreibung hinzu.

6. *Nachrangige Schuldverschreibungen*

Inhaber von Nachrangigen Schuldverschreibungen müssen ein erheblich größeres Risiko tragen, dass mit den Schuldverschreibungen nicht der erwartete Erfolg eintritt.

Nachrangige Schuldverschreibungen sind gegenüber den meisten Verbindlichkeiten der Emittentin nachrangig.

Die Verpflichtungen der Bank begründen im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen ungesicherte und nachrangige Verpflichtungen. Im Fall der Liquidation, Insolvenz oder Auflösung oder anderer Maßnahmen zur Vermeidung einer Insolvenz der Emittentin, sind diese Verpflichtungen nachrangig gegenüber allen Ansprüchen nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin, so dass in diesen Fällen keine Zahlungen unter diesen Verpflichtungen erfolgen, sofern nicht alle Ansprüche vorrangiger Gläubiger vollständig befriedigt sind. Kein Anleger kann seine Ansprüche aus Nachrangigen Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Keine Sicherheit jedweder Art wird gegenwärtig oder zukünftig von der Emittentin oder einer anderen Person zur Sicherung der Ansprüche der Anleger aus diesen Schuldverschreibungen zur Verfügung gestellt. Keine Zahlung in Bezug auf die Nachrangigen Schuldverschreibungen (weder Kapital, Zinsen oder andere) kann durch die Emittentin erfolgen, wenn diese Zahlung zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der Emittentin nicht länger den anwendbaren regulatorischen Anforderungen entsprechen; jede Zahlung, die unter Verletzung des vorgenannten erfolgt, muss an die Emittentin ohne Rücksicht auf anders lautende Vereinbarungen zurückgezahlt werden. Keine nachträgliche Vereinbarung kann die Nachrangigkeit gemäß den Regelungen der relevanten Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen einschränken oder den Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen auf einen früheren Zeitpunkt verschieben oder die anwendbare Kündigungsfrist verkürzen. Sollten die Nachrangigen Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag in anderer Weise als entsprechend den Anleihebedingungen zurückgezahlt werden oder durch die Emittentin zurückgekauft werden, müssen die zurückgeführten oder bezahlten Beträge an die Emittentin zurückgegeben werden, unabhängig von jeglicher anders lautender Vereinbarung, sofern die gezahlten Beträge nicht durch die Einzahlung anderen haftenden Eigenkapitals oder zumindest durch ein Äquivalents entsprechend dem KWG ersetzt wurden oder die BaFin einer solchen Rückzahlung oder Rückkauf zugestimmt hat. Für eine Rückzahlung vor dem Fälligkeitstag ist immer die Zustimmung der BaFin erforderlich.

7. *Pfandbriefe*

Die Anleihebedingungen der Pfandbriefe sehen keine Kündigungsgründe vor und werden nicht mit Kündigungsrechten der Anleihegläubiger begeben.

In Fällen der Auferlegung eines Einbehalts oder Abzugs von Steuern auf Zinszahlungen unter den Pfandbriefen werden keine zusätzlichen Beträge an die Anleger gezahlt, so dass Anleger Zinszahlungen abzüglich solcher Einbehalte oder Abzüge erhalten werden. Das Schuldverschreibungsgesetz findet keine Anwendung auf Pfandbriefe.

Die Insolvenz einer Emittentin von Pfandbriefen hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Abwicklung der Pfandbriefe. Trotzdem besteht das Risiko, dass der Anleger einen Verlust erleidet, falls die Vermögenswerte des Deckungsstocks der Pfandbriefe nicht ausreichen, um die vollständigen Zahlungsverpflichtungen an alle Pfandbriefgläubiger zu erfüllen.

Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben unterliegen Pfandbriefe zusätzlich generell den gleichen Risiken, die in den vorstehenden Abschnitten unter "*Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen*" abgebildet sind.

8. *Vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin*

Falls in den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorgesehen ist, könnte dies dazu führen, dass die Rendite deutlich niedriger ausfällt als von den Anlegern erwartet.

In den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen kann ein Kündigungsrecht für die Emittentin vorgesehen sein. Bei einer Kündigung können negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der zurückgezahlte Betrag der Schuldverschreibungen kann niedriger als der Nennbetrag sowie der für die Schuldverschreibungen vom Anleger gezahlte Kaufpreis sein, so dass der Anleger in diesem Fall sein eingesetztes Kapital nicht in vollem Umfang zurückerhält. Darüber hinaus können Anleger, die die Beträge wieder anlegen wollen, die ihnen bei einer Kündigung vorzeitig erstattet wurden, diese unter Umständen nur in Schuldverschreibungen mit einer niedrigeren Rendite als die der gekündigten Schuldverschreibungen anlegen.

9. Feststellungen durch die Berechnungsstelle

Die Berechnungsstelle kann gemäß den Programm-Anleihebedingungen nach ihrem Ermessen (i) feststellen, ob bestimmte Ereignisse eingetreten sind, und (ii) die daraus gegebenenfalls resultierenden Anpassungen und Berechnungen wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben vornehmen. Die Berechnungsstelle wird eine solche Feststellung nach billigem Ermessen in kaufmännisch vernünftiger Weise treffen. Diese Feststellung kann den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinträchtigen und/oder die Abrechnung verzögern.

10. Änderung der Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen durch Beschluss der Anleihegläubiger gemäß §§ 5ff. SchVG

Falls die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf eine Serie von Schuldverschreibungen Änderungen der Anleihebedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der *Anleihegläubiger* durch Mehrheitsbeschlüsse im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung nach den Maßgaben der §§5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") vorsehen, kann die Emittentin mit Zustimmung einer in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Mehrheit von Anleihegläubigern nachträglich Bestimmungen in den Anleihebedingungen für alle Anleihegläubiger derselben Serie von Schuldverschreibungen gleichermaßen verbindlich ändern, selbst wenn diese dagegen votiert haben.

Daher ist ein Anleihegläubiger dem Risiko ausgesetzt, durch einen Beschluss der Anleihegläubiger überstimmt zu werden. Da ein solcher Mehrheitsbeschluss für alle Anleihegläubiger verbindlich ist, können bestimmte Rechte des Anleihegläubigers gegen die Emittentin aus den Anleihebedingungen geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden, was den Wert der Schulverschreibungen und den Ertrag aus den Schuldverschreibungen erheblich beeinträchtigen kann.

11. Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters gemäß §§7ff. SchVG

Die Endgültigen Bedingungen können in Bezug auf eine Serie von Schuldverschreibungen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters entweder in den Anleihebedingungen oder durch Mehrheitsbeschluss vorsehen. In einem solchen Fall müssen die Anleihegläubiger damit rechnen, dass ihr persönliches Recht zur Geltendmachung und Durchsetzung einzelner oder aller seiner Rechte aus den Anleihebedingungen gegenüber der Emittentin auf den gemeinsamen Vertreter übergeht, der sodann allein verantwortlich ist, die Rechte sämtlicher Anleihegläubiger derselben Serie von Schuldverschreibungen geltend zu machen und durchzusetzen. Einzelne Anleihegläubiger unterliegen daher dem Risiko, dass sie Entscheidungen des gemeinsamen Vertreters ausgesetzt sind, die gegebenenfalls nicht ihren primären Interessen entsprechen.

b.) Preis- und Marktrisiken

1. Preisbildende und Preisbeeinflussende Faktoren

Der Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen, wie auch der Kurs auf dem Sekundärmarkt, kann über dem Wert der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihres Erwerbs liegen. Der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen wird auf internen Preisfindungsmodellen der Emittentin und von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien beruhen. Der Ausgabepreis kann dabei auch Kommissionen bzw. Gebühren enthalten, die an Vertriebsstellen gezahlt werden.

Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen hängt von einer Reihe von Faktoren ab. Der Kurs der Schuldverschreibungen wird voraussichtlich zum Teil durch die allgemeine Bonitätseinstufung der Emittentin durch die Investoren oder vom Eintritt der in Bezug auf die Emittentin anwendbaren Risiken beeinflusst. Des Weiteren kann das allgemeine Marktumfeld, Zinssatzschwankungen und auch das Vorhandensein eines aktiven Marktes auf den inneren Wert der Schuldverschreibungen einwirken.

2. Marktvolatilität und andere Faktoren

Der Markt für Schuldverschreibungen kann volatil sein und von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden.

Der Markt für von Unternehmen begebene Schuldverschreibungen und von Banken begebene Schuldverschreibungen wird von volkswirtschaftlichen Faktoren und dem Marktumfeld in Deutschland sowie in unterschiedlichem Umfang von dem Marktumfeld, Zinssätzen, Devisenkursen und Inflationsraten in anderen europäischen und sonstigen Industrieländern beeinflusst. Es kann nicht garantiert werden, dass Ereignisse in Deutschland, Europa oder anderswo nicht zu Marktvolatilität führen oder dass diese Volatilität sich nicht nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken wird oder dass volkswirtschaftliche Faktoren und das Marktumfeld nicht andere nachteilige Auswirkungen haben werden.

3. Kein aktiver Markt, Marktpreise

Möglicherweise entwickelt sich kein aktiver Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen.

Es kann nicht garantiert werden, dass sich ein aktiver Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen entwickelt oder dass dieser, falls sich ein solcher entwickelt, aufrechterhalten wird. Entwickelt sich kein aktiver Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen oder wird dieser nicht aufrechterhalten, so kann sich dies nachteilig auf den Kurs und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin, eine von ihr beauftragte Stelle oder Dritte kann für die Schuldverschreibungen im Rahmen der für den betreffenden Sekundärmarkt geltenden Regelungen und Gesetze als Market-Maker auftreten und dabei Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen stellen. Anleger sollten beachten, dass solche Ankaufs- und Verkaufskurse möglicherweise nicht dem tatsächlichen Marktwert der Schuldverschreibungen entsprechen und bestimmte Kosten und Auf- bzw. Abschläge beinhalten können.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Diese Geschäfte können einen positiven oder einen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Schuldverschreibungen haben. Eine Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Schuldverschreibungen beeinträchtigen.

c.) Besondere Investitionsrisiken

1. Transaktionskosten

Die tatsächliche Rendite der Schuldverschreibungen kann infolge von Transaktionskosten niedriger sein als die angegebene Rendite.

Beim Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen fallen neben dem aktuellen Preis der Schuldverschreibung verschiedene Nebenkosten (Transaktionskosten, Provisionen) an, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können. So stellen die Kreditinstitute in aller Regel ihren Kunden eigene Provisionen in Rechnung, die entweder eine feste Mindestprovision oder eine anteilige, vom Auftragswert abhängige Provision darstellen. Soweit in die Ausführung eines Auftrages weitere in- oder ausländische Stellen eingeschaltet sind, wie insbesondere inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen die Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Courtagen, Provisionen und andere Kosten (fremde Kosten) weiterbelastet werden.

Neben diesen Kosten, die unmittelbar mit dem Kauf einer Schuldverschreibung verbunden sind (direkte Kosten), müssen Anleger auch die Folgekosten (z. B. Depotentgelte) berücksichtigen. Sie sollten sich vor Erwerb der Schuldverschreibungen über die mit dem Erwerb, der Verwahrung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen zusätzlich anfallenden Kosten informieren.

Anleger müssen darüber hinaus berücksichtigen, dass bei Käufen und Verkäufen von Schuldverschreibungen zwischen den Zinszahlungstagen, je nach Typ und Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, gegebenenfalls keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt werden.

2. Kreditfinanzierung

Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den Schuldverschreibungen kein Erfolg erzielt wird, beträchtlich erhöhen.

Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder sinkt der Kurs erheblich, muss der Anleger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, den Kredit aus Gewinnen eines Geschäftes verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr sollte der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredites auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

3. Steuerliche Auswirkungen der Anlage

Die effektive Rendite der Schuldverschreibungen kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen verringert werden.

Anlegern sollte bewusst sein, dass Abgaben und sonstige Steuern und/oder Aufwendungen, einschließlich Stempelsteuern, Depot- und Transaktionsgebühren sowie sonstiger Gebühren nach Maßgabe des Rechts und der Praktiken der Länder, in denen die Schuldverschreibungen übertragen werden, erhoben werden können, und dass sie als Anleger zur Zahlung all dieser Abgaben, sonstigen Steuern und Aufwendungen verpflichtet sind. Anleger sollten hierzu ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

Alle Zahlungen im Rahmen der Schuldverschreibungen sind jeweils frei von gegenwärtigen oder künftigen Steuern, die von dem Land der Gründung der Emittentin (bzw. einer Behörde oder politischen Untereinheit dieses Lands bzw. in diesem Land) erhoben werden und ohne einen Einbehalt oder Abzug für solche Steuern zu leisten, es sei denn, der Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Ist ein Einbehalt oder Abzug gesetzlich vorgeschrieben, muss die Emittentin bei Zahlungen im Rahmen der Schuldverschreibungen, außer bei Eintritt einer begrenzten Anzahl von Fällen und soweit nicht nach den Endgültigen Bedingungen ausgeschlossen, zusätzliche Beträge zahlen, mit denen sie den einbehaltenen oder abgezogenen Beträgen Rechnung trägt ("**Zusätzliche Beträge**"); dies ermöglicht der Emittentin die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen, da es sich um ein 'Ausgleichszahlungsereignis' handelt. Zusätzliche Beträge für US-amerikanische Quellensteuern nach den Bestimmungen des *Foreign Account Tax Compliance Act* sind in keinem Fall zu entrichten.

Anlegern sollte bewusst sein, dass im Rahmen der Schuldverschreibungen erfolgte Zahlungen und/oder Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen in der Rechtsordnung des Inhabers der Schuldverschreibungen oder anderen Rechtsordnungen, in der dieser Steuern zahlen muss, möglicherweise besteuert werden.

Steuergesetzesänderungen

Anlegern sollte bewusst sein, dass Steuervorschriften und ihre Anwendung seitens der zuständigen Steuerbehörden Änderungen unterliegen, die möglicherweise rückwirkend gelten, was sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken könnte. Solche Änderungen können dazu führen, dass sich Änderungen bei der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen im Vergleich zur Steuersituation im Zeitpunkt ihres Kaufs ergeben und dass die Angaben zu den jeweiligen Steuergesetzen und -praktiken in diesem Prospekt nicht mehr richtig bzw. im Hinblick auf die wesentlichen steuerlichen Erwägungen zu den Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig sind. Eine genaue Prognose der zu einem gegebenen Zeitpunkt geltenden steuerlichen Behandlung ist nicht möglich; die Emittentin kann zudem infolge der Änderung von Steuergesetzen zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechtigt sein. Jedoch wird eine Änderung von Steuergesetzen die Emittentin unter keinen Umständen dazu berechtigen, Pfandbriefe vorzeitig zurückzuzahlen.

4. Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 verabschiedete die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie (der "**Richtlinienentwurf**") betreffend eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer ("**FTS**"). Nach dem Richtlinienentwurf soll die FTS in elf EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Österreich, Slowakei, Slowenien und Spanien; zusammen die "**Teilnehmenden Mitgliedstaaten**") umgesetzt werden.

Der Richtlinienentwurf hat einen großen Anwendungsbereich und könnte, falls umgesetzt, auf bestimmte Geschäfte mit den Schuldverschreibungen Anwendung finden (einschließlich Sekundärmarkttransaktionen). Die Emission und Zeichnung der Schuldverschreibungen sollte jedoch nicht der FTS unterfallen.

Von den Teilnehmenden Mitgliedstaaten hat Estland jedoch mittlerweile seine Absicht erklärt, keine FTS mehr einführen zu wollen.

Die FTS bleibt jedoch Gegenstand von Verhandlungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und (höchstwahrscheinlich) auch Gegenstand juristischer Überprüfung. Daher kann sie dennoch verabschiedet und vor ihrer Verabschiedung geändert werden; auch ist weiterhin unklar, ob und wann sie verabschiedet wird. Darüber hinaus muss eine Richtlinie nach ihrer Verabschiedung (die "Richtlinie") jeweils in das nationale Recht der teilnehmenden EU-

Mitgliedstaaten umgesetzt werden; dabei kann es auch Abweichungen zwischen den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie und den Bestimmungen der Richtlinie selbst geben. Schließlich können sich zusätzliche EU-Mitgliedstaaten zur Teilnahme entscheiden. An einer Anlage in die Schuldverschreibungen Interessierten wird geraten, hinsichtlich der mit der Zeichnung, dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen verbundenen Folgen der FTS ihre eigenen Steuerberater hinzuzuziehen.

d.) Interessenkonflikte

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf die Schuldverschreibungen auch eine andere Funktion ausüben, insbesondere als Berechnungsstelle oder Zahl- und Emissionsstelle. In der Funktion als Berechnungsstelle kann die Emittentin (bzw. das mit ihr verbundene Unternehmen) gemäß den Programm-Anleihebedingungen bestimmte Feststellungen, Anpassungen und Berechnungen nach billigem Ermessen in kaufmännisch vernünftiger Weise treffen. Potentielle Anleger sollten beachten, dass die Ausübung dieser Funktionen geeignet ist, den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig zu beeinträchtigen und daher zu Interessenkonflikten führen kann. Etwaige Interessenkonflikte der Emittentin oder anderer an der Emission beteiligter Personen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

III. ALLGEMEINE HINWEISE

Die Begriffe "Emittentin", "Oldenburgische Landesbank" und "OLB" bezeichnen die Oldenburgische Landesbank AG.

Die Emittentin hat gemäß § 13 Wertpapierprospektgesetz diesen Basisprospekt der zuständigen Behörde, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin"), zur Billigung vorgelegt und der zuständigen Behörde mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, gemäß dem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen in Deutschland öffentlich anzubieten. Die BaFin nimmt gemäß § 13 Absatz (1) Satz 2 des deutschen Wertpapierprospektgesetzes eine Vollständigkeitsprüfung des Basisprospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen vor.

Die Oldenburgische Landesbank kann auf Grundlage dieses Basisprospekts für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten ab dem Datum der Billigung dieses Basisprospekts unter dem Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen", welcher Begriff auch Hypothekendarlehen bzw. Öffentliche Darlehen (die "Darlehen") umfasst) (das "Angebotsprogramm") begebene, deutschem Recht unterliegende Schuldverschreibungen in Form von Inhaberschuldverschreibungen anbieten. Der Nennbetrag, die Emissionswährung, die gegebenenfalls auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen und Beträge, die Ausgabepreise und die Laufzeiten der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sonstige nicht in diesem Basisprospekt enthaltenen Bedingungen, die für eine bestimmte Tranche (wie in den "Anleihebedingungen" definiert) der Schuldverschreibungen gelten, sind im jeweiligen, die Endgültigen Bedingungen im Sinne des Art. 26 Ziff. 5 Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004, in der jeweils geltenden Fassung, enthaltenden Dokument (jeweils "Endgültige Bedingungen") festgelegt. Die Schuldverschreibungen können auf die Währung Euro oder andere in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegte Währungen lauten.

Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts durch Händler oder Finanzintermediäre für eine spätere Weiterveräußerung nicht zu.

Die Schuldverschreibungen können Privatkunden und professionellen Kunden angeboten werden.

In Verbindung mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen und der Emittentin zu berücksichtigende Risikofaktoren sind im Abschnitt "Risikofaktoren" aufgeführt.

Die im Rahmen des Angebotsprogramms zu begebenden Schuldverschreibungen können gemäß den Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen an einem regulierten Markt einer deutschen oder einer anderen europäischen Börse notiert oder in den Freiverkehr einer deutschen Börse bzw. einem vergleichbaren Marktsegment einer anderen europäischen Börse eingeführt werden oder es kann gänzlich von einer Börsennotierung bzw. einem Börsenhandel abgesehen werden.

Dieser Basisprospekt ist in Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen. Die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen veröffentlichten endgültigen Anleihebedingungen einer Schuldverschreibungsemission sind in Zusammenhang mit diesem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen zu lesen.

Im Zusammenhang mit jeder Emission von Schuldverschreibungen kann eine in den betreffenden Endgültigen Bedingungen benannte Person als kursstabilisierende Stelle (die "Kursstabilisierende Stelle") tätig werden oder Transaktionen tätigen, um den Kurs der Schuldverschreibungen über demjenigen Kurs zu stützen, der andernfalls im Markt

vorherrschen würde. Allerdings wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die Kursstabilisierende Stelle tatsächlich derartige Stabilisierungsmaßnahmen vornehmen wird. Stabilisierungsmaßnahmen können an oder nach dem Tag beginnen, an dem die Bedingungen für das Angebot der betreffenden Schuldverschreibungen in angemessener Weise öffentlich bekannt gemacht werden; etwaige Stabilisierungsmaßnahmen dürfen jederzeit beendet werden, müssen jedoch spätestens 30 Kalendertage nach dem Begebungstag der betreffenden Schuldverschreibungen oder, sollte dieser Zeitpunkt vor dem vorgenannten Zeitpunkt eintreten, 60 Kalendertage nach der Zuteilung der betreffenden Schuldverschreibungen, oder spätestens zu demjenigen Zeitpunkt beendet sein, der stattdessen für die Rechtsordnung, in der die betreffenden Stabilisierungsmaßnahmen ergriffen werden, maßgeblich ist. Stabilisierungsmaßnahmen müssen von der/den jeweilige(n) Kursstabilisierenden Stelle(n) (bzw. die für diese tätige(n) Person(en)) in sämtlichen maßgeblichen Rechtsordnungen stets in Übereinstimmung mit sämtlichen maßgeblichen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Regelungen durchgeführt werden.

Die Oldenburgische Landesbank hat niemanden zur Abgabe von Gewährleistungen oder zur Weiterleitung von Informationen betreffend die Oldenburgische Landesbank oder die Schuldverschreibungen ermächtigt, die über den Inhalt dieses Basisprospekts, seiner etwaigen Nachträge und der betreffenden Endgültigen Bedingungen hinausgehen. Dementsprechend gelten etwa abgegebene Gewährleistungen oder Informationen nicht als von der Oldenburgischen Landesbank ermächtigt.

Es ist nicht gewährleistet, dass sämtliche in diesem Basisprospekt, seinen etwaigen Nachträgen oder in den betreffenden Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen nach ihrer jeweiligen Veröffentlichung noch zutreffend sind. Die Emittentin wird jedoch gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die in diesem Basisprospekt und seinen etwaigen Nachträgen enthaltenen Informationen, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinflussen können, jeweils in einem Nachtrag zum Basisprospekt bekannt geben.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden in Zukunft nicht nach den Vorschriften des Securities Act oder einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde eines Staates oder einer anderen Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und unterliegen eventuell bestimmten Voraussetzungen des U.S.-Steuerrechts. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, bzw. an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen (wie im U.S. Internal Revenue Code von 1986, in seiner jeweils gültigen Fassung und den hierunter ergangenen Bestimmungen bzw. unter Regulation S des Securities Act definiert), angeboten, verkauft oder, im Fall von Schuldverschreibungen, die den Bestimmungen des U.S.-Steuerrechts unterliegen, geliefert werden (siehe Abschnitt XIV "Verkaufsbeschränkungen, Besteuerung und sonstige Bedingungen, die für alle Schuldverschreibungen" gelten unter "Wertpapierbeschreibung").

Schuldverschreibungen einer Tranche werden im Falle einer Emission, die U.S. Treas. Reg. §1.163-5(c)(2)(i)(D) ("TEFRA D") unterliegt, zunächst in einer Vorläufigen Globalurkunde und nach Ablauf des 40. Tages nach dem späteren von (i) dem Tag des Beginns des Angebots oder (ii) dem jeweiligen Begebungstag gegen Nachweis über das Nichtbestehen wirtschaftlichen U.S.-Eigentums ganz oder teilweise in einer Dauer-Globalurkunde verbrieft. Im Falle einer Emission, die U.S. Treas. Reg. §1.163-5(c)(2)(i)(C) ("TEFRA C") unterliegt oder auf die weder TEFRA C noch TEFRA D anwendbar ist, werden die Schuldverschreibungen von Beginn an in einer Dauer-Globalurkunde verbrieft. Vorläufige Globalurkunden und Dauer-Globalurkunden werden bei Clearstream Banking AG, Frankfurt, Deutschland, oder einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, Luxemburg, und

Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, Belgien, oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten Verwahrer hinterlegt. Die Schuldverschreibungen können entsprechend den Bestimmungen des betreffenden Clearingsystems übertragen werden.

Die Schuldverschreibungen dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ab dem Zeitpunkt, zu dem die "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU betreffend den Basisprospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist (die "Prospektrichtlinie") in den betreffenden Vertragsstaaten umgesetzt wird, nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospektrichtlinie und den in den betreffenden Vertragsstaaten zur Umsetzung der Prospektrichtlinie erlassenen Gesetzen und Vorschriften öffentlich angeboten und veräußert werden.

Dieser Basisprospekt beinhaltet weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Erwerb der Schuldverschreibungen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zum Erwerb unzulässig wäre. Die Veröffentlichung oder der Vertrieb dieses Basisprospekts sowie Verkaufsangebote oder der Verkauf von Schuldverschreibungen kann in bestimmten Ländern rechtlich unzulässig sein. Die Oldenburgische Landesbank gibt keine Gewähr dafür, dass dieser Basisprospekt gemäß den jeweils anwendbaren Registrierungs- oder Billigungserfordernissen oder sonstigen Anforderungen in dem betreffenden Land oder unter einer in diesem Land anwendbaren Ausnahmebestimmung vertrieben werden darf oder dass die Schuldverschreibungen nach diesen Bestimmungen angeboten werden dürfen. Die Oldenburgische Landesbank übernimmt keine Verantwortung für einen derartigen Vertrieb oder ein derartiges Angebot. Insbesondere hat die Oldenburgische Landesbank keine Maßnahmen gestattet oder veranlasst, die ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen oder einen Vertrieb dieses Basisprospekts in Ländern ermöglichen würden, in denen hierfür besondere Maßnahmen erforderlich sind. Dementsprechend dürfen die Schuldverschreibungen weder direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden, noch darf dieser Basisprospekt oder Werbe- oder Angebotsmaterialien vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den in den betreffenden Ländern anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Sollten Personen, im Rahmen des Vertriebs oder mit einer Absicht zum Vertrieb von Schuldverschreibungen, in den Besitz dieses Basisprospekts oder zugehöriger Endgültiger Bedingungen gelangen, müssen sie sich selbst über etwa anwendbare Beschränkungen betreffend der Verteilung des Basisprospekts bzw. das Angebot oder den Verkauf der Schuldverschreibungen informieren und diese Beschränkungen beachten (siehe Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen" unter Abschnitt XIV(i) der Wertpapierbeschreibung).

Die Oldenburgische Landesbank gibt keine Zusicherungen oder Gewährleistungen darüber ab, ob eine Anlage in unter dem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen nach den jeweils anwendbaren Gesetzen eines Landes zulässig ist. Jeder Anleger muss sich selbst vergewissern, ob er das mit dem Erwerb von Schuldverschreibungen verbundene wirtschaftliche Risiko tragen kann.

Im Falle von Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Referenzzinssatzes sowie über dessen Volatilität zu finden sind.

Der Basisprospekt stellt keine Empfehlung der Emittentin zum Kauf der Wertpapiere dar.

In Anbetracht der Art, der Komplexität und der Risiken der Wertpapiere, können diese Wertpapiere angesichts der finanziellen Umstände eines Anlegers für dessen Anlageziele ungeeignet sein. Anleger sollten die Wertpapiere nicht kaufen, sofern sie nicht das Ausmaß ihrer möglichen Verluste verstanden haben. Anleger sollten sich durch ihre Rechts-, Steuer-, Finanz-, oder anderen Berater dahingehend beraten lassen, ob die Wertpapiere eine passende Anlage für sie sind oder sich durch diese Berater bei der Bewertung der Informationen, die in diesem Basisprospekt enthalten oder per Verweis in diesen einbezogen oder in einem Nachtrag oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind, unterstützen lassen. Weder die Oldenburgische Landesbank noch ein Dritter hat eine Verpflichtung zum Erwerb der Schuldverschreibungen oder zur Herstellung oder Aufrechterhaltung einer Marktliquidität übernommen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich in Bezug auf unter dem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen ein liquider Markt entwickelt.

Interpretation von Begriffen

Begriffe, die in diesem Basisprospekt im Singular verwendet werden, beziehen sich auch auf den Plural dieser Begriffe.

Angabe bezüglich des Registereintrags des Administrators gemäß der Benchmark-Verordnung

Unter den Schuldverschreibungen zahlbare Beträge können durch Bezugnahme auf eine spezifische Benchmark wie insbesondere EURIBOR, EURO-LIBOR oder LIBOR berechnet werden, die von einem Administrator bereitgestellt wird, wobei das European Money Markets Institute ("**EMMI**") den EURIBOR-Zinssatz und die ICE Benchmark Administration ("**IBA**") den EURO-LIBOR- und den LIBOR-Zinssatz bereitstellt.

Zum Zeitpunkt dieses Basisprospekts erscheint das EMMI nicht im Register der Administratoren und Benchmarks, welches von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") gemäß Artikel 36 Benchmark-Verordnung erstellt und geführt wird, während die IBA zum 30. April 2018 darin aufgenommen wurde.

Die Erlangung einer Zulassung oder Registrierung (oder, bei einem Sitz außerhalb der Europäischen Union, Anerkennung, Billigung oder Gleichstellung) gemäß der Benchmark-Verordnung durch einen Administrator ist zwingend erst ab dem 1. Januar 2020 vorgeschrieben.

IV. EINSEHBARE DOKUMENTE

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts können Kopien der folgenden Dokumente an jedem Wochentag (außer an Samstagen, Sonntagen und an öffentlichen Feiertagen) während der regulären Geschäftszeiten bei der Oldenburgischen Landesbank, Zentrale Geschäftsabwicklung, Stau 15/17, 26122 Oldenburg, Bundesrepublik Deutschland eingesehen werden und sind dort erhältlich; darüber hinaus können die Dokumente auf der Website der Oldenburgischen Landesbank (www.olb.de unter dem Link "Investor Relations") eingesehen werden und sind dort erhältlich:

- dieser Basisprospekt,
- die Programm-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen wie im Basisprospekt der Oldenburgischen Landesbank AG vom 15. August 2013 über Schuldverschreibungen wiedergegeben (von Seite A-1 bis B-17 des besagten Basisprospektes),
- die Programm-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen wie im Basisprospekt der Oldenburgischen Landesbank AG vom 14. August 2014 über Schuldverschreibungen wiedergegeben (von Seite A-1 bis B-19 des besagten Basisprospektes),
- die Programm-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen wie im Basisprospekt der Oldenburgischen Landesbank AG vom 14. August 2015 über Schuldverschreibungen wiedergegeben (von Seite A-1 bis B-19 des besagten Basisprospektes),
- die Programm-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen wie im Basisprospekt der Oldenburgischen Landesbank AG vom 5. September 2016 über Schuldverschreibungen wiedergegeben (von Seite A-1 bis B-19 des besagten Basisprospektes),
- sämtliche Nachträge zum Basisprospekt der Oldenburgischen Landesbank AG vom 21. Juni 2018 über Schuldverschreibungen, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz erstellen wird,
- die Endgültigen Bedingungen betreffend öffentlich angebotener und/oder börsennotierter Wertpapiere,
- die Satzung der Oldenburgischen Landesbank AG,
- die HGB-Jahresabschlüsse der Oldenburgischen Landesbank AG, beginnend mit dem Jahresabschluss für das zum 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr, sowie sämtliche öffentlich zugängliche ungeprüften Zwischenmitteilungen sowie ungeprüften Zwischenfinanzberichte, beginnend mit der ungeprüften Zwischenmitteilung des Oldenburgischen Landesbank-Konzerns per 30. Juni 2010.

Die Emittentin wird darüber hinaus jedem Anleger auf Anfrage kostenfrei ein Druckexemplar dieses Basisprospekts, seiner Nachträge und der betreffenden Endgültigen Bedingungen sowie der durch Verweis einbezogener Dokumente zur Verfügung stellen. Diese Dokumente können von der angegebenen Internetseite der Oldenburgischen Landesbank heruntergeladen oder durch ein an die folgende Adresse gerichtetes Schreiben angefordert werden: Oldenburgische Landesbank, Zentrale Geschäftsabwicklung, Stau 15/17, 26122 Oldenburg, Deutschland.

V. PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Die in den folgenden Dokumenten enthaltenen Informationen sind im Abschnitt **"HANDLUNGSANWEISUNG FÜR DEN GEBRAUCH DER PROGRAMM-ANLEIHEBEDINGUNGEN"** auf Seite 106 dieses Basisprospekts durch Verweis einbezogen und sind an dieser Stelle Bestandteil dieses Basisprospekts:

- die Programm-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen wie im Basisprospekt der Oldenburgischen Landesbank AG vom 15. August 2013 über Schuldverschreibungen wiedergegeben (von Seite A-1 bis B-17 des besagten Basisprospektes);
- die Programm-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen wie im Basisprospekt der Oldenburgischen Landesbank AG vom 14. August 2014 über Schuldverschreibungen wiedergegeben (von Seite A-1 bis B-19 des besagten Basisprospektes);
- die Programm-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen wie im Basisprospekt der Oldenburgischen Landesbank AG vom 14. August 2015 über Schuldverschreibungen wiedergegeben (von Seite A-1 bis B-19 des besagten Basisprospektes);
- die Programm-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen wie im Basisprospekt der Oldenburgischen Landesbank AG vom 5. September 2016 über Schuldverschreibungen wiedergegeben (von Seite A-1 bis B-19 des besagten Basisprospektes).

VI. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die Emittentin, deren Sitz in Stau 15/17, 26122 Oldenburg ist, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen. Sie erklärt hiermit, dass die Angaben in diesem Basisprospekt und in den Endgültigen Bedingungen ihres Wissens richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern.

VII. INFORMATIONEN DRITTER

Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin hat die Quelle(n) der Informationen festgestellt und diese jeweils angegeben.

VIII. EMITTENTENANGABEN

A. Abschlussprüfer

Die Einzelabschlüsse der OLB für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2016 wurden von zugelassenen Abschlussprüfern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Geschäftssitz im THE SQUAIRE Am Flughafen, 60549 Frankfurt am Main geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

B. Gründung, Firma und Sitz der Emittentin

a.) Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Der juristische Name der Emittentin lautet "Oldenburgische Landesbank AG", der kommerzielle Name lautet "Oldenburgische Landesbank" oder "Die OLB".

b.) Registrierung der Emittentin im Handelsregister

Die Oldenburgische Landesbank ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Registergericht Oldenburg – Registergericht: Nr. HRB 3003.

c.) Gründung der Emittentin

Die Oldenburgische Landesbank wurde am 16. Dezember 1868 mit unbeschränkter Dauer in Deutschland gegründet.

Ihre Tätigkeit nahm sie am 15. Januar 1869 auf. Zweck der Bank war – von der Förderung des Geldverkehrs abgesehen – vor allem die Ausgabe und Einlösung des oldenburgischen Staatspapiergeldes. Die Oldenburgische Landesbank hat 1875 auf das Notenausgaberecht verzichtet. Die OLB behielt hierdurch das Recht auf Gründung von Niederlassungen und konnte somit – beginnend mit dem Jahr 1900 – das Einzugsgebiet deutlich ausdehnen. Am Tag ihrer 50-jährigen Tätigkeit unterhielt die Oldenburgische Landesbank 17 Niederlassungen.

1904 beteiligte sich die Dresdner Bank erstmals an der Oldenburgischen Landesbank durch den Erwerb von Aktien.

1935 erfolgte die Verschmelzung mit der 1845 gegründeten Oldenburgische Spar- & und Leihbank. Der Zusammenschluss bedeutete eine erhebliche finanzielle Stärkung.

In zwei Schritten veränderte sich in den 70er und 80er Jahren des letzten Jahrhunderts die Zusammensetzung des Aktionärskreises der Bank. 1978 übertrug die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, die ihren Anteil auf über 25 % aufgestockt hatte, 14 % des Aktienkapitals auf die Dresdner Bank. Diese hatte seit 1904 eine 25 %-ige Beteiligung gehalten und diese inzwischen sukzessive erhöht. Danach konnte sie eine Mehrheit am Kapital verbuchen. Die Anteile des Landes Niedersachsen von 11 % und die der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg wurden aus steuerlichen Gründen in der Oldenburgischen Beteiligungsgesellschaft mit insgesamt etwas mehr als 25 % zusammengefasst.

Im Frühjahr 1986 wurden die Beteiligungsverhältnisse am Grundkapital der Oldenburgischen Landesbank neu gegliedert. Verfügte die Dresdner Bank zum damaligen Zeitpunkt über die direkte Mehrheit, so hatte sie ihre Beteiligungen anschließend in der First European Omega Beteiligungsgesellschaft mbH gebündelt, die in der Folge als Hauptaktionärin direkt mit 64,1 % an der

Oldenburgischen Landesbank beteiligt war. Daneben hielt die OLB-Beteiligungsgesellschaft mbH eine Beteiligungsquote von 25,3 %. An dieser Gesellschaft war die First European OMEGA Beteiligungsgesellschaft mbH mit 83,8 %, zunächst die SVV-Beteiligungs GmbH mit 15 % sowie mehrere Dauerinvestoren aus dem Geschäftsgebiet der Bank mit 1,2 % beteiligt. Die Anteile der SVV-Beteiligungs GmbH sind später auf die First European OMEGA Beteiligungsgesellschaft übergegangen.

Im Jahre 2005 hat sich die Beteiligungsstruktur nochmals verändert: Die bisher beteiligte First European OMEGA Beteiligungsgesellschaft mbH wurde zum 1. Januar 2005 auf die Dresdner Bank verschmolzen. Die Dresdner Bank AG war damit an der Oldenburgischen Landesbank direkt mit 64,1 % des Aktienkapitals beteiligt und hielt darüber hinaus eine indirekte Beteiligung durch ihren 98,8 %-igen Anteil an der OLB-Beteiligungsgesellschaft mbH. Die übrigen 10,6 % der Anteile hielten private Investoren. Mit Wirkung vom 23. Dezember 2008 hat die Allianz SE die vormals von der Dresdner Bank AG gehaltenen Stimmrechte an der Oldenburgischen Landesbank AG und an der OLB-Beteiligungsgesellschaft mbH übernommen. Am 23. April 2009 wurden die Stimmrechtsanteile der Allianz SE an die Allianz Deutschland AG übertragen. Mit Wirkung zum 1. Januar 2012 wurde die OLB-Beteiligungsgesellschaft mbH mit der Oldenburgischen Landesbank AG verschmolzen. Damit stellen sich die Beteiligungsverhältnisse wie folgt dar: Allianz Deutschland AG 90,2 %, Anteil der freien Investoren (einschl. Belegschaftsaktionären) 9,8 %.

Am 27. Januar 2009 wurde die Allianz Bank, Zweigniederlassung der Oldenburgischen Landesbank AG gegründet. Zum 2. Juni 2009 hatte die OLB Kunden des Segments Allianz Bankgeschäft der Dresdner Bank AG im Rahmen einer Einzelrechtsnachfolge übernommen und in der Allianz Bank, Zweigniederlassung der Oldenburgischen Landesbank AG in den OLB-Konzern eingegliedert. Die Allianz Bank wurde als Zweigniederlassung der Oldenburgischen Landesbank AG in München betrieben.

Die Erwartung, mit diesem Geschäftsmodell im hart umkämpften Privatkundengeschäft profitabel wachsen zu können, hatte sich jedoch nicht erfüllt. Die Allianz Bank hat deshalb ihre Geschäftstätigkeit zum 30. Juni 2013 eingestellt. Seit dem 01.07.2013 kann aber weiterhin ein eingeschränktes Kundenklientel die in der Oldenburgischen Landesbank AG integrierte Abteilung "Direktbetreuung" nutzen.

Am 23. Juni 2017 wurde der Vorstand der OLB durch die Allianz Deutschland AG und die Allianz SE darüber informiert, dass die gesamte von der Allianz Deutschland AG gehaltene Beteiligung in Höhe von rund 90,2 % des Grundkapitals der OLB mit Vertrag vom gleichen Tag an die Bremer Kreditbank Beteiligungsholding AG veräußert wurde. Die Transaktion steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden. Die BKB Beteiligungsholding AG hat am 23. Juni 2017 ihre Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebots zum Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden Stückaktien an der OLB gemäß §§ 29 ff. WpÜG bekanntgegeben und am 19. Juli 2017 die Angebotsunterlage für das Übernahmeangebot veröffentlicht. Vorstand und Aufsichtsrat der OLB haben hierzu am 28. Juli 2017 eine gemeinsame Stellungnahme veröffentlicht.

Bis zum Ablauf der weiteren Annahmefrist am 5. September 2017 ist das Übernahmeangebot für insgesamt 752.556 OLB-Aktien (ca. 3,24 % des Grundkapitals) angenommen worden. Die BKB Beteiligungsholding AG hat darüber hinaus am 07. September 2017 außerhalb des Angebotsverfahrens einen Kaufvertrag über den Erwerb von insgesamt 445.936 OLB-Aktien (ca. 1,92 % des Grundkapitals) vereinbart.

Unter Berücksichtigung des von der Allianz erworbenen Aktienanteils ergibt sich für die Bremer Kreditbank AG ein Anteilsbesitz in Höhe von 95,35 % der Aktien der OLB. Zum Zwecke der Vereinfachung der Konzernstruktur hat die Bremer Kreditbank AG ("**BKB**") einen Ausschluss der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) nach §§ 327 a ff. AktG gegen Gewährung einer

angemessenen Barabfindung angekündigt. Am 26. März 2018 hat die BKB ihr am 7. Februar 2018 gestelltes Verlangen bestätigt und konkretisiert, die Hauptversammlung der OLB über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der OLB auf die BKB als Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen zu lassen (Squeeze-out). Die BKB hat hierbei die Barabfindung für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der OLB auf die BKB auf EUR 24,86 je Stückaktie der OLB festgelegt. Der erforderliche Beschluss wurde in der ordentlichen Hauptversammlung der OLB am 11. Mai 2018 gefasst.

d.) Sitz und Rechtsform der Emittentin

Die Oldenburgische Landesbank ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Der Sitz der Oldenburgischen Landesbank ist in Oldenburg, Bundesrepublik Deutschland. Die Telefonnummer lautet: 0441 221-0.

C. Wichtige Ereignisse

Es sind keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin bekannt, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz relevant sind.

D. Geschäftsüberblick

Das Geschäftsgebiet der OLB ist der Nordwesten Deutschlands. Die Regionalbank bietet hier ihren Kunden personalisierte Finanzlösungen, die aus Produkten für Vermögensaufbau, Finanzierung, Vorsorge und Versicherung zusammengestellt sind. Die OLB betreibt grundsätzlich alle Finanzgeschäfte mit Ausnahme des Investmentbankings entweder mit eigenen Produkten oder in Kooperation. Ziel ist es, den Marktanteil im Geschäftsgebiet zu erhalten bzw. durch konsequente Weiterführung erfolgreicher Akquisitionsmaßnahmen weiter auszubauen. Hierzu unterhält die OLB ein flächendeckendes Niederlassungsnetz. Eine nachhaltige Sicherung des Erfolgs soll über wachsendes und qualifiziertes Geschäft bei effizienten Kosten erreicht werden.

a.) Haupttätigkeiten

Die Leistungs- und Produktpalette der Oldenburgischen Landesbank umfasst insbesondere das Anlagegeschäft, das Finanzierungsgeschäft, den Zahlungsverkehr, das Versicherungsgeschäft, das Auslandsgeschäft, das Electronic Banking und sonstige Dienstleistungen. Zu den Anlage-, Finanzierungs- und Finanzdienstleistungskunden der OLB zählen Privatkunden und Freiberufler ebenso wie gewerbliche und landwirtschaftliche Kunden, Institutionen, andere Banken und Finanzdienstleister. Das Kundengeschäft konzentriert sich auf die Bereiche Privat- und Geschäftskunden, Private Banking & Freie Berufe und das Firmenkundengeschäft.

b.) Privat- und Geschäftskunden

Das Privat- und Geschäftskundengeschäft umfasst das klassische Retail-Geschäft mit Privatpersonen und kleinen Geschäftskunden. Die Produktpalette in diesem Segment umfasst im Bereich Konten und Zahlungsverkehr mehrere Angebote mit unterschiedlichen Preis-Leistungs-Verhältnissen, die mit unterschiedlichen Debit- und z. T. Kreditkarten ausgestattet sind. Für die Geldanlage bietet die OLB ihren Kunden neben Sicht-, Spar- und Termineinlagen eine strukturierte Vermögensanlage. Im Bereich Finanzierungen reicht das Angebot vom Dispositionskredit über die Konsumfinanzierung bis zur langfristigen Baufinanzierung und zu kleineren Geschäftskrediten. Außerdem werden Produkte zur Absicherung und Vorsorge angeboten.

c.) Private Banking & Freie Berufe

Das gehobene Privatkundensegment sowie die Freien Berufe werden in der OLB in regionalen Kompetenzzentren durch speziell ausgebildete Betreuer Private Banking bzw. Betreuer Freie Berufe beraten. Darüber hinaus werden sehr wohlhabende bzw. einkommensstarke Kunden durch das zentrale Wealth Management betreut.

Im gehobenen Privatkundensegment liegt neben den klassischen Bankprodukten im Zahlungs-, Einlagen- und Kreditgeschäft und individuellen Lösungen in der privaten Absicherung und Vorsorge ein besonderer Fokus auf der Vermögensanlage mit starker Ausrichtung auf gemanagte Anlageformen und Vermögensverwaltung sowie auf der orderbegleitenden Wertpapierberatung und Immobilienvermittlung.

Im Bereich Freie Berufe erstreckt sich die Beratung sowohl auf private als auch auf geschäftliche Finanzangelegenheiten. Ein spezielles Freiberuflergeschäftskonto deckt die speziellen Bedürfnisse des Zahlungsverkehrs der Praxis bzw. Kanzlei ab. Für Finanzierung oder Geldanlage steht dem Freiberufler je nach Bedarf die Produktpalette für Firmen- oder Privatkunden zur Verfügung.

d.) Firmenkundengeschäft

Die Beratung von Firmenkunden erfolgt in regionalen Kompetenzzentren durch speziell ausgebildete Firmenkundenbetreuer. Großkunden sowie Spezialfinanzierungen z. B. im Bereich der Erneuerbaren Energien, der Landwirtschaft sowie bei Schiffsfinanzierungen werden durch zentrale Spezialistengruppen betreut. Hier wird ebenfalls Spezial-Know-How im Bereich des Internationalen Geschäfts, der Versicherungen und für das Electronic Banking unterhalten. Die OLB-Produktpalette für Firmenkunden ist im Wesentlichen auf den Bedarf der im Geschäftsgebiet mittelständisch geprägten Unternehmensstruktur ausgerichtet. Neben Kontoführung und Zahlungsverkehr bietet die OLB Betriebsmittelfinanzierungen sowie die kurz-, mittel- oder langfristige Finanzierung von Investitionen, insbesondere auch unter Einbeziehung der öffentlichen Förderprogramme. Darüber hinaus hält die OLB auch auf die speziellen Bedürfnisse der gewerblichen Kunden ausgerichtete Anlageprodukte in der Produktpalette vor. Für die Geschäfte insbesondere der gewerblichen Kunden mit ausländischen Geschäftspartnern bietet die OLB Bankprodukte zum Auslandszahlungsverkehr, Devisengeschäft, Dokumenten- und Garantiegeschäft und zur Exportfinanzierung.

e.) Kooperationen

Die Produktpalette wird durch die OLB ständig auf Aktualität und Wettbewerbsfähigkeit überprüft und angepasst. Zur Abrundung der Produktpalette kooperiert die OLB mit anderen Anbietern aus dem Finanzdienstleistungs-Sektor und vertreibt Produkte dieser Kooperationspartner. So bietet die OLB die Versicherungspalette der Allianz-Versicherung an. Im Bauspar-Bereich stehen die Produkte der Wüstenrot Bausparkasse zur Verfügung. Zu Finanzierungszwecken werden – wo möglich – die öffentlichen Förderprogramme u. a. der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LRB) und der NBank (Förderbank des Landes Niedersachsen), der NRW.Bank (Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen) und der Bremer Aufbaubank (Förderbank des Landes Bremen) eingesetzt. Für die Wertpapierberatung können die Berater auf eine umfassende Produktpalette zahlreicher Emittenten zurückgreifen. Darüber hinaus arbeitet die OLB zur Darstellung besonderer Finanzierungsarten mit weiteren Anbietern zusammen, um den Bedarf der Kunden möglichst umfassend zu decken.

f.) Niederlassungen

Die OLB ist im Nordwesten Deutschlands flächendeckend vertreten und unterhält zum 31. Dezember 2017 199 Standorte. Die Betreuung großer Unternehmen, sowie von Spezialgebieten

wie das Auslandsgeschäft, das Electronic Banking, die Landwirtschaft, die maritime Wirtschaft, das Wealth Management und das Stiftungsmanagement ist in Kompetenzzentren in Oldenburg gebündelt.

g.) Direktbetreuung ehemaliger Allianz-Bank-Kunden

Das Betreuungssegment der Direktbetreuung umfasst 33.197 weitergeführte Kunden (Stand 31. Dezember 2017).

Die Betreuung dieser Kunden findet, im Gegensatz zur Regionalbank, ausschließlich mit einem eingeschränkten Leistungsspektrum über den telefonischen Kanal statt. Des Weiteren können diese Kundengruppen auch das Online-Banking der Oldenburgischen Landesbank nutzen.

h.) Mitarbeiter

Insgesamt waren zum 31. Dezember 2017 2.071 Mitarbeiter in der OLB tätig.

i.) Neue Produkte/Dienstleistungen

Wichtige neue Produkte oder Dienstleistungen der Emittentin sind für die Zwecke der Darstellung der Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin nicht zu nennen.

j.) Wichtigste Märkte

Die Oldenburgische Landesbank fokussiert ihre Geschäftstätigkeit auf ihr Kerngeschäftsgebiet im westlichen Niedersachsen, nordwestlichen Nordrhein-Westfalen und Bremen.

k.) Angaben zur Wettbewerbsposition

Die Oldenburgische Landesbank ist eine Regionalbank und steht somit vor allem im Wettbewerb mit den örtlichen Sparkassen und Genossenschaftsbanken. Im Bereich Firmenkunden sind daneben vornehmlich in den größeren Städten des Weser-Ems-Gebietes auch überregionale Institute Mitbewerber der Oldenburgischen Landesbank.

E. Organisationsstruktur

a.) Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 hielt die Allianz Deutschland AG, München, rund 90,2 % der Aktien an der Oldenburgischen Landesbank AG. Alleingesellschafterin der Allianz Deutschland AG ist die Allianz SE, München. Am 23. Juni 2017 wurde der Vorstand der OLB durch die Allianz Deutschland AG und die Allianz SE darüber informiert, dass die gesamte von der Allianz Deutschland AG gehaltene Beteiligung in Höhe von rund 90,2 % des Grundkapitals der Bank an die BKB Beteiligungsholding AG verkauft worden sei. Der Vollzug des Verkaufes stand unter bestimmten aufschiebenden Bedingungen. Dazu gehörten die Erteilung der erforderlichen kartellrechtlichen sowie sonstiger regulatorischer Genehmigungen, wie insbesondere bankenrechtlicher Genehmigungen. Am 07. Februar 2018 wurden nach Angaben der Allianz Deutschland AG und der Allianz SE alle Bedingungen für den Vollzug des Verkaufes erfüllt.

Auf Basis einer am 19. Juli 2017 veröffentlichten Angebotsunterlage für ein Übernahmeangebot zum Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden Stückaktien an der OLB gemäß §§ 29 ff. WpÜG sind der BKB Beteiligungsholding AG nach deren Mitteilung vom 08. September 2017 3,236 % der OLB-Aktien zum Erwerb angeboten worden. Darüber hinaus informierte die BKB Beteiligungsholding AG

am 07. September 2017, dass außerhalb des Angebotsverfahrens ein Kaufvertrag über 1,92 % der OLB Aktien abgeschlossen wurde.

Die BKB Beteiligungsholding AG wurde zwischenzeitlich auf die Bremer Kreditbank AG (BKB) verschmolzen, daher ging der vorerwähnte Aktienanteil mit Wirkung vom 08. Dezember 2017 auf die Bremer Kreditbank AG über. Unter Berücksichtigung des von der Allianz erworbenen Aktienanteils ergibt sich für die Bremer Kreditbank AG ein Anteilsbesitz in Höhe von 95,35 % der Aktien der OLB.

Die BKB als neuer Mehrheitsaktionär hat zwischenzeitlich auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 16. März 2018 und auf der ordentlichen Hauptversammlung am 11. Mai 2018 die Anteilseignerbank im Aufsichtsrat mit eigenen Vertretern besetzt. Darüber hinaus ist in der Hauptversammlung am 11. Mai 2018 der Ausschluss der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) nach §§ 327a ff. AktG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschlossen worden. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist soll dieser Ausschluss der Minderheitsaktionäre im zuständigen Handelsregister eingetragen werden.

b.) Tochterunternehmen

Zum Datum dieses Basisprospekts zählten folgende Gesellschaften zu den Tochterunternehmen der OLB:

Unternehmen	Kapitalbeteiligung der OLB (direkt und indirekt)
OLB Immobiliendienst GmbH, Oldenburg	100,00 %
OLB Service-Gesellschaft mbH, Oldenburg	100,00 %

Wegen untergeordneter Bedeutung wurden die 100%-igen Tochterunternehmen OLB-Immobiliendienst-GmbH und OLB Service-Gesellschaft mbH sowie alle Beteiligungen in die vorliegenden Konzernabschlüsse nicht einbezogen. Die OLB-Immobiliendienst-GmbH erbringt Vermittlungsleistungen im Immobiliengeschäft. Die OLB Service-Gesellschaft mbH hat keinen operativen Geschäftsbetrieb und dient als Vorratsgesellschaft.

Darüber hinaus hält die Oldenburgische Landesbank AG Anteile an zwei Spezialfonds. Hierbei handelt es sich um:

- AllianzGI-Fonds Ammerland,
- AllianzGI-Fonds Weser-Ems.

Diese werden von der Allianz Global Investors (AGI) verwaltet.

Die Anteile an inländischem Investmentvermögen bestehen in einem Spezialfonds, der wiederum in Publikumsfonds investiert ist, welche eine „Absolute-Return“-Strategie verfolgen (AllianzGI-Fonds Weser Ems). Darüber hinaus besteht ein Spezialfonds, der zu etwa gleichen Teilen in Aktienwerte und festverzinsliche Wertpapiere investiert (AllianzGI-Fonds Ammerland).

Darüber hinaus besteht ein Spezialfonds mit einem Aktienschwerpunkt (AGI-Fonds Ammerland), um gemäß Anlageziel Renditechancen zu nutzen und das Risikoprofil zu optimieren.

F. Trend-Informationen

Es hat keine wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses vom 31. Dezember 2017 gegeben.

Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle seit dem 31. Dezember 2017, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften, sind der Emittentin nicht bekannt.

G. Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

a.) Organe

Die Organe der Oldenburgischen Landesbank sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Der Vorstand besteht satzungsgemäß aus mindestens zwei Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat bestellt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und einer vom Aufsichtsrat aufgestellten Geschäftsordnung. Gesetzlich vertreten wird die Oldenburgische Landesbank durch zwei Vorstandsmitglieder. Im Außenverhältnis wird die Oldenburgische Landesbank außerdem durch zwei Zeichnungsberechtigte vertreten, zu denen Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte gehören.

b.) Vorstand

Mitglieder des Vorstandes sind:

- Patrick Tessmann (Vorstandsvorsitzender)
- Karin Katerbau
- Hilger Koenig

Der Geschäftsadresse der Mitglieder des Vorstandes ist Stau 15/17, 26122 Oldenburg.

Die Mitglieder des Vorstands können im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Mandate bei anderen Gesellschaften wahrnehmen.

Mandate der Vorstandsmitglieder der Oldenburgischen Landesbank AG

Name Beruf	Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten von inländischen Gesellschaften	Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
Patrick Tessmann Vorstandsvorsitzender	- keine	- keine
Karin Katerbau Mitglied des Vorstands der Oldenburgischen Landesbank AG	- keine	- keine
Hilger Koenig Mitglied des Vorstands der Oldenburgischen Landesbank AG	- keine	Konzernmandat: - OLB-Immobilien dienst-GmbH, Oldenburg (Vorsitzender des Verwaltungsrats)

c.) Aufsichtsrat

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Aufsichtsrats ist Stau 15/17, 26122 Oldenburg.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates bekleiden die aufgeführten Mandate:

Name Beruf	Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten von inländischen Gesellschaften	Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
Axel Bartsch (Vorsitzender) Vorstandsvorsitzender der Bremer Kreditbank AG, Bremen	- Bankhaus Neelmeyer AG, Bremen (Vorsitzender des Aufsichtsrats) - Vermögensverwaltungsgesellschaft Merkur mbH, Bremen	- keine
Uwe Schröder* (Stellvertretender Vorsitzender) Bankkaufmann, Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg. Stellv. Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats	- keine	- keine
Chris Eggert Bereichsleiter Kreditanalyse und -bearbeitung der Bremer Kreditbank AG, Bremen	- Bankhaus Neelmeyer AG, Bremen	- keine
Svenja-Marie Gnida* Leiterin Private Banking, Oldenburgische Landesbank	- keine	- keine

Name Beruf	Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten von inländischen Gesellschaften	Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
AG, Osnabrück		
Dr. Wolfgang Klein Selbstständiger Unternehmensberater, Bonn	- Digital Hub Bonn AG, Bonn - Quirin Bank AG, Berlin - Comma Soft AG, Bonn (Vorsitzender des Aufsichtsrats)	- Wilh. Werhan KG, Neuss
Stefan Lübbe* Direktor und Mitglied der Geschäftsleitung Firmenkunden und Private Banking Oldenburger Münsterland, Oldenburgische Landesbank AG, Vechta	- keine	Stöckel Anlagen GmbH & Co. KG, Bippen-Vechtel (Vorsitzender des Beirats)
Jenny Lutz Leiterin Risikocontrolling und Finanzen der Bremer Kreditbank AG, Bremen	- Bankhaus Neelmeyer AG, Bremen	- keine
Jutta Nikolic Betreuerin Financial Institutions der Bremer Kreditbank AG, Frankfurt	- keine	- keine
Jens Rammenzweig Mitglied des Vorstands der Bremer Kreditbank AG, Bremen	- Bankhaus Neelmeyer AG, Bremen - Vermögensverwaltungsgesellschaft Mercur mbH, Bremen	- keine
Horst Reglin* Gewerkschaftssekretär für Finanzdienstleistungen der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Oldenburg	- Öffentliche Lebensversicherungsanstalt, Oldenburg - Oldenburgische Landesbrandkasse, Oldenburg	- keine
Gabriele Timpe* Kundenbetreuerin, Oldenburgische Landesbank AG, Haselünne	- keine	- keine
Christine de Vries* Projektleiterin, Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg	- keine	- keine

* von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gewählt

d.) Interessenskonflikte

Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Die OLB folgt hierbei den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der aktuellen Fassung. Jedes Mitglied des Vorstands hat potenzielle Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offenzulegen. Wesentliche Geschäfte zwischen der Bank einerseits und einem Vorstandsmitglied bzw. ihm nahestehenden Personen oder Unternehmungen andererseits bedürfen der Zustimmung des Präsidial- und Vergütungskontrollausschusses des Aufsichtsrats. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat potenzielle Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, gegenüber dem Aufsichtsrat offenzulegen. Als mögliche Maßnahme zur Behandlung des Interessenkonflikts kommt insbesondere der Ausschluss des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds von Beratung und Entscheidung über die jeweilige Angelegenheit in Betracht.

H. Hauptaktionäre

Das Grundkapital der Emittentin beläuft sich gegenwärtig auf € 60.468.571,80; es ist eingeteilt in 23.257.143 nennwertlose Stückaktien, die voll eingezahlt sind und auf den Inhaber lauten. Eine Börsennotiz liegt an den Börsen Berlin, Hamburg und Hannover im regulierten Markt sowie in Düsseldorf und Frankfurt im Freiverkehr vor.

Zum Datum dieses Basisprospekts teilen sich die Anteile an der Oldenburgischen Landesbank AG wie folgt auf:

- | | |
|---|---------|
| ▪ Bremer Kreditbank AG | 95,34 % |
| ▪ Anteil der privaten Investoren
(einschließlich Belegschaftsaktionären) | 4,66 % |

Es besteht weder ein Beherrschungs- noch ein Gewinnabführungsvertrag.

I. Finanzinformationen über die *Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin*

In Anhang I befindet sich der geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 (Einzelabschluss nach HGB), in Anhang II der geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 (Einzelabschluss nach HGB).

a.) Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Den Finanzberichten 2016 und 2017 wurden durch den Abschlussprüfer ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Sonstige Angaben in Bezug auf die Emittentin in diesem Basisprospekt stammen von der Emittentin und wurden nicht von dem Abschlussprüfer geprüft.

b.) Rechnungslegungsstandards

Der geprüfte Finanzbericht der Oldenburgischen Landesbank für die Geschäftsjahre 2017 und 2016 wurde unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("**HGB**"), insbesondere der

"Ergänzenden Vorschriften für Kreditinstitute" (§§ 340 ff. HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt.

c.) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der OLB entspricht dem Kalenderjahr.

d.) Ausgewählte Finanzangaben der OLB-AG für die Jahre zum 31. Dezember 2017 und 2016

Die nachfolgenden Tabellen enthalten eine Zusammenfassung ausgewählter Finanzinformationen der OLB aus den geprüften Finanzberichten der Oldenburgischen Landesbank AG für die Jahre zum 31. Dezember 2017 und 2016.

	31.12.2017 Mio. Euro	31.12.2016 Mio. Euro
Bilanzsumme	14.367,2	14.108,0
Forderungen an Kreditinstitute	142,1	201,9
Forderungen an Kunden	10.848,1	10.533,4
Wertpapiere (Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, Handelsbestand)	2.326,7	2.577,9
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.292,9	4.174,8
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	8.424,9	8.210,2
Verbriefte Verbindlichkeiten	501,4	550,0
Nachrangige Verbindlichkeiten	175,2	257,7
Fonds für allgemeine Bankrisiken	24,8	12,8
Eigenkapital	669,5	649,3
Gezeichnetes Kapital	60,5	60,5
Kapitalrücklage	208,3	208,3
Gewinnrücklagen	372,4	345,4
Bilanzgewinn	28,3	35,1

	1.1. - 31.12. 2017 Mio. Euro	1.1. - 31.12. 2016 Mio. Euro
Zinsüberschuss	228,1	229,9
Provisionsüberschuss	68,1	67,9
Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands	-	0,1
Operative Erträge	296,2	297,9
Personalaufwand	140,3	135,7
Andere Verwaltungsaufwendungen	74,2	75,6
Abschreibungen auf Sachanlagen	15,1	14,9
Verwaltungsaufwand	229,6	226,2
Saldo sonstiger betrieblicher Erträge (+) und Aufwendungen (-)	5,1	3,1
Betriebsergebnis vor Risikovorsorge	71,7	74,8
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	31,3	37,1
darunter: Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken §340g HGB	12,0	0,0
Gewinn (+)/ Verlust (-) aus Wertpapieren der Liquiditätsreserve	7,9	-2,3
Aufwendungen aus Kreditgeschäft u. Liquiditätsreserve	23,4	39,4

Betriebsergebnis	48,3	35,4
Sonstiges Ergebnis	9,7	21,6
Außerordentliches Ergebnis	-7,6	-2,7
Gewinn vor Steuern	50,4	54,3
Steuern	22,1	19,1
Jahresüberschuss	28,3	35,2

J. Gerichts- und Schiedsverfahren

Innerhalb der vergangenen 12 Monate bestanden keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich solcher Verfahren, die nach Kenntnis der OLB noch anhängig sind oder eingeleitet werden können), die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der OLB und/oder des OLB-Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, noch wurden solche Verfahren abgeschlossen.

K. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem 31. Dezember 2017 ist keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Emittentin eingetreten.

L. Wesentliche Verträge

Die OLB hat keine Verträge außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit geschlossen, die einen wesentlichen Einfluss auf ihre Geschäftstätigkeit (einschließlich der Fähigkeit der OLB, ihren Verpflichtungen gegenüber Inhabern ausgegebener Schuldverschreibungen nachzukommen) gehabt haben oder bei denen ein solcher Einfluss aus gutem Grunde zu erwarten ist.

M. Risikomanagementziele und –politik / Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken

a.) Grundprinzipien der Risikosteuerung

In der Oldenburgische Landesbank AG ist der Grundsatz der Unabhängigkeit zwischen Markt und Marktfolge einerseits sowie der Risikoüberwachung andererseits verankert. In diesem Sinne existiert eine strikte Trennung zwischen aktiver Risikoübernahme durch die Markteinheiten und deren Risikomanagement auf der einen Seite sowie der Risikoüberwachung auf der anderen Seite. Im Kreditgeschäft sowie Treasury sind Markt und Marktfolge zusätzlich bis auf Vorstandsebene voneinander getrennt.

Bei der Einführung neuer Produkte ist über einen vordefinierten Prozess (Prozess zur Einführung neuer Produkte oder zum Eintritt in neue Märkte „NPNM“) sichergestellt, dass alle betroffenen Funktionen der OLB vor Beginn geplanter neuer Geschäftsaktivitäten an der Risiko- und Ertragsanalyse beteiligt sind.

Vor Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation der Bank, in den IT- und Ratingsystemen (nach CRR) werden die Auswirkungen auf das interne Kontrollsystem und auf das Risikomanagement- und -controllingsystem in einem festgelegten Prozess durch einen IKS- und Risikozirkel analysiert. So wird sichergestellt, dass alle geplanten Maßnahmen vor Einführung durch die betroffenen Organisationseinheiten überprüft und benötigte Anpassungen am Risikomanagement- und -controllingsystem vor Umsetzung vorbereitet sind.

Verschiedene Gremien unterstützen den Vorstand bei der Vorbereitung von Entscheidungen zum Risikomanagement. Die wichtigste Instanz bildet das Risikokomitee.

Die innerhalb des Unternehmens etablierte Risikoberichterstattung stellt die Einbindung und Information des Vorstands im Risikomanagementprozess sicher.

Durch geeignete Maßnahmen zur Qualifikation der Mitarbeiter im Risikomanagementprozess ist gewährleistet, dass die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen angemessen sind.

b.) Risikokultur

Die bewusste Übernahme von Risiken bzw. Kreditrisiken gehört zur Geschäfts- und Risikostrategie der OLB.

Gemeinsame ethische Wertvorstellungen und eine unternehmensweite mit der Risikostrategie kohärente Risikokultur sind wichtige Erfolgsfaktoren für die nachhaltige Geschäftsentwicklung der Bank. Eine ausgeprägte Unternehmens- und Risikokultur kann Fehlverhalten von Mitarbeitern nachhaltig reduzieren und gleichzeitig die externe Wahrnehmung der Bank und ihre Reputation positiv beeinflussen.

Für die OLB bedeutet dies, die Risikokultur innerhalb der Bank kontinuierlich zu fördern und das Wertesystem, welches Risikomanagement und Risikobewusstsein fest in der Unternehmenskultur verankert, gezielt zu stärken. In diesem Zusammenhang sind die innerhalb der Bank aufgestellten und kommunizierten Verhaltensgrundsätze hervorzuheben.

Der Verhaltenskodex der OLB ist ein wesentliches Grundelement für den gelebten Wertekanon in der Bank und als Mindeststandard für das Verhalten aller Mitarbeiter zu verstehen. Nicht nur der Vorstand, sondern auch die Führungskräfte prägen mit ihrem vorgelebten Verhalten das Leitbild der OLB maßgeblich. Eine angemessene Risikokultur wie sie die Bank für sich definiert, setzt ein offenes und kollegiales Führungskonzept voraus, bei dem erkannte Risiken offen kommuniziert und Krisensituationen lösungsorientiert angegangen werden. Mitarbeiter werden motiviert, sich in ihrem Handeln am definierten Wertesystem und am Verhaltenskodex der Bank zu orientieren sowie innerhalb des in der Risikostrategie näher definierten Risikoappetits zu agieren. Das gelebte Risikomanagement sowie die dafür notwendige Transparenz und Kommunikation bieten Mitarbeitern die Möglichkeit, Chancen innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen des Risikomanagements zu ergreifen. Gleichzeitig werden Mitarbeiter aber auch in die Verantwortung genommen, Risiken umfassend zu bewerten und proaktiv zu steuern. Ein maßgebliches Element der Risikokultur ist u. a. die Sorgfalt und Disziplin, mit der die Beteiligten ihre Aufgaben im Risikomanagementprozess bewusst wahrnehmen.

Die Risikokultur impliziert einen konstruktiven und offenen Dialog innerhalb der Bank, der von allen Führungsebenen gefördert und unterstützt wird. In den vergangenen Jahren wurden durch die Bank bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen, die die Risikokultur als Teil der Unternehmenskultur weiterentwickeln und nachhaltig stärken.

c.) Risikostrategie

Die Risikostrategie wird vom Vorstand der Bank beschlossen und mindestens einmal jährlich überprüft.

Sie leitet sich aus der Geschäftsstrategie ab und berücksichtigt die Ergebnisse der Risikoinventur, die Risikotragfähigkeit und die organisatorischen Rahmenbedingungen der Bank. Die Formulierung der Risikostrategie erfolgt im Rahmen eines strukturierten Strategieprozesses, der sicherstellt, dass:

- die Geschäfts- und Risikostrategie sowie die Geschäftsplanung der OLB konsistent sind,

- nur Risiken eingegangen werden, die einem Steuerungsprozess unterworfen sind und die in ihrer Höhe die Unternehmensexistenz nicht gefährden,
- die Forderungen von Kunden und anderen Gläubigern der Bank gesichert sind,
- eine risikosensitive Limitierung der wesentlichen Risikoarten und der Risiken auf Geschäftsfeldebene die jederzeitige Risikotragfähigkeit der OLB gewährleistet,
- die jederzeitige Zahlungsfähigkeit gewährleistet und mit Hilfe von Limiten überwacht wird und
- eine angemessene Risikoberichterstattung und -überwachung vorhanden sind.

Die OLB versteht sich als nachhaltig wirtschaftende, kundenorientierte Bank mit langfristiger Geschäftsausrichtung und einem auf Solidität und Stetigkeit ausgerichteten Geschäftsmodell. Der Risikomanagementprozess der Bank unterstützt die Umsetzung dieser Strategie, indem die Nachhaltigkeit der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens durch die Beherrschung der eingegangenen Risiken sichergestellt wird.

Aus geschäfts- und risikostrategischer Sicht kommt der angemessenen Ausgestaltung des Vergütungssystems der Mitarbeiter eine besondere Rolle zu, da die Ausgestaltung neben anderen personalpolitischen Zielen auch das risikoadäquate Handeln gewährleistet. Die Ausgestaltung wird daher regelmäßig vom Vorstand angepasst und vom Aufsichtsrat zur Kenntnis genommen.

Die Entscheidung über das strategische Vorgehen wird unter Abwägung der mit den Risiken verbundenen Chancen bzw. im Falle von operationellen Risiken unter Abwägung der Kosten getroffen, die mit einer Reduzierung oder Vermeidung dieser Risiken einhergehen.

d.) Struktur und Organisation der einschlägigen Risikomanagementfunktion

Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung und nach § 25c KWG ist der Vorstand der OLB für die Festlegung der Strategien des Instituts sowie für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines angemessenen, konsistenten und aktuellen Risikomanagementsystems verantwortlich. Er legt die Grundsätze für das Risikomanagement und -controlling und den organisatorischen Aufbau fest und überwacht deren Umsetzung.

In der Risk Policy werden – als Ausgestaltung der Vorgaben aus der Risikostrategie – die wesentlichen Aspekte zur Organisation des Risikomanagements beschrieben. Hierbei ist das Risikokomitee unterhalb des Vorstands als das zentrale Gremium zur Überwachung und Steuerung der Risikotragfähigkeit der Bank installiert. Im Risikokomitee sind der Risikovorstand, der Vorstand Finanzen / Betrieb, der Leiter Kreditmanagement sowie die Leiter Risikocontrolling, Groß- und Spezialkredite, Finanzen / Controlling und Treasury vertreten. Als Unterausschüsse des Risikokomitees sind der Risikomethoden- und Prozessausschuss, der Ausschuss für Operationelle Risiken und der Kreditportfolioausschuss eingerichtet, die jeweils vom Risikovorstand geleitet werden. Änderungen an Methoden und Risikoparametern werden im Risikomethoden- und Prozessausschuss fachlich beurteilt. Der Kreditportfolioausschuss beurteilt Vorschläge zu Portfoliomaßnahmen und deren Auswirkungen auf das Geschäftsmodell. Der Ausschuss für Operationelle Risiken ist das zentrale Gremium zur Steuerung der operationellen Risiken innerhalb der OLB. Die abschließende Entscheidung über strategisch risikorelevante Aspekte trifft der Gesamtvorstand. Er ist dabei an die vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung gebunden, die die erforderlichen Rahmenbedingungen definiert. Darüber hinausgehende Entscheidungen außerhalb der Kompetenz des Gesamtvorstandes werden mit dem Aufsichtsrat abgestimmt und im Gremium zur Entscheidung gestellt. Für die Steuerung der wesentlichen Risikoarten sind die folgenden Gremien und Organisationseinheiten verantwortlich:

Risikoarten und Steuerungsverantwortlichkeiten

Risikoart	Gremium / Organisationseinheit
Kreditrisiko	Risikokomitee (Kreditportfolioausschuss)
Markt- und Liquiditätsrisiko	Risikokomitee, Banksteuerungskomitee
Operationelles Risiko	Risikokomitee (Ausschuss für Operationelle Risiken)

Sie haben unter Berücksichtigung der vom Vorstand in der Geschäfts- und Risikostrategie definierten strategischen Ausrichtung und Ziele sowie der erlassenen Kompetenzen und Limite die Aufgabe, die Risiken auf Basis ihrer Analysen und Bewertungen angemessen zu steuern. Die adäquate Gestaltung von organisatorischen Strukturen, Prozessen und Zielvereinbarungen ist Teil dieser Aufgabe. Die Entscheidung über Einzelkreditrisiken obliegt gemäß geltender Kompetenzordnung hingegen unterschiedlichen Organisationsstufen.

Die Risikoüberwachung erfolgt in der Abteilung Risikocontrolling sowie zusätzlich bei operationellen Risiken in den Abteilungen Compliance und Organisation, die organisatorisch unabhängige Bestandteile des Risikomanagements der OLB sind. Es besteht sowohl eine strikte Trennung zwischen diesen Abteilungen als auch zwischen den Einheiten, die für die Initiierung bzw. den Abschluss sowie die Beurteilung und Genehmigung von Geschäften zuständig sind. Aufgabe des Risikocontrollings ist es, die Risiken vollständig und konsistent zu analysieren, zu messen und zu kontrollieren. Es stellt dem Risikomanagement die zur aktiven und risikoadäquaten Steuerung erforderlichen Risikoanalysen und Risikoinformationen zur Verfügung. Die Compliance-Funktion ist verantwortlich, den Risiken, die sich aus der Nichteinhaltung rechtlicher Regelungen und Vorgaben ergeben können, entgegenzuwirken. Hierbei hat sie auf die Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung wesentlicher rechtlicher Regelungen und entsprechender Kontrollen hinzuwirken. Die Abteilung Organisation ist im Hinblick auf das Risikomanagement für die bankweite Identifikation von operationellen Risiken verantwortlich (mit Ausnahme operationeller Risiken in Bezug auf die Systemlandschaft (IT) und der Reputationsrisiken (Personal und Kommunikation)). Sie ist zudem an der Steuerung operationeller Risiken durch die Teilnahme am OR-Ausschuss beteiligt und unterstützt das Risikocontrolling bei der Bewertung und Berichterstattung bzgl. operationeller Risiken, unter anderem durch die Sammlung und Weiterleitung regelmäßiger OR-Meldungen.

Zusätzlich nimmt interne Revision eine prozessunabhängige Einschätzung der Angemessenheit des Risikomanagement- und -controllingsystems vor, indem sie die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des gesamten Risikoprozesses und damit zusammenhängender Prozesse prüft.

e.) Definitionen, Strategien und Verfahren für die Steuerung der wesentlichen Risikoarten

Im Rahmen der jährlichen Risikoinventur wird überprüft, welche Risiken für die OLB relevant und ob alle wesentlichen Risikoarten einem angemessenen Risikomanagementprozess unterworfen sind. Das Kreditrisiko, das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko und das operationelle Risiko werden als wesentliche Risiken klassifiziert, da sie aufgrund ihrer Höhe und Ausprägung materiell für den Fortbestand des Unternehmens sind. Über die Risikostrategie finden die Ergebnisse der Risikoinventur Eingang in den Risikotragfähigkeitsprozess.

1. Kreditrisiko

Definition des Kreditrisikos

Das Kreditrisiko ist definiert als das Ausfallrisiko, das Migrationsrisiko, das Spread-Risiko sowie das Länderrisiko:

- *Ausfallrisiko*

Das Ausfallrisiko ist definiert als potenzieller Verlust, der durch den Ausfall eines Geschäftspartners (Kontrahent, Emittent, anderer Vertragspartner) entstehen kann, d. h. durch seine Unfähigkeit oder fehlende Bereitschaft, vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen.

- ***Migrationsrisiko***

Das Migrationsrisiko ist definiert als potenzielle Veränderung des Barwertes einer Forderung durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kontrahenten bzw. Schuldners.

- ***Spread-Risiko***

Das Spread-Risiko ist definiert als potenzielle Veränderung des Barwertes aufgrund von Veränderungen von Liquiditäts-Spreads und / oder Credit-Spreads am Markt.

- ***Länderrisiko***

Das Länderrisiko als Teil des Kreditrisikos wird definiert als Übernahme eines grenzüberschreitenden Risikos, insbesondere eines Transfer- und Konvertierungsrisikos, d. h. des Risikos, dass aufgrund von Moratorien und / oder Beschränkungen des Zahlungsverkehrs die Rückführung von Zins- und / oder Tilgungszahlungen in lokaler und / oder Fremdwährung unmöglich ist.

Strategie für das Kreditrisiko

Das bewusste Eingehen von Kreditrisiken ist integraler Bestandteil der Geschäfts- und Risikostrategie. Risikostrategisches Ziel ist die dauerhafte Wahrung der Risikotragfähigkeit bei gleichzeitiger Optimierung der Risiko- / Ertragsrelation.

Das Management von Kreditrisiken ist eine gemeinsame Aufgabe der Marktbereiche und der Risikofunktion auf der Basis eines verantwortungsbewussten Handelns im Rahmen des bankweiten Risikomanagementprozesses. Ziel ist es, Risiken zu vermeiden, die für die Bank nicht tragfähig sind bzw. für deren Übernahme keine wirtschaftlich angemessene Risikoprämie durchgesetzt werden kann. Konzentrationsrisiken werden begrenzt, indem z. B. für spezifische Teilportfolios Limite definiert sind.

Steuerung des Kreditrisikos

Das Management sämtlicher Kreditrisiken im Kundenkreditgeschäft basiert auf einem integrierten Konzept von Richtlinien, Kompetenzstrukturen und Anforderungssystemen, das in Einklang steht mit der strategischen Ausrichtung und den Zielen des Hauses.

Konsistent zu diesem Konzept ist der Kreditentscheidungsprozess gestaltet. Eine organisatorische und disziplinarische Trennung von Markt und Marktfolge ist auf allen Ebenen gewährleistet.

Abhängig vom zu entscheidenden Kreditrisiko sind unterschiedliche organisatorische Regelungen getroffen. Ziel ist es, mit der Struktur und Aufgabenverteilung eine risikoadäquate und effiziente Entscheidungsfindung und Bearbeitung von Kreditengagements in Abhängigkeit von Losgrößen, Risikogehalt und Komplexität zu erreichen. Engagements, die Bestandteil des in der OLB als nichtrisikorelevant definierten Geschäfts sind (entspricht dem homogenen Portfolio), unterliegen vereinfachten Votierungs-, Entscheidungs- und Überwachungsprozessen. Die Engagements des als risikorelevant eingestuftes Geschäftes (entspricht dem inhomogenen Portfolio) werden aufgrund ihres spezifischen Risikogehalts – innerhalb festgelegter Regeln – in der Gemeinschaftskompetenz des Marktes mit der Marktfolge votiert und entschieden.

Die Risikobeurteilung und die Genehmigung der Kredite erfolgt im nichtrisikorelevanten Geschäft in Abhängigkeit von der Geschäftsart und Betreuungszuständigkeit des Kunden. Kredite an Privat- und Geschäftskunden im Filialgeschäft entscheidet bei Finanzierungen bis 50 Tsd. Euro und bei privaten Baufinanzierungen bis 250 Tsd. Euro der Markt, soweit eine angemessene Bonität gegeben ist. Kreditgewährungen an Kunden aus den Bereichen „Private Banking & Freie Berufe“ und „Firmenkunden“ werden – bei angemessener Bonität – durch die zuständigen marktseitigen Betreuer bis 250 Tsd. Euro entschieden. Im Rahmen der Eigenkompetenz des Marktes (sofern es sich nicht um

Baufinanzierungs- oder Verbraucherkreditgeschäft handelt) unterstützt die Marktfolge den Markt bei der Durchführung der Bonitätsprüfung und Raterstellung. Bei allen übrigen Engagements erfolgen die Beurteilung der Risiken und die Kreditentscheidung in Zusammenarbeit von Markt und Marktfolge.

Im Neugeschäft wird für jeden Kreditnehmer auf Basis von statistischen Bonitätsbeurteilungsverfahren das Risiko seiner Zahlungsunfähigkeit in Form einer Bonitätsklasse ermittelt. Parallel dazu wird die Bewertung der vom Kunden gestellten Sicherheiten vorgenommen. Diese findet in Abhängigkeit von Umfang und Komplexität unter Einbeziehung der Marktfolge oder durch externe Gutachter statt. Zusammen ergeben Kreditvolumen, Bonitätsklasse und Besicherung ein absolutes Maß für das Kreditrisiko des Kunden.

Während der Laufzeit der Kredite unterliegen sämtliche Engagements einer permanenten Kreditüberwachung. Bei Gesamtengagements mit einem Volumen über 250 Tsd. Euro (ohne private Baufinanzierungen) und einer Einzelkundengröße von mehr als 50 Tsd. Euro wird jährlich eine individuelle Aktualisierung der Bonitätsklasse vorgenommen. Engagements von Firmenkunden und Freiberuflern unterliegen bis zu einem Gesamtvolumen von 250 Tsd. Euro und bei einer Einzelkundengröße von mehr als 50 Tsd. Euro einem individuellen, über Risikofrüherkennungsmerkmale angesteuerten Ratingprozess. Für Spezialfinanzierungen und Banken gelten besondere Ratingregeln. Alle übrigen Engagements werden einem maschinellen, monatlich durchgeführten Bestands-Rating unterzogen.

Zusätzlich werden alle Engagements durch verschiedene maschinelle und manuelle Risikofrüherkennungsverfahren überwacht, die im Bedarfsfall eine Ratingpflicht auslösen und vordefinierte Analyse- und Berichtsprozesse in Gang setzen.

Turnus und Umfang der wiederkehrenden Bewertung von Sicherheiten sind abhängig von der Art der Sicherheit und dem ihr beigemessenen Wert. So ist vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung von Realsicherheiten für die Bank ein zentrales Immobilienmonitoring installiert, das regionale Preisentwicklungen am Immobilienmarkt verfolgt und bei wesentlichen Veränderungen eine individuelle Überprüfung der regional betroffenen Immobilienwerte veranlasst.

Die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Genehmigung der Kreditvergabe und an die Kreditüberwachung sind an das jeweilige Risiko gekoppelt. In Abhängigkeit von Volumen und Bonitätsklasse sind entsprechende Kompetenzen definiert, sodass Kreditentscheidungen risikoabhängig immer auf adäquater Ebene getroffen werden.

Um das Risiko des Kreditportfolios insgesamt auf ein angemessenes Maß zu begrenzen, existieren entsprechende Anforderungssysteme. So regeln z. B. Richtlinien die Hereinnahme und Bewertung von Sicherheiten. Limitierungen auf Kreditnehmerebene oder von Finanzierungsarten führen dazu, dass bei Bedarf z. B. entsprechende Konsortialpartner eingebunden werden. Risikoabhängige Preise in Verbindung mit einer risikobereinigten Ertragsmessung der Vertriebseinheiten schaffen Anreize, Neugeschäft nur bei entsprechender Bonität und angemessener Besicherung einzugehen.

Um eine angemessene Beurteilung der Risiken auf Dauer sicherzustellen, wird auf eine hohe Qualität der Prozesse Wert gelegt. Eine umfangreiche Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter und eine regelmäßige Überprüfung der Prozesse sind dabei von entscheidender Bedeutung. Nachgelagerte Analysen und Validierungen erlauben zudem ein Urteil darüber, wie aussagekräftig die Ergebnisse der Bonitätsbeurteilung und Sicherheitenbewertung tatsächlich sind und ermöglichen eine Prognose über die zukünftige Risikosituation.

Darüber hinaus wird vierteljährlich durch das Risikocontrolling die Entwicklung der Kreditrisiken insgesamt untersucht. Dabei werden Strukturanalysen des Portfolios (Rating, Sicherheiten, Größenklassen, Branchen, Neugeschäft etc.) vorgenommen und die Auswirkungen auf den erwarteten Verlust (Expected Loss) und die ökonomischen sowie aufsichtsrechtlichen

Eigenkapitalanforderungen eruiert. Die Ergebnisse sind Teil der vierteljährlichen Risikoberichterstattung an das Risikokomitee, den Gesamtvorstand und den Aufsichtsrat.

Risikopositionen zum 31.12.2017

Gesamtbetrag der KSA-Risikopositionen

Mio. Euro	Bruttorisiko* nach Abzug der Risikovorsorge	
	31.12.2017	Durchschnitt 2017**
Zentralregierungen	583,4	446,3
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	944,3	983,4
Sonstige öffentliche Stellen	183,1	242,4
Multilaterale Entwicklungsbanken	185,5	228,5
Internationale Organisationen	106,3	101,9
Institute	0,2	54,1
Unternehmen	115,7	160,8
<i>KMU</i>	-	2,0
Mengengeschäft	149,6	627,9
<i>KMU</i>	2,6	4,5
Mit Immobilien besicherte Positionen	55,0	283,0
<i>KMU</i>	1,2	1,7
Ausgefallene	37,7	50,4
<i>KMU</i>	0,9	0,9
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	-	43,8
OGA	176,7	44,2
Beteiligungen	0,3	0,3
Sonstige Positionen	-	-

Gesamtbetrag der IRBA-Risikopositionen

Mio. Euro	Bruttorisiko*	
	31.12.2017	Durchschnitt 2017**
Institute	692,5	695,2
Unternehmen	7.579,8	7.055,9
<i>KMU</i>	1.603,2	1.578,9
<i>Spezialfinanzierungen</i>	1.881,3	1.817,1
Mengengeschäft, grundpfandrechtl. besicherte Forderungen	3.734,2	3.686,8
<i>KMU</i>	38,0	37,6
Mengengeschäft, qualifiziert revolving Forderungen	713,2	372,1
Mengengeschäft, sonstige Forderungen	1.300,5	1.412,5
<i>KMU</i>	121,0	122,1
Beteiligungen	42,0	42,1
Sonstige Aktiva	-	107,7

* Als Bruttorisiko wird hier der höhere Betrag aus Limit oder Inanspruchnahme vor Sicherheitenanrechnung bezeichnet.

** Der Durchschnitt ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Quartalswerte im Jahr 2017.

KSA-Risikopositionen nach Restlaufzeit zum 31.12.2017

Mio. Euro	Bruttorisiko nach Abzug der Risikovorsorge		
	bis 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	über 5 Jahre
Zentralregierungen	254,9	112,7	215,9
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	81,9	581,2	281,1
Sonstige öffentliche Stellen	13,2	140,0	29,9
Multilaterale Entwicklungsbanken	20,0	135,5	30,0
Internationale Organisationen	-	91,4	14,9

Institute	0,2	-	-
Unternehmen	24,1	13,0	78,5
<i>KMU</i>	-	-	-
Mengengeschäft	75,2	12,0	62,4
<i>KMU</i>	1,4	0,7	0,6
Mit Immobilien besicherte Positionen	4,7	10,2	40,1
<i>KMU</i>	0,2	0,3	0,7
Ausgefallene	24,2	1,4	12,1
<i>KMU</i>	0,9	-	-
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-
OGA	-	-	176,7
Beteiligungen	0,3	-	-
Sonstige Positionen	-	-	-

IRBA-Risikopositionen nach Restlaufzeit zum 31.12.2017

Mio. Euro	Bruttorisiko		
	bis 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	über 5 Jahre
Institute	211,7	302,4	178,5
Unternehmen	2.306,0	1.013,2	4.260,4
<i>KMU</i>	750,7	220,1	632,3
<i>Spezialfinanzierungen</i>	228,8	257,3	1.395,2
Mengengeschäft, grundpfandrechtlich besicherte Forderungen	128,1	410,0	3.196,1
<i>KMU</i>	22,1	5,2	10,7
Mengengeschäft, qualifiziert revolving Forderungen	712,9	-	0,3
Mengengeschäft, sonstige Forderungen	311,6	87,2	901,7
<i>KMU</i>	101,3	11,6	8,2
Beteiligungen	0,3	-	41,8
Sonstige Aktiva	-	-	-

Risikokonzentrationen

Inhalt der vierteljährlichen Berichterstattung ist auch die Untersuchung möglicher Risikokonzentrationen im Bereich des Kreditrisikos. Dabei finden Analysen auf Basis von Einzelengagements, Branchen oder darüber hinaus definierter Teilportfolios statt. Zusätzlich wird mindestens einmal jährlich im Rahmen der Risikoinventur eine umfangreiche Untersuchung der Risikokonzentrationen durchgeführt, um ergänzenden Bedarf im Zusammenhang mit der Fortschreibung der Risikostrategie zu erkennen.

In der zurückliegenden Betrachtung sind im Kreditportfolio der OLB drei Schwerpunkte ersichtlich:

- Die Branchenverteilung des Kreditportfolios ist geprägt durch die in der Geschäftsregion ansässige Kundschaft.
- Daneben bildet das Kreditgeschäft im Bereich der projekthaften Erneuerbaren Energien, insbesondere die Finanzierung von Onshore-Windkraftanlagen, einen Schwerpunkt.
- Schiffsfinanzierungen nehmen weiterhin einen relativ hohen Anteil an der Risikovorsorge ein. Dies ist nach wie vor auf das Überangebot an Schiffstonnage und den damit einhergehenden stagnierenden Charraten zurückzuführen. Jedoch nimmt die Belastung aus dem

Schifffahrtsportfolio weiter stark ab, da die risikobehafteten Schiffsendagements weitgehend restrukturiert sind bzw. zu marktüblichen Preisen veräußert wurden.

Zur Vermeidung von Risikokonzentrationen sind in der Risikostrategie über die Kompetenzen hinaus Einzelengagement- und Teilportfoliolimite definiert. Die Überwachung dieser Limite ist Aufgabe der Abteilung Risikocontrolling.

2. Marktrisiko

Definition des Marktrisikos:

Das Marktrisiko bezeichnet die Gefahr, dass die Bank aufgrund von unerwarteten Änderungen der Marktpreise oder der die Marktpreise beeinflussenden Parameter Verluste erleidet.

Es beinhaltet zudem das Risiko von Wertänderungen, die entstehen, wenn der Kauf oder der Verkauf von großen Positionen innerhalb einer vorgegebenen Zeitspanne nur zu nicht marktgerechten Preisen möglich ist.

Strategie für das Marktrisiko

Die OLB verfügt über Zugang zu allen wesentlichen Kapitalmärkten. Obwohl die Bank kein Eigenhandelsgeschäft betreibt, führt sie insbesondere im Kundengeschäft Transaktionen durch, die aufsichtsrechtlich als Handelsbuchaktivitäten in geringem Umfang klassifiziert werden. Handelsbuchaktivitäten in geringem Umfang (nach Art. 94 CRR) bedeuten, die Handelsbuchtätigkeit liegt stets unter 5 % der Gesamtaktiva bzw. unter 15 Mio. Euro.

Im Anlagebuch werden Handelsgeschäfte mit dem Ziel getätigt, die Liquidität der Bank langfristig zu sichern und Zinsänderungsrisiken im Rahmen der definierten Limite zu steuern. Sie dienen damit der Sicherung der langfristigen Unternehmensexistenz und der Stabilität der Ertragslage. Geschäftsfelder des Anlagebuches sind im Wesentlichen der Geldhandel sowie der Handel bzw. die Emission von Schuldverschreibungen. Ergänzt werden diese durch Derivatgeschäfte zur Risikobegrenzung. Die Anlagen in zwei Spezialfonds, die im Wesentlichen in Schuldverschreibungen und Aktien investiert sind, vervollständigen das Portfolio und diversifizieren das Risiko.

Die Zinsänderungsrisiken im Bankbuch werden in der OLB passiv gesteuert. Die Risikoposition entsteht im Wesentlichen durch die Entwicklung des Kreditneugeschäftes, den Bestand hochliquider Rentenpapiere der benötigten Liquiditätsreserven sowie die Refinanzierungsstruktur. Für die Liquiditätsreserve der Bank darf eine Anlage nur im Rahmen fest definierter Produktarten erfolgen.

Den Emittenten- und Kontrahentenausfallrisiken im Handelsgeschäft mit Banken und bei Wertpapieranlagen begegnet die OLB mit einer grundsätzlichen Beschränkung auf Handelspartner erstklassiger Bonität und auf zentrale Kontrahenten, einem dezidierten Limitsystem sowie einem weit diversifizierten Portfolio. Die strategische Ausrichtung ist in der Risikostrategie fixiert.

Steuerung des Marktrisikos

Die OLB unterliegt Marktrisiken im Kunden- und Handelsgeschäft. Wesentliche Faktoren dabei sind:

- die Entwicklung von Zinssätzen und Zinsstrukturkurven,
- der Preis von Aktien,
- die Wechselkursentwicklung, sowie
- die Schwankungen (Volatilitäten) dieser Größen.

Das Risiko im Anlagebuch liegt im Wesentlichen in der Zinsentwicklung. Darüber hinaus sind in begrenztem Umfang Aktien- und Devisenkursrisiken aus den Spezialfonds zu nennen. Eine offene

Devisenposition ist nur noch im Rahmen von technischen Bagatellgrößen möglich. Das Limit der offenen Devisenposition ist auf 500 Tsd. Euro festgesetzt.

Die Kreditrisiken aus dem Handelsgeschäft werden im Rahmen der Genehmigung analog zum kommerziellen Kreditgeschäft behandelt.

Verantwortlich für die Steuerung des Marktrisikos sind das Banksteuerungskomitee und das Risikokomitee. Über die Positionierung im Anlagebuch wird im Banksteuerungskomitee beraten und entschieden. Die Überwachung der Marktrisiken erfolgt im Risikocontrolling und die Limitierung beschließt der Gesamtvorstand unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Risikokomitees.

Zur Limitierung der Risiken dient der Value-at-Risk für das Marktrisiko (99,93% / 1 Jahr), welcher unter Berücksichtigung der Diversifikation weiter auf die beiden Positionen Aktien und Zinsbuch allokiert wird.

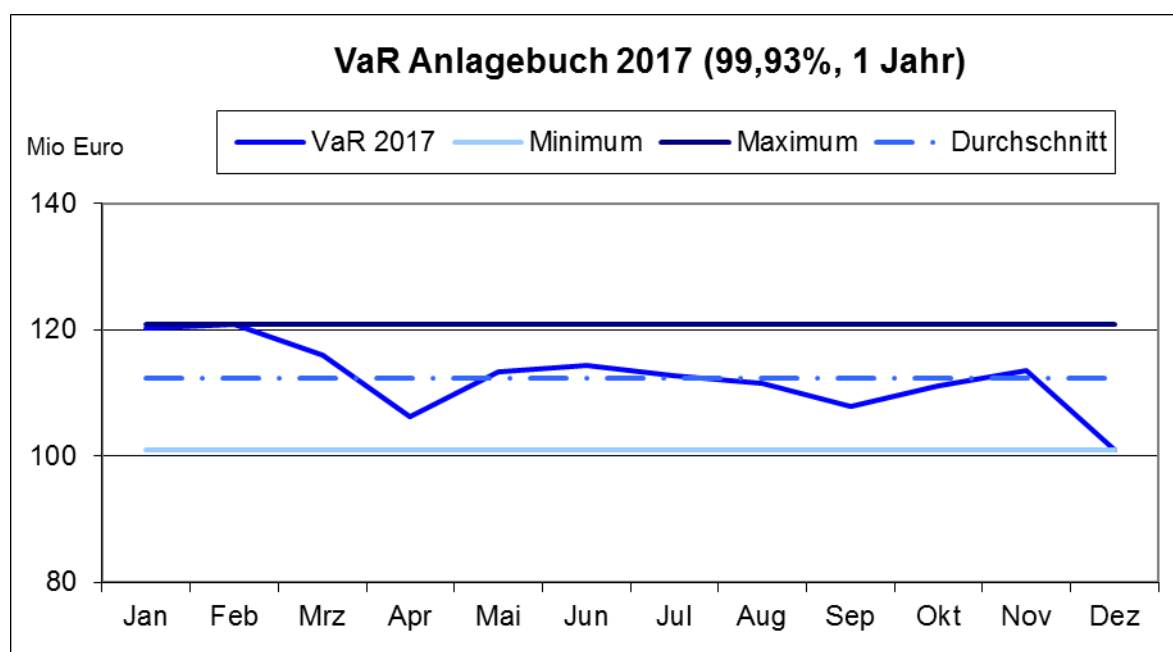
Zur Bewertung der Marktrisiken werden ergänzend zur statistischen Risikomessung mit Hilfe von Value-at-Risk-Modellen regelmäßig sowohl regulatorische als auch ökonomische Stresstests durchgeführt.

Value-at-Risk des Anlagebuches (99,93% / 1 Jahr) im Jahr 2017:

Mio. Euro	VaR
Minimum	101,0
Mittelwert	112,4
Maximum	120,9

Die Marktpreisrisiken des Anlagebuches (VaR-Modell 99,93 % / 1 Jahr) bewegten sich im Jahr 2017 überwiegend unter dem Niveau des Vorjahres. So lag der durchschnittliche Value-at-Risk mit 112,4 Mio. Euro unter dem Wert für 2016 in Höhe von 113,9 Mio. Euro. Das Limit in Höhe von 125 Mio. Euro wurde im Jahresverlauf nicht überschritten. Die Ausnutzung der Limite im Bereich der Marktpreisrisiken ist in der passiven Zinsbuchsteuerung gewollt.

Das Marktrisiko des Anlagebuches wird wertorientiert über die historischen Zins- und Aktienkursveränderungen bewertet und limitiert. Risikotreiber war das wachsende Kreditgeschäft.



Basis: Monatsendwerte

Die Überprüfung, ob aus den schwebenden Zinsansprüchen und Zinsverpflichtungen des gesamten Bankbuchs ein Verpflichtungsüberschuss resultiert, dem durch die Bildung einer Rückstellung gemäß § 340 a i. V. m. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB Rechnung zu tragen ist, erfolgte in Übereinstimmung mit IDW RS BFA 3 vom 30. August 2012 unter Anwendung der barwertigen Betrachtungsweise. Der Barwert des Bankbuchs wurde dabei nach Abzug anteiliger Risiko- und Verwaltungskosten mit den Buchwerten verglichen. Auf Basis dieser Berechnung ist die Bildung einer Rückstellung für einen Verpflichtungsüberschuss aus dem Geschäft mit zinsbezogenen Finanzinstrumenten des Bankbuchs zum Abschlussstichtag nicht erforderlich.

3. Liquiditätsrisiko

Definition des Liquiditätsrisikos

Als Liquiditätsrisiko bezeichnet die OLB zum einen das Risiko, dass sie die Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht jederzeit gewährleisten kann (Zahlungsunfähigkeitsrisiko).

Zum anderen versteht die Bank darunter auch das Risiko von Preisaufschlägen bei der Mittelaufnahme zur Schließung bestehender Refinanzierungslücken, die durch die Ausweitung von Liquiditäts- und Kreditaufschlägen auf den Zins marktbedingt entstehen können (Liquiditätskostenrisiko).

Strategie für das Liquiditätsrisiko

Die Strategie der OLB ist es, jederzeit ausreichend Liquidität zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit vorzuhalten.

Steuerung des Liquiditätsrisikos

Die kurzfristigen Liquiditätsrisiken werden auf Basis der aufsichtsrechtlichen Kennziffern der Liquiditätsverordnung und der Liquidity Coverage Ratio limitiert. Bei der aufsichtsrechtlichen Kennziffer der Liquiditätsverordnung werden Forderungen und Verbindlichkeiten auf Laufzeitbänder verteilt. Das Verhältnis von Zahlungsmitteln zu Verbindlichkeiten darf gemäß aufsichtsrechtlicher Anforderung im ersten Laufzeitband (täglich oder bis zu einem Monat) die Zahl 1 nicht unterschreiten. Um die Einhaltung dieser Anforderung jederzeit sicherzustellen, ist ein internes Limit definiert, das bei Erreichen entsprechende risikoreduzierende Maßnahmen auslöst. Über die Entwicklung dieser Kennzahl wird regelmäßig dem Risikokomitee der Bank berichtet. Ein vorzuhaltender Liquiditätspuffer, der sich aus den wöchentlichen und monatlichen Liquiditätsabflüssen aus Kundengeschäften ableitet, ergänzt diese Betrachtungen. Die Limitierung der Liquiditätsrisiken basiert auf der Kennzahl der „kumulierten relativen Liquiditätsüberhänge“. Diese stellt für definierte Laufzeitbänder den Liquiditätscashflow ins Verhältnis zum Gesamtbestand an Verbindlichkeiten. Limite existieren dabei für die Stressszenarien „Rezession“, „Marktkrise“, „Downgrade“, „Top-10-Einlagekunden“ sowie für das Szenario „Kombiniert“. Ein Unterschreiten der Limite löst entsprechend risikoreduzierende Maßnahmen aus.

Bei der Liquidity Coverage Ratio handelt es sich um eine Liquiditätsrisikokennzahl für ein vorgegebenes Stressszenario in 30 Tagen. Seit Oktober 2015 wird die Liquidity Coverage Ratio nach der Delegierten Verordnung berechnet. Für die Liquidity Coverage Ratio gibt es aufsichtsrechtliche Limite, die um interne Frühwarnschwellen ergänzt wurden.

Das Liquiditätsrisiko wird im Banksteuerungskomitee und im Risikokomitee gesteuert. Treasury kann bei Bedarf jederzeit auf die Wertpapierbestände der Liquiditätsreserve zurückgreifen und durch Verkauf, durch Verpfändung für Bundesbank-Refinanzierungsfazilitäten oder durch Terminverkauf im Rahmen von Repo-Geschäften zusätzlichen Liquiditätsbedarf decken. Langfristiger Liquiditätsbedarf wird über das Kundengeschäft durch die Aufnahme von Refinanzierungsdarlehen oder durch die

Platzierung von Schuldscheindarlehen gedeckt. Darüber hinaus ist die Begebung von Pfandbriefen geplant.

Entwicklung der aufsichtsrechtlichen Meldekennziffern

Liquiditätsverordnung	2017	2016
Minimum	1,21	1,16
Mittelwert	1,31	1,31
Maximum	1,40	1,46

Die Liquiditätskennziffer bewegte sich im abgelaufenen Geschäftsjahr 2017 über dem Vorjahresniveau. Der Mindestwert der Meldekennziffer nach Liquiditätsverordnung in Höhe von 1 wurde aber das ganze Jahr über mit Abstand eingehalten. Im Durchschnitt lag die Kennziffer 31 % über der Mindestanforderung. Zum 31. Dezember 2017 betrug die Kennziffer 1,34. Die Liquiditätskennziffer wurde zum 31.12.2017 letztmalig berechnet.

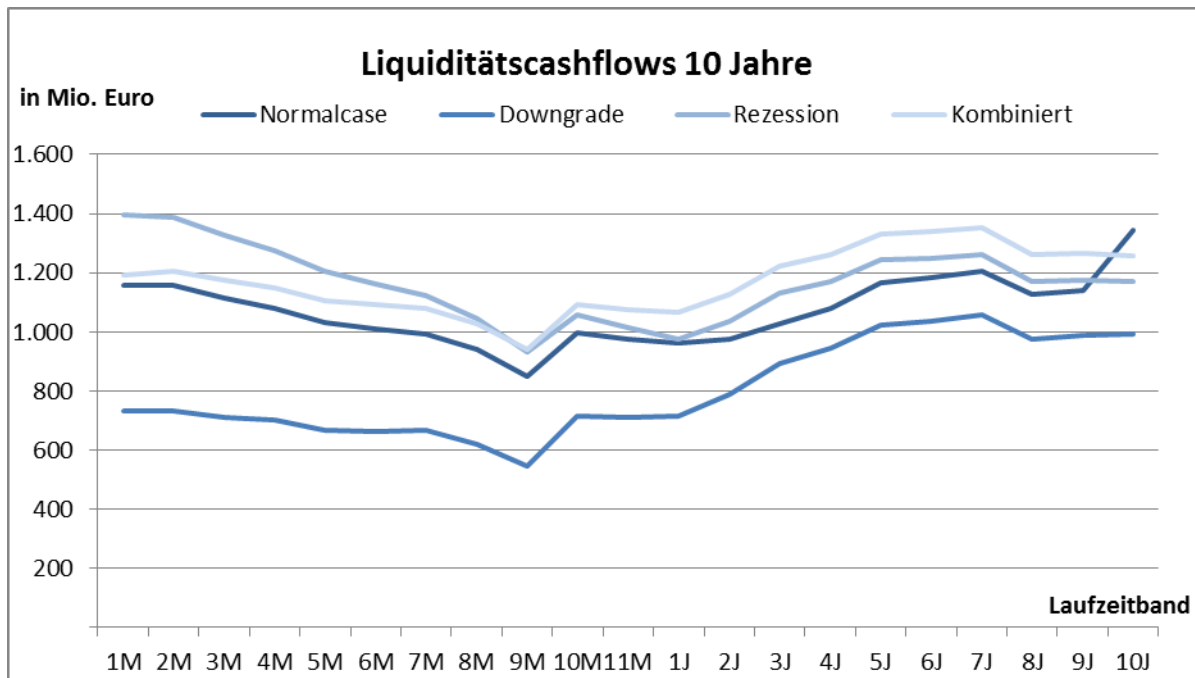
Neben der Überwachung des aktuellen Liquiditätskoeffizienten der Liquiditätsverordnung überprüft die Bank die Kennzahl Liquidity Coverage Ratio (LCR) der CRR. Die Positionen der LCR nach CRR waren seit dem 31. März 2014 monatlich zu melden und wurden seit dem 1. September 2016 durch die Meldung der Kennzahl nach Delegierter Verordnung ersetzt. In der nachfolgenden Tabelle werden die monatlichen Ergebnisse der LCR-Kennzahl für die Jahre 2016 und 2017 dargestellt.

LCR	2017	2016
Minimum	110 %	101 %
Mittelwert	122 %	121 %
Maximum	143 %	153 %

Der Mindestwert der Meldekennziffer LCR in Höhe von 80 % wurde das ganze Jahr über eingehalten. Im Durchschnitt lag die Kennziffer 52 Prozentpunkte über der Mindestanforderung von 80 %. Zum 31. Dezember 2017 betrug die Kennziffer 125 %.

Liquiditätscashflows per 31. Dezember 2016

Die folgende Grafik zeigt die Liquiditätscashflows über einen Zeitraum von zehn Jahren. Dabei wird unterstellt, dass die Liquiditätsreserve – sobald verfügbar – zur Liquiditätsgenerierung eingesetzt wird.



Der Liquiditätscashflow signalisiert für die kommenden zehn Jahre für alle Szenarien einen deutlichen Liquiditätsüberschuss.

4. Operationelles Risiko

Definition des operationellen Risikos:

Das operationelle Risiko ist für die OLB das Risiko eines direkten oder indirekten Verlustes infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von Mitarbeitern, Systemen oder internen Verfahren bzw. infolge externer Ereignisse. Hierunter fallen auch das Rechts- und das Rechtsänderungsrisiko, das Risiko sonstiger strafbarer Handlungen, das Modellrisiko, das Reputationsrisiko und das Projektrisiko:

- *Rechts- und Rechtsänderungsrisiko*

Das Rechtsrisiko bezeichnet die Gefahr, dass aufgrund fehlender bzw. unvollständiger Berücksichtigung des durch Rechtsvorschriften und die Rechtsprechung vorgegebenen Rechtsrahmens ein Schaden entsteht. Das Rechtsänderungsrisiko bildet das Risiko eines Verlustes aufgrund neuer Gesetze oder Vorschriften bzw. deren Interpretation oder Anwendung durch Gerichte ab. Das Conduct-Risiko als Unterkategorie des Rechtsrisikos beschreibt Verstöße gegen Wohlverhaltenspflichten insbesondere gegenüber Kunden (z.B. Verkaufspraktiken von Produkten, Interessenkonflikte und Anreizverfahren in Vertriebskanälen sowie Marktmanipulationen).

- *Risiko sonstiger strafbarer Handlungen*

Unter dem Risiko sonstiger strafbarer Handlungen versteht die OLB das Kriminalitätsrisiko und das Korruptionsrisiko:

- *Kriminalitätsrisiko*

Das Kriminalitätsrisiko ist in der Bank als das Risiko von Verlusten aufgrund krimineller Handlungen durch Mitarbeiter und / oder Dritte definiert.

- *Korruptionsrisiko*

Korruption im juristischen Sinn bezeichnet den Missbrauch einer Vertrauensstellung, um einen materiellen oder immateriellen Vorteil zu erlangen, auf den kein rechtlich begründeter Anspruch besteht. Die OLB definiert folglich das Korruptionsrisiko als den wirtschaftlichen Verlust, den die Bank als Folge von Korruption erleiden kann.

- *Modellrisiko*

Das Modellrisiko beschreibt das Verlustpotential aus falschen Steuerungsimpulsen infolge der unsachgemäßen Anwendung, des ungeeigneten Einsatzes für die Anwendung, der ungeeigneten

bzw. falschen Eingangsparameter sowie der Inkonsistenz des Modells (Modell veraltet oder nicht sachgerecht modelliert). Einem (möglichen) Modellrisiko im Sinne des operationellen Risikos unterliegen alle Modelle, die in der Produkt- oder (Bilanz-)Bewertung (z.B. Produktkalkulation, Bewertung von Finanzinstrumenten, Überwachung von Risikolimiten etc.) zur Entscheidungsfindung eingesetzt werden und nicht unmittelbar die Eigenkapitalanforderungen beeinflussen bzw. zu deren Überprüfung genutzt werden (Säule I & Säule II – Quantifizierungsmodelle).

- *Reputationsrisiko*

Unter einem Reputationsrisiko versteht die Bank die Gefahr eines Ansehensverlustes der Bank bei der breiten Öffentlichkeit, Aktionären, (potenziellen) Kunden, Mitarbeitern, Geschäftspartnern sowie bei den Aufsichtsbehörden bezüglich ihrer Kompetenz, Integrität und Vertrauenswürdigkeit aufgrund von negativen Ereignissen im Rahmen der Geschäftstätigkeit.

- *Projektrisiko*

Die Bank versteht unter Projektrisiko den potenziellen Schaden, der durch Verzögerung, Kostenerhöhung, Qualitätseinbußen oder Scheitern von Projekten entstehen kann.

Strategie für das operationelle Risiko

Die OLB verfolgt die Strategie, operationelle Risiken primär zu vermeiden bzw. bestehende operationelle Risiken zu reduzieren. Im Rahmen eines Kompetenzkatalogs und unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten können operationelle Risiken begrenzt akzeptiert bzw. eingegangen werden (Risikoübernahme).

Steuerung des operationellen Risikos

Das Management von operationellen Risiken basiert i.W. auf den durchgeführten Szenarioanalysen, den Analysen der eingetretenen Schadensfälle, den Risikoindikatoren für operationelle Risiken und den durch Kompetenzen limitierten Möglichkeiten, auf Grundlage einer Kosten- / Nutzenabwägung, bewusst auf das Abstellen bestehender Risiken zu verzichten (risk acceptance). Je nach Bedeutung der erkannten Risikofelder gilt es, Maßnahmen zu ergreifen, die unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Erwägungen die Risiken begrenzen. Dazu gehören die Optimierung von Prozessen oder die adäquate Information der Mitarbeiter (unter anderem durch Fortbildung und Nutzung moderner Kommunikationsverfahren) genauso wie die Versicherung gegen Großschadensfälle (beispielsweise Gebäudebrand der Zentrale) oder ein angemessenes Backup-System für EDV-technische Daten.

f.) Risikotragfähigkeit

Die Bank verwendet für die Feststellung ihrer Risikotragfähigkeit zwei Sichtweisen: Einen Liquidationsansatz und als strenge Nebenbedingung einen Fortführungsansatz.

1. Liquidationsansatz

Die OLB definiert in der Geschäftsstrategie den Liquidationsansatz als führenden Steuerungsansatz für die Risikotragfähigkeit. Die Kennzahl zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit ist dabei die Deckungsquote des Risikokapitalbedarfs. Sie ermittelt sich als Quotient aus vorhandenem Risikodeckungspotenzial und dem Risikokapitalbedarf aus den eingegangenen Risiken. Die Risikotragfähigkeit ist gewährleistet, solange die Deckungsquote größer 100 % ist. Zur Sicherung der Unternehmensexistenz und des geschäftspolitischen Handlungsspielraums bei möglichen adversen Veränderungen des volkswirtschaftlichen Umfelds ist in der Risikostrategie der OLB zusätzlich ein über diese Minimalanforderung hinausgehender Risikopuffer definiert. Der Risikokapitalbedarf wird mittels Value-at-Risk-Modellen auf einem Konfidenzniveau von 99,93 % und mit einer Haltedauer von einem Jahr berechnet.

Das Risikodeckungspotenzial wird im Liquidationsansatz aus bilanziellen Größen des zur internen Steuerung erstellten IFRS-Abschlusses abgeleitet. Das Risikodeckungspotenzial berücksichtigt keine zukünftigen Gewinne.

Die wesentlichen Risikoarten gehen direkt in die Risikotragfähigkeitsbetrachtung ein. Für die Feststellung der Risikotragfähigkeit der OLB ergeben sich die folgenden Risikopositionen:

Wertorientierte Risikotragfähigkeit

Mio. Euro	31.12.2017	31.12.2016
Kreditrisiko	246	341
Marktrisiko	101	113
Liquiditätskostenrisiko	-	-
Operationelles Risiko	17	18
Bankweites Risiko	364	472

Mit dem zur Verfügung stehenden Risikodeckungspotenzial konnte das bankweite Risiko per Dezember 2017 zu 215 % (Vorjahr zu 159 %) abgesichert werden. Die allokierten Limite wurden zum gleichen Stichtag zu 135 % (Vorjahr zu 133 %) durch das Risikodeckungspotenzial gedeckt.

Der periodische Vergleich des bankweiten Risikos mit dem Risikodeckungspotenzial zeigte, dass für die OLB auf Basis eines Konfidenzniveaus in Höhe von 99,93 % die Risikotragfähigkeit im gesamten Berichtsjahr 2017 gegeben war.

Der Rückgang des Kreditrisikos von 341,3 Mio. € zum Jahresultimo 2016 auf 246,3 Mio. € zum Stichtag 31. Dezember 2017 ist Folge der Point-in-Time-Parametrisierung des Kreditrisikomodells, in welcher die aktuell sehr gute Konjunkturlage widerspiegelt wird.

Das Liquiditätsrisiko wird in der Bank durch einen eigenen Risikomanagementprozess gesteuert und überwacht, der Dadurch wird sichergestellt, dass auch in ungünstigen, aber denkbaren Marktsituationen genügend liquide Aktiva vorhanden sind, um die Zahlungsfähigkeit des Instituts jederzeit zu gewährleisten. Des Weiteren ist das Risikodeckungspotenzial in der Risikotragfähigkeit nicht geeignet, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Diese Punkte führen dazu, dass das Liquiditätsrisiko im Sinne der Zahlungsunfähigkeit in der Risikotragfähigkeit im Liquidationsansatz nicht berücksichtigt wird.

2. Fortführungsansatz

Die OLB überwacht neben dem Liquidationsansatz auch die Risikotragfähigkeit im Fortführungsansatz als strenge Nebenbedingung, um die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Kapitalausstattung laufend zu gewährleisten (Going-Concern-Sicht). In der Going-Concern-Sicht der Bank ist die Risikotragfähigkeit gegeben, solange auch entsprechende Verlustszenarien nicht zur Unterschreitung der gemäß Capital Requirements Regulation (CRR) geforderten Kernkapitalquote und Gesamtkennziffer jeweils inklusive SREP-Aufschlag innerhalb des nächsten Jahres führen.

Zur Überprüfung der Risikotragfähigkeit im Fortführungsansatz betrachtet die OLB ein Verlustszenario, bei dem der maximale periodische Verlustbeitrag mittels eines Expected Shortfall zum Konfidenzniveau von 95 % (Conditional Value at Risk-Modell) und die gestressten risikogewichteten Aktiva mittels des Szenarios „schwerer konjunktureller Abschwung“ ermittelt werden. Zur abschließenden Beurteilung der Risikotragfähigkeit werden die gestressten risikogewichteten Aktiva ins Verhältnis zum gestressten Kernkapital bzw. zum gestressten haftenden Eigenkapital gesetzt und es wird überprüft, ob die Kernkapitalquote und die Gesamtkapitalquote im betrachteten Risikoszenario die aufsichtsrechtlichen Mindestquoten zum Risikohorizont weiterhin

einhalten. Die Mindestkapitalquote ist dabei definiert als Kapitalquote inklusive SREP-Aufschlag ohne Capital Conservation Buffer (CCB) und Stresspuffer.

Die aufsichtsrechtliche Mindestkapitalausstattung war 2017 im Verlust-Szenario „Schwerer konjunktureller Abschwung“ jederzeit gegeben.

g.) Umfang und Art der Risikoberichts- und Messsysteme

Im Rahmen des Risikoreportings berichtet das Risikocontrolling in regelmäßigen Abständen an die Entscheidungsträger (Gesamtvorstand, Risikokomitee, betroffene Abteilungsleiter) und den Aufsichtsrat sowie den durch den Aufsichtsrat eingesetzten Risikoausschuss. Dabei ist die Häufigkeit der Berichterstattung von der Bedeutung des Risikos sowie von aufsichtsrechtlichen Anforderungen abhängig. Unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen werden unverzüglich an die Geschäftsleitung, die jeweiligen Verantwortlichen und gegebenenfalls an die interne Revision sowie an Compliance weitergeleitet.

Ausgewählte Berichte

Bericht	Turnus
Marktrisikopositionen / Handelsergebnisse	täglich
Kreditrisikomodell	monatlich
Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch	monatlich
Liquiditätsrisiken im Anlagebuch	monatlich
Risikovorsorge	monatlich
Risikotragfähigkeit im Liquidationsansatz	monatlich
Risikotragfähigkeit im Fortführungsansatz	quartalsweise
Kreditrisiko	quartalsweise
Operationelle Risiken / Risikoindikatoren	quartalsweise
Stresstests	quartalsweise

Im Auftrag des Gesamtvorstandes bereitet das Risikocontrolling auf Basis der einzelnen Detailberichte zusätzlich einen übergreifenden Risikobericht vor. Dieser wird dem Gesamtvorstand quartalsweise vorgelegt und dient diesem als Grundlage für die Steuerung des Risikos und die Berichterstattung an den Risikoausschuss sowie an das Plenum des Aufsichtsrats.

Die das Kreditgeschäft betreffenden externen Risikomeldungen an die Deutsche Bundesbank sind Aufgabe der Abteilung Finanzen / Controlling.

1. Messung des Kreditrisikos

Zur Messung des ökonomischen Kreditrisikos wird in der OLB ein anerkanntes Kreditrisikomodell eingesetzt – das Simulationsmodell Credit MetricsTM. Dieses Modell bildet das Ausfallrisiko, das Migrationsrisiko und das Spreadrisiko ab.

Auf Basis der Verlustrisiken jeder Einzelposition wird über das Modell eine gemeinsame Verlustverteilung aller Positionen ermittelt und dem Portfolio so ein Wert zugewiesen. Aus den Wertveränderungen des gesamten Portfolios werden abschließend die für die Risikosteuerung benötigten Risikokennzahlen und Limitgrößen abgeleitet. Zur Messung und Steuerung der Risiken wird ein Credit-Value-at-Risk (99,93 % / 1 Jahr) verwendet. Dieser beschreibt die Differenz zwischen dem Value-at-Risk (99,93 % / 1 Jahr) und dem erwarteten Verlust.

Die Limitierung der Kreditrisiken erfolgt sowohl auf Gesamtportfolio- als auch auf Teilportfolioebene. Ergänzend werden turnusmäßig Stresstests durchgeführt. Die dort betrachteten Szenarien werden regelmäßig im Hinblick auf ihre Aktualität und Relevanz überprüft.

2. Messung des Marktrisikos

Die Quantifizierung und Limitierung der Marktrisiken erfolgt auf Gesamtbankebene insbesondere mittels Value-at-Risk-Modellen. Ergänzend zur statistischen Risikomessung werden regelmäßig sowohl regulatorische als auch ökonomische Stresstests durchgeführt.

Zur Limitierung der Risiken dient der Value-at-Risk für das Marktrisiko (99,93 % / 1 Jahr), welcher unter Berücksichtigung der Diversifikation weiter auf die beiden Positionen Aktien und Zinsbuch allokiert wird.

Das Value-at-Risk-Modell für das Anlagebuch basiert auf einer historischen Simulation, in die die Zins- und Aktienkursveränderungen seit 1988 zeitlich gleichgewichtet einbezogen werden. Zur Quantifizierung des Zinsrisikos werden die Veränderungen des Zinsbuchbarwertes ermittelt, die sich bei Eintritt der historisch beobachteten Zinsänderungen ergeben würden.

Im Rahmen der EBA-Guideline 2015/08 werden zusätzlich Barwertveränderungen unter ad-hoc-Verschiebungen der Zinskurve in unterschiedliche Richtungen und Ausmaße als Stressszenarien ermittelt.

Für die variablen Produkte wird im Zinsbuchcashflow eine Ablauffiktion auf Basis ihres historischen Zinsanpassungsverhaltens geschätzt. Sondertilgungsrechte im Kreditgeschäft gehen ebenfalls als Modell Cash Flow in die Risikomessung ein.

Das Währungsrisiko wird auf Basis der Standardmethode für Marktpreisrisiken gemäß CRR berechnet. Die OLB geht Währungsrisiken nur in Zusammenhang mit Kundengeschäften ein. Diese werden – soweit möglich – täglich geschlossen. Für nicht geschlossene Positionen wird die Einhaltung eines Limits von 0,5 Mio. Euro überwacht.

Für die Risiken aus dem Bestand an Sorten und Edelmetallen besteht ein Limit von 2 Mio. Euro.

3. Messung des Liquiditätsrisikos

Auf Basis täglich verfügbarer Liquiditätsablaufbilanzen erfolgt mit einer Vorausschau auf die nächsten 30 Tage die Messung und Steuerung der kurzfristigen Liquiditätsrisiken (im Sinne des Zahlungsunfähigkeitsrisikos). Neben den deterministischen Zu- und Abflüssen werden auch Annahmen zur Weiterentwicklung des variablen Geschäfts getroffen. Die Auswertungen zum zukünftigen Liquiditätscashflow finden dabei sowohl unter normalen Marktbedingungen als auch unter Stressszenarien statt. Die inhaltliche Ausgestaltung der Szenarien entspricht dabei grundsätzlich derjenigen aus der mittel- und langfristigen Sicht.

Die Messung und Steuerung der mittel- und langfristigen Liquiditätsrisiken basiert auf Auswertungen, die monatlich den zukünftigen Liquiditätscashflow mit einer Vorausschau auf die nächsten zehn Jahre analysieren. Der Liquiditätscashflow stellt dabei den Saldo aller zukünftigen Ein- und Auszahlungen bis zum jeweiligen Zeitpunkt dar. In diesem Zusammenhang wird die Geschäftsentwicklung sowohl unter normalen Marktbedingungen als auch unter Stressszenarien untersucht.

Im sogenannten „Normal Case“ wird grundsätzlich ein konstantes Geschäftsvolumen unterstellt. Dieses Szenario stellt die Liquiditätssituation unter normalen Geschäftsbedingungen dar.

Im Szenario „Plan-LAB“ wird zusätzlich die Filialbankplanung des Controllings der Bank berücksichtigt. Dabei werden sowohl die Wachstumsannahmen des Kundenkreditgeschäfts als auch der Kundeneinlagen für die Dauer von drei Jahren übernommen.

Das Szenario „Rezession“ beschreibt die Folgen einer rezessiven wirtschaftlichen Entwicklung. Aufgrund der Annahme von zunehmenden Kreditausfällen, einer verstärkten Inanspruchnahme von Kreditlinien sowie einer abnehmenden Sparquote kommt es mittelfristig zu Mittelabflüssen. Durch die

zusätzlich unterstellten höheren Bewertungsabschläge bei den Wertpapieren der Liquiditätsreserve enthält das Szenario darüber hinaus Elemente einer Marktkrise.

Das Szenario „Downgrade“ unterstellt eine Bonitätsverschlechterung der Bank. Dabei wird von einem kurzfristigen Mittelabfluss bei Termingeldern, Sicht- und Spareinlagen sowie OLB-Anleihen ausgegangen. Das Szenario enthält damit Elemente eines Bank Runs.

Das Szenario „Kombiniert“ verbindet die Annahmen des Szenarios „Rezession“ mit denen des Szenarios „Downgrade“.

Ergänzend werden Risikokonzentrationsanalysen in der Liquiditätsrisikobetrachtung berücksichtigt. Dabei fließen zusätzlich die Unwägbarkeiten aus Mittelabflüssen der Top-10-Einlagekunden ein.

Die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Liquiditätskennziffer ist Bestandteil der Risikomessung. Neben der Überwachung des aktuellen Liquiditätskoeffizienten der Liquiditätsverordnung überprüft die OLB die Kennzahl Liquidity Coverage Ratio (LCR) nach Delegierter Verordnung. Die LCR fordert die Haltung eines Liquiditätspuffers, der die innerhalb von 30 Tagen unter marktweiten und idiosynkratischen Stressbedingungen anfallenden Nettozahlungsabflüsse mindestens abdeckt. Die Positionen der LCR nach CRR waren seit dem 31.03.2014 monatlich zu melden und werden seit dem 01.10.2015 durch die Kennzahl nach Delegierter Verordnung ergänzt. Zum Stichtag 30.09.2016 erfolgte die erste Meldung nach Delegierter Verordnung, die Meldung nach CRR entfällt seitdem. Vervollständigt wird diese Betrachtung durch einen Liquiditätspuffer für den Zeitraum einer Woche sowie eines Monats. Alle Maßnahmen dienen der Sicherstellung der kurzfristigen Zahlungsfähigkeit insbesondere durch Halten einer angemessenen Liquiditätsreserve.

Zur Bewertung des Liquiditätskostenrisikos werden die Liquiditätsablaufbilanzen der nächsten zehn Jahre aus den Stress-Szenarien des Liquiditätsrisikos analysiert. Kommt es in diesem Zeitraum in einem Szenario zu einer Unterschreitung von Liquiditätsrisikolimiten, so wird die Lücke zwischen gegebener und benötigter Liquidität durch eine Simulation liquider Refinanzierungsgeschäfte zu aktuellen Zinsen mit möglichen Liquiditäts-Spreads bei gleichbleibender Bonität geschlossen. Das Liquiditätskostenrisiko wird wertorientiert als LVaR zum Konfidenzniveau 99,93% ermittelt.

Für das Marktliquiditätsrisiko erfolgt keine gesonderte Quantifizierung. Zusammen mit der Entwicklung der individuellen Credit-Spread-Risiken wird diese Risikoklasse für das Segment Wertpapiere im Kontrahentenrisiko abgebildet. Für die Refinanzierung der OLB wird dieses Risiko zusammen mit dem Liquiditätskostenrisiko abgebildet. Neben der Quantifizierung wird die Refinanzierungsmöglichkeit der Bank qualitativ überwacht. Die OLB verfügt über Zugang zu allen Kapitalmarktsegmenten in Deutschland. Eine Zulassung, Pfandbriefe emittieren zu können, wurde in 2016 bei der BaFin beantragt. Den größten Anteil an der Refinanzierung der Bank haben die eigenen Kundeneinlagen. Es bestehen keine Konzentrationen, Abhängigkeiten zu spezifischen Märkten oder Kontrahenten. Das Marktliquiditätsrisiko wird durch die Zulassung zum Kredit-Einreicher-Verfahren der Bundesbank in 2015 und dem anonymen, besicherten Eurex Repo - GC Pooling Market wesentlich reduziert.

4. Messung des operationellen Risikos

Zur Identifikation, Bewertung und Überwachung operationeller Risiken werden in der OLB einheitliche und aufeinander abgestimmte Instrumente eingesetzt.

Seit 2003 werden relevante Schadensfälle, die auf operationelle Risiken zurückzuführen sind, strukturiert und systematisch in einer internen Datenbank erfasst. Die aus den erfassten Schadensfällen gewonnenen Erkenntnisse bilden die Basis für eine zielgerichtete und detaillierte Ursachenanalyse und Ursachenbehebung.

Zur Ermittlung des Risikopotenzials aus operationellen Risiken werden in der Bank Szenarioanalysen in Form eines Risk-Assessments durchgeführt. Hierbei werden durch Experten, Produkt- und Prozessverantwortliche kritische Szenarien hinsichtlich möglicher Schadenshöhe und -häufigkeit bewertet. Auf Grundlage der Ergebnisse der Szenarioanalysen wird der ökonomische Kapitalbedarf für die Risikotragfähigkeitsrechnung bestimmt.

Im Rahmen des OR-Stresstests erfolgt eine auf Expertenschätzungen basierende Bewertung von Auswirkungen eines hypothetischen Ausfalls von Schlüsselkontrollen im Zahlungsverkehrsprozess der Bank.

Für die fortlaufende Überwachung von negativen Veränderungen im operationellen Risikoprofil werden Risikoindikatoren erhoben.

Der regulatorische Kapitalbedarf für das operationelle Risiko wird anhand des Standardansatzes ermittelt.

h.) Leitlinien der Risikoabsicherung und -minderung sowie Überwachung der Wirksamkeit

Die Kreditentscheidungen der Bank stützen sich grundsätzlich auf die Kapitaldienstfähigkeit des Kreditnehmers bzw. des Projekts, die bei Kreditvergabe auf Sicht der Finanzierungslaufzeit gegeben sein muss. Da die Planungssicherheit erst im Zeitverlauf zunimmt, werden zur Minimierung des Kreditrisikos Sicherheiten herangezogen. Die OLB verfolgt hierbei den Grundsatz, dass dingliche Sicherheiten (insbesondere Grundpfandrechte) Vorrang vor schuldrechtlichen Verpflichtungserklärungen haben. Die Hauptarten der Sicherheiten, die durch die OLB hereingenommen werden, sind neben den genannten Grundpfandrechten, Schiffshypotheken, Abtretungen von Lebensversicherungen, Bausparverträge und sonstige Forderungen, Verpfändungen von Kontoguthaben und Wertpapierdepots, Sicherungsübereignungen von Waren und Maschinen sowie private und öffentliche Bürgschaften.

In der OLB bestehen Regelungen für die einheitliche Bearbeitung und Bewertung der verschiedenen Kreditsicherheiten. Definiert sind z. B. der Turnus der regelmäßigen Bewertung oder die Art und Weise der laufenden Überwachung. Das Vier-Augen-Prinzip wird über die strenge Trennung von Markt- und Marktfolge gewährleistet. Die Erfassung, Bewertung und Beordnung der Sicherheiten in einem Sicherheitenmanagementsystem obliegt dabei grundsätzlich der Marktfolge.

Für die einzelnen Sicherheitenarten hat die OLB Beleihungsgrenzen definiert, die den maximalen Wertansatz einer Sicherheit als Prozentsatz vom ermittelten Beleihungswert darstellen. Hierbei steht die gegebenenfalls notwendige Verwertung der Sicherheiten im Vordergrund. Die Grenzen orientieren sich daher an geschätzten Erlösquoten für einzelne Sicherheiten- bzw. Objektarten und sind im Sicherheitenmanagementsystem hinterlegt, sodass eine einheitliche Vorgehensweise sichergestellt ist. Die Bank berücksichtigt eine Sicherheit in ihren Systemen zur Messung von Kreditrisiken und zur Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung erst dann, wenn sie formell rechtswirksam zustande gekommen und verwertbar ist. Um die juristische Durchsetzbarkeit zu gewährleisten, werden in der Regel standardisierte Vertragsvordrucke eingesetzt.

Um für den Fall einer Abwicklung eine zeitnahe Verwertung von Sicherheiten zu gewährleisten, hat das Institut in seinen Arbeitsanweisungen organisatorische Vorkehrungen getroffen. Die zuständigen Einheiten prüfen, welche Maßnahmen zu einer möglichst effektiven Realisierung der Ansprüche des Instituts führen, leiten die notwendigen Schritte ein und überwachen deren Umsetzung.

1. Informationen über Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung

Neben der Konzentration auf einzelne Kreditnehmer können Konzentrationsrisiken auch durch die Fokussierung auf einzelne Sicherheitengeber, Sicherheitenarten bzw. Sicherheitengegenstände hervorgerufen werden. Da die Sicherheiten dem breit gestreuten Portfolio der Kundenkredite entstammen, sieht die Bank hier aktuell keine relevanten Risikokonzentrationen. Zur laufenden Überwachung wichtiger Sicherheitenarten bzw. Sicherheitengegenstände wurden dennoch geeignete Maßnahmen implementiert:

Überwachung von Konzentrationen bei Sicherheitenarten und -gegenständen

Sicherheit	Überwachung
Immobilien und landwirtschaftliche Flächen	Immobilienmarktmonitoring zur Überwachung regionaler Marktpreisschwankungen
Binnen- und Seeschiffe	Halbjährliches Listengutachten

2. Kreditrisikooanpassungen

Definition „überfällig“ und „notleidend“

Als „überfällig“ gilt ein Kunde sobald er eine wesentliche Überziehung gemäß CRR aufweist, die als am Kunden kumulierte Kontoüberziehung bzw. als kumulierter Darlehensrückstand in Höhe von mindestens 100 Euro und mindestens 2,5 % des genehmigten Kreditvolumens des Kunden definiert ist. Zudem werden in der OLB Überziehungen bzw. Rückstände ab 250 Tsd. Euro unabhängig vom Kreditvolumen des Kunden als wesentlich eingestuft. Ist der Kunde mehr als 90 Tage überfällig oder gibt es andere Hinweise auf eine drohende Zahlungsunfähigkeit (z. B. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), gilt er im Sinne der Rechnungslegung sowie im Rahmen der Eigenkapitalunterlegung als „ausgefallen“. Er wird in die Verfahren zur Ermittlung einer Einzelwertberichtigung aufgenommen und der Kategorie „notleidend“ zugeordnet. Die Ausfalldefinition wird für die Rechnungslegung und die Eigenkapitalbemessung gemäß CRR einheitlich verwendet.

Ansätze und Methoden

In der OLB werden vier Methoden zur Berechnung des Einzelwertberichtigungsbedarfs für bilanzielle und außerbilanzielle Forderungen im Kreditgeschäft genutzt. Die Bank unterscheidet in ihren Prozessen dabei ein homogenes und ein inhomogenes Portfolio.

Für alle Forderungen des homogenen und inhomogenen Portfolios erfolgt die Risikovorsorge bis zur Bildung einer Einzelwertberichtigung in Form einer pauschalierten Einzelwertberichtigung (im homogenen Portfolio: Portfolio Loan Loss Provision (PLL); im inhomogenen Portfolio: General Loan Loss Provision (GLLP)). PLLP und GLLP werden in einem maschinellen Verfahren unter Verwendung historischer Risikoparameter auf Basis des erwarteten Verlustes ermittelt.

Die Bildung der Risikovorsorge für ausgefallene Forderungen des inhomogenen Portfolios erfolgt in Form einer Einzelwertberichtigung (Specific Loan Loss Provision (SLLP)) nach der Discounted-Cash-Flow-Methode. Die SLLP ermittelt sich dabei als Differenz zwischen dem Buchwert der Forderung auf der einen Seite und dem Barwert noch erwarteter Zahlungsströme aus der Forderung und den gestellten Sicherheiten auf der anderen Seite. Im homogenen Portfolio findet die SLLP Anwendung, sobald die zu Grunde liegenden Forderungen eine vordefinierte Zeitspanne als ausgefallen klassifiziert sind. Hier erfolgt dann eine Überführung der PLLP in die SLLP, deren Berechnung identisch zum Verfahren im inhomogenen Portfolio ist.

Die Länderrisikovorsorge bildet das Transfer- und Konvertibilitätsrisiko von Forderungen gegenüber Kreditnehmern mit Sitz im Ausland ab. Die Höhe der Vorsorge wird – unter Berücksichtigung werthaltiger Sicherheiten und einer eventuell bestehenden Kundenrisikovorsorge – als erwartete Ausfallquote (Länderrisikovorsorgequote) auf die Kundeninanspruchnahme berechnet. Zum Bilanzstichtag 2017 war eine Länderrisikovorsorge nicht erforderlich.

Notleidende und überfällige Risikopositionen zum 31.12.2017

Mio. Euro	Notleidende Forderungen	Überfällige Forderungen
Unternehmen und Selbstständige	341,3	98,0
<i>Dienstleistungsgewerbe / Sonstige</i>	42,2	7,8
<i>Energieversorgung</i>	58,1	29,9
<i>Verarbeitendes Gewerbe</i>	33,8	10,8
<i>Land- und Forstwirtschaft, Fischerei</i>	38,9	13,8
<i>Handel (inkl. Instandhaltung und Reparatur von Kfz)</i>	25,7	2,8
<i>Grundstücks- und Wohnungswesen</i>	12,8	5,2
<i>Verkehr und Lagerei</i>	129,8	27,7
Privatpersonen	66,4	11,9
Kreditinstitute	0,0	0,0
Öffentliche Haushalte	0,0	0,0
Sonstige	0,0	0,0
Gesamt	407,7	109,9

Spezifische und allgemeine Kreditrisikoanpassungen zum 31.12.2017

Mio. Euro	Bestand SLLP	Bestand GLLP / PLLP	Bestand Rückstellungen
Unternehmen und Selbstständige	137,6	11,0	5,5
<i>Dienstleistungsgewerbe / Sonstige</i>	16,6	2,1	1,9
<i>Energieversorgung</i>	35,4	1,6	0,8
<i>Verarbeitendes Gewerbe</i>	17,9	0,9	1,0
<i>Land- und Forstwirtschaft, Fischerei</i>	17,8	1,2	0,1
<i>Handel (inkl. Instandhaltung und Reparatur von Kfz)</i>	13,8	0,9	0,6
<i>Grundstücks- und Wohnungswesen</i>	4,1	1,2	0,3
<i>Verkehr und Lagerei</i>	32,0	3,1	0,8
Privatpersonen	10,4	3,9	0,2
Kreditinstitute	0,0	0,0	0,0
Öffentliche Haushalte	0,0	0,0	0,0
Sonstige	0,0	0,0	0,0
Gesamt	148,0	14,9	5,7

Änderungen der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassung in 2017

Mio. Euro	Anfangsbestand der Periode	Fortschreibung in der Periode (+)	Auflösung (-)	Verbrauch (-)	Wechselkursbedingte und sonstige Veränderungen (+)	Endbestand der Periode
SLLP	178,9	46,0	23,1	52,3	-1,5	148,0
Rückstellungen	6,0	1,8	2,1	0,0	0,0	5,7
GLLP / PLLP	17,5	3,8	4,9	1,5	0,0	14,9

i.) Struktur der internen Beurteilungssysteme

1. Zur Verwendung genehmigte IRB-Ansätze oder akzeptierte Übergangsregelungen

Die folgende Tabelle zeigt die zum IRB-Ansatz zugelassenen Ratingsysteme:

Zum IRB-Ansatz zugelassene Ratingsysteme

Ratingsystem	Forderungsklasse	Zuordnungskriterien Ratingsystem	Ratingverfahren	Zulassung
Private Baufinanzierung	Mengengeschäft	Kundentyp: Natürliche Person und Geschäftsart: Private Baufinanzierung	PK-Antragsrating / Geschäftskundenrating	09/2008
			Maschinelle Bewertung	
Firmenkunden Standard Geschäftskundenrating	Mengengeschäft	Kreditvolumen' ≤ 250 Tsd. Euro und Umsatz < 7,5 Mio. Euro	Geschäftskundenrating	09/2008
			Maschinelle Bewertung	
Firmenkunden Individual Geschäftskundenrating	Unternehmen	Kreditvolumen' > 250 Tsd. Euro und Umsatz < 7,5 Mio. Euro	Geschäftskundenrating	09/2008
Firmenkunden Individual MidCap-Rating	Unternehmen	Kreditvolumen > 250 Tsd. Euro und Umsatz ≥ 7,5 Mio. Euro	MidCap-Rating	09/2008
Banken	Institute	Kundentyp: Kreditinstitut	Bankenrating	11/2012
Spezialfinanzierung Windenergie	Unternehmen - Spezialfinanzierungen	Kreditverwendungszweck (Spezialfinanzierung gemäß Artikel 147 (8), CRR	Rating Windenergie	06/2016
Spezialfinanzierung Biogas	Unternehmen - Spezialfinanzierungen	Kreditverwendungszweck (Spezialfinanzierung gemäß Artikel 147 (8), CRR	Rating Biogas	06/2016
Spezialfinanzierung Photovoltaik	Unternehmen - Spezialfinanzierungen	Kreditverwendungszweck (Spezialfinanzierung gemäß Artikel 147 (8), CRR	Rating Photovoltaik	06/2016
Spezialfinanzierung Seeschiffe	Unternehmen - Spezialfinanzierungen	Kreditverwendungszweck (Spezialfinanzierung gemäß Artikel 147 (8), CRR	Schiffsrating „Calypso“	06/2016
Spezialfinanzierung Gewerbliche Immobilien	Unternehmen- Spezialfinanzierungen	Kreditverwendungszweck (Spezialfinanzierung gemäß Artikel 147 (8), CRR	Rating gewerbliche Immobilien	07/2017
Konsumentenkredite	Mengengeschäft	Kundentyp: Natürliche Person und Geschäftsart: Dispo, Sofortkredit, Rahmenkredit, Mietaval	PK-Antragsrating	07/2017
			Maschinelle Bewertung	
Privatkunden Sonstige Standard	Mengengeschäft	Kundentyp: Natürliche Person und Geschäftsart: Privat-/ Rahmenkredit ab 25 TEUR, Individual- /Investitionsdarlehen, FK-Produkte an Privatpersonen und Verbundengagement < = 250 TEUR	PK-Antragsrating Maschinelle Bewertung	07/2017

Privatkunden Sonstige Individual	Unternehmen	Kudentyp: Natürliche Person und Geschäftsart: Privat-/ Rahmenkredit ab 25 TEUR, Individual- /Investitionsdarlehen, FK-Produkte an Privatpersonen und Verbundengagement > 250 TEUR	PK-Antragsrating Maschinelle Bewertung	07/2017
-------------------------------------	-------------	--	---	---------

* Ohne Kreditvolumen für private Baufinanzierung.

2. Bonitätsbeurteilungs- und Risikofrüherkennungsverfahren

Den wesentlichen Faktor zur Beurteilung der Bonität eines Kreditnehmers stellt die Ausfallwahrscheinlichkeit, ausgedrückt in einer Bonitätsklasse, dar. Sie wird auf Basis quantitativer und qualitativer Faktoren ermittelt. Die OLB setzt hierzu in Abhängigkeit von der Art des Kunden bzw. Kreditnehmers und dem zu tätigenen Geschäft verschiedene Verfahren ein.

Diese Systeme werden um maschinelle Überwachungsverfahren ergänzt, die auf Basis von Kundendaten und Kontoführungsinformationen eine Bonitätsklasse ermitteln, entsprechende Bearbeitungspflichten auslösen und / oder das Einschalten einer weiteren Kompetenzstufe auslösen.

3. Aufbau der Ratingverfahren

Die OLB wendet zur Bestimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen ihres Kreditportfolios den fortgeschrittenen auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRBA) an, welcher den anspruchsvollsten Ansatz innerhalb des aufsichtsrechtlichen Regelwerks darstellt. Mit Zulassung zum IRBA darf die Bank die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen für Adressrisiken auf der Basis interner Ratingverfahren sowie mittels selbstgeschätzter Parameter für den Forderungsbetrag bei Ausfall (EAD) und die Verlustquote bei Ausfall (LGD) ermitteln. Die OLB hat 2008 die Zulassung zur Anwendung des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes erhalten.

Die für die Ermittlung der Ausfallwahrscheinlichkeit eingesetzten Ratingverfahren unterscheiden sich im Aufbau nach der Art des Kreditnehmers und des Geschäfts. Grundsätzlich werden sowohl qualitative als auch quantitative Angaben zum Kreditnehmer im Rating erfasst. In den Risikopositionsklassen des Mengengeschäfts setzen sich diese Angaben zum Beispiel aus persönlichen Daten, Daten zur Geschäftsverbindung sowie aus Finanz- und Kontendaten zusammen. Bei Firmenkunden in der Risikopositionsklasse „Unternehmen“, die nicht als Spezialfinanzierungen gemäß Artikel 147 Absatz 8 CRR einstuft sind, bildet der Jahresabschluss die Grundlage zur Bewertung der finanziellen Situation, qualitative Informationen z. B. zur Wettbewerbssituation oder Qualifikation der Geschäftsführung ergänzen die Bewertung.

Für Spezialfinanzierungen werden eigene Ratingverfahren eingesetzt. Da sich die Rückzahlung der Verpflichtungen in erster Linie aus den durch die finanzierten Projekte generierten Einkünften speist, sind Projektkennzahlen wie z. B. der Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR) zentrale quantitative Bestandteile dieser Ratingverfahren. Qualitative Faktoren wie beispielsweise die Projekterfahrung der Betreiber oder der Standort bei Windenergieanlagen werden ebenfalls mit einbezogen. Die Zuteilung von Risikogewichten für Spezialfinanzierungspositionen erfolgt nach den Methoden des Artikels 153 Absatz 5 CRR.

In den zum Mengengeschäft gehörenden Ratingsystemen wird die Bestandsbewertung, d. h. die laufende Bewertung außerhalb des Neugeschäftes, durch ein maschinelles Verfahren vorgenommen, welches im Wesentlichen auf der Bewertung der Bewegungen auf den Zahlungsverkehrskonten basiert. Das Antrags-Ratingverfahren in den Ratingsystemen „Private Baufinanzierung“, „Konsumentenkredite“ sowie „Privatkunden Sonstige (Standard/Individual)“ bewertet zudem Angaben zu den finanziellen Verhältnissen des Antragstellers. Darüber hinaus fließen Informationen externer

Auskunfteien in das Ratingergebnis ein. Die quantitativen Verfahren der Bonitätseinstufung werden auf der Grundlage anerkannter statistischer Modellierungstechniken, wie zum Beispiel der logistischen Regression, entwickelt. In Übereinstimmung mit Artikel 174 CRR werden die eingesetzten Modelle um individuelle Einschätzungen der zuständigen Mitarbeiter ergänzt, um den Informationen Rechnung zu tragen, die durch das Modell nicht erfasst sind. In einigen Verfahren ist ein manuelles Überschreiben der ermittelten Bonitätsklasse, ein sogenannter Override, möglich. Dieses erfordert eine explizite Begründung.

In der Forderungsklasse „Institute“ setzt die Bank ein sogenanntes „Shadow-Rating“ auf Poolbasis ein. Ziel des dem Ratingverfahren zugrunde liegenden Mappingansatzes ist es, die von externen Ratingagenturen vergebenen Ratings möglichst genau nachzubilden. Hierzu werden sowohl quantitative Angaben aus den Jahresabschlüssen der Institute als auch qualitative Informationen herangezogen. Die Raterstellung erfolgt in Abhängigkeit vom Ratingsystem durch die Mitarbeiter des Marktes und / oder der Marktfolge. Im reinen Privatkundengeschäft (Betreuung durch die Filiale bzw. durch Private Banking) erfolgt die Erstellung von Scorings für Baufinanzierungen, Ratenkredite, Dispositionskredite und Kreditkarten bis zu einem Kreditvolumen von 250 Tsd. Euro bei ausreichender Bonität ausschließlich durch den Markt. In allen anderen Fällen erfolgt die Raterstellung durch Markt und Marktfolge gemeinsam. Das Bankenrating wird ausschließlich in der Marktfolge erstellt.

Die Ratings in den Forderungsklassen „Unternehmen“ und „Institute“ werden im Rahmen des laufenden Kreditüberwachungsprozesses mindestens jährlich aktualisiert. Im Mengengeschäft, welches keiner turnusmäßigen, sondern nur einer anlassbezogenen (z. B. auf Basis von Risikosignalen initiierten) Neubewertung unterliegt, findet nach Ablauf der Gültigkeit eines Antragsscorings oder eines Geschäftskundenratings die maschinelle Bewertung Anwendung.

Die monatliche Zuordnung von Krediten zu den definierten Ratingsystemen erfolgt technisch auf Basis der aktuell gültigen Datenbestände. Für die Zuordnung werden der Kundentyp, die Art des Geschäftes und bei Unternehmen sowie Selbstständigen das Kreditvolumen und der Geschäftsumsatz herangezogen.

Alle relevanten IT-Systeme der Bank enthalten geeignete Verfahren zur Überprüfung der Dateneingaben und sind Gegenstand regelmäßiger Revisionsprüfungen. Im Fall von schwerwiegenden Datenqualitätsmängeln werden umgehend Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel eingeleitet.

4. Masterskala

Grundlage der Ermittlung der Ausfallwahrscheinlichkeit ist eine konsistente und eindeutige Identifikation von Ausfallereignissen. Die OLB legt hierbei eine den Anforderungen des Artikels 178 CRR entsprechende und von der Aufsicht im Rahmen der Abnahmeprüfung bestätigte Definition des Ausfalls zugrunde.

Das Ergebnis eines Ratings, die geschätzte Einjahresausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default (PD)), wird in der OLB für alle Ratingverfahren einheitlich auf einer Masterskala abgebildet. Die Masterskala der OLB umfasst 16 Klassen, wobei den Klassen 1 bis 14 jeweils eine durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit zugeordnet ist; die Klassen 15 und 16 gelten für ausgefallene Kunden.

Die folgende Übersicht beschreibt die in der OLB verwendeten Bonitätsklassen.

Bonitätsklassen

Bonitäts- klasse (BK)	Mittlere Ausfallwahrscheinlich keit (PD)	PD-Bereich	Beschreibung OLB
1	0,015%	< 0,02%	Unzweifelhafte Fähigkeit zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung
2	0,030%	0,02% - 0,05%	
3	0,060%	0,05% - 0,08%	Große Fähigkeit zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung
4	0,110%	0,08% - 0,15%	
5	0,200%	0,15% - 0,26%	Fähigkeit zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung auch in schwierigen Konjunkturphasen
6	0,350%	0,26% - 0,46%	
7	0,600%	0,46% - 0,80%	Fähigkeit zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung mit kleineren Einschränkungen
8	1,050%	0,80% - 1,40%	
9	1,850%	1,40% - 2,45%	Fähigkeit zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung mit Einschränkungen
10	3,250%	2,45% - 4,30%	
11	5,700%	4,30% - 7,50%	Fähigkeit zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung beeinträchtigt
12	10,000%	7,50% - 13,25%	
13	17,500%	13,25% - 23,00%	Erhöhte bis ausgeprägte Anfälligkeit für Zahlungsverzug
14	30,000%	≥ 23,00%	
15	100%	100%	Kreditnehmer befindet sich nach CRR in Zahlungsverzug oder gilt als ausgefallen
16	100%	100%	

Neben der durch die Ratingverfahren bestimmten Ausfallwahrscheinlichkeit finden im fortgeschrittenen IRB-Ansatz weitere intern geschätzte Risikoparameter Anwendung: die Verlustquote bei Ausfall (Loss Given Default - LGD), welche zusammen mit der PD im Wesentlichen das Risikogewicht bestimmt, sowie der Umrechnungsfaktor (Credit Conversion Factor - CCF), der zur Bestimmung des IRBA-Positionswertes (Exposure at Default - EAD) benötigt wird.

Die Verlustquote bei Ausfall beschreibt den Anteil der Risikoposition, der bei einem Ausfallereignis uneinbringlich ist. Sie stellt ein Maß für die Schwere eines möglichen Verlustes dar. Grundlage für die Ermittlung der Verlustquote ist ein Konzept, das auf Basis intern geschätzter Faktoren unter Berücksichtigung der Situation des Einzelfalls den geschätzten Verlust bei Ausfall ermittelt. Wesentlich für die Bestimmung der Verlustquote sind die prognostizierten Erlöse aus Sicherheiten sowie die erwarteten Rückflüsse aus unbesicherten Kreditteilen. Ferner wird eine Genesungsquote modelliert, die eine Schätzung über die Wahrscheinlichkeit abgibt, mit der ein ausgefallener Kunde im Laufe der Zeit ohne Verlust wieder als nicht ausgefallen eingestuft werden kann. Die Bestimmung der Erlöse erfolgt abhängig von den Eigenschaften der Sicherheit bzw. den Eigenschaften des Kunden.

Konzeptionell werden Schätzungen der Verlustquoten bei Ausfall unabhängig von der Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit des Kunden durchgeführt. Das Konzept der LGD-Modelle stellt hierbei sicher, dass die wesentlichen Ursachen für die Verluste in spezifischen LGD-Faktoren berücksichtigt werden.

Für die Berechnung der IRBA-Positionswerte setzt die OLB spezifische Umrechnungsfaktoren ein. Konzeptionell wird der IRBA-Positionswert als das erwartete Volumen des Kreditengagements gegenüber einem Kontrahenten zum Zeitpunkt seines potenziellen Ausfalls definiert. Dabei werden offene Linien oder Garantien über Umrechnungsfaktoren prozentual angerechnet. Dies reflektiert die

Annahme, dass bei Kreditzusagen der in Anspruch genommene Kreditbetrag zum Zeitpunkt des Ausfalls höher sein kann als der momentan in Anspruch genommene Betrag. Enthält eine Transaktion ferner eine Eventualkomponente, beispielsweise eine Bürgschaft, die die Bank für einen Kunden übernommen hat, wird ein weiterer Prozentsatz (Nutzungsfaktor), der Bestandteil des CCF-Modells ist, angewandt, um das Volumen der tatsächlich in Anspruch genommenen Bürgschaften zu schätzen.

Die LGD- und CCF-Modelle der OLB für die Forderungskategorie „Unternehmen“ und die Forderungsklassen des Mengengeschäfts basieren auf statistischen Analysen empirischer bankinterner Verlustdaten und werden mindestens jährlich überprüft. Bei der Entwicklung dieser Modelle wurden sowohl interne als auch aufsichtsrechtliche Anforderungen umgesetzt.

Für die Forderungskategorie „Institute“ basieren die Schätzungen auf externen historischen Daten sowie auf Expertenwissen aus den relevanten Fachabteilungen des Instituts.

5. Kontrollmechanismen für Ratingsysteme, Beschreibung der Unabhängigkeit und Verantwortlichkeiten und die Überprüfung dieser Systeme

Organisation

Im Rahmen des Risikomanagement- und -controllingsystems der OLB ist die Abteilung Risikocontrolling als unabhängige Adressrisikoüberwachungseinheit im Sinne der CRR verantwortlich für die Prozesse und Richtlinien zur Zuordnung von IRBA-Positionen zu Ratingklassen. Ebenso obliegt ihr die Aufsicht, Überwachung und Dokumentation der für die Zuordnung von Schuldnern zu Ratingklassen verwendeten Modelle. Im Rahmen der Berichterstattung an die Geschäftsleitung erstellt das Risikocontrolling Analysen und Berichte zu den in der Bank verwendeten Ratingsystemen. Das Risikocontrolling ist zudem zuständig für die Weiterentwicklung, Dokumentation und regelmäßige Validierung der Ratingmethoden sowie für die Schätzung und Validierung der Risikoparameter. Für die Ratingsysteme Banken und gewerbliche Immobilien ist die Tätigkeit der Entwicklung sowie das statistische Backtesting im Zuge der Validierung des Ratingverfahrens i. S. d. § 25a KWG ausgelagert.

Erweiterungen sowie wesentliche und bedeutende Änderungen an den Risikoeinstufungs- und Schätzprozessen werden vom Risikomethoden- und Prozessausschuss (RMPA) genehmigt bzw. dem Risikokomitee zur weiteren Entscheidung vorgelegt. Dem RMPA werden auch die turnusmäßigen Validierungsergebnisse zu den Ratingverfahren und Parameterschätzungen vorgelegt und erläutert. Beschlüsse des Gremiums werden dem Risikokomitee und dem Gesamtvorstand der Bank bekannt gegeben.

Validierung

Die für die IRBA-Ratingsysteme verwendeten intern geschätzten Risikoparameter PD, LGD und CCF werden im Rahmen von Validierungen auf ihre Güte untersucht. Die Validierung besteht aus einer qualitativen und einer quantitativen Analyse, die auf internen Daten basiert und regelmäßig durchgeführt wird. Innerhalb der qualitativen Validierung wird auch die Datenqualität untersucht und bewertet. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Modelle in der vorgesehenen Weise durch die Anwender eingesetzt, die Richtlinien und Prozessvorschriften eingehalten werden und die internen Risikoeinstufungen und Ausfall- und Verlustschätzungen wesentlicher Bestandteil des Risikomanagement- und Entscheidungsfindungsprozesses sowie der Kreditgenehmigung, der internen Kapitalallokation und der Unternehmenssteuerung des Instituts sind („Use-Test“). Die quantitative Analyse besteht aus einem Backtesting, das die Güte und Trennschärfe der Verfahren statistisch analysiert. Zeigt die Validierung Abweichungen zwischen geschätzten und tatsächlichen Ergebnissen auf, werden die Einstellungen der Systeme an die neuen Erkenntnisse angepasst.

Die quantitative Validierung des Bankenratings sowie des Ratings für gewerbliche Immobilien basiert als einzige Ausnahme nicht auf internen Informationen, sondern auf den Daten der am Pool-Verfahren beteiligten Banken. Sie wird durch einen externen Dienstleister durchgeführt.

IX. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

A. Überblick und Programmbeschreibung

Die nachfolgenden Informationen geben einen zusammenfassenden Überblick über wesentliche Bestimmungen der Schuldverschreibungen (wobei dieser Begriff auch Pfandbriefe einschließt, soweit nichts anderes angegeben ist), die unter diesem Angebotsprogramm ausgegeben werden können.

Das Angebotsprogramm dient der Emittentin zur Begebung von deutschem Recht unterliegenden Inhaberschuldverschreibungen, die als Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") begeben werden.

Da die Endgültigen Bedingungen und Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen sowie die Angebotsbedingungen erst bei deren Ausgabe festgelegt werden können, müssen diese Informationen sowie die nachfolgend abgedruckten Programm-Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen im Zusammenhang mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelesen werden, die bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen jeweils gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht werden.

Die Beschreibung der Schuldverschreibungen erfolgt als Wertpapierbeschreibung und enthält neben den einleitenden Informationen in diesem Abschnitt A. eine Zusammenstellung von Informationen und sonstigen für sämtliche Schuldverschreibungen maßgeblichen Umständen zu den Bedingungen für die Schuldverschreibungen.

Die Informationen in den Abschnitten A. und B. gelten jeweils in Verbindung mit Annex 1, Annex 2, Annex 3 und Annex 4.

a.) Schuldverschreibungen

Unter dem Angebotsprogramm können Schuldverschreibungen unter anderem mit folgenden Ausstattungsmerkmalen begeben werden:

- Nachrangige Schuldverschreibungen oder Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) mit festem Nennbetrag und mit fester Verzinsung,
- Nachrangige Schuldverschreibungen oder Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung,
- Nachrangige Null-Kupon-Schuldverschreibungen oder Nicht-Nachrangige Null-Kupon-Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) mit festem Nennbetrag ohne Verzinsung bzw. ohne periodische Verzinsung,

wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Eine Rückzahlung erfolgt am Ende der Laufzeit sowie bei einer vorzeitigen Rückzahlung zu 100 % des Nennbetrags, wobei zusätzlich noch eine Zinszahlung erfolgen kann.

b.) Risikofaktoren

Die wertpapierspezifischen Risikofaktoren sind oben im Abschnitt "Risikofaktoren" unter "Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen" ausführlich dargestellt (siehe Seiten 28 ff.).

c.) Wichtige Informationen

Die Emittentin, die Berechnungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind überdies täglich an den internationalen und deutschen Geld-, Wertpapier-, und Devisenmärkten aktiv.

Bestimmte Händler und ihre verbundenen Unternehmen können Kunden, Kreditnehmer oder Gläubiger der Bank und ihrer Tochterunternehmen sein. Darüber hinaus können sich bestimmte Händler und ihre verbundenen Unternehmen verpflichtet haben, und können sich zukünftig verpflichten, mit der Bank Geschäfte im Investmentbanking und/oder kommerziellen Banking zu tätigen und Dienstleistungen für die Bank und ihre verbundenen Unternehmen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu führen.

Mit Ausnahme des oben Genannten besteht bei den an der Emission beteiligten Personen nach Kenntnis der Emittentin kein wesentliches Interesse an dem Angebot.

Etwaige Interessenkonflikte der Emittentin oder anderer an der Emission beteiligter Personen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Der Nettoemissionserlös aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebotsprogramms dient jeweils der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Emittentin. Gibt es im Hinblick auf eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen bestimmte Angebotsgründe, werden diese, der geschätzte Nettoerlös sowie die geschätzten Gesamtkosten der Emission in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

B. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen

Der folgende Abschnitt enthält Angaben zur Wertpapierbeschreibung, die für die Schuldverschreibungen zutreffen bzw. gemäß der Endgültigen Bedingungen zutreffen können.

a.) Typ und Kategorie der Schuldverschreibungen

Die Emittentin wird unter dem Angebotsprogramm verschiedene Serien bzw. Reihen von Schuldverschreibungen begeben. Jede Serie bzw. Reihe kann in verschiedene Tranchen unterteilt sein. Die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen einer Tranche müssen dabei in jeder Hinsicht identisch sein, während unterschiedliche Tranchen einer Serie bzw. Reihe einen unterschiedlichen Begebungstag, Verzinsungsbeginn und/oder Ausgabepreis aufweisen können.

Die Schuldverschreibungen werden an ihrem Fälligkeitstag sowie im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt, wobei zusätzlich noch eine Zinszahlung erfolgen kann.

Die Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen einer Tranche sowie die ISIN bzw. eine sonstige Wertpapierkennung werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

b.) Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen einer Tranche werden jeweils mit den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen und Ausstattungsmerkmalen nach deutschem Recht begeben.

c.) Form, Verwahrung und Übertragung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden als Inhaberschuldverschreibungen in globalverbriefter Form in derjenigen Stückelung ausgegeben, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.

Die Schuldverschreibungen werden grundsätzlich (i) weder gemäß TEFRA D noch gemäß TEFRA C, sondern unter Umständen ausgegeben, in denen die Schuldverschreibungen nicht Registrierungsbedürftige Verbindlichkeiten (*registration required obligations*) unter dem U.S. Tax Equity and Fiscal Responsibility Act of 1982 ("**TEFRA**") sind; (in den Endgültigen Bedingungen wird durch den Verweis auf eine Transaktion, bei der TEFRA nicht anwendbar ist, auf diesen Umstand verwiesen), es sei denn, die Endgültigen Bedingungen sehen vor, dass die Schuldverschreibungen (ii) gemäß TEFRA D oder (iii) gemäß TEFRA C ausgegeben werden.

Eine Tranche von Schuldverschreibungen, auf die weder TEFRA C noch TEFRA D anwendbar ist oder die TEFRA C unterliegt, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen bestimmt, wird bei Ausgabe in einer permanenten Globalurkunde verbrieft (die "**Permanente Globalurkunde**").

Eine Tranche von Schuldverschreibungen, die TEFRA D unterliegt, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt, wird bei Ausgabe anfänglich in einer vorläufigen Globalurkunde verbrieft (die "**Vorläufige Globalurkunde**"). Jede Vorläufige Globalurkunde kann nach Ablauf von 40 Tagen nach dem späterem von (i) dem Tag des Beginns des Angebots oder (ii) dem Begebungstag der Vorläufigen Globalurkunde, (der "**Austauschtag**") in Anteile an einer Dauer-Globalurkunde umgetauscht werden.

Die jeweilige Vorläufige Globalurkunde bzw. Dauer-Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland) oder einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg (42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg), und Euroclear Bank SA/NV (1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien) bzw. einem anderen Clearingsystem (jeweils ein "**Clearingsystem**"), wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, hinterlegt.

Anteile an einer Vorläufigen Globalurkunde können nur nach dem Austauschtag und nur nach Zugang des Nachweises über das Nichtbestehen wirtschaftlichen U.S.-Eigentums nach Maßgabe der U.S. Treasury Regulations (im Wesentlichen entsprechend dem in der Vorläufigen Globalurkunde wiedergegebenen Muster) bei dem Clearingsystem in Anteile an einer Dauer-Globalurkunde umgetauscht werden. Im Falle dass Zahlungen von Zinsen oder Kapital zu einem Zeitpunkt fällig werden, in dem die Schuldverschreibungen weiterhin in einer Vorläufigen Globalurkunde verbrieft werden, werden diese Zahlungen erst geleistet, wenn das Clearingsystem den Nachweis über das Nichtbestehen wirtschaftlichen U.S.-Eigentums erhalten hat.

Potentiell EZB-fähige Schuldverschreibungen können (a) in einer der New Global Note-Struktur für internationale Inhaberwertpapiere entsprechenden Weise begeben und bei einem Wertpapierverwahrer (*common safekeeper*) für Euroclear und Clearstream Banking, Luxembourg, die internationalen zentralen Wertpapierverwahrstellen (zusammen die "**ICSDs**") verwahrt werden, oder (b) in einer nicht der New Global Note-Struktur für internationale Inhaberwertpapiere entsprechenden Weise begeben und bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main verwahrt werden, wie jeweils in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Die Schuldverschreibungen können in EZB-fähiger Weise gehalten werden oder nicht. Dies wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Schuldverschreibungen können entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Clearingsystems übertragen werden.

d.) Währung

Die Emissionswährung der Schuldverschreibungen ist Euro, es sei denn, die Endgültigen Bedingungen sehen eine andere Währung vor.

e.) U.S.-FATCA-Quellensteuer

Gemäß bestimmten Vorschriften des U.S. Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils anwendbaren Form, die gemeinhin als „FATCA“ bekannt sind, kann ein ausländisches Finanzinstitut („*foreign financial institution*“) im Sinne von FATCA verpflichtet sein, auf bestimmte Zahlungen („*foreign passthru payments*“), die es an Personen tätigt, die bestimmten, insbesondere Bescheinigungs- und Meldepflichten nicht nachkommen, Quellensteuer einzubehalten. Die Emittentin ist ein ausländisches Finanzinstitut in diesem Sinne. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben mit verschiedenen Staaten, darunter auch Deutschland, zwischenstaatliche Abkommen („**Zwischenstaatliches Abkommen**“) zur Umsetzung von FATCA abgeschlossen oder sich inhaltlich auf den Abschluss von solchen geeinigt, die die Anwendung von FATCA in den jeweiligen Jurisdiktionen modifizieren. Bestimmte Fragen in Bezug auf die Anwendung von FATCA und den Zwischenstaatlichen Abkommen auf Instrumente wie die Schuldverschreibungen, einschließlich der Frage, ob ein Einbehalt auf Zahlungen auf Instrumente wie die Schuldverschreibungen überhaupt nach FATCA oder einem Zwischenstaatlichen Abkommen erforderlich sein wird, sind unsicher und könnten sich ändern. Selbst wenn in Bezug auf Zahlungen auf Instrumente wie die Schuldverschreibungen nach FATCA oder einem Zwischenstaatlichen Abkommen ein Einbehalt erforderlich sein würde, würde ein solcher Einbehalt nicht vor dem 01.01.2019 Anwendung finden. Inhaber sollten ihre eigenen steuerlichen Berater dazu konsultieren, wie sich diese Bestimmungen auf ihre Investition in die Schuldverschreibungen auswirken. Sollte ein Einbehalt auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen nach FATCA oder einem Zwischenstaatlichen Abkommen erforderlich werden, ist niemand verpflichtet, infolge dieses Einhalts zusätzliche Zahlungen zu leisten.

f.) Status und Rang

Die Schuldverschreibungen können durch Festlegung in den Endgültigen Bedingungen als Nicht-Nachrangige oder Nachrangige Schuldverschreibungen oder als Pfandbriefe ausgegeben werden. Die Schuldverschreibungen einer Tranche sind jedoch untereinander in jedem Fall gleichrangig.

1. Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefe)

Werden die Schuldverschreibungen als Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen ausgegeben, sind sie, sofern nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen anderen Gläubigern ein Vorrang zukommt, mit allen anderen nicht-nachrangigen unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig.

2. Nachrangige Schuldverschreibungen

Nachrangige Schuldverschreibungen begründen unmittelbar, ungesicherte, unbedingte und nachrangige Verpflichtungen der Emittentin und haben untereinander einen gleichen Rang. Im Fall der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin sind jegliche Ansprüche der Gläubiger dieser Schuldverschreibungen vollständig nachrangig gegenüber Ansprüchen der nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin. Ansprüche aus Nachrangigen Schuldverschreibungen sind dennoch vorrangig gegenüber allen Ansprüchen aus nachgeordneten Ansprüchen gegen die Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder gemäß dem anwendbaren Recht nachrangig sind oder dazu bestimmt sind, nachrangig gegenüber Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen zu sein und sind vorrangig gegenüber Ansprüchen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Emittentin (gemäß Artikel 52 ff. CRR).

3. Pfandbriefe

Schuldverschreibungen in Form von Pfandbriefen unter diesem Programm werden entweder als Öffentliche Pfandbriefe oder als Hypothekendarlehenpfandbriefe begeben. Pfandbriefe können zudem auch als Jumbo-Pfandbriefe begeben werden, falls ihr Gesamtnennbetrag 1 Mrd. Euro entspricht oder übersteigt ("**Jumbo-Pfandbriefe**").

Die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen stellen unmittelbare, unbedingte und nicht-nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Hypothekendarlehenpfandbriefe sind mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Hypothekendarlehenpfandbriefen gleichrangig. Die Öffentlichen Pfandbriefe sind mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Öffentlichen Pfandbriefen gleichrangig.

Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes je nach Pfandbriefgattung durch eine besondere Deckungsmasse gedeckt. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin hätte dies zur Folge, dass die Inhaber der Pfandbriefe Zahlungen vorrangig aus der nicht in die Insolvenzmasse fallenden Deckungsmasse erhalten.

g.) Kündigungsrechte

1. Grundsätzlich kein ordentliches Kündigungsrecht

Die Schuldverschreibungen können während der Laufzeit grundsätzlich nicht gekündigt werden.

2. Sonderkündigungsrechte und Beendigungsgründe

Ausnahmsweise können die Anleihebedingungen eine Kündigung von Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen) durch die Inhaber der Schuldverschreibungen bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes oder durch die Emittentin nach Eintritt eines Steuerausgleichs-Ereignisses (*Gross-up Ereignis*), sofern anwendbar, vorsehen.

Die Emittentin ist berechtigt die Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefe) vor dem Fälligkeitstag mit vorheriger Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") aus bestimmten steuerlichen Gründen, oder wenn die Schuldverschreibungen nicht mehr als Ergänzungskapital der Emittentin oder der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochterunternehmen anerkannt werden, zurückzuzahlen.

Bei Nachrangigen Schuldverschreibungen ist die Emittentin berechtigt die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag mit vorheriger Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aus bestimmten steuerlichen Gründen, oder wenn die Schuldverschreibungen nicht mehr als Ergänzungskapital der Emittentin oder der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochterunternehmen anerkannt werden, zurückzuzahlen.

3. Sonstige Kündigungsrechte der Emittentin und der Anleihegläubiger

Darüber hinaus können die Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von Nachrangigen Schuldverschreibungen) nur dann vor Laufzeitende gekündigt werden, wenn die Endgültigen Bedingungen ein besonderes Kündigungsrecht nach Wahl der der Emittentin vorsehen. Pfandbriefe (außer Jumbo-Pfandbriefe) können (soweit vorgesehen) nur nach Wahl der Emittentin vorzeitig zurückgezahlt werden. Jumbo-Pfandbriefe sehen kein Kündigungsrecht nach Wahl der Emittentin vor.

4. Kündigungsverfahren

Können die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Inhabern der Schuldverschreibungen zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht durch eine entsprechende Bekanntmachung, wie in den Programm-Anleihebedingungen unter dem Abschnitt Mitteilungen geregelt.

Können die Schuldverschreibungen durch die Inhaber von Schuldverschreibungen gekündigt werden, muss die Kündigung der Emittentin zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht durch Zusendung der Kündigungserklärung an die Geschäftsstelle der Emissionsstelle.

Bei Nachrangigen Schuldverschreibungen müssen zusätzlich die Vorschriften des KWG eingehalten werden.

5. Rückkauf

Die Emittentin kann jederzeit Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) auf dem freien Markt und zu einem beliebigen Preis erwerben und anschließend tilgen; die Möglichkeit eines Rückkaufes von Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist jedoch bei Nachrangigen Schuldverschreibungen gesetzlich eingeschränkt.

h.) Verzinsung – Rechte und Ausübungsverfahren

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass Schuldverschreibungen ohne bzw. ohne periodische Verzinsung, mit Festzins oder mit variablem Zins ausgegeben werden. Es kann auch eine Höchst- oder Mindestverzinsung vorgesehen werden.

1. Festzins

Sehen die Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen eine feste Verzinsung vor, legen die Endgültigen Bedingungen den Zinssatz bzw. den Zinsbetrag, die Zinsperioden, den oder die Zinszahlungstage pro Kalenderjahr, die Geschäftstagekonvention sowie die Zinsberechnungsmethode fest. Festverzinsliche Schuldverschreibungen und Step-up und Step-down Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.

2. Null-Kupon-Schuldverschreibungen (einschließlich Null-Kupon-Pfandbriefen)

Werden die Schuldverschreibungen während der gesamten Laufzeit nicht verzinst – Null-Kupon-Schuldverschreibungen– wird dies in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Null-Kupon Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.

3. Variable Verzinsung

Sehen die Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen eine variable Verzinsung vor, legen die Endgültigen Bedingungen neben dem Beginn und Ende des Zinslaufs, dem bzw. den Zinszahlungstag(en) bzw. der bzw. den Zinsperiode(n) pro Kalenderjahr und der Zinsberechnungsmethode, die Geschäftstagekonvention, die einzelnen Zinskomponenten, den Referenzzinssatz und die Feststellungs- und Berechnungsweise fest.

Die Zinskomponenten sind grundsätzlich ein Referenzzinssatz (insbesondere ein EURIBOR- oder EURO-LIBOR- oder LIBOR-Satz) sowie gegebenenfalls eine Marge. Die Endgültigen Bedingungen legen im Einzelnen fest, wie der Referenzzinssatz ermittelt wird.

Je höher der Referenzzinssatz ist, desto höher ist der für die Schuldverschreibungen je Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag und desto höher ist der Wert der Gesamtinvestition für den Anleger. Je niedriger der Referenzzinssatz ist, desto niedriger ist der für die Schuldverschreibungen je Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag und desto niedriger ist der Wert der Gesamtinvestition für den Anleger.

Der im Hinblick auf eine Reverse Floating Schuldverschreibung (außer Pfandbriefe) zahlbare Zinsbetrag ist vom Referenzzinssatz abhängig. Eine Erhöhung des Referenzzinssatzes führt zu einer Verringerung des Zinssatzes, und eine Verringerung des Referenzzinssatzes führt zu einer Erhöhung des Zinssatzes. Die variable Verzinsung kann durch Festlegung in den Endgültigen Bedingungen in ihrer Schwankungsbreite eingegrenzt werden, indem ein Höchst- und/oder ein Mindestzins festgelegt wird. Umgekehrt kann die Schwankungsbreite durch Einfügung von Multiplikatoren verstärkt werden. Liegt im Falle eines Mindestzinssatzes der Referenzzinssatz für eine relevante Zinsperiode unter dem Mindestzinssatz, so entspricht der variable Zinssatz für diese Periode dem Mindestzinssatz. Liegt im Falle eines Höchstzinssatzes der Referenzzinssatz für eine relevante Zinsperiode über dem Höchstzinssatz, so entspricht der variable Zinssatz für diese Periode dem Höchstzinssatz.

4. Berechnungsstelle

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anders vorgesehen, wird der jeweils zu zahlende Zins abschließend von der Oldenburgischen Landesbank AG, Oldenburg als Berechnungsstelle ermittelt.

i.) Verjährung

Der Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals und die Zinsansprüche verjähren bei Schuldverschreibungen innerhalb von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende der auf 5 Jahre verkürzten Vorlegungsfrist.

j.) Rendite

Die Rendite für festverzinsliche Schuldverschreibungen, für Step-up und Step-down Schuldverschreibungen sowie für Null-Kupon Schuldverschreibungen wird nach der Standard ISMA Methode berechnet, der zufolge der Effektivzinssatz von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung täglicher Stückzinsen ermittelt wird.

Die Rendite für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Step-up und Step-down Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz, Reverse Floaters Schuldverschreibungen und fest- bis variabel verzinsliche Schuldverschreibungen ist am Tag ihrer Begebung nicht berechenbar.

k.) Gläubigerversammlungen

Bei bestimmten Emissionen von Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen) können die Endgültigen Bedingungen Änderungen der Anleihebedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschlüsse im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung nach dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") vom 5. August 2009 vorsehen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger derselben Serie verbindlich.

Die betreffenden Endgültigen Bedingungen regeln die weiteren Einzelheiten zur Durchführung von Gläubigerversammlungen und –beschlüssen für eine spezifische Serie von Schuldverschreibungen.

Im folgenden Abschnitt werden lediglich die gesetzlichen Regelungen nach dem SchVG zusammengefasst.

a. *Überblick zum SchVG*

Das SchVG gilt für Schuldverschreibungen aus einer Gesamtemission, die deutschem Recht unterliegen. Das SchVG ist damit nicht auf Schuldner mit Sitz im Inland beschränkt. Ausgenommen sind Schuldverschreibungen, deren Schuldner oder Mitverpflichteter die Bundesrepublik Deutschland, ein Bundesland oder eine Gemeinde ist, sowie gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Pfandbriefgesetzes ("**PfandBG**").

Nach dem SchVG ist es möglich, die Bedingungen von Schuldverschreibungen (sog. Anleihebedingungen), die unter das Gesetz fallen, umfassend zu ändern und damit zu restrukturieren. Eine Änderung von Anleihebedingungen ist durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger jedoch nur möglich, wenn und soweit die Anleihebedingungen dies selbst vorsehen und ausschließlich mit der Zustimmung des Schuldners. Solche Änderungen von Anleihebedingungen sind nur für die Gläubiger derselben Serie verbindlich.

Für den Fall, dass die Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen vorsehen, dass die Gläubiger Mehrheitsbeschlüsse mit Wirkung für sämtliche Gläubiger der betreffenden Serie fassen können, kann ein gemeinsamer Vertreter für die Gläubiger bestellt werden.

b. *Änderungsgegenstände nach dem SchVG*

Das SchVG regelt die zulässigen Änderungen von Anleihebedingungen nicht abschließend sondern lediglich exemplarisch. Änderungsgegenstände können unter anderem sein:

- Veränderung der Hauptforderung (Fälligkeit, Höhe, Währung, Rang, Schuldner, Leistungsgegenstand);
- Veränderung von Nebenforderungen (Fälligkeit, Höhe, Ausschluss, Währung, Rang, Schuldner, Leistungsgegenstand);
- Modifikation des oder Verzicht auf ein Kündigungsrecht sowie Aufhebung der Wirkung des Kollektivkündigungsrechts;
- Austausch und Freigabe von Sicherheiten;
- Veränderung von Rechtsgeschäften mit Mitverpflichteten;
- Veränderung und Aufhebung von Nebenbestimmungen.

Daneben sind als Beschlüsse, die nicht den Inhalt der Anleihebedingungen betreffen, möglich:

- Umtausch bzw. Austausch der Anleihe gegen andere Anleihen oder Anteile;
- Bestellung, Aufgaben und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters.

c. *Relevante Mehrheiten nach dem SchVG*

Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**"). Die betreffenden Anleihebedingungen können für einzelne Maßnahmen auch höhere Mehrheiten vorschreiben. Für alle anderen Beschlüsse ist grundsätzlich eine einfache Mehrheit von 50 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte ausreichend. Auch hier können die betreffenden Anleihebedingungen für einzelne Maßnahmen jedoch höhere Mehrheiten vorschreiben.

d. *Verfahren nach dem SchVG*

Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen (§§ 9 ff und § 18 SchVG).

Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen derselben Serie erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung verlangen. Im Falle einer Versammlung kann für die Teilnahme oder die Ausübung der Stimmrechte eine Anmeldung der Anleihegläubiger vorgesehen werden.

e. *Gemeinsamer Vertreter*

Die Bestellung des gemeinsamen Vertreters kann in den Anleihebedingungen erfolgen oder durch Beschluss der Gläubigerversammlung mit einfacher Mehrheit. Werden dem gemeinsamen Vertreter zugleich Rechte übertragen, die es ihm ermöglichen, im Namen der Gläubiger wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen, bedarf die Bestellung der Qualifizierten Mehrheit.

Die Gläubiger können die Bestellung des gemeinsamen Vertreters jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Mehrheitsbeschluss mit einfacher Mehrheit beenden. Der gemeinsame Vertreter unterliegt den Weisungen der Gläubiger (die auf Grundlage entsprechender Mehrheitsbeschlüsse ergehen).

Es können natürliche Personen oder sachkundige juristische Personen zu gemeinsamen Vertretern bestellt werden, wobei zur Vermeidung von Interessenkollisionen bestimmte Offenlegungspflichten bestehen und bei Bestellung in den Anleihebedingungen bestimmte Personen von der Bestellung ausgeschlossen sind.

Die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters bestimmen sich nach dem SchVG, dem Beschluss der Gläubiger oder durch die ursprünglichen Anleihebedingungen. Soweit dem gemeinsamen Vertreter die Ausübung von Gläubigerrechten übertragen wurde, sind die Gläubiger selbst nicht zur Geltendmachung dieser Rechte befugt, es sei denn, die Anleihebedingungen bzw. ein entsprechender Mehrheitsbeschluss der Gläubiger treffen eine abweichende Regelung. Dem durch die Anleihebedingungen bestellten gemeinsamen Vertreter kann allerdings nicht das Recht eingeräumt werden, auf Rechte der Gläubiger zu verzichten, und wesentliche Änderung der Anleihebedingungen i. S. d. § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-9 SchVG bedürfen weiterhin zumindest eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses.

Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann nach Maßgabe des SchVG beschränkt werden. Für den Fall, dass der gemeinsame Vertreter direkt in den Anleihebedingungen bestellt wird, kann die Haftung des gemeinsamen Vertreters auf das zehnfache seiner jährlichen Vergütung beschränkt werden, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last.

I.) **Ermächtigungsgrundlage**

Die Errichtung des Angebotsprogramms wurde von dem nach Gesetz und Satzung zuständigen Vorstand der Emittentin am 18. Juli 2008 genehmigt. Das Angebotsprogramm gestattet es der Emittentin, während der Gültigkeit dieses Basisprospekts Schuldverschreibungen auszugeben. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen unter dem Angebotsprogramm bedarf daher keiner weiteren besonderen Beschlüsse, Ermächtigungen oder Genehmigungen der Organe der Emittentin.

m.) **Begebungstag**

Der Begebungstag einer unter dem Angebotsprogramm durchzuführenden Emission von Schuldverschreibungen wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

n.) Fälligkeit und Zahlungen

1. Zahlung bei Endfälligkeit

Wenn die Schuldverschreibungen nicht bereits vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Sie am Fälligkeitstag zum Nennwert zurückgezahlt. Der Fälligkeitstag bei planmäßigem Ablauf der Laufzeit wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Werden die Schuldverschreibung zur vorzeitigen Rückzahlung gekündigt, endet die Verzinsung und die Schuldverschreibungen werden zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dabei dem Nennwert beziehungsweise bei Null-Kupon-Schuldverschreibungen dem Amortisationsbetrag. Der Rückzahlungstag ergibt sich aus den für die betreffende Kündigung einschlägigen Bestimmungen in den Endgültigen Bedingungen.

3. Rückzahlungsverfahren

Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an das jeweilige Clearingsystem zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.

Sollte ein Zahlungstag kein Geschäftstag sein, regeln die Endgültigen Bedingungen eine Verschiebung des Zahlungstages. In diesem Falle steht den Anleihegläubigern weder ein Anspruch auf eine Zahlung des fälligen Betrages zum Zahlungstag noch ein Anspruch auf Leistung von Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Anpassung zu.

o.) Verkaufsbeschränkungen, Besteuerung und sonstige Bedingungen, die für alle Schuldverschreibungen gelten

(i). Verkaufsbeschränkungen

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar, Angebot und Verkauf der unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen unterliegen jedoch stets den Verkaufsbeschränkungen der Länder, in denen die Schuldverschreibungen angeboten bzw. verkauft werden. Im Folgenden aufgeführt sind die Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich. Gegebenenfalls können weitere Verkaufsbeschränkungen in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt werden.

1. Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums

In Bezug auf jeden Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum¹, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Vertragsstaat**"), hat sich die Emittentin als Verkäufer der Schuldverschreibungen verpflichtet, dass sie ab dem Zeitpunkt, zu dem die Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Vertragsstaat umgesetzt wird (der "**Maßgebliche Umsetzungszeitpunkt**"), in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt vorgesehenen Angebots nach Maßgabe der diesbezüglichen Endgültigen Bedingungen sind, durchgeführt hat oder künftig durchführen wird; ein öffentliches Angebot solcher Schuldverschreibungen ist jedoch ab dem Maßgeblichen Umsetzungszeitpunkt in dem betreffenden Maßgeblichen Vertragsstaat zulässig:

¹ Die EU sowie Island, Norwegen und Liechtenstein.

- (1) sofern in den Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen festgelegt ist, dass ein Angebot dieser Schuldverschreibungen in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat auf andere Weise als gemäß Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie erfolgen kann (ein "**Nicht-Befreites Angebot**"), nach dem Tag der Veröffentlichung eines Prospekts für die betreffenden Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat gebilligt wurde oder gegebenenfalls in einem anderen Maßgeblichen Vertragsstaat gebilligt wurde und an die zuständigen Behörde in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat notifiziert wurde, vorausgesetzt, dass ein solcher Prospekt anschließend stets durch die Endgültigen Bedingungen, in denen das betreffende Nicht-Befreite Angebot vorgesehen ist, ergänzt worden ist, jeweils gemäß der Prospektrichtlinie und in dem Zeitraum, der zu den im betreffenden Prospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitpunkten beginnt bzw. endet und die Emittentin sich schriftlich dazu verpflichtet, einen solchen Prospekt bzw. die Endgültigen Bedingungen für ein derartiges nicht ausgenommenes Angebot zu benutzen;
- (2) jederzeit gegenüber juristischen Personen, die die Voraussetzungen des qualifizierten Anlegers im Sinne der Prospektrichtlinie erfüllen;
- (3) jederzeit gegenüber weniger als 150 natürlichen oder juristischen Personen (ausgenommen qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie), vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des bzw. der betreffenden von der Emittentin für das jeweilige Angebot benannten Händler; oder
- (4) jederzeit in allen anderen Fällen des Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie,

vorausgesetzt, dass ein solches Angebot von Schuldverschreibungen gemäß den vorstehenden Ziffern (2) bis (4) nicht die Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Art. 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Art. 16 der Prospektrichtlinie durch die Emittentin oder ggf. einen Händler erfordert.

Im Sinne dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen**" in Bezug auf Schuldverschreibungen in einem Maßgeblichen Vertragsstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden, gegebenenfalls in einer in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat abgeänderten Form, und der Ausdruck Prospektrichtlinie bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und die Änderungen der Richtlinie, einschließlich der Änderungen durch die Richtlinie 2010/73/EU in ihrer aktuellen Form), und umfasst jegliche maßgeblichen Umsetzungsmaßnahmen in den einzelnen Maßgeblichen Vertragsstaaten.

2. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Emittentin als Verkäuferin der Schuldverschreibungen hat zugesichert und jede ggf. als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass sie die Schuldverschreibungen

- (i) zu jedem Zeitpunkt im Rahmen ihres Vertriebs oder
- (ii) auf andere Weise während eines Zeitraums von 40 Tagen
 - (a) – im Falle einer identifizierbaren Tranche von Schuldverschreibungen, der solche Schuldverschreibungen angehören und die an oder durch einen Händler verkauft werden

- nach der durch den Händler festgestellten und der Zahlstelle bescheinigten Beendigung des Vertriebs dieser identifizierbaren Tranche, oder
- (b) – im Falle einer identifizierbaren Tranche von Schuldverschreibungen, der solche Schuldverschreibungen angehören und die an oder durch mehr als einen Händler verkauft werden – nach der durch jeden dieser Händler in Bezug auf die Schuldverschreibungen, die von oder durch ihn verkauft wurden, festgestellten und der Zahlstelle bescheinigten Beendigung des Vertriebs dieser identifizierbaren Tranche, woraufhin die Zahlstelle jeden solche Händler benachrichtigen wird, sobald alle Händler derartige Bescheinigungen abgegeben haben

innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen nur gemäß Rule 903 der Regulation S anbieten oder verkaufen wird. Weder die Emittentin als Verkäuferin der Schuldverschreibungen noch ihre verbundenen Unternehmen (*affiliates*) noch irgendwelche Personen, die im Namen der Emittentin oder ihrer verbundenen Unternehmen handeln, haben bzw. werden sich hinsichtlich der Schuldverschreibungen an zielgerichteten Verkaufsanstrengungen, wie in Regulation S definiert (*directed selling efforts*), beteiligen. Außerdem haben die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sowie andere Personen, die im Namen der Emittentin oder ihrer verbundenen Unternehmen handeln, die Beschränkungen in Bezug auf das Angebot der Schuldverschreibungen eingehalten und werden dies in Zukunft weiterhin tun.

Die Emittentin als Verkäuferin der Schuldverschreibungen hat zugesichert und jede weitere als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass sie jedem Händler und jeder Person, die eine Verkaufskonzession oder eine andere Art von Bezahlung erhält, und an welchem bzw. welcher diese während des Compliance-Zeitraums für den Vertrieb (*distribution compliance period*) Schuldverschreibungen veräußert, eine Bestätigung oder Mitteilung übersendet, welche die Beschränkungen hinsichtlich des Angebotes und des Verkaufes der Nicht-Dividendenwerte und der ggf. aufgrund einer Rückzahlung zu liefernden Wertpapiere in den Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung von oder zugunsten einer U.S.-Person beinhaltet.

Darüber hinaus kann bis 40 Tage nach Beginn des Angebots einer identifizierbaren Tranche solcher Schuldverschreibungen das Angebot oder der Verkauf von Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten durch einen Händler, der nicht an der Emission der Schuldverschreibungen beteiligt ist, gegen die Registrierungspflicht des Securities Act verstoßen. Die Begriffe, die in diesem Abschnitt verwendet werden, sind ihrer Bedeutung im Englischen entsprechend im Sinne der Regulation S auszulegen.

Auf Schuldverschreibungen, die TEFRA C unterliegen, soll darüber hinaus Folgendes anzuwenden sein:

Gemäß TEFRA C müssen die Schuldverschreibungen in Bezug auf die ursprüngliche Ausgabe außerhalb der Vereinigten Staaten und den zu den Vereinigten Staaten gehörenden Territorien ausgegeben und geliefert werden. Die Emittentin als Verkäuferin der Schuldverschreibungen hat zugesichert und jede weitere als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass sie in Bezug auf die ursprüngliche Begebung die Schuldverschreibungen – weder unmittelbar noch mittelbar – innerhalb der Vereinigten Staaten oder der zu den Vereinigten Staaten gehörenden Territorien nicht angeboten, verkauft oder geliefert hat und sie auch zukünftig nicht anbieten, verkaufen oder liefern wird. In Bezug auf die ursprüngliche Begebung der Schuldverschreibungen hat die Emittentin als Verkäuferin der Schuldverschreibungen zugesichert, und jede weitere als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass sie weder direkt noch indirekt mit einem potentiellen Käufer kommuniziert hat, solange sich einer dieser Parteien in den Vereinigten Staaten oder den zu den Vereinigten Staaten gehörenden Territorien befindet und dies auch zukünftig nicht tun wird, und dass sie ihre Niederlassung in den Vereinigten Staaten nicht in das Angebot und den Verkauf der Schuldverschreibungen einbeziehen

wird. Die Begriffe, die in diesem Absatz verwendet werden, haben die in der englischen Sprache entsprechende Bedeutung, die ihnen gemäß des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung und den hierunter ergangenen Bestimmungen, einschließlich von TEFRA C, zugewiesen wurden.

Auf Schuldverschreibungen, die TEFRA D unterliegen, soll darüber hinaus Folgendes anzuwenden sein:

Die Emittentin als Verkäuferin der Schuldverschreibungen hat folgendes zugesichert und jede weitere als Händler ernannte Bank wird folgendes zusichern:

1. Außer im Rahmen von Transaktionen, die unter TEFRA D gestattet sind, (a) hat sie Schuldverschreibungen (i) einer Person innerhalb der Vereinigten Staaten oder den zu den Vereinigten Staaten gehörenden Territorien oder (ii) einer U.S.-Person nicht angeboten bzw. an diese verkauft, und wird dies während eines Zeitraums von 40 Tagen (die "**Restricted Period**") auch nicht tun und (b) hat sie effektive Stücke der Schuldverschreibungen, die während der Restricted Period verkauft werden, innerhalb der Vereinigten Staaten oder der zu den Vereinigten Staaten gehörenden Territorien nicht geliefert und wird diese auch nicht liefern.
2. Sie hat bisher angemessene Vorkehrungen getroffen und wird während der gesamten Restricted Period weiterhin solche Vorkehrungen treffen, die gewährleisten, dass sich ihre Mitarbeiter und Vertreter, die unmittelbar bei dem Verkauf von Schuldverschreibungen beteiligt sind, bewusst sind, dass die Schuldverschreibungen während der Restricted Period nicht an U.S.-Personen oder an Personen innerhalb der Vereinigten Staaten oder der zu den Vereinigten Staaten gehörenden Territorien angeboten oder verkauft werden dürfen, soweit dies nicht gemäß TEFRA D gestattet ist.
3. Falls eine als Händler ernannte Bank eine U.S.-Person ist, wird diese zusichern, dass sie die Schuldverschreibungen ausschließlich zu Zwecken des Wiederverkaufs im Zusammenhang mit der ursprünglichen Begebung erwirbt. Falls sie die Schuldverschreibungen aber für eigene Rechnung einbehält, wird sie dies nur gemäß den Bestimmungen von U.S. Treas. Reg. § 1.163-5(c)(2)(i)(D)(6) tun.
4. In Bezug auf jedes verbundene Unternehmen, das Schuldverschreibungen von einer als Händler ernannte Bank mit dem Zweck erwirbt, solche Schuldverschreibungen während der Restricted Period anzubieten oder zu verkaufen, wird entweder jede als Händler ernannte Bank (a) die unter den Ziffern 1., 2. und 3. beschriebenen Zusicherungen im eigenen Namen wiederholen und bestätigen bzw. (b) von solchen verbundenen Unternehmen die oben beschriebenen Zusicherungen zugunsten der Emittentin einholen.

Begriffe, die in den Ziffern 1. bis 4. benutzt werden, sind ihrer entsprechenden Bedeutung im Englischen im Sinne des U.S. Internal Revenue Code der Vereinigten Staaten von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung und den zugrundeliegenden Bestimmungen, einschließlich von TEFRA D, auszulegen.

3. Vereinigtes Königreich

Die Emittentin als Verkäuferin der Schuldverschreibungen hat sich dazu verpflichtet,

1. in Bezug auf Schuldverschreibungen, die innerhalb eines Jahres nach ihrer Begebung zurückgezahlt werden, dass sie (a) eine Person ist, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremdem Namen) umfasst und sie (b) Schuldverschreibungen nur Personen angeboten oder verkauft hat und anbieten oder verkaufen wird, deren normaler Geschäftsbetrieb den

Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremdem Namen) umfasst, soweit die Begebung der Schuldverschreibungen andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Paragraph 19 Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**") begründen würde.

2. dass sie eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment ("*investment activity*") im Sinne von Paragraph 21 FSMA, die sie im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen erhalten hat, nur verbreitet oder hat verbreiten lassen und dies auch nur dann verbreiten oder verbreiten lassen wird, wenn Paragraph 21(1) FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet bzw. keine Anwendung finden würde wenn sie keine autorisierte Person ("*authorised person*") wäre; und
3. dass sie alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen eingehalten hat und zukünftig einhalten wird, die innerhalb, ausgehend vom oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

(ii). Steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen

1. Allgemeines

Werden Zahlungen aus Schuldverschreibungen an nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Anleger geleistet, werden in der Bundesrepublik Deutschland keine Steuern an der Quelle, d.h. beim Emittenten einbehalten. Für den Fall der Einführung einer Quellensteuer in der Bundesrepublik Deutschland kann ein Ausgleichsbetrag in der Höhe gezahlt werden, der erforderlich ist, um den Inhaber der Schuldverschreibungen in die Lage zu versetzen, in der er wäre, wenn keine Quellensteuer einbehalten worden wäre. In jedem dieser Fälle hat die Emittentin ein Sonderkündigungsrecht. Die Endgültigen Bedingungen können jedoch vorsehen, dass ein solcher Ausgleichsbetrag nicht gezahlt wird.

2. Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Darstellung ist eine Zusammenfassung der grundsätzlichen steuerlichen Aspekte in Bezug auf den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Schuldverschreibungen. Diese Zusammenfassung stellt keine vollständige Analyse aller steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Schuldverschreibungen dar. Insbesondere berücksichtigt diese Zusammenfassung keine konkreten Sachverhalte oder Umstände des einzelnen Inhabers der Schuldverschreibungen. Die nachfolgende Darstellung beruht auf den in der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt dieses Basisprospekts geltenden Gesetzen und deren Auslegung. Diese Steuergesetze und deren Auslegung können sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern.

Zukünftigen Inhabern von Schuldverschreibungen wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater zur Klärung der einzelnen steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die aus der Zeichnung, dem Kauf, Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen resultieren, einschließlich der Anwendung und der Auswirkungen von staatlichen, regionalen oder sonstigen Steuergesetzen in der Bundesrepublik Deutschland und jedem anderen Staat dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie ansässig sind.

(a) Steuerinländer

- (i) Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden

Besteuerung der Einkünfte aus den Schuldverschreibungen

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist und die die Schuldverschreibungen im steuerlichen Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer).

Das gleiche gilt hinsichtlich eines Gewinns aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen. Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen stehen, werden bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Investor im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt.

Sofern die Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro erworben und/oder veräußert werden, werden die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Einlösung in Euro umgerechnet und nur die Differenz wird anschließend in Euro berechnet.

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt – *Kapitalertragsteuer*) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Investors in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein (z.B. bei Fehlen einer inländischen Zahlstelle, wie unten definiert), ist der Investor verpflichtet, seine Einkünfte aus den Schuldverschreibungen in der jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Investor hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die vom Investor geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z.B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Investors in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 Prozent, kann der Investor die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen werden grundsätzlich steuerlich unabhängig von der Haltedauer der Schuldverschreibungen berücksichtigt. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch grundsätzlich nicht für Verluste, die aus einem Forderungsausfall oder aus einem Forderungsverzicht (soweit dieser keine verdeckte Einlage darstellt) herrühren. In Bezug auf Forderungsausfälle wurde diese Sichtweise kürzlich durch ein Finanzgericht in einer nicht rechtskräftigen Entscheidung geteilt. In Bezug auf (freiwillige) Forderungsverzichte wurde diese Sichtweise kürzlich durch ein Finanzgericht in einer rechtskräftigen Entscheidung geteilt. Darüber hinaus könnten Veräußerungsverluste nicht durch die Finanzverwaltung anerkannt werden, wenn die Schuldverschreibungen zu einem Marktpreis veräußert oder eingelöst werden, der die Transaktionskosten nicht übersteigt oder wenn die Transaktionskosten durch eine Vereinbarung

dahingehend begrenzt werden, dass die Transaktionskosten durch den Abzug eines bestimmten Betrags von dem Veräußerungserlös berechnet werden oder wenn bei Fälligkeit oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen keine oder nur minimale Zahlungen erfolgen. Dieser Sichtweise ist in 2014 ein Finanzgericht mit einer rechtskräftigen Entscheidung bzw. in 2015 mit einer nicht rechtskräftigen Entscheidung entgegengetreten. Die steuerlich berücksichtigungsfähigen Verluste können jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z.B. Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen werden, ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist dagegen nicht möglich.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich Euro 801 (Euro 1.602 für zusammen veranlagte Investoren) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt – *Kapitalertragsteuer*), sofern der Investor einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Zahlstelle (wie unten definiert) eingereicht hat. Ein Abzug der dem Investor tatsächlich im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstandenen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (oder einer inländischen Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder eines Finanzdienstleistungsinstituts), eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (jeweils eine "**inländische Zahlstelle**") verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer anwendbar ist und einbehalten wird, was als Standardverfahren vorgesehen ist, sofern nicht für den Anleger ein Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern eingetragen ist. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung oder den Abzug von Steuern an der Quelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen. Hiervon zu unterscheiden sind die Einbehaltungspflichten der Emittentin, soweit diese als inländische Zahlstelle tätig wird.

Auf einen Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen wird ebenfalls Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent, zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, von der inländischen Zahlstelle einbehalten, sofern die Schuldverschreibungen seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot bei der die Veräußerung bzw. Einlösung durchführenden inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden. Wenn die Schuldverschreibungen nach der Übertragung auf ein bei einer inländischen Zahlstelle geführtes Wertpapierdepot veräußert bzw. eingelöst werden, gelten 30 Prozent des Veräußerungs- bzw. Einlösungserlöses als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf), sofern der Investor oder die vorherige Depotbank der inländischen Zahlstelle nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten nachweist und ein solcher Nachweis zulässig ist. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer einbehalten wird, was als Standardverfahren vorgesehen ist, sofern nicht für den Anleger ein Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern eingetragen ist.

- (ii) Schuldverschreibungen, die im Betriebsvermögen gehalten werden

Besteuerung der Einkünfte aus den Schuldverschreibungen

Werden die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder

dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen sowie ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) und grundsätzlich der Gewerbesteuer. Der individuelle Gewerbesteuersatz hängt vom Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Investors teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen sollten grundsätzlich steuerlich anerkannt werden und mit sonstigen Einkünften verrechenbar sein.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer anwendbar ist und einbehalten wird, was als Standardverfahren vorgesehen ist, sofern nicht für den einzelnen Investor ein Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern eingetragen ist.

Wenn ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt wird, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen auch für eine natürliche Person als Investor, die die Schuldverschreibungen in einem inländischen Betrieb hält.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen werden für Zwecke der Kapitalertragsteuer nicht berücksichtigt. Die Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung hinsichtlich der tariflichen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Investors in Bezug auf die Schuldverschreibungen. Die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Investors angegeben werden.

In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

Zum Datum dieses Basisprospekts besteht in der Bundesrepublik Deutschland keine gesetzliche Verpflichtung der Emittentin zum Einbehalt oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben auf Zins-, Kapitalzahlungen oder anderen *Zahlungen auf die Schuldverschreibungen (Quellensteuer)*. Dementsprechend übernimmt die Emittentin keine Verantwortung für den Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern im Zusammenhang mit der Schuldverschreibung. Hiervon zu unterscheiden ist die Kapitalertragsteuer, für deren Einbehalt die auszahlende Stelle verantwortlich ist.

(b) Steuerausländer

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Schuldverschreibungen grundsätzlich keiner Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) Schuldverschreibungen Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Investors sind oder einem ständigen Vertreter des Investors in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Schuldverschreibungen aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z.B. weil sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie Überlassung von bestimmten Wirtschaftsgütern im Inland gehören) oder (iii) die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen bzw. Zinsscheine bei einer inländischen Zahlstelle bezahlt bzw. gutgeschrieben werden (Tafelgeschäfte;

eine solche Möglichkeit ist jedoch nach den Programm-Anleihebedingungen von vorneherein nicht vorgesehen).

Soweit die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall deutsche Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer gemäß den oben beschriebenen Bestimmungen für in Deutschland steuerlich ansässige Investoren erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Investoren Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

(c) Schenkung- und Erbschaftsteuer

Die Übertragung der Schuldverschreibungen im Wege der Erbfolge oder Schenkung kann der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegen, u.a. wenn:

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Falle einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, den Sitz oder Ort der Geschäftsleitung zum Zeitpunkt der Übertragung in Deutschland hat,
- (ii) die Schuldverschreibungen unabhängig von den unter den (i) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

Es gelten Sonderregelungen für bestimmte, außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Zukünftigen Investoren wird geraten, hinsichtlich der erbschaft- oder schenkungsteuerlichen Konsequenzen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

(d) Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Schuldverschreibungen löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempel- oder ähnliche Steuer oder Abgaben in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Schuldverschreibungen an andere Unternehmer, der grundsätzlich umsatzsteuerbefreit wäre, zur Umsatzsteuer optieren. Vermögensteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben.

(iii). Bedingungen und Konditionen des Angebots

1. Zeitplan und Umsetzung von Angeboten

Die Emission wird von der Emittentin zur Zeichnung oder zum Erwerb angeboten. Darüber hinaus ist nach Aufnahme einer Börsennotierung ein Erwerb über die Börse oder bei der Emittentin bzw. den Banken möglich.

2. Angebotsbedingungen

Der Zeichnungs- oder Angebotspreis für die unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen richtet sich nach Angebot und Nachfrage, wird laufend auf Grund der Marktlage angepasst und kann bei der Emittentin erfragt werden; bei einem Erwerb über die Börse gelten die im Börsenhandel maßgeblichen Abwicklungsregelungen. Etwaige besondere Bedingungen des Angebotes werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen ausgeführt.

3. Angebotsvolumen / Emissionsvolumen

Das Angebotsvolumen/Emissionsvolumen wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Sollte das Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt werden können, wird der Zeitpunkt sowie Art und Weise der Berechnung sowie der Bekanntgabe des Angebotsvolumens in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

4. Zeichnungsfrist

Die Schuldverschreibungen werden entweder innerhalb der genannten Zeichnungsfrist oder fortlaufend auf Basis des jeweils aktuellen nach Marktlage ermittelten Preises oder in anderer Weise, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, angeboten.

- (1) Die Emittentin behält sich das Recht vor, eine etwaige Zeichnungsfrist zu verlängern oder vorzeitig zu beenden, bzw. eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht durchzuführen.
- (2) Die Emittentin kann eine solche Anpassung einer etwaigen Zeichnungsfrist sowie eine Nichtdurchführung einer Emission jederzeit und ohne Angabe von Gründen beschließen. Eine vorzeitige Beendigung einer etwaigen Zeichnungsfrist kommt insbesondere dann in Betracht, wenn bereits Zeichnungen in Höhe des Angebotsvolumens der Schuldverschreibungen vorliegen. Darüber hinaus kommt eine solche vorzeitige Beendigung sowie gegebenenfalls eine Nichtdurchführung einer zunächst geplanten Emission insbesondere im Falle einer geringen Nachfrage oder dann in Betracht, wenn sich während der jeweiligen Zeichnungsfrist das Marktumfeld oder sonstige Rahmenbedingungen der Emission so gravierend verändern, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit des Angebots der Schuldverschreibungen nicht mehr gegeben ist.

5. Zeichnung / Kauf der Schuldverschreibungen

Eine Zahlung des Zeichnungs- oder Kaufpreises erfolgt auf Grund des zwischen Emittentin und dem Anleger abzuschließenden Zeichnungs- oder Kaufvertrages für die Schuldverschreibungen. Eine Vorauszahlung oder Zuteilung der Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen. Etwaige Mindest- oder Höchstzeichnungsanlagevolumen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

6. Lieferung

Die Lieferung und Zahlung erfolgt beim Erstverkauf per Valuta der Emission, danach gemäß den individuellen Kaufverträgen, jeweils durch Lieferung gegen Zahlung über das jeweilige Clearingsystem nach den für das jeweilige Clearingsystem gültigen Regelungen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde bzw. in den Endgültigen Bedingungen anderweitig angegeben wird.

7. Ergebnis des Angebotes

Da in der Regel die Schuldverschreibungen nach dem Ende der Zeichnungsfrist weiterhin freibleibend verkauft werden können, ist eine Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebotes nicht möglich. In anderen Fällen ergeben sich die Einzelheiten einer etwaigen Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebotes jeweils aus den betreffenden Endgültigen Bedingungen.

8. Bezugsrechte

Bezugsrechte sind nicht vorgesehen.

9. Preisfestsetzung sowie Festsetzung sonstiger Ausstattungsmerkmale

Der erste Angebotskurs wird von der Emittentin nach billigem Ermessen auf Basis der aktuellen Marktlage festgelegt. Bei einem Kauf der Schuldverschreibungen werden die jeweils gültigen Gebührensätze zu Grunde gelegt.

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass entweder der Kaufpreis oder sonstige Ausstattungsmerkmale (z.B. eine Partizipationsrate) zu einem Zeitpunkt nach Erstellung der Endgültigen Bedingungen sowie gegebenenfalls nach Begebung der betreffenden Emission gemäß §§ 315, 317 BGB seitens der Emittentin oder einer dritten Person festgelegt werden. Je nach Zeitpunkt und Art und Weise einer solchen Festlegung können die Endgültigen Bedingungen die Art und Weise der Bekanntgabe bzw. Information bezüglich einer solchen Festlegung vorsehen.

(iv). Platzierung und Emission

1. Platzierung

Die Schuldverschreibungen, die im Rahmen einer Emission unter diesem Angebotsprogramm begeben werden, werden von der Emittentin direkt platziert.

2. Zahlstellen

Zahlungen erfolgen gemäß den Anleihebedingungen. Die Emittentin überträgt den Zahlstellendienst im Falle eines Clearings durch die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland ("**Clearstream Frankfurt**") an Clearstream Frankfurt oder eine andere externe Zahlstelle. Die Emittentin ist berechtigt, weitere Zahlstellen als die vorgenannte Zahlstelle festzulegen und wird eine Änderung der Zahlstellen bekannt machen. Die jeweilige(n) Zahlstelle(n) werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

(v). Zulassung zum Handel und Handelsregeln

1. Zulassung zum Handel

Die im Rahmen des Angebotsprogramms zu begebenden Schuldverschreibungen können gemäß den Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen an einem regulierten Markt einer deutschen oder einer anderen europäischen Börse notiert oder in den Freiverkehr einer deutschen Börse bzw. einem vergleichbaren Marktsegment einer anderen europäischen Börse eingeführt werden oder es kann gänzlich von einer Börsennotierung bzw. einem Börsenhandel abgesehen werden. Im Falle von Jumbo-Pfandbriefen wird die Zulassung zum Handel an einem regulierten Markt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beantragt.

Die ersten Termine, zu denen die Schuldverschreibungen zum Handel zugelassen werden, werden – falls bekannt – in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Kurse richten sich bei einem Kauf bzw. Verkauf über die Börse nach Angebot und Nachfrage und werden nach den jeweils gültigen Börsenregeln festgesetzt.

Eine Schätzung der durch die Zulassung zum Handel insgesamt verursachten Kosten wird – soweit erforderlich - in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

2. Börsennotierungen

Sollten nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, wie sie im Einzelfall angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sein, so wird dies in den betreffenden Endgültigen Bedingungen dargelegt werden.

3. Market Making

Informationen über ein etwaiges Market Making sind in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten.

(vi). Zusätzliche Informationen

1. Berater

Falls an einer Emission Berater beteiligt sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen genannt und ihre Funktion beschrieben.

2. Prüfungsberichte

Die Emissionen werden nur im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen der Emittentin, soweit diese erforderlich sind, von einem gesetzlichen Abschlussprüfer geprüft.

3. Sachverständige

Die Emittentin hat sich bei der Erstellung dieses Basisprospekts nicht auf Feststellungen von Sachverständigen verlassen.

4. Informationsquellen

Angaben zu Informationsquellen, denen in den Endgültigen Bedingungen enthaltene Informationen entnommen wurden, finden sich in den betreffenden Endgültigen Bedingungen.

5. Kreditrating

Für Schuldverschreibungen, die unter dem Angebotsprogramm begeben werden, kann ein Kreditrating beantragt werden. Die Endgültigen Bedingungen werden in diesem Falle Angaben zum Kreditrating hinsichtlich solcher Schuldverschreibungen enthalten.

Ratinginformationen sind für Anleger lediglich eine Entscheidungshilfe und ersetzen nicht seine eigene Urteilsbildung als Anleger und sind nicht als Kauf- oder Verkaufsempfehlung für bestimmte Schuldverschreibungen zu verstehen. Das Rating soll lediglich bei einer Anlageentscheidung unterstützen und ist nur ein Faktor in der Beurteilung, der neben anderen gesehen und gewichtet werden muss.

X. HANDLUNGSANWEISUNG FÜR DEN GEBRAUCH DER PROGRAMM-ANLEIHEBEDINGUNGEN

Diese Programm-Anleihebedingungen (die "**Programm-Anleihebedingungen**") gelten für eine Serie von Schuldverschreibungen.

Die Programm-Anleihebedingungen sind in vier Optionen dargestellt.

Option I umfasst den Satz der Programm-Anleihebedingungen, der auf Schuldverschreibungen (die keine Pfandbriefe sind) mit fester Verzinsung und Null-Kupon-Schuldverschreibungen (die keine Pfandbriefe sind) Anwendung findet.

Option II umfasst den Satz der Programm-Anleihebedingungen, der auf Schuldverschreibungen (die keine Pfandbriefe sind) mit variabler Verzinsung Anwendung findet.

Option III umfasst den Satz der Anleihebedingungen, der auf Pfandbriefe mit fester Verzinsung und Null-Kupon-Pfandbriefe Anwendung findet.

Option IV umfasst den Satz der Anleihebedingungen, der auf Pfandbriefe mit variabler Verzinsung Anwendung findet.

Der jeweilige Satz von Programm-Anleihebedingungen enthält für die betreffende Option an einigen Stellen Platzhalter bzw. mehrere grundsätzlich mögliche Regelungsvarianten. Diese sind mit eckigen Klammern und Hinweisen entsprechend gekennzeichnet.

Die Programm-Anleihebedingungen gelten für eine Serie von Schuldverschreibungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") entweder in der Form des "**Typ A**" oder in der Form des "**Typ B**" dokumentiert:

Findet Typ A auf eine Serie von Schuldverschreibungen Anwendung, werden die Bedingungen, die auf die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen anwendbar sind (die "**Anleihebedingungen**"), wie folgt bestimmt:

Die Endgültigen Bedingungen werden (i) bestimmen, welche der Optionen I, II, III oder IV der Programm-Anleihebedingungen auf die jeweilige Serie der Schuldverschreibungen anwendbar ist, indem diese Option in Teil I der Endgültigen Bedingungen eingefügt wird und (ii) die jeweils eingefügte Option spezifizieren und vervollständigen.

Findet Typ B auf eine Serie von Schuldverschreibungen Anwendung, werden die Bedingungen, die auf die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen anwendbar sind (die "**Anleihebedingungen**"), wie folgt bestimmt:

Die Endgültigen Bedingungen werden (i) bestimmen, welche der Optionen I, II, III oder IV der Programm-Anleihebedingungen auf die jeweilige Serie der Schuldverschreibungen anwendbar ist und (ii) die für diese Serie der Schuldverschreibungen anwendbaren Varianten spezifizieren und vervollständigen, indem die die jeweilige Option betreffenden Tabellen, die in Teil I der Endgültigen Bedingungen enthalten sind, vervollständigt werden.

Findet Typ A Anwendung, werden die so vervollständigten und spezifizierten Bestimmungen der jeweiligen Option der betreffenden temporären und/oder permanenten Global-Inhaber-Schuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") beigeheftet.

Findet Typ B Anwendung, werden (i) die die jeweilige Option betreffenden Tabellen, die in Teil I der Endgültigen Bedingungen enthalten sind, und (ii) die jeweilige Option I, II, III oder IV der Programm-Anleihebedingungen der jeweiligen Globalurkunde beigeheftet.

An dieser Stelle werden die Programm-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen, wie im Basisprospekt der Oldenburgischen Landesbank AG vom 15. August 2013 über Schuldverschreibungen (Seite A-1 bis B-17 des besagten Basisprospektes), im Basisprospekt der Oldenburgischen Landesbank AG vom 14. August 2014 über Schuldverschreibungen (von Seite A-1 bis B-19 des besagten Basisprospektes), im Basisprospekt der Oldenburgischen Landesbank AG vom 14. August 2015 über Schuldverschreibungen (von Seite A-1 bis B-19 des besagten Basisprospektes) bzw. im Basisprospekt der Oldenburgischen Landesbank AG vom 5. September 2016 über Schuldverschreibungen (von Seite A-1 bis B-19 des besagten Basisprospektes) wiedergegeben, per Verweis einbezogen.

XI. INDEX DER ANNEXE

ANNEX 1: OPTION [I]: SATZ DER PROGRAMM-ANLEIHEBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN (AUßER PFANDBRIEFEN) MIT FESTEM ZINSSATZ UND NULL- KUPON-SCHULDVERSCHREIBUNGEN (AUßER PFANDBRIEFEN)	A-1 – A-16
ANNEX 2: OPTION [II]: SATZ DER PROGRAMM-ANLEIHEBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN (AUßER PFANDBRIEFEN) MIT VARIABLEM ZINSSATZ ..	B-1 – B-10
ANNEX 3: OPTION [III]: SATZ DER PROGRAMM-ANLEIHEBEDINGUNGEN FÜR PFANDBRIEFE MIT FESTEM ZINSSATZ UND NULL-KUPON-PFANDBRIEFE	C-1 – C-9
ANNEX 4: OPTION [IV]: SATZ DER PROGRAMM-ANLEIHEBEDINGUNGEN FÜR PFANDBRIEFE MIT VARIABLEM ZINSSATZ.....	D-1 – D-10
ANNEX 5: MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN	E-1 – E-26

ANNEX 1 PROGRAMM-ANLEIHEBEDINGUNGEN

Option [I]: Satz der Programm-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen) mit festem Zinssatz und Null-Kupon-Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen)

§ 1 (FORM)

- (1) Diese Serie von Schuldverschreibungen der Oldenburgischen Landesbank AG (die "**Emittentin**") wird am **[Datum einfügen]** (der "**Ausgabetag**") in **[Währung]** ("**[Abkürzung]**") (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von **[bis zu] [Abkürzung Währung] [Betrag]** (in Worten: **[bis zu] [Währung] [Betrag]**) (der "**Gesamtnennbetrag**") begeben und ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") im Nennbetrag von jeweils **[Abkürzung Währung] [Nennbetrag]** eingeteilt (der "**Nennbetrag**").

Der folgende Absatz ist nur im Falle einer Aufstockung anwendbar.

[Die Schuldverschreibungen werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den **[bis zu] [Gesamtnennbetrag/Anzahl der vorherigen Tranche(n)] [Titel der Schuldverschreibungen]**, die am **[Datum der relevanten Tranche]** begeben wurden (Serie **[Seriennummer der relevanten Tranche]** (Tranche **[Tranchennummer der relevanten Tranche]**)).]

Die folgenden Absätze sind nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer Klassischen Globalurkunde ("CGN") begeben werden und für die TEFRA C gilt oder für die keine TEFRA Regeln gelten.

- [(2) Die Schuldverschreibungen werden durch eine permanente Global-Inhaber-Schuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der **[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("CBF") (das "Clearing-System")]** hinterlegt.]/**[Deutsche Bank Aktiengesellschaft]/[•]** als gemeinsame Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("**Euroclear**") (gemeinsam das "**Clearing-System**") hinterlegt.]/**[anderes internationales Clearing-System, Adresse]** (das "**Clearing-System**") hinterlegt.]
- (3) Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen trägt.]

Die folgenden Absätze sind nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer Neuen Globalurkunde ("NGN") begeben werden und für die TEFRA C gilt oder für die keine TEFRA Regeln gelten.

- [(2) Die Schuldverschreibungen werden durch eine permanente Global-Inhaber-Schuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der **[Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("CBL")]/[Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("Euroclear")]/[•]** als Verwahrer (*common safekeeper*) (der "**Verwahrer**") für **[Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("CBL")]/CBL]** und **[Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("Euroclear")]/[Euroclear]**, (CBL und Euroclear jeweils ein ICSD und gemeinsam die "**ICSDs**" bzw. das "**Clearing System**") hinterlegt.

- (3) Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen sowie die Unterschrift des Verwahrers trägt.]

Die folgenden Absätze sind nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer Klassischen Globalurkunde ("CGN") begeben werden und für die TEFRA D gilt.

- [(2) Die Schuldverschreibungen werden zunächst durch eine temporäre Globalurkunde (die "**Temporäre Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage nach ihrem Ausgabetag durch eine permanente Global-Inhaber-Schuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**"; die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden nachstehend gemeinsam als "**Globalurkunde**" bezeichnet) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird. Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei der [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") (das "**Clearing-System**") hinterlegt.]/[Deutsche Bank Aktiengesellschaft]/[●] als gemeinsame Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("**Euroclear**") (gemeinsam das "**Clearing-System**") hinterlegt.]/[anderes internationales Clearing-System, Adresse] (das "**Clearing-System**") hinterlegt.]

Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.

- (3) Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde sind nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen tragen.]

Die folgenden Absätze sind nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer Neuen Globalurkunde ("NGN") begeben werden und für die TEFRA D gilt.

- [(2) Die Schuldverschreibungen werden zunächst durch eine temporäre Globalurkunde (die "**Temporäre Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage nach ihrem Ausgabetag durch eine permanente Global-Inhaber-Schuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**"; die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden nachstehend gemeinsam als "**Globalurkunde**" bezeichnet) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird. Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei der [Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**CBL**")]/[Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("**Euroclear**")]/[●] als Verwahrer (*common safekeeper*) (der "**Verwahrer**") für [Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**CBL**")]/[CBL] und [Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("**Euroclear**")]/[Euroclear], (CBL und Euroclear jeweils ein ICSD und gemeinsam die "**ICSDs**" bzw. das "**Clearing System**") hinterlegt.

Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.

Die Emittentin weist die ICSDs an, den Austausch in ihren Aufzeichnungen durch entsprechende Einträge zu vermerken.

- (3) Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde sind nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen sowie die Unterschrift des Verwahrers tragen.]

- (4) Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und das Recht der Anleihegläubiger die Ausstellung und Lieferung von Einzelurkunden zu verlangen wird ausgeschlossen.

Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearing-Systems übertragen werden können.

- (5) Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck "**Anleihegläubiger**" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

Der folgende Absatz ist nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, die als NGN verbrieft werden.

- [(6) Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen ist der Gesamtbetrag, der sich jeweils aus den Aufzeichnungen bei den ICSDs ergibt. Die Aufzeichnungen der ICSDs sind der abschließende Nachweis in Bezug auf den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen und eine von einem ICSD abgegebene Erklärung bezüglich der Höhe des Nennbetrages der Schuldverschreibungen zu einem beliebigen Zeitpunkt erbringt den abschließenden Nachweis über die Aufzeichnungen des maßgeblichen ICSDs zu diesem Zeitpunkt.

Bei jeder Rückzahlung oder Zahlung von Kapital oder Zinsen oder Kauf und Einziehung einer Schuldverschreibung wird die Emittentin dafür sorgen, dass die Einzelheiten einer solchen Rückzahlung, Zahlung bzw. Kauf und Einziehung pro rata in den Aufzeichnungen der ICSDs eingetragen werden. Auf eine solche Eintragung hin wird der Gesamtnennbetrag der in den Aufzeichnungen der ICSDs verbuchten und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen um den Betrag der derart zurückgezahlten oder gekauften und eingezogenen Schuldverschreibungen verringert.

Der folgende Absatz ist nur auf nicht-nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar

[Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 dieser Anleihebedingungen, wird die Emittentin dafür sorgen, dass die Ersetzung in den Aufzeichnungen der ICSDs eingetragen werden.]

§ 2 (STATUS)

Der folgende § 2 ist nur auf nicht-nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar.

[Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, nicht dinglich besicherte und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.]

Der folgende § 2 ist nur auf nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals der Emittentin gemäß Art. 63 der Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 in der jeweils gültigen Fassung (die "**CRR**") dar. Verweise in diesen Anleihebedingungen auf einzelne Artikel der CRR umfassen Verweise auf Bestimmungen der Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften welche die in den Artikeln enthaltenen Regelungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**Anwendbare Aufsichtsrechtliche Vorschriften**" bezeichnet die jeweils gültigen, sich auf die Kapitalanforderungen der Emittentin sowie der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften beziehenden Vorschriften des Bankenaufsichtsrechts und der darunter fallenden Verordnungen und sonstigen Vorschriften (einschließlich der jeweils geltenden Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankaufsichtsbehörde, der Verwaltungspraxis der Zuständigen Aufsichtsbehörde, den einschlägigen Entscheidungen der Gerichte und den anwendbaren Übergangsbestimmungen).

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte, unbedingte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

Im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin, gehen die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig im Rang nach.

Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen sind jedoch vorrangig zu all jenen nachrangigen Forderungen gegen die Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder Kraft Gesetzes gegenüber den Forderungen aus den Schuldverschreibungen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, und vorrangig zu den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Emittentin gemäß Art. 52 ff. der CRR.

- (2) Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige gegen ihn gerichtete Forderungen der Emittentin aufzurechnen.
- (3) Für die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen ist den Anleihegläubigern keine Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt, eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden.]

§ 3 (VERZINSUNG)

Der folgende Absatz (1) ist nicht auf Null Kupon Schuldverschreibungen und nicht auf Step-up bzw. Step-down Schuldverschreibungen anwendbar.

- [(1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich nachstehenden Absatzes [(2)][(3)] ab dem **[Verzinsungsbeginn]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum **[Datum]** (ausschließlich) mit **[Zinssatz]** % p.a. verzinst. Die Zinsen sind [jährlich/halbjährlich/vierteljährlich/[anderer Zeitraum]] nachträglich jeweils am **[Zinszahlungstag(e)]** eines jeden Jahres zahlbar (der bzw. jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung ist am **[erster Zinszahlungstag]** fällig [(erster [langer/kurzer] Kupon)]. [Der letzte Zinszahlungstag ist der **[Fälligkeitstag / [letzter Zinszahlungstag]]** [(letzter [langer/kurzer] Kupon)].]

Der folgende Absatz (1) ist nur auf Step-up und Step-down Schuldverschreibungen anwendbar.

- [(1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich nachstehenden Absatzes [(2)][(3)] ab dem **[Verzinsungsbeginn]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) mit folgenden Zinssätzen verzinst:

[•]% p.a. ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum **[Datum]** (ausschließlich)

¹**[•]**% p.a. ab dem **[Datum]** (einschließlich) bis zum **[Datum]** (ausschließlich)

[•]% p.a. ab dem **[Datum]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich)

Die Zinsen sind [jährlich/halbjährlich/vierteljährlich/[anderer Zeitraum]] nachträglich jeweils am **[Zinszahlungstag(e)]** eines jeden Jahres zahlbar (der bzw. jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung ist am **[erster Zinszahlungstag]** fällig [(erster [langer/kurzer] Kupon)]. [Der letzte Zinszahlungstag ist der **[Fälligkeitstag / [letzter Zinszahlungstag]]** [(letzter [langer/kurzer] Kupon)].]

¹ Weitere Zeiträume nach Bedarf einzufügen.

Die folgenden Absätze (1) und (2) sind nur auf Null-Kupon-Schuldverschreibungen anwendbar.

- [(1)] Die Schuldverschreibungen werden zu **[Ausgabepreis]** (der "**Ausgabepreis**") ausgegeben. Auf die Schuldverschreibungen werden keine periodischen Zinszahlungen geleistet.
- (2) Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe der Hauptzahlstelle bereitzustellen, sind Zinsen in Höhe von **[Emissionsrendite]** (die "**Emissionsrendite**") auf den jeweils offenen Kapitalbetrag dieser Schuldverschreibungen so lange zu zahlen, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, keinesfalls jedoch über den 14. Tag nach dem Zeitpunkt hinaus, an dem die erforderlichen Beträge der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § [10][12] bekannt gemacht worden ist.]
- [(2)][(3)] Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind,

Zinskonvention

"Actual/Actual"

[der nicht einem oder mehreren vollen Jahren entspricht, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch 365 oder (wenn in den betreffenden Zinsberechnungszeitraum ein 29. Februar fällt) geteilt durch 366.]

"Actual/Actual (ICMA)"

- [(a)] der einem Zinsberechnungszeitraum (wie nachstehend definiert) entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;
- (b) der länger als ein Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus
- (i) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden
- und
- (ii) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden.

"Zinsberechnungszeitraum"

bezeichnet den Zeitraum ab dem letzten Zinszahlungstag (oder, gegebenenfalls ab dem Verzinsungsbeginn) (jeweils wie in § 3 (1) definiert) (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (einschließlich).]

"Actual/365 (Fixed)"

[der nicht einem oder mehreren vollen Jahren entspricht, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage eines Jahres von 365 Tagen und auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage.]

"30/360" oder "360/360" oder "Bond Basis"

[der nicht einem oder mehreren vollen Jahren entspricht, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen, bestehend aus 12 Monaten von je 30 Tagen und im Falle eines Zeitraums von weniger als einem Monat auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage. Soweit der letzte Tag des Berechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, der erste Tag des Berechnungszeitraums aber nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, so wird der Monat, in den der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt, nicht auf 30 Tage verkürzt. Soweit der letzte Tag des Berechnungszeitraums auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, so wird der Monat Februar nicht auf 30 Tage verlängert.]

"30E/360" oder "Eurobond Basis"

[der nicht einem oder mehreren vollen Jahren entspricht, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen, bestehend aus 12 Monaten von je 30 Tagen und im Falle eines Zeitraums von weniger als einem Monat auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage, wobei der erste oder letzte Tag des Berechnungszeitraums nicht berücksichtigt werden.]

"Actual/360"

[der nicht einem oder mehreren vollen Jahren entspricht, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen und auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage.]

§ 4 (RÜCKZAHLUNG)

Die Schuldverschreibungen werden am **[Fälligkeitstag]** (der "**Fälligkeitstag**") zum Nennwert (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

§ 5 (VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG, RÜCKKAUF VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN)

Der folgende Absatz (1) ist auf alle nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen anwendbar, bezüglich derer der Emittentin keine Call Option zusteht.

[(1) Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen nur gemäß § 7 zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen.]

Der folgende Absatz (1) ist auf alle nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen anwendbar, bezüglich derer der Emittentin eine Call Option zusteht.

[(1) Die Emittentin ist über die Kündigung zur vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 7 hinaus berechtigt, sämtliche ausstehenden Schuldverschreibungen (jedoch nicht nur Teile davon) mit einer Frist von wenigstens **[Anzahl von Tagen]** Geschäftstagen durch Bekanntmachung gemäß § **[10][12]** zum **[Datum(Daten)]** jeweils zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nach § 5 (3) zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen. Als "**Geschäftstag**" im Sinne dieses § 5(1) gilt jeder Tag [(außer einem Samstag oder Sonntag)], an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) und] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main / London / **[andere Stadt]**] geöffnet haben.] **[andere Geschäftstage]**

Der folgende Absatz (2) ist auf alle nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen anwendbar, bezüglich derer den Anleihegläubigern keine Put Option zusteht.

[(2) Jeder Anleihegläubiger kann die Schuldverschreibungen nur gemäß § 10 zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen.]

Der folgende Absatz (2) ist auf alle nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen anwendbar, bezüglich derer den Anleihegläubigern eine Put Option zusteht.

- [(2) Jeder Inhaber von Schuldverschreibungen ist, neben dem Recht, die Schuldverschreibungen gemäß § 10 zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, berechtigt, die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von wenigstens **[Anzahl von Tagen]** Geschäftstagen schriftlich bei der Emissionsstelle zum **[Datum(Daten)]** jeweils zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nach § 5 (3) zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen. Als "**Geschäftstag**" im Sinne dieses § 5(2) gilt jeder Tag [(außer einem Samstag oder Sonntag)], an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) und] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main / London / **[andere Stadt]**] geöffnet haben.] **[andere Geschäftstage]**

Der folgende Absatz (3) ist bei nicht-nachrangigen verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar.

- [(3) Falls die Schuldverschreibungen aus den in § 7 (3) oder in § 10 genannten Gründen gekündigt werden, werden sie zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.]

Der folgende Absatz (3) ist im Falle von nicht-nachrangigen Null-Kupon-Schuldverschreibungen anwendbar.

- [(3) Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" ist der Amortisationsbetrag [plus **[•]**/minus **[•]**]². Der "**Amortisationsbetrag**" entspricht der Summe des (i) Ausgabepreises und (ii) des Produkts des Ausgabepreises und der jährlich kapitalisierten Emissionsrendite bezogen auf den Zeitraum, der am **[Ausgabetag]** (einschließlich) beginnt und der mit dem Rückzahlungstag (ausschließlich) endet.

Soweit dieser Zeitraum nicht einer ganzen Zahl von Kalenderjahren entspricht, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinskonvention in § 3 [(2)][(3)].

Der "**Rückzahlungstag**" im Sinne dieses § 5 (3) ist der frühere der Tage, zu dem die Schuldverschreibungen vorzeitig fällig gestellt werden oder an dem die vorzeitige Zahlung erfolgt.]

Die folgenden Absätze (1) – (3) sind nur im Falle von nachrangigen Schuldverschreibungen anwendbar.

- [(1) Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen nur gemäß § 7 zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen.
- (2) Die Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.
- (3) Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") ist der Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen.]

Der folgende Absatz (4) ist nur im Falle von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen anwendbar, die vorzeitig zurück gezahlt werden können.

- [(4) Die Berechnungsstelle ermittelt unverzüglich den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag und den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Betrag und teilt diese Beträge unverzüglich der Emittentin, den Zahlstellen und dem Clearing-System [und der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, sofern dies nach deren Regularien erforderlich ist,] mit. Die Hauptzahlstelle macht den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag und den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Betrag unverzüglich gemäß § [10][12] bekannt.]

² Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Nennbetrag.

§ 6 (ZAHLUNGEN)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, alle aus diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge bei Fälligkeit in der Emissionswährung zu zahlen.

Der folgende Absatz ist dem Absatz (1) bei allen Schuldverschreibungen anzufügen, für die TEFRA D gilt

[Zahlungen auf durch die Temporäre Globalurkunde verbriefte Schuldverschreibungen erfolgen nur gegen ordnungsgemäßen Nachweis nach Maßgabe des § 1 (2).]

- (2) Die Zahlung sämtlicher gemäß dieser Anleihebedingungen zahlbaren Beträge erfolgt – gegen Vorlage der Globalurkunde bei der Emissionsstelle und im Falle der letzten Zahlung gegen Aushändigung der Globalurkunde an die Emissionsstelle – an das Clearing-System oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearing-System. Die Zahlung an das Clearing-System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen.
- (3) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

Als "**Zahlungsgeschäftstag**" gilt jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer system (TARGET-System) und] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[Hauptfinanzzentrum der Emissionswährung]** und das Clearing-System Zahlungen in **[Emissionswährung]** abwickeln.

- (4) Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf Kapital im Hinblick auf die Schuldverschreibungen umfasst:
- (a) alle Zusätzlichen Beträge, die gemäß § 7 hinsichtlich des Kapitals zahlbar sein können; und
 - (b) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei vorzeitiger Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 5 (3)[./; und]

Der folgende Absatz ist bei Null-Kupon-Schuldverschreibungen anwendbar.

[(c) den nach § 5 (3) berechneten Amortisationsbetrag.]

- (5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 7 unterliegen alle Zahlungen in jedem Fall allen anwendbaren Steuer- oder anderen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien. Die Emittentin haftet nicht für wie auch immer geartete Steuern oder Abgaben, die durch solche Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder Vereinbarungen erhoben oder auferlegt werden. Den Anleihegläubigern sollen wegen solcher Zahlungen keine Kosten entstehen.
- (6) Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin nicht erhobenen Beträge an Zinsen oder Kapital bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main hinterlegen, auch wenn sich die betreffenden Anleihegläubiger nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt wird, erlöschen die betreffenden Ansprüche der betreffenden Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 7 (STEUERN)

- (1) Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen von der Emittentin an die Anleihegläubiger zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt, die durch oder

für die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet ist, solche Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die dazu erforderlich sind, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

- (2) Zusätzliche Beträge gemäß Absatz (1) sind nicht zahlbar wegen Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren,
- (a) denen ein Anleihegläubiger wegen einer anderen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union unterliegt als der bloßen Tatsache, dass er Inhaber der Schuldverschreibungen ist;
 - (b) denen der Anleihegläubiger nicht unterläge, wenn er seine Schuldverschreibungen binnen 30 Tagen nach Fälligkeit oder, falls die notwendigen Beträge der Hauptzahlstelle oder den anderen etwa gemäß § 9 bestellten Zahlstellen (gemeinsam die "**Zahlstellen**") bei Fälligkeit nicht zur Verfügung gestellt worden sind, binnen 30 Tagen nach dem Tag, an dem diese Mittel den Zahlstellen zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § [10][12] bekannt gemacht wurde, zur Zahlung vorgelegt hätte;
 - (c) die nicht zu entrichten wären, wenn die Schuldverschreibungen bei einem Kreditinstitut verwahrt und die Zahlungen von diesem eingezogen worden wären;
 - (d) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können;
 - (e) die aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind;
 - (f) die aufgrund (i) der zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika im Bezug auf den "Hiring Incentives to Restore Employment Act" (FATCA) vom 31. Mai 2013 – sog. Intergovernmental Agreement – oder (ii) aufgrund des zum Intergovernmental Agreement verabschiedeten deutschen Umsetzungsgesetzes vom 15. Oktober 2013, oder (iii) aufgrund einer hierzu ergehenden Durchführungsverordnung oder eines BMF-Schreibens, abzuziehen oder einzubehalten sind.

Der folgende Absatz ist nur auf nicht-nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar.

- [(3) Sollte die Emittentin irgendwann in der Zukunft aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, die in § 7 (1) genannten Zusätzlichen Beträge zu zahlen, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 12 die Schuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zu kündigen.

Eine Kündigung gemäß diesem § 7 (3) darf jedoch nicht auf einen Termin erfolgen, der dem Tag, an welchem die Änderung des Rechts oder seiner amtlichen Anwendung erstmals für die Schuldverschreibungen gilt, mehr als 30 Tage vorangeht.]

Der folgende Absatz ist auf alle nachrangigen Schuldverschreibungen anwendbar.

[(3)(a) Sofern nach dem Ausgabetag ein Gross-up-Ereignis eintritt, ist die Emittentin berechtigt, vorbehaltlich der Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen, die Schuldverschreibungen jederzeit (insgesamt und nicht nur teilweise) durch eine per Bekanntmachung gemäß § 10 veröffentlichte Kündigungserklärung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen mit Wirkung zu dem in der Kündigungserklärung für die Rückzahlung festgelegten Tag zu kündigen. In diesem Fall ist die Emittentin verpflichtet, die Schuldverschreibungen an dem in der Bekanntmachung für die Rückzahlung festgelegten Tag zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, wenn die Rückzahlungsbedingungen erfüllt sind.

Eine solche Kündigungserklärung darf nicht früher als 30 Tage vor dem Tag erfolgen, an dem die Emittentin erstmals verpflichtet wäre, Zusätzliche Beträge zu zahlen.

(b) Sofern nach dem Ausgabetag ein Aufsichtsrechtliches Ereignis (wie nachstehend definiert) eintritt, ist die Emittentin vorbehaltlich der Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen berechtigt, die Schuldverschreibungen jederzeit (insgesamt und nicht nur teilweise) durch eine per Bekanntmachung gemäß § 10 veröffentlichte Kündigungserklärung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen mit Wirkung zu dem in der Kündigungserklärung für die Rückzahlung festgelegten Tag zu kündigen. In diesem Fall ist die Emittentin, sofern die Rückzahlungsbedingungen erfüllt sind, verpflichtet, die Schuldverschreibungen an dem in der Bekanntmachung für die Rückzahlung festgelegten Tag zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, wenn die Rückzahlungsbedingungen erfüllt sind.

Die "**Rückzahlungsbedingungen**" sind an einem Tag in Bezug auf eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß § 7 (3) oder einen Rückkauf der Schuldverschreibungen gemäß § 11 erfüllt, sofern

- (i) die Zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung zur Vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Schuldverschreibungen erteilt und bis zu diesem Tag nicht widerrufen hat. Die Erteilung der vorherigen Zustimmung hängt unter anderem von Folgendem ab:
 - (A) die Emittentin ersetzt die Schuldverschreibungen zuvor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
 - (B) die Emittentin weist der Zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nach, dass die Eigenmittel der Emittentin auch nach der Vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf der Schuldverschreibungen die Anforderungen nach Art. 92(1) der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 128 Nr. 6 CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Aufsichtsbehörde nach Maßgabe von Art. 104(3) der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich erachtet; und
- (ii) etwaige weitergehende Anforderungen nach im Zeitpunkt der Vorzeitigen Rückzahlung oder des Rückkaufs geltendem deutschem Aufsichtsrecht erfüllt sind.
- (c) Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß § 7 (3) setzt die vorherige Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde ferner voraus, dass sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert und die Emittentin der Zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar war.
- (d) Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß § 7 (3)(b) setzt die vorherige Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde ferner voraus, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen

würde, und sofern (A) die Zuständige Aufsichtsbehörde es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet, und (B) die Emittentin der Zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Ausgabe der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war.

- (e) Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.

Ein "**Aufsichtsrechtliches Ereignis**" tritt ein, wenn als Folge einer Änderung oder Ergänzung der am Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen in Kraft befindlichen Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften die Schuldverschreibungen nicht mehr als Ergänzungskapital (wie in den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften festgelegt) der Emittentin oder der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochterunternehmen anerkannt werden.

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

Ein "**Gross-up-Ereignis**" tritt ein, wenn der Emittentin ein Gutachten einer anerkannten unabhängigen Anwaltskanzlei vorliegt (und die Emittentin der Emissionsstelle eine Kopie davon gibt), aus dem hervorgeht, dass die Emittentin aufgrund einer an oder nach dem Ausgabebetrag in Kraft tretenden Gesetzesänderung (oder einer Änderung von darunter erlassenen Bestimmungen und Vorschriften) der Bundesrepublik Deutschland oder einer zur Erhebung von Steuern berechtigten Gebietskörperschaft oder Behörde der Bundesrepublik Deutschland, oder als Folge einer Änderung der offiziellen Auslegung oder Anwendung dieser Gesetze, Bestimmungen oder Vorschriften durch eine gesetzgebende Körperschaft, ein Gericht, eine Regierungsstelle oder eine Aufsichtsbehörde (einschließlich des Erlasses von Gesetzen sowie der Bekanntmachung gerichtlicher oder aufsichtsrechtlicher Entscheidungen) verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, Zusätzliche Beträge gemäß § 7 auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, und die Emittentin diese Verpflichtung nicht abwenden kann, indem sie Maßnahmen ergreift, die sie nach Treu und Glauben für zumutbar und angemessen hält.

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" ist der Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen.

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bedeutet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin oder jede andere Behörde, der die aufsichtsrechtlichen Aufgaben der BaFin zukünftig übertragen werden.]

§ 8 (VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG)

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen wird auf fünf Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9 (EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLEN, BERECHNUNGSSTELLE)

- (1) Die Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg ist Emissionsstelle[,] [und] Hauptzahlstelle [und Berechnungsstelle]. [Berechnungsstelle ist die [•].]
- (2) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Emissionsstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, die Bestellung der Emissionsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle zu bestellen.
- (3) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle oder als Zahlstellen (die

"Zahlstellen") zu bestellen. Sie ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle oder zur Zahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle oder als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle oder als Zahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § [10][12] bekanntzumachen.

- (4) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass, solange Zinsermittlungen oder sonstige Berechnungen nach diesen Anleihebedingungen zu erfolgen haben, stets eine Berechnungsstelle vorhanden ist. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Niederlassung einer solchen Bank nicht mehr als Berechnungsstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine geeignete Niederlassung einer anderen führenden Bank als Berechnungsstelle. Die Bestellung einer anderen Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § [10][12] bekanntzumachen.
- (5) Die Emissionsstelle, die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen und die Berechnungsstelle haften dafür, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin, die Emissionsstelle und alle Anleihegläubiger bindend
- (6) Die Emissionsstelle, die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen und die Berechnungsstelle sind in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Emissionsstelle, der Hauptzahlstelle bzw. den Zahlstellen und der Berechnungsstelle einerseits und den Anleihegläubigern andererseits besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis. Die Emissionsstelle, die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

Der folgende § 10 ist nur auf nicht-nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar.

[§ 10 (KÜNDIGUNG)]

- (1) Jeder Inhaber von Schuldverschreibungen ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren Einlösung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nach § 5 (3) den nachfolgenden Bestimmungen zu verlangen, falls:
 - (a) die Emittentin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital gemäß diesen Anleihebedingungen länger als 30 Tage in Verzug ist;
 - (b) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen verletzt und die Verletzung 60 Tage nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung bei der Emissionsstelle durch den jeweiligen Anleihegläubiger fort dauert;
 - (c) die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird, sei es durch Gesellschafterbeschluss oder in sonstiger Weise (außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder Reorganisation in der Weise, dass alle Aktiva und Passiva der Emittentin auf den Nachfolger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen);
 - (d) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt und dies 60 Tage fort dauert, oder ihre Zahlungsunfähigkeit eingesteht;
 - (e) irgendein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, welches nicht binnen 60 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die

Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder

- (f) im Falle einer Schuldnerersetzung im Sinne des § 11 (4)(b) ein in den vorstehenden Unterabsätzen (c)-(e) genanntes Ereignis bezüglich der Garantin eintritt.

Das Recht zur Fälligestellung erlischt, wenn die Lage, die das Recht auslöst, behoben ist, bevor das Recht ausgeübt wird.

- (2) Die in Absatz (1) genannte Fälligestellung hat in der Weise zu erfolgen, dass ein Inhaber von Schuldverschreibungen der Emissionsstelle einen diese bei angemessenen Anforderungen zufrieden stellenden Eigentumsnachweis und eine schriftliche Kündigungserklärung in deutscher oder englischer Sprache persönlich übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet, in der der gesamte Nennbetrag der fällig gestellten Schuldverschreibungen angegeben ist.]

Der folgende § 11 ist nur auf nicht-nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar

[§ 11 (SCHULDNERERSETZUNG, BETRIEBSSTÄTTENERSETZUNG)

- (1) Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich § 11 (4) jederzeit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 12 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Anleihebedingungen übernehmen.
- (2) Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**") genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Schuldverschreibungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Anleihebedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 11, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Schuldverschreibungen befreit.
- (3) Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "**Emittentin**" in allen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (außer in diesem § 11) die Neue Emittentin und (mit Ausnahme der Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland in § 11) gelten die Bezugnahmen auf das Sitzland der zu ersetzenden Emittentin als Bezeichnung des Landes, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach dessen Recht sie gegründet ist.
- (4) Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
- (a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Anleihegläubiger wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
- (b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Anleihegläubiger die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen unter Garantiebedingungen, wie sie die Garantin üblicherweise für Anleiheemissionen ihrer Finanzierungsgesellschaften abgibt garantiert und der Text dieser Garantie gemäß § 12 veröffentlicht wurde; und
- (c) die Neue Emittentin und die Garantin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt haben, in denen die Garantin und/oder die Neue Emittentin ihren Sitz haben oder nach deren Recht sie gegründet sind und berechtigt sind an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin

ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten.

- (5) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 11 erneut Anwendung.
- (6) Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 12 eine Betriebsstätte der Emittentin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu der Betriebsstätte bestimmen, die primär für die rechtzeitige und pünktliche Zahlung auf die dann ausstehenden Schuldverschreibungen und die Erfüllung aller anderen, sich aus diesen Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin verantwortlich ist.

Die Absätze (4)(c) und (5) dieses § 11 gelten entsprechend für eine solche Bestimmung.]

§ [10][12] (BEKANNTMACHUNGEN)

Die folgenden Absätze (1)-(2) sind nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, die an einem regulierten Markt innerhalb der Europäischen Union notiert sind.

- [(1) Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und, soweit erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem dritten Kalendertag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- (2) Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über das Clearing-System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing-System, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

Der folgende Absatz ist nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, die nicht an einer Börse notiert sind.

[Sofern und solange die Schuldverschreibungen nicht an einer Börse notiert sind bzw. keine Regelungen einer Börse sowie keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, werden die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger bewirkt. Bekanntmachungen über das Clearing-System gelten fünf Tage nach der Mitteilung an das Clearing-System, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ [11][13] (BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, RÜCKKAUF VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN)

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden und ihren ursprünglichen Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "**Schuldverschreibung**" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

Der folgende Absatz ist nur auf nicht-nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar.

[Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen. Von der oder für die Emittentin zurückgekaufte Schuldverschreibungen können von der Emittentin gehalten, erneut ausgegeben oder verkauft oder der Emissionsstelle zur Entwertung übergeben werden.]

Der folgende Absatz ist nur auf nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar.

[Vorbehaltlich der Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen kann die Emittentin jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen. Von der oder für die Emittentin zurückgekauft Schuldverschreibungen können von der Emittentin gehalten, erneut ausgegeben oder verkauft oder der Emissionsstelle zur Entwertung übergeben werden.]

Der folgende § [12][14] ist nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, auf die die Regelungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (§§ 5 bis 21 SchVG) Anwendung finden

[§ [12][14]] (ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN DURCH BESCHLUSS DER ANLEIHEGLÄUBIGER[; GEMEINSAMER VERTRETER])

- (1) Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - "**SchVG**") in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert oder ergänzt werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen mit den in § [12][14] Absatz (2) genannten Mehrheiten zustimmen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit Ausnahme der Ersetzung der Emittentin[, die in § 11 abschließend geregelt ist]. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.
- (2) Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit gemäß [§ 15 Absatz 3 SchVG [bzw.] / § 18 Absatz 4 SchVG i.V.m. § 15 Absatz 3 SchVG], beschließen die Anleihegläubiger mit der [einfachen Mehrheit / Mehrheit von mindestens 75 %] der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 8 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens [75 % / höherer Prozentsatz einfügen] der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**").
- (3) Beschlüsse der Anleihegläubiger werden [in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff SchVG) / im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 SchVG) / entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen (§§ 9 ff und § 18 SchVG)].
[(a)] Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.]
[(a)][(b)] Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen.]
- (4) Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis ihrer Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks ihrer Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

[³(5) Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, Änderungen wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen zuzustimmen.

[Name, Adresse, Kontaktdaten einfügen]

wird hiermit zum gemeinsamen Vertreter der Gläubiger gemäß § 7 und § 8 SchVG ernannt.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder durch Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger eingeräumt wurden. [Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das [Zehnfache / **[höherer Wert]**] seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder fahrlässig.]

[(5)][(6)] Bekanntmachungen betreffend diesen § [12][14] erfolgen gemäß den §§ 5ff. SchVG sowie nach § [10][12] dieser Anleihebedingungen.]

§ [12][13][15] (SCHLUSSBESTIMMUNGEN)

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin, der Berechnungsstelle und der Zahlstellen [⁴und des gemeinsamen Vertreters] bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend ersetzt werden.
- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

Der folgende Absatz ist nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, auf die die Regelungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (§§ 5 bis 21 SchVG) Anwendung finden

[(6) Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat.]

³ Wenn "Gemeinsamer Vertreter" Anwendung findet.

⁴ Nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, auf die die Regelungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (§§ 5 bis 21 SchVG) Anwendung finden.

ANNEX 2 PROGRAMM-ANLEIHEBEDINGUNGEN

Option [II]: Satz der Programm-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen) mit variablem Zinssatz

§ 1 (FORM)

- (1) Diese Serie von Schuldverschreibungen der Oldenburgischen Landesbank AG (die "Emittentin") wird am **[Datum einfügen]** (der "**Ausgabetag**") in **[Währung]** ("**[Abkürzung]**") (die "**Emissionswährung**") im Gesamtnennbetrag von **[bis zu] [Abkürzung Währung] [Betrag]** (in Worten: **[bis zu] [Währung] [Betrag]**) (der "**Gesamtnennbetrag**") begeben und ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") im Nennbetrag von jeweils **[Abkürzung Währung] [Nennbetrag]** eingeteilt (der "**Nennbetrag**").

Der folgende Absatz ist nur im Falle einer Aufstockung anwendbar.

[Die Schuldverschreibungen werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den **[bis zu] [Gesamtnennbetrag/Anzahl der vorherigen Tranche(n)] [Titel der Schuldverschreibungen]**, die am **[Datum der relevanten Tranche]** begeben wurden (Serie **[Seriennummer der relevanten Tranche]** (Tranche **[Tranchennummer der relevanten Tranche]**)).]

Die folgenden Absätze sind nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer Klassischen Globalurkunde ("CGN") begeben werden und für die TEFRA C gilt oder für die keine TEFRA Regeln gelten.

- [(2) Die Schuldverschreibungen werden durch eine permanente Global-Inhaber-Schuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der **[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("CBF") (das "Clearing-System")** hinterlegt.]/**[Deutsche Bank Aktiengesellschaft]/[•]** als gemeinsame Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("**Euroclear**") (gemeinsam das "**Clearing-System**") hinterlegt.]/**[anderes internationales Clearing-System, Adresse]** (das "**Clearing-System**") hinterlegt.]
- (3) Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen trägt.]

Die folgenden Absätze sind nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer Neuen Globalurkunde ("NGN") begeben werden und für die TEFRA C gilt oder für die keine TEFRA Regeln gelten.

- [(2) Die Schuldverschreibungen werden durch eine permanente Global-Inhaber-Schuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der **[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("CBF") (das "Clearing-System")** hinterlegt.]/**[Deutsche Bank Aktiengesellschaft]/[•]** als gemeinsame Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("**Euroclear**") (gemeinsam das "**Clearing-System**") hinterlegt.]/**[anderes internationales Clearing-System, Adresse]** (das "**Clearing-System**") hinterlegt.]

- (3) Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen sowie die Unterschrift des Verwahrers trägt.]

Die folgenden Absätze sind nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer Klassischen Globalurkunde ("CGN") begeben werden und für die TEFRA D gilt.

- [(2) Die Schuldverschreibungen werden zunächst durch eine temporäre Globalurkunde (die "**Temporäre Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage nach ihrem Ausgabetag durch eine permanente Global-Inhaber-Schuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**"; die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden nachstehend gemeinsam als "**Globalurkunde**" bezeichnet) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird. Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei der [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") (das "**Clearing-System**") hinterlegt.]/[[Deutsche Bank Aktiengesellschaft]/[●] als gemeinsame Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("**Euroclear**") (gemeinsam das "**Clearing-System**") hinterlegt.]/ [[anderes internationales Clearing-System, Adresse] (das "**Clearing-System**") hinterlegt.]

Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.

- (3) Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde sind nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen tragen.]

Die folgenden Absätze sind nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer Neuen Globalurkunde ("NGN") begeben werden und für die TEFRA D gilt.

- [(2) Die Schuldverschreibungen werden zunächst durch eine temporäre Globalurkunde (die "**Temporäre Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage nach ihrem Ausgabetag durch eine permanente Global-Inhaber-Schuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**"; die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden nachstehend gemeinsam als "**Globalurkunde**" bezeichnet) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird. Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei der [Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**CBL**")]/[Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("**Euroclear**")]/[●] als Verwahrer (*common safekeeper*) (der "**Verwahrer**") für [Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**CBL**")]/[CBL] und [Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("**Euroclear**")]/[Euroclear], (CBL und Euroclear jeweils ein ICSD und gemeinsam die "**ICSDs**" bzw. das "**Clearing System**") hinterlegt.

Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.

Die Emittentin weist die ICSDs an, den Austausch in ihren Aufzeichnungen durch entsprechende Einträge zu vermerken.

- (3) Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde sind nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen sowie die Unterschrift des Verwahrers tragen.]

- (4) Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und das Recht der Anleihegläubiger die Ausstellung und Lieferung von Einzelurkunden zu verlangen wird ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach

Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearing-Systems übertragen werden können.

- (5) Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck "**Anleihegläubiger**" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

Der folgende Absatz ist nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, die als NGN verbrieft werden.

- [(6) Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen ist der Gesamtbetrag, der sich jeweils aus den Aufzeichnungen bei den ICSDs ergibt. Die Aufzeichnungen der ICSDs sind der abschließende Nachweis in Bezug auf den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen und eine von einem ICSD abgegebene Erklärung bezüglich der Höhe des Nennbetrages der Schuldverschreibungen zu einem beliebigen Zeitpunkt erbringt den abschließenden Nachweis über die Aufzeichnungen des maßgeblichen ICSDs zu diesem Zeitpunkt.

Bei jeder Rückzahlung oder Zahlung von Kapital oder Zinsen oder Kauf und Einziehung einer Schuldverschreibung wird die Emittentin dafür sorgen, dass die Einzelheiten einer solchen Rückzahlung, Zahlung bzw. Kauf und Einziehung *pro rata* in den Aufzeichnungen der ICSDs eingetragen werden. Auf eine solche Eintragung hin wird der Gesamtnennbetrag der in den Aufzeichnungen der ICSDs verbuchten und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen um den Betrag der derart zurückgezahlten oder gekauften und eingezogenen Schuldverschreibungen verringert.]

Der folgende Absatz ist nur auf nicht-nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar

[Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 dieser Anleihebedingungen, wird die Emittentin dafür sorgen, dass die Ersetzung in den Aufzeichnungen der ICSDs eingetragen werden.]

§ 2 (STATUS)

Der folgende § 2 ist nur auf nicht-nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar.

[Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, nicht dinglich besicherte und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.]

Der folgende § 2 ist nur auf nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar.

[Risiken im Zusammenhang mit der Einführung eines künftigen Abwicklungsregimes für Kreditinstitute.]

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals der Emittentin gemäß Art. 63 der Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 in der jeweils gültigen Fassung (die "**CRR**") dar. Verweise in diesen Anleihebedingungen auf einzelne Artikel der CRR umfassen Verweise auf Bestimmungen der Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften welche die in den Artikeln enthaltenen Regelungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**Anwendbare Aufsichtsrechtliche Vorschriften**" bezeichnet die jeweils gültigen, sich auf die Kapitalanforderungen der Emittentin sowie der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften beziehenden Vorschriften des Bankenaufsichtsrechts und der darunter fallenden Verordnungen und sonstigen Vorschriften (einschließlich der jeweils geltenden Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankaufsichtsbehörde, der Verwaltungspraxis der Zuständigen

Aufsichtsbehörde, den einschlägigen Entscheidungen der Gerichte und den anwendbaren Übergangsbestimmungen).

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte, unbedingte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Forderungen der Anleihegläubigeraus den Schuldverschreibungen den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig im Rang nach.

Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen sind jedoch vorrangig zu all jenen nachrangigen Forderungen gegen die Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder Kraft Gesetzes gegenüber den Forderungen aus den Schuldverschreibungen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, und vorrangig zu den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Emittentin gemäß Art. 52 ff. der CRR.

- (2) Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige gegen ihn gerichtete Forderungen der Emittentin aufzurechnen.
- (3) Für die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen ist den Anleihegläubigern keine Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt, eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden.

§ 3 (VERZINSUNG)

Die folgenden Absätze (1a) und (1b) sind nur auf "fest- bis variabel verzinsliche" Schuldverschreibungen anwendbar

[(1a) Festzinssatz-Zeitraum

Die Schuldverschreibungen werden ab dem **[Verzinsungsbeginn]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum **[Datum]** (ausschließlich) (der "**Festzinssatz-Zeitraum**") mit **[Zinssatz]** % p.a. verzinst. Für den Festzinssatz-Zeitraum sind die Zinsen **[jährlich/halbjährlich/vierteljährlich/[anderer Zeitraum]]** nachträglich jeweils am **[Festzinsszahlungstag(e)]** eines jeden Jahres zahlbar (der bzw. jeweils ein "**Festzinsszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung ist am **[erster Festzinsszahlungstag]** fällig [(erster **[langer/kurzer]** Kupon)].

(1b) Variabler Zinszeitraum

Für den Zeitraum vom **[Datum]** (einschließlich) bis zum **[Datum]** (ausschließlich) (der "**Variable Zinszeitraum**") gilt Folgendes:

Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Gesamtnennbetrages ab dem **[Datum]** (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode eine "**Variable Zinsperiode**") mit dem gemäß Absatz (3) ermittelten Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind für jede Variable Zinsperiode nachträglich am jeweiligen Variablen Zinszahlungstag zahlbar. Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (2) bedeutet "**Variabler Zinszahlungstag**" **[Variable Zinszahlungstage.]** [Der letzte Zinszahlungstag ist der **[Fälligkeitstag / [letzter Zinszahlungstag]]** [(letzter **[langer/kurzer]** Kupon)].]

Der folgende Absatz (1) ist nur auf Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz (ohne eine Festzinsperiode) anwendbar.

- [(1) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Gesamtnennbetrages ab dem **[Verzinsungsbeginn]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden

Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode eine "**Zinsperiode**") mit dem gemäß Absatz (3) ermittelten Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind für jede Zinsperiode nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag zahlbar. Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (2) bedeutet "**Zinszahlungstag**" **[Zinszahlungstage].** Die erste Zinszahlung ist am **[erster Festzinszahlungstag]** fällig [(erster [langer/kurzer] Kupon)]. [Der letzte Zinszahlungstag ist der **[Fälligkeitstag / [letzter Zinszahlungstag]]** [(letzter [langer/kurzer] Kupon)].]

- (2) Für die Zwecke der Berechnung eines Zinsbetrags gilt, wenn ein [Variabler] Zinszahlungstag

Business Day Convention

Floating Rate Business Day Convention.

[auf einen Tag fällt, der kein Zahlungsgeschäftstag (wie in § 6 (3) definiert) ist, so ist statt dessen der nächstfolgende Zahlungsgeschäftstag der [Variable] Zinszahlungstag, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall sind die Zinsen (i) an dem letzten Zahlungsgeschäftstag vor demjenigen Tag zahlbar, an dem die Zinsen sonst fällig gewesen wären und (ii) an jedem nachfolgenden [Variablen] Zinszahlungstag am letzten Zahlungsgeschäftstag eines jeden Monats, in den ein solcher [Variable] Zinszahlungstag fällt, sofern er nicht anzupassen gewesen wäre.]

Following Business Day Convention.

[auf einen Tag fällt, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so ist stattdessen der nächstfolgende Zahlungsgeschäftstag der [Variable] Zinszahlungstag.]

Modified Following Business Day Convention.

[(mit Ausnahme des letzten [Variablen] Zinszahlungstages) auf einen Tag fällt, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so ist stattdessen der nächstfolgende Zahlungsgeschäftstag der [Variable] Zinszahlungstag, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall ist der [Variable] Zinszahlungstag der unmittelbar vorangehende Zahlungsgeschäftstag.]

Preceding Business Day Convention.

[auf einen Tag fällt, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so ist der [Variable] Zinszahlungstag der unmittelbar vorangehende Zahlungsgeschäftstag.]

Der folgende Absatz (3) ist nicht auf Reverse Floater und nicht auf Step-up bzw. Step-down Schuldverschreibungen anwendbar.

- [(3) Der Zinssatz für die Schuldverschreibungen wird für jede [Variable] Zinsperiode als Jahreszinssatz ausgedrückt. Er entspricht dem in Einklang mit Absatz (4) ermittelten Referenzzinssatz **[[zuzüglich]¹[abzüglich] [Marge]]** und wird für jede [Variable] Zinsperiode

[[•] Geschäftstag(e) vor dem Beginn]/

[[•] Geschäftstag(e) vor Ende]

der betreffenden [Variablen] Zinsperiode ("**Zinsfestsetzungstag**") von der Berechnungsstelle ermittelt.

Als Geschäftstag im Sinne dieses § 3 (3) gilt jeder Tag [(außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer system (TARGET-System) und] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main / London / **[andere Stadt]]** geöffnet haben.] **[andere Geschäftstage]**

¹ In jedem Fall ist hier ein positiver Zinssatz bzw. Null als Zinssatz einzutragen.

Der folgende Absatz (3) ist nur auf Step-up und Step-down Schuldverschreibungen anwendbar.

- [(3) Der Zinssatz für die Schuldverschreibungen wird für jede [Variable] Zinsperiode als Jahreszinssatz ausgedrückt. Er entspricht:

in Bezug auf die Zinsperiode ab dem **[Verzinsungsbeginn]** (einschließlich) bis zum **[erster Zinszahlungstag]** (ausschließlich), dem in Einklang mit Absatz (4) ermittelten Referenzzinssatz **[[zuzüglich]²[abzüglich] [Marge]]**, ³[in Bezug auf die Zinsperiode ab dem **[Zinszahlungstag]** (einschließlich) bis zum **[Zinszahlungstag]** (ausschließlich), dem in Einklang mit Absatz (4) ermittelten Referenzzinssatz **[[zuzüglich]⁴[abzüglich] [Marge]]** und wird für jede [Variable] Zinsperiode **[[•] Geschäftstag(e) vor dem Beginn]/[[•] Geschäftstag(e) vor Ende]** der betreffenden [Variablen] Zinsperiode ("**Zinsfestsetzungstag**") von der Berechnungsstelle ermittelt.

Als Geschäftstag im Sinne dieses § 3 (3) gilt jeder Tag [(außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer system (TARGET-System) und] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main / London / **[andere Stadt]]** geöffnet haben.] **[andere Geschäftstage]**

Der folgende Absatz (3) ist nur auf Reverse Floater anwendbar

- [(3) Der Zinssatz für die Schuldverschreibungen wird für jede [Variable] Zinsperiode als Jahreszinssatz ausgedrückt. Er entspricht **[⁵Zinssatz]** abzüglich des in Einklang mit Absatz (4) ermittelten Referenzzinssatzes und wird für jede [Variable] Zinsperiode

[[•] Geschäftstag(e) vor dem Beginn]/

[[•] Geschäftstag(e) vor Ende]

der betreffenden [Variablen] Zinsperiode ("**Zinsfestsetzungstag**") von der Berechnungsstelle ermittelt.

Als Geschäftstag im Sinne dieses § 3 (3) gilt jeder Tag [(außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer system (TARGET-System) und] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main / London / **[andere Stadt]]** geöffnet haben.] **[andere Geschäftstage]**

Der folgende Absatz (4) ist nicht auf Schuldverschreibungen mit CMS als Referenzzinssatz anwendbar.

- [(4) **[Zahl]-Monats [EURIBOR/LIBOR/[(Währung) Interbanken-Geldmarktsatz]]** (der "**Referenzzinssatz**") ist der am Zinsfestsetzungstag gegen [11.00 Uhr vormittags (Ortszeit **[Brüssel/London [andere Stadt]]/[andere Zeit]**) auf der Bildschirmseite **[Bei EURIBOR: Reuters EURIBOR01/Bei LIBOR: Reuters LIBOR01/[(Währung) Interbanken-Geldmarktsatz]]** (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (die "**Bildschirmseite**") veröffentlichte, als Jahreszinssatz ausgedrückte Zinssatz für Einlagen in der Emissionswährung für die betreffende Zinsperiode.

Falls die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nicht wie oben beschrieben feststellen kann, weil der fragliche Zinssatz nicht veröffentlicht wird, oder die Berechnungsstelle den Zinssatz aus anderen Gründen nicht feststellen kann, so gilt als Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode das von

² In jedem Fall ist hier ein positiver Zinssatz bzw. Null als Zinssatz einzutragen.

³ Weitere Zeiträume nach Bedarf einzufügen.

⁴ In jedem Fall ist hier ein positiver Zinssatz bzw. Null als Zinssatz einzutragen.

⁵ In jedem Fall ist hier ein positiver Zinssatz bzw. Null als Zinssatz einzutragen.

der Berechnungsstelle ermittelte **[Bei EURIBOR:** (sofern erforderlich auf das nächste Eintausendstel eines Prozentpunktes gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet werden)/**Bei LIBOR:** (sofern erforderlich auf das nächste Einhunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundete, wobei 0,000005 aufgerundet werden)/**[Andere]]** arithmetische Mittel der Zinssätze, die **[vier/fünf]** von der Berechnungsstelle gemeinsam mit der Emittentin festzulegende Referenzbanken (die "**Referenzbanken**") am betreffenden Zinsfestsetzungstag führenden Banken für Einlagen in der Emissionswährung für die betreffende Zinsperiode nennen. Geben zwei oder mehr Referenzbanken einen Zinssatz an, so wird das arithmetische Mittel wie beschrieben auf der Basis der zur Verfügung gestellten Angaben errechnet. Geben weniger als zwei Referenzbanken einen Zinssatz an, so ermittelt die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode nach ihrem billigen Ermessen gemäß § 317 BGB.]

Der folgende Absatz (4) ist auf Schuldverschreibungen mit CMS als Referenzzinssatz anwendbar.

- [(4) **[CMS-Satz]** (der "**Referenzzinssatz**") ist der am Zinsfestsetzungstag gegen **[bei Euro-ISDA Swap Rate 11.00 Uhr:** 11.00 Uhr vormittags Ortszeit **[Brüssel/London [andere Stadt]]/[andere Zeit]]** auf der Bildschirmseite **[bei Euro-ISDA Swap Rate 11.00 Uhr:** Reuters Seite ISDAFIX2/**[andere]]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (die "**Bildschirmseite**") veröffentlichte, als Jahressatz ausgedrückte **[•]-[Monats-][Jahres-][bei Euro-ISDA Swap Rate 11.00 Uhr:** Euro/**[andere Währung]]**-Swap Satz.

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein entsprechender Swapsatz angezeigt, wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) im Interbanken-Markt deren jeweilige Angebotssätze für den betreffenden Jahres-Durchschnitts-Swap-Satz gegen **[bei Euro-ISDA Swap Rate 11.00 Uhr:** 11.00 Uhr vormittags Ortszeit **[Brüssel/London [andere Stadt]]/[andere Zeit]]** erfragen.

"**Referenzbanken**" bezeichnen **[bei Euro-ISDA Swap Rate 11.00 Uhr:** vier führende Swap-Händler im Interbankenmarkt / **[andere Referenzbanken]]**. Falls mehr als **[drei/[andere Anzahl]]** Referenzbanken der Berechnungsbank solche Angebotssätze nennen, ist der CMS-Satz das arithmetische Mittel der Angebotssätze, jeweils unter Ausschluss des jeweils höchsten und niedrigsten Angebotssatzes (bzw. sollte es mehr als einen höchsten bzw. niedrigsten Angebotssatz geben, einen der jeweils höchsten und niedrigsten Angebotssätze). Geben weniger als **[drei/[andere Anzahl]]** Referenzbanken einen Angebotssatz an, so ermittelt die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach ihrem billigen Ermessen gemäß § 317 BGB.]

- [(4)][(5)] Die Berechnungsstelle teilt den für die jeweilige **[Variable]** Zinsperiode ermittelten Zinssatz, den für jede Schuldverschreibung zahlbaren Betrag sowie den maßgebenden **[Variablen]** Zinszahlungstag unverzüglich, jedoch keinesfalls später als am **[ersten/letzten]** Tag der betreffenden **[Variablen]** Zinsperiode, der Emittentin, den Zahlstellen und dem Clearing-System **[und der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, sofern dies nach deren Regularien erforderlich ist,]** mit. Die Hauptzahlstelle macht den Zinssatz, den für jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag und den **[Variablen]** Zinszahlungstag unverzüglich gemäß § **[11][12]** bekannt. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der **[Variablen]** Zinsperiode kann die Berechnungsstelle den zahlbaren Zinsbetrag sowie den **[Variablen]** Zinszahlungstag nachträglich berichtigen oder andere geeignete Regelungen zur Anpassung treffen, ohne dass es dafür einer gesonderten Bekanntmachung bedarf.

Der folgende Absatz ist nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, für die ein Mindestzinssatz gilt.

- [(5)][(6)] Ist der nach den Bestimmungen dieses § 3 für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger als **[Mindestzinssatz]**, so beträgt der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz].]**

Der folgende Absatz ist nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, für die ein Höchstzinssatz gilt.

[[5]][(6)][(7)] Ist der nach den Bestimmungen dieses § 3 für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher als **[Höchstzinssatz]**, so beträgt der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz]**.

[(5)][(6)][(7)][(8)] Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind,

Zinskonvention

"Actual/Actual"

[der nicht einem oder mehreren vollen Jahren entspricht, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch 365 oder (wenn in den betreffenden Zinsberechnungszeitraum ein 29. Februar fällt) geteilt durch 366.]

"Actual/Actual (ICMA)"

[(a)] der einem Zinsberechnungszeitraum (wie nachstehend definiert) entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

[(b)] der länger als ein Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus

(i) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden

und

(ii) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden.

"Zinsberechnungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum ab dem letzten Zinszahlungstag (oder, gegebenenfalls ab dem Verzinsungsbeginn) (jeweils wie in § 3 (1) definiert) (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (einschließlich).]

"Actual/365 (Fixed)"

[der nicht einem oder mehreren vollen Jahren entspricht, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage eines Jahres von 365 Tagen und auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage.]

"30/360" oder "360/360" oder "Bond Basis"

[der nicht einem oder mehreren vollen Jahren entspricht, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen, bestehend aus 12 Monaten von je 30 Tagen und im Falle eines Zeitraums von weniger als einem Monat auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage. Soweit der letzte Tag des Berechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, der erste Tag des Berechnungszeitraums aber nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, so wird der Monat, in den der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt, nicht auf 30 Tage verkürzt. Soweit der letzte Tag des Berechnungszeitraums auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, so wird der Monat Februar nicht auf 30 Tage verlängert.]

"30E/360" oder "Eurobond Basis"

[der nicht einem oder mehreren vollen Jahren entspricht, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen, bestehend aus 12 Monaten von je 30 Tagen und im Falle eines

Zeitraums von weniger als einem Monat auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage, wobei der erste oder letzte Tag des Berechnungszeitraums nicht berücksichtigt werden.]

"Actual/360"

[der nicht einem oder mehreren vollen Jahren entspricht, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen und auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage.]

[(6)][(7)][(8)][(9)] Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet am Ende des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Dies gilt auch, wenn die Zahlung gemäß § 6 (3) später als am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstermin erfolgt.

Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bei der Hauptzahlstelle bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Schuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, jedoch keinesfalls über den 14. Tag nach dem Tag hinaus, an dem die erforderlichen Beträge der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § [10][12] bekannt gemacht worden ist.

§ 4 (RÜCKZAHLUNG)

Die Schuldverschreibungen werden am **[Fälligkeitstag]** (der "**Fälligkeitstag**") zum Nennwert (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

§ 5 (VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG, RÜCKKAUF VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN)

Der folgende Absatz (1) ist auf alle nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen anwendbar, bezüglich derer der Emittentin keine Call Option zusteht.

[(1)] Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen nur gemäß § 7 zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen.]

Der folgende Absatz (1) ist auf alle nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen anwendbar, bezüglich derer der Emittentin eine Call Option zusteht.

[(1)] Die Emittentin ist über die Kündigung zur vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 7 hinaus berechtigt, sämtliche ausstehenden Schuldverschreibungen (jedoch nicht nur Teile davon) mit einer Frist von wenigstens **[Anzahl von Tagen]** Geschäftstagen durch Bekanntmachung gemäß § [10][12] zum **[Datum(Daten)]** jeweils zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nach § 5 (3) zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen. Als "**Geschäftstag**" im Sinne dieses § 5(1) gilt jeder Tag [(außer einem Samstag oder Sonntag)], an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) und] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main / London / **[andere Stadt]**] geöffnet haben.] **[andere Geschäftstage]**

Der folgende Absatz (2) ist auf alle nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen anwendbar, bezüglich derer den Anleihegläubigern keine Put Option zusteht.

[(2)] Jeder Anleihegläubiger kann die Schuldverschreibungen nur gemäß § 10 zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen.]

Der folgende Absatz (2) ist auf alle nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen anwendbar, bezüglich derer den Anleihegläubigern eine Put Option zusteht.

[(2)] Jeder Inhaber von Schuldverschreibungen ist, neben dem Recht, die Schuldverschreibungen gemäß § 10 zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, berechtigt, die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von wenigstens **[Anzahl von Tagen]** Geschäftstagen schriftlich bei der Emissionsstelle zum **[Datum(Daten)]** jeweils zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nach § 5 (3) zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen. Als "**Geschäftstag**" im Sinne dieses § 5(2) gilt jeder Tag [(außer einem Samstag oder Sonntag)], an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross

Settlement Express Transfer System (TARGET-System) und] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main / London / **[andere Stadt]**] geöffnet haben.] **[andere Geschäftstage]**

Der folgende Absatz (3) ist auf alle nicht-nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar.

- [(3) Falls die Schuldverschreibungen aus den in § 7 (3) oder in § 10 genannten Gründen gekündigt werden, werden sie zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.]

Die folgenden Absätze (1) – (3) sind nur im Falle von nachrangigen Schuldverschreibungen anwendbar.

- [(1) Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen nur gemäß § 7 zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen.
- (2) Die Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.
- (3) Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") ist der Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen.]

Der folgende Absatz (4) ist nur im Falle von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen anwendbar, die vorzeitig zurückgezahlt werden können.

- [(4) Die Berechnungsstelle ermittelt unverzüglich den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag und den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Betrag und teilt diese Beträge unverzüglich der Emittentin, den Zahlstellen und dem Clearing-System [und der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, sofern dies nach deren Regularien erforderlich ist,] mit. Die Hauptzahlstelle macht den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag und den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Betrag unverzüglich gemäß § [10][12] bekannt.]

§ 6 (ZAHLUNGEN)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, alle aus diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge bei Fälligkeit in der Emissionswährung zu zahlen.

Der folgende Absatz ist dem Absatz (1) bei allen Schuldverschreibungen anzufügen, für die TEFRA D gilt

[Zahlungen auf durch die Temporäre Globalurkunde verbriefte Schuldverschreibungen erfolgen nur gegen ordnungsgemäßen Nachweis nach Maßgabe des § 1 (2).]

- (2) Die Zahlung sämtlicher gemäß dieser Anleihebedingungen zahlbaren Beträge erfolgt – gegen Vorlage der Globalurkunde bei der Emissionsstelle und im Falle der letzten Zahlung gegen Aushändigung der Globalurkunde an die Emissionsstelle – an das Clearing-System oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearing-System. Die Zahlung an das Clearing-System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen.
- (3) Für diesen § 6 gilt, falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

Als "**Zahlungsgeschäftstag**" gilt jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer system (TARGET-System) und] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [**Hauptfinanzzentrum der Emissionswährung**] und das Clearing-System Zahlungen in [**Emissionswährung**] abwickeln.

- (4) Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf Kapital im Hinblick auf die Schuldverschreibungen umfasst:
- (a) alle Zusätzlichen Beträge, die gemäß § 7 hinsichtlich des Kapitals zahlbar sein können; und
 - (b) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei vorzeitiger Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 5 (3).
- (5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 7 unterliegen alle Zahlungen in jedem Fall allen anwendbaren Steuer- oder anderen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien. Die Emittentin haftet nicht für wie auch immer geartete Steuern oder Abgaben, die durch solche Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder Vereinbarungen erhoben oder auferlegt werden. Den Anleihegläubigern sollen wegen solcher Zahlungen keine Kosten entstehen.
- (6) Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin nicht erhobenen Beträge an Zinsen oder Kapital bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main hinterlegen, auch wenn sich die betreffenden Anleihegläubiger nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt wird, erlöschen die betreffenden Ansprüche der betreffenden Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 7 (STEUERN)

- (1) Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen von der Emittentin an die Anleihegläubiger zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet ist, solche Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die dazu erforderlich sind, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

- (2) Zusätzliche Beträge gemäß Absatz (1) sind nicht zahlbar wegen Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren,
- (a) denen ein Anleihegläubiger wegen einer anderen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union unterliegt als der bloßen Tatsache, dass er Inhaber der Schuldverschreibungen ist;
 - (b) denen der Anleihegläubiger nicht unterläge, wenn er seine Schuldverschreibungen binnen 30 Tagen nach Fälligkeit oder, falls die notwendigen Beträge der Hauptzahlstelle oder den anderen etwa gemäß § 9 bestellten Zahlstellen (gemeinsam die "**Zahlstellen**") bei Fälligkeit nicht zur Verfügung gestellt worden sind, binnen 30 Tagen nach dem Tag, an dem diese Mittel den Zahlstellen zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § [10][12] bekannt gemacht wurde, zur Zahlung vorgelegt hätte;
 - (c) die nicht zu entrichten wären, wenn die Schuldverschreibungen bei einem Kreditinstitut verwahrt und die Zahlungen von diesem eingezogen worden wären;
 - (d) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können;
 - (e) die aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren

Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind;

- (f) die aufgrund (i) der zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika im Bezug auf den "Hiring Incentives to Restore Employment Act" (FATCA) vom 31. Mai 2013 – sog. Intergovernmental Agreement – oder (ii) aufgrund des zum Intergovernmental Agreement verabschiedeten deutschen Umsetzungsgesetzes vom 15. Oktober 2013, oder (iii) aufgrund einer hierzu ergehenden Durchführungsverordnung oder eines BMF-Schreibens, abzuziehen oder einzubehalten sind.

Der folgende Absatz ist nur auf nicht-nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar.

- [(3) Sollte die Emittentin irgendwann in der Zukunft aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, die in § 7 (1) genannten Zusätzlichen Beträge zu zahlen, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gegenüber der Emissionsstelle gemäß § 12 die Schuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zu kündigen.

Eine Kündigung gemäß diesem § 7 (3) darf jedoch nicht auf einen Termin erfolgen, der dem Tag, an welchem die Änderung des Rechts oder seiner amtlichen Anwendung erstmals für die Schuldverschreibungen gilt, mehr als 30 Tage vorangeht.]

Der folgende Absatz ist auf alle nachrangigen Schuldverschreibungen anwendbar.

- [(3)(a) Sofern nach dem Ausgabetag ein Gross-up-Ereignis eintritt, ist die Emittentin berechtigt, vorbehaltlich der Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen, die Schuldverschreibungen jederzeit (insgesamt und nicht nur teilweise) durch eine per Bekanntmachung gemäß § 10 veröffentlichte Kündigungserklärung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen mit Wirkung zu dem in der Kündigungserklärung für die Rückzahlung festgelegten Tag zu kündigen. In diesem Fall ist die Emittentin verpflichtet, die Schuldverschreibungen an dem in der Bekanntmachung für die Rückzahlung festgelegten Tag zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, wenn die Rückzahlungsbedingungen erfüllt sind.

Eine solche Kündigungserklärung darf nicht früher als 30 Tage vor dem Tag erfolgen, an dem die Emittentin erstmals verpflichtet wäre, Zusätzliche Beträge zu zahlen.

- (b) Sofern nach dem Ausgabetag ein Aufsichtsrechtliches Ereignis (wie nachstehend definiert) eintritt, ist die Emittentin vorbehaltlich der Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen berechtigt, die Schuldverschreibungen jederzeit (insgesamt und nicht nur teilweise) durch eine per Bekanntmachung gemäß § 10 veröffentlichte Kündigungserklärung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen mit Wirkung zu dem in der Kündigungserklärung für die Rückzahlung festgelegten Tag zu kündigen. In diesem Fall ist die Emittentin, sofern die Rückzahlungsbedingungen erfüllt sind, verpflichtet, die Schuldverschreibungen an dem in der Bekanntmachung für die Rückzahlung festgelegten Tag zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, wenn die Rückzahlungsbedingungen erfüllt sind.

Die "**Rückzahlungsbedingungen**" sind an einem Tag in Bezug auf eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß § 7 (3) oder einen Rückkauf der Schuldverschreibungen gemäß § 11 erfüllt, sofern

- (i) die Zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung zur Vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Schuldverschreibungen erteilt und bis zu diesem Tag nicht widerrufen hat. Die Erteilung der vorherigen Zustimmung hängt unter anderem von Folgendem ab:
 - (A) die Emittentin ersetzt die Schuldverschreibungen zuvor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
 - (B) die Emittentin weist der Zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nach, dass die Eigenmittel der Emittentin auch nach der Vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf der Schuldverschreibungen die Anforderungen nach Art. 92(1) der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 128 Nr. 6 CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Aufsichtsbehörde nach Maßgabe von Art. 104(3) der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich erachtet; und
- (ii) etwaige weitergehende Anforderungen nach im Zeitpunkt der Vorzeitigen Rückzahlung oder des Rückkaufs geltendem deutschem Aufsichtsrecht erfüllt sind.
- (c) Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß § 7 (3) setzt die vorherige Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde ferner voraus, dass sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert und die Emittentin der Zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar war.
- (d) Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß § 7 (3)(b) setzt die vorherige Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde ferner voraus, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und sofern (A) die Zuständige Aufsichtsbehörde es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet, und (B) die Emittentin der Zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Ausgabe der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war.
- (e) Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.

Ein "**Aufsichtsrechtliches Ereignis**" tritt ein, wenn als Folge einer Änderung oder Ergänzung der am Ausgabetag der Schuldverschreibungen in Kraft befindlichen Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften die Schuldverschreibungen nicht mehr als Ergänzungskapital (wie in den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften festgelegt) der Emittentin oder der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochterunternehmen anerkannt werden.

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

Ein "**Gross-up-Ereignis**" tritt ein, wenn der Emittentin ein Gutachten einer anerkannten unabhängigen Anwaltskanzlei vorliegt (und die Emittentin der Emissionsstelle eine Kopie davon gibt), aus dem hervorgeht, dass die Emittentin aufgrund einer an oder nach dem Ausgabetag in Kraft tretenden Gesetzesänderung (oder einer Änderung von darunter erlassenen Bestimmungen und Vorschriften) der Bundesrepublik Deutschland oder einer zur Erhebung von Steuern berechtigten Gebietskörperschaft oder Behörde der Bundesrepublik Deutschland, oder als Folge einer Änderung der offiziellen Auslegung oder Anwendung dieser Gesetze, Bestimmungen oder Vorschriften durch eine gesetzgebende Körperschaft, ein Gericht, eine Regierungsstelle oder eine Aufsichtsbehörde (einschließlich des Erlasses von Gesetzen sowie der Bekanntmachung gerichtlicher oder

aufsichtsrechtlicher Entscheidungen) verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, Zusätzliche Beträge gemäß § 7 auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, und die Emittentin diese Verpflichtung nicht abwenden kann, indem sie Maßnahmen ergreift, die sie nach Treu und Glauben für zumutbar und angemessen hält.

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" ist der Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen.

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bedeutet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin oder jede andere Behörde, der die aufsichtsrechtlichen Aufgaben der BaFin zukünftig übertragen werden.]

§ 8 (VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG)

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen wird auf fünf Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9 (EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLEN, BERECHNUNGSSTELLE)

- (1) Die Oldenburgische Landebank AG ist Emissionsstelle[,] [und] Hauptzahlstelle [und Berechnungsstelle.] [Berechnungsstelle ist die [•].]
- (2) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Emissionsstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, die Bestellung der Emissionsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle zu bestellen.
- (3) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle oder als Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") zu bestellen. Sie ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle oder zur Zahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle oder als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle oder als Zahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § [10][12] bekanntzumachen.
- (4) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass, solange Zinsermittlungen oder sonstige Berechnungen nach diesen Anleihebedingungen zu erfolgen haben, stets eine Berechnungsstelle vorhanden ist. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Niederlassung einer solchen Bank nicht mehr als Berechnungsstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine geeignete Niederlassung einer anderen führenden Bank als Berechnungsstelle. Die Bestellung einer anderen Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § [10][12] bekanntzumachen.
- (5) Die Emissionsstelle, die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen und die Berechnungsstelle haften dafür, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin, die Emissionsstelle und alle Anleihegläubiger bindend.
- (6) Die Emissionsstelle, die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen und die Berechnungsstelle sind in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Emissionsstelle, der Hauptzahlstelle bzw. den Zahlstellen und der Berechnungsstelle einerseits und den Anleihegläubigern andererseits besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis. Die Emittentin, die

Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

Der folgende § 10 ist nur auf nicht-nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar.

[§ 10 (KÜNDIGUNG)]

- (1) Jeder Inhaber von Schuldverschreibungen ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren Einlösung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nach § 5 (3) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu verlangen, falls:
 - (a) die Emittentin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital gemäß diesen Anleihebedingungen länger als 30 Tage in Verzug ist;
 - (b) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen verletzt und die Verletzung 60 Tage nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung bei der Emissionsstelle durch den jeweiligen Anleihegläubiger fort dauert;
 - (c) die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird, sei es durch Gesellschafterbeschluss oder in sonstiger Weise (außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder Reorganisation in der Weise, dass alle Aktiva und Passiva der Emittentin auf den Nachfolger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen);
 - (d) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt und dies 60 Tage fort dauert, oder ihre Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist;
 - (e) irgendein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, welches nicht binnen 60 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
 - (f) im Falle einer Schuldnerersetzung im Sinne des § 11 (4)(b) ein in den vorstehenden Unterabsätzen (c)-(e) genanntes Ereignis bezüglich der Garantin eintritt.

Das Recht zur Fälligkeitstellung erlischt, wenn die Lage, die das Recht auslöst, behoben ist, bevor das Recht ausgeübt wird.

- (2) Die in Absatz (1) genannte Fälligkeitstellung hat in der Weise zu erfolgen, dass ein Inhaber von Schuldverschreibungen der Emissionsstelle einen diese bei angemessenen Anforderungen zufrieden stellenden Eigentumsnachweis und eine schriftliche Kündigungserklärung in deutscher oder englischer Sprache persönlich übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet, in der der gesamte Nennbetrag der fällig gestellten Schuldverschreibungen angegeben ist.]

Der folgende § 11 ist nur auf nicht-nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar.

[§ 11 (SCHULDNERERSETZUNG, BETRIEBSSTÄTTENERSETZUNG)]

- (1) Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich § 11 (4) jederzeit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 12 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Anleihebedingungen übernehmen.
- (2) Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**") genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Schuldverschreibungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Anleihebedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 11, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Schuldverschreibungen befreit.

- (3) Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "**Emittentin**" in allen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (außer in diesem § 11) die Neue Emittentin und (mit Ausnahme der Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland in § 11) gelten die Bezugnahmen auf das Sitzland der zu ersetzenden Emittentin als Bezeichnung des Landes, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach dessen Recht sie gegründet ist.
- (4) Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
- (a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Anleihegläubiger wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - (b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Anleihegläubiger die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen unter Garantiebedingungen, wie sie die Garantin üblicherweise für Anleiheemissionen ihrer Finanzierungsgesellschaften abgibt garantiert und der Text dieser Garantie gemäß § 12 veröffentlicht wurde; und
 - (c) die Neue Emittentin und die Garantin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt haben, in denen die Garantin und/oder die Neue Emittentin ihren Sitz haben oder nach deren Recht sie gegründet sind und berechtigt sind an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten.]
- (5) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 11 erneut Anwendung.
- (6) Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § [10][12] eine Betriebsstätte der Emittentin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu der Betriebsstätte bestimmen, die primär für die rechtzeitige und pünktliche Zahlung auf die dann ausstehenden Schuldverschreibungen und die Erfüllung aller anderen, sich aus diesen Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin verantwortlich ist. Die Absätze (4)(c) und (5) dieses § 11 gelten entsprechend für eine solche Bestimmung.

§ [10][12] (BEKANNTMACHUNGEN)

Die folgenden Absätze (1)-(2) sind nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, die an einem regulierten Markt innerhalb der Europäischen Union notiert sind.

- [(1) Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und, soweit erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem dritten Kalendertag nach ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- (2) Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über das Clearing-System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing-System, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

Der folgende Absatz ist nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, die nicht an einer Börse notiert sind.

Sofern und solange die Schuldverschreibungen nicht an einer Börse notiert sind bzw. keine Regelungen einer Börse sowie keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, werden die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger bewirkt. Bekanntmachungen über das Clearing-System gelten fünf Tage nach der Mitteilung an das Clearing-System, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ [11][13] (BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, RÜCKKAUF VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN)

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden und ihren ursprünglichen Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "**Schuldverschreibung**" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

Der folgende Absatz ist nur auf nicht-nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar.

[Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen. Von der oder für die Emittentin zurückgekauft Schuldverschreibungen können von der Emittentin gehalten, erneut ausgegeben oder verkauft oder der Emissionsstelle zur Entwertung übergeben werden.]

Der folgende Absatz ist nur auf nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar.

[Vorbehaltlich der Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen kann die Emittentin jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen. Von der oder für die Emittentin zurückgekauft Schuldverschreibungen können von der Emittentin gehalten, erneut ausgegeben oder verkauft oder der Emissionsstelle zur Entwertung übergeben werden.]

Der folgende § [12][14] ist nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, auf die die Regelungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (§§ 5 bis 21 SchVG) Anwendung finden

§ [12][14] (ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN DURCH BESCHLUSS DER ANLEIHEGLÄUBIGER[; GEMEINSAMER VERTRETER])

- (1) Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - "**SchVG**") in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert oder ergänzt werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen mit den in § [12][14] Absatz (2) genannten Mehrheiten zustimmen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit Ausnahme der Ersetzung der Emittentin[, die in § 11 abschließend geregelt ist]. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.
- (2) Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit gemäß [§ 15 Absatz 3 SchVG [bzw.] / § 18 Absatz 4 SchVG i.V.m. § 15 Absatz 3 SchVG], beschließen die Anleihegläubiger mit der [einfachen Mehrheit / Mehrheit von mindestens 75 %] der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 8 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens [75 % / höherer Prozentsatz einfügen] der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**").

- (3) Beschlüsse der Anleihegläubiger werden [in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff SchVG) / im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 SchVG) / entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen (§§ 9 ff und § 18 SchVG)].

[(a)] Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.]

[(a)][(b)] Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen.]

- (4) Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis ihrer Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks ihrer Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

- ⁶(5) Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, Änderungen wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen zuzustimmen. [Name, Adresse, Kontaktdaten einfügen] wird hiermit zum gemeinsamen Vertreter der Gläubiger gemäß § 7 und § 8 SchVG ernannt. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder durch Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger eingeräumt wurden. [Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das [Zehnfache / **höherer Wert**] seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder fahrlässig.]

[(5)][(6)] Bekanntmachungen betreffend diesen § [12][14] erfolgen gemäß den §§ 5ff. SchVG sowie nach § [10][12] dieser Anleihebedingungen.]

§ [12][13][15] (SCHLUSSBESTIMMUNGEN)

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin, der Berechnungsstelle und der Zahlstellen [und des gemeinsamen Vertreters] bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend ersetzt werden.
- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland
- (5) Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

⁶ Wenn "Gemeinsamer Vertreter" Anwendung findet.

⁷ Nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, auf die die Regelungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (§§ 5 bis 21 SchVG) Anwendung finden.

Der folgende Absatz ist nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, auf die die Regelungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (§§ 5 bis 21 SchVG) Anwendung finden

- [(6) Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat.]

ANNEX 3 PROGRAMM-ANLEIHEBEDINGUNGEN

Option [III]: Satz der Programm-Anleihebedingungen für Pfandbriefe mit festem Zinssatz und Null-Kupon-Pfandbriefe

Der folgende Absatz ist nur auf Pfandbriefe mit Zeichnungsfrist anwendbar, bei denen der Gesamtnennbetrag und/oder Preiskomponenten zu einem späteren Datum festgesetzt [wird/werden].

[[Der Gesamtnennbetrag [und] folgende Preiskomponenten [wird/werden] von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) am [Datum] festgelegt und [zusammen mit [•]] unverzüglich danach [auf der Internetseite [der Oldenburgischen Landesbank AG (www.olb.de) / [Börse (Internet-Adresse)]]/in [Tageszeitung/en]/[•]] bekannt gemacht.]

§ 1 (FORM)

Der folgende Absatz (1) ist auf alle Pfandbriefe anwendbar. Die Emissionswährung der Jumbo-Pfandbriefe ist EUR.

- (1) Diese Serie von [Öffentlichen Pfandbriefen] [Hypothekendarlehenpfandbriefen] der Oldenburgischen Landesbank AG (die "Emittentin") wird am [Datum einfügen] (der "Ausgabetermin") in [Währung] ("[Abkürzung]") (die "Emissionswährung") im Gesamtnennbetrag von [Abkürzung Währung] [Betrag] (in Worten: [Währung] [Betrag]) begeben und ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige [Öffentliche Pfandbriefe] [Hypothekendarlehenpfandbriefe] (die "Pfandbriefe") im Nennbetrag von jeweils [Abkürzung Währung] [Nennbetrag] eingeteilt (der "Nennbetrag").

Die folgenden Absätze sind nur auf Pfandbriefe anwendbar, die in Form einer Klassischen Globalurkunde ("CGN") begeben werden und für die TEFRA C gilt oder für die keine TEFRA Regeln gelten.

- [(2) Die Pfandbriefe werden durch einen permanenten Global-Inhaber-Pfandbrief (die "Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("CBF") (das "Clearing-System") hinterlegt.]/[[Deutsche Bank Aktiengesellschaft]/[•] als gemeinsame Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("Euroclear") (gemeinsam das "Clearing-System") hinterlegt.]/[[anderes internationales Clearing-System, Adresse] (das "Clearing-System") hinterlegt.]
- (3) Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen und des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders sowie die Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Oldenburgischen Landesbank AG trägt.]

Die folgenden Absätze sind nur auf Pfandbriefe anwendbar, die in Form einer Neuen Globalurkunde ("NGN") begeben werden und für die TEFRA C gilt oder für die keine TEFRA Regeln gelten.

- [(2) Die Pfandbriefe werden durch einen permanenten Global-Inhaber-Pfandbrief (die "Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der [Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ("CBL")]/[Euroclear Bank SA/NV, Brüssel ("Euroclear")]/[•] als Verwahrer (common safekeeper) (der "Verwahrer") für [Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg

("CBL")/CBL] und [Euroclear Bank SA/NV, Brüssel ("Euroclear")]/[Euroclear], (CBL und Euroclear jeweils ein ICSD und gemeinsam die "ICSDs" bzw. das "Clearing-System") hinterlegt.

- (3) Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen und des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders sowie die Unterschrift des Verwahrers trägt.]

Die folgenden Absätze sind nur auf Pfandbriefe anwendbar, die in Form einer Klassischen Globalurkunde ("CGN") begeben werden und für die TEFRA D gilt.

- [(2) Die Pfandbriefe werden zunächst durch eine temporäre Globalurkunde (die "**Temporäre Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage nach ihrem Ausgabetag durch einen permanenten Global-Inhaber- Pfandbrief (die "**Permanente Globalurkunde**"; die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden nachstehend gemeinsam als "**Globalurkunde**" bezeichnet) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird. Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei der [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("CBF") (das "Clearing-System") hinterlegt.]/[[Deutsche Bank Aktiengesellschaft]/[•] als gemeinsame Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("Euroclear") (gemeinsam das "Clearing-System") hinterlegt.]/[[anderes internationales Clearing-System, Adresse] (das "Clearing-System") hinterlegt.]

Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.

- (3) Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde sind nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen und des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders sowie die Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Oldenburgischen Landesbank AG tragen.]

Die folgenden Absätze sind nur auf Pfandbriefe anwendbar, die in Form einer Neuen Globalurkunde ("NGN") begeben werden und für die TEFRA D gilt.

- [(2) Die Pfandbriefe werden zunächst durch eine temporäre Globalurkunde (die "**Temporäre Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage nach ihrem Ausgabetag durch einen permanenten Global-Inhaber-Pfandbrief (die "**Permanente Globalurkunde**"; die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden nachstehend gemeinsam als "**Globalurkunde**" bezeichnet) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird. Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei der [Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ("CBL")]/[Euroclear Bank SA/NV, Brüssel ("Euroclear")]/[•] als Verwahrer (*common safekeeper*) (der "**Verwahrer**") für [Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ("CBL")/CBL] und [Euroclear Bank SA/NV, Brüssel ("Euroclear")]/[Euroclear], (CBL und Euroclear jeweils ein ICSD und gemeinsam die "ICSDs" bzw. das "Clearing-System") hinterlegt.

Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.

Die Emittentin weist die ICSDs an, den Austausch in ihren Aufzeichnungen durch entsprechende Einträge zu vermerken.

- (3) Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde sind nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen und des von der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders sowie die Unterschrift des Verwahrers tragen.]

- (4) Einzelkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und das Recht der Pfandbriefgläubiger die Ausstellung und Lieferung von Einzelkunden zu verlangen wird ausgeschlossen.

Den Pfandbriefgläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearing-Systems übertragen werden können.

- (5) Im Rahmen dieser Pfandbriefbedingungen bezeichnet der Ausdruck "**Pfandbriefgläubiger**" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

Der folgende Absatz ist nur auf Pfandbriefe anwendbar, die als NGN verbrieft werden.

- [(6) Der Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe ist der Gesamtbetrag, der sich jeweils aus den Aufzeichnungen bei den ICSDs ergibt. Die Aufzeichnungen der ICSDs sind der abschließende Nachweis in Bezug auf den Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe und eine von einem ICSD abgegebene Erklärung bezüglich der Höhe des Nennbetrages der Pfandbriefe zu einem beliebigen Zeitpunkt erbringt den abschließenden Nachweis über die Aufzeichnungen des maßgeblichen ICSDs zu diesem Zeitpunkt.

Bei jeder Rückzahlung oder Zahlung von Kapital oder Zinsen oder Kauf und Einziehung eines Pfandbriefs wird die Emittentin dafür sorgen, dass die Einzelheiten einer solchen Rückzahlung, Zahlung bzw. Kauf und Einziehung pro rata in den Aufzeichnungen der ICSDs eingetragen werden. Auf eine solche Eintragung hin wird der Gesamtnennbetrag der in den Aufzeichnungen der ICSDs verbuchten und durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe um den Betrag der derart zurückgezahlten oder gekauften und eingezogenen Pfandbriefe verringert.]

§ 2 (STATUS)

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [Öffentlichen Pfandbriefen] [Hypothekendarpfandbriefen].

§ 3 (VERZINSUNG)

Der folgende Absatz (1) ist nicht auf Null-Kupon-Pfandbriefe und nicht auf Step-up bzw. Step-down Pfandbriefe anwendbar. Bei Jumbo-Pfandbriefen sind die Zinsen jährlich nachträglich zahlbar.

- [(1) Die Pfandbriefe werden vorbehaltlich nachstehenden Absatzes (2) ab dem [Verzinsungsbeginn] (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit [Zinssatz] % p.a. verzinst. Die Zinsen sind [jährlich/halbjährlich/vierteljährlich/[anderer Zeitraum]] nachträglich jeweils am [Zinszahlungstag(e)] eines jeden Jahres zahlbar (der bzw. jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Der erste Zinszahlungstag ist der [erster Zinszahlungstag] [(erster [langer/kurzer] Kupon)]. [Der letzte Zinszahlungstag ist der [Fälligkeitstag / [letzter Zinszahlungstag]] [(letzter [langer/kurzer] Kupon)].]

Der folgende Absatz (1) ist nur auf Step-up bzw. Step-down Pfandbriefe anwendbar.

- [(1) Die Pfandbriefe werden vorbehaltlich nachstehenden Absatzes (2) ab dem [Verzinsungsbeginn] (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) mit folgenden Zinssätzen verzinst:
[•] % p.a. ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [Datum] (ausschließlich)

¹[[•] % p.a. ab dem **[Datum]** (einschließlich) bis zum **[Datum]** (ausschließlich)]

[•] % p.a. ab dem **[Datum]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich)

Die Zinsen sind [jährlich/halbjährlich/vierteljährlich/[anderer Zeitraum]] nachträglich jeweils am **[Zinszahlungstag(e)]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Der erste Zinszahlungstag ist der **[erster Zinszahlungstag]** [(erster [langer/kurzer] Kupon)]. [Der letzte Zinszahlungstag ist der [Fälligkeitstag / **[letzter Zinszahlungstag]**] [(letzter [langer/kurzer] Kupon)].]

Die folgenden Absätze (1) und (2) sind nur auf Null-Kupon-Pfandbriefe (außer Jumbo-Pfandbriefe) anwendbar.

[(1)] Die Pfandbriefe werden zu **[Ausgabepreis]** (der "**Ausgabepreis**") ausgegeben. Auf die Pfandbriefe werden keine periodischen Zinszahlungen geleistet.

(2) Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Pfandbriefe erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe der Hauptzahlstelle bereitzustellen, sind Zinsen in Höhe von **[Emissionsrendite]** (die "**Emissionsrendite**") auf den jeweils offenen Kapitalbetrag dieser Pfandbriefe so lange zu zahlen, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, keinesfalls jedoch über den 14. Tag nach dem Zeitpunkt hinaus, an dem die erforderlichen Beträge der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 10 bekannt gemacht worden ist.]

[(2)][(3)] Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind,

Zinskonvention

"Actual/Actual"

[der nicht einem oder mehreren vollen Jahren entspricht, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch 365 oder (wenn in den betreffenden Zinsberechnungszeitraum ein 29. Februar fällt) geteilt durch 366.]

"Actual/Actual (ICMA)"

[(a)] der einem Zinsberechnungszeitraum (wie nachstehend definiert) entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

(b) der länger als ein Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus

(i) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden

und

(ii) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden.

¹ Weitere Zeiträume nach Bedarf einzufügen.

"Zinsberechnungszeitraum"

bezeichnet den Zeitraum ab dem letzten Zinszahlungstag (oder, gegebenenfalls ab dem Verzinsungsbeginn) (jeweils wie in § 3 (1) definiert) (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (einschließlich).]

"Actual/365 (Fixed)"

[der nicht einem oder mehreren vollen Jahren entspricht, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage eines Jahres von 365 Tagen und auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage.]

"30/360" oder "360/360" oder "Bond Basis"

[der nicht einem oder mehreren vollen Jahren entspricht, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen, bestehend aus 12 Monaten von je 30 Tagen und im Falle eines Zeitraums von weniger als einem Monat auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage. Soweit der letzte Tag des Berechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, der erste Tag des Berechnungszeitraums aber nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, so wird der Monat, in den der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt, nicht auf 30 Tage verkürzt. Soweit der letzte Tag des Berechnungszeitraums auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, so wird der Monat Februar nicht auf 30 Tage verlängert.]

"30E/360" oder "Eurobond Basis"

[der nicht einem oder mehreren vollen Jahren entspricht, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen, bestehend aus 12 Monaten von je 30 Tagen und im Falle eines Zeitraums von weniger als einem Monat auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage, wobei der erste oder letzte Tag des Berechnungszeitraums nicht berücksichtigt werden.]

"Actual/360"

[der nicht einem oder mehreren vollen Jahren entspricht, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen und auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage.]

Der folgende Absatz (3) ist nicht auf Null-Kupon-Pfandbriefe anwendbar.

- [(3) Der Zinslauf der Pfandbriefe endet am Ende des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Dies gilt auch, wenn die Zahlung gemäß § 6 (3) später als am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstermin erfolgt.

Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Pfandbriefe erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bei der Hauptzahlstelle bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Pfandbriefe so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, jedoch keinesfalls über den 14. Tag nach dem Tag hinaus, an dem die erforderlichen Beträge der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 10 bekannt gemacht worden ist.]

§ 4 (RÜCKZAHLUNG)

Die Pfandbriefe werden am **[Fälligkeitstag]** (der "**Fälligkeitstag**") zum Nennbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

§ 5 ([KEINE] VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG, RÜCKKAUF VON PFANDBRIEFEN)

Der folgende Absatz ist auf Jumbo-Pfandbriefe sowie auf alle Pfandbriefe anwendbar, bezüglich derer der Emittentin keine Call Option zusteht.

- [(1) Weder die Emittentin noch die Pfandbriefgläubiger sind berechtigt, die Pfandbriefe zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.]

Die folgenden Absätze (1) bis (3) sind auf alle Pfandbriefe (außer Jumbo-Pfandbriefe) anwendbar, bezüglich derer der Emittentin eine Call Option zusteht.

- [(1) Die Emittentin ist berechtigt, sämtliche ausstehenden Pfandbriefe (insgesamt und nicht nur teilweise) mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 10 zum **[Datum/Daten]** zu kündigen.
- (2) Falls die Pfandbriefe gemäß diesem § 5 gekündigt werden, werden sie zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt (wie nachfolgend definiert).]

Der folgende Absatz (3) ist auf alle Pfandbriefe (außer Null-Kupon-Pfandbriefen) anwendbar, bezüglich derer der Emittentin eine Call Option zusteht.

- [(3) "**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" der Pfandbriefe ist der Nennbetrag sowie, vorbehaltlich § 3, zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen.]

Der folgende Absatz (3) ist auf alle Null-Kupon-Pfandbriefe anwendbar, bezüglich derer der Emittentin eine Call Option zusteht.

- [(3) "**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" der Pfandbriefe ist ihr Amortisationsbetrag [plus [●]/minus [●]].

Der "**Amortisationsbetrag**" entspricht der Summe des (i) Ausgabepreises und (ii) des Produkts des Ausgabepreises und der jährlich kapitalisierten Emissionsrendite bezogen auf den Zeitraum, der am **[Ausgabebetrag]** (einschließlich) beginnt und der mit dem Rückzahlungstag (ausschließlich) endet.

Soweit dieser Zeitraum nicht einer ganzen Zahl von Kalenderjahren entspricht, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zinskonvention.

Der "**Rückzahlungstag**" im Sinne dieses § 5 (3) ist der frühere der folgenden Tage: der Tag, zu dem die Pfandbriefe vorzeitig fällig gestellt werden oder der Tag, an dem die vorzeitige Zahlung erfolgt.]

- [(2)][(4)] Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Pfandbriefe ankaufen. Von der oder für die Emittentin zurückgekauft Pfandbriefe können von der Emittentin gehalten, erneut ausgegeben oder verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übergeben werden.

§ 6 (ZAHLUNGEN)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, alle aus diesen Pfandbriefbedingungen geschuldeten Beträge bei Fälligkeit in der Emissionswährung zu zahlen.

Der folgende Absatz ist dem Absatz (1) bei allen Pfandbriefen anzufügen, für die TEFRA D gilt

[Zahlungen auf durch die Temporäre Globalurkunde verbrieft Pfandbriefe erfolgen nur gegen ordnungsgemäßen Nachweis nach Maßgabe des § 1 (2).]

- (2) Die Zahlung sämtlicher gemäß dieser Pfandbriefbedingungen zahlbaren Beträge erfolgt – gegen Vorlage der Globalurkunde bei der Hauptzahlstelle und im Falle der letzten Zahlung gegen Aushändigung der Globalurkunde an die Hauptzahlstelle - an das Clearing-System oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearing-System. Die Zahlung an das Clearing-System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den Pfandbriefen.
- (3) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen eines Pfandbriefs an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In

diesem Fall steht den betreffenden Pfandbriefgläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

Der folgende Absatz ist dem Absatz (3) anzufügen. Bei Jumbo-Pfandbriefen ist nur auf TARGET- sowie Clearing-System abzustellen; Emissionswährung ist EUR.

[Als "Zahlungsgeschäftstag" gilt jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer System (TARGET-System) und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Hauptfinanzzentrum der Emissionswährung] und] das Clearing-System Zahlungen in [Emissionswährung] abwickeln.]

- (4) Jede Bezugnahme in diesen Pfandbriefbedingungen auf Kapital im Hinblick auf die Pfandbriefe umfasst:

Der folgende Absatz ist auf Jumbo-Pfandbriefe und Pfandbriefe anwendbar, bezüglich derer der Emittentin keine Call Option zusteht.

[den Nennbetrag der Pfandbriefe.]

Der folgende Absatz ist auf Pfandbriefe (mit Ausnahme von Null-Kupon-Pfandbriefen und Jumbo-Pfandbriefen) anwendbar, bezüglich derer der Emittentin eine Call-Option zusteht.

[(a) den Nennbetrag der Pfandbriefe; und

(b) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei vorzeitiger Rückzahlung der Pfandbriefe.]

Der folgende Absatz ist auf Null-Kupon-Pfandbriefe (außer Jumbo-Pfandbriefe) anwendbar, bezüglich derer der Emittentin eine Call-Option zusteht.

[(a) den Nennbetrag der Pfandbriefe; und

(b) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei vorzeitiger Rückzahlung der Pfandbriefe.

(c) den Amortisationsbetrag der Pfandbriefe.]

- (5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 7 unterliegen alle Zahlungen in jedem Fall allen anwendbaren Steuer- und anderen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und die Emittentin ist nicht für irgendwelche Steuern oder Abgaben gleich welcher Art verantwortlich, die aufgrund solcher gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien oder Verordnungen auferlegt oder erhoben werden. Den Pfandbriefgläubigern sollen wegen solcher Zahlungen keine Kosten entstehen.
- (6) Die Emittentin kann die von den Pfandbriefgläubigern innerhalb von 12 Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin nicht erhobenen Beträge an Zinsen oder Kapital bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main hinterlegen, auch wenn sich die betreffenden Pfandbriefgläubiger nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt wird, erlöschen die betreffenden Ansprüche der betreffenden Pfandbriefgläubiger gegen die Emittentin.

§ 7 (STUERN)

Sämtliche Zahlungen auf die Pfandbriefe sind von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt an der Quelle von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes verpflichtet ist, solche Steuern, Abgaben oder Gebühren abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital oder Zinsen zu zahlen.

§ 8 (VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG)

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für die Pfandbriefe wird auf fünf Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Pfandbriefen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9 (EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLEN, BERECHNUNGSSTELLE)

- (1) Die Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg ist Emissionsstelle[,] [und] Hauptzahlstelle [und Berechnungsstelle]. [Berechnungsstelle ist die [•].]
- (2) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Emissionsstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, die Bestellung der Emissionsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle zu bestellen.
- (3) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle oder als Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") zu bestellen. Sie ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle oder zur Zahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle oder als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle oder als Zahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 10 bekanntzumachen.
- (4) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass, solange Zinsermittlungen oder sonstige Berechnungen nach diesen Pfandbriefbedingungen zu erfolgen haben, stets eine Berechnungsstelle vorhanden ist. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Niederlassung einer solchen Bank nicht mehr als Berechnungsstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine geeignete Niederlassung einer anderen führenden Bank als Berechnungsstelle. Die Bestellung einer anderen Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.
- (5) Die Emissionsstelle, die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen und die Berechnungsstelle haften dafür, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin, die Emissionsstelle und alle Pfandbriefgläubiger bindend
- (6) Die Emissionsstelle, die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen und die Berechnungsstelle sind in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Emissionsstelle, der Hauptzahlstelle bzw. den Zahlstellen und der Berechnungsstelle einerseits und den Pfandbriefgläubigern andererseits besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis. Die Emissionsstelle, die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 10 (BEKANNTMACHUNGEN)

Die folgenden Absätze (1) bis (3) sind nur anwendbar auf (i) Jumbo-Pfandbriefe und (ii) Pfandbriefe, die an einem regulierten Markt innerhalb der Europäischen Union notiert sind.

- [(1) Die Pfandbriefe betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und, soweit erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

- (2) Sofern die Regularien der Börse, an der die Pfandbriefe notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Pfandbriefgläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über das Clearing-System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing-System, direkte Mitteilungen an die Pfandbriefgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.
- (3) Der Text von gemäß diesem § 10 erfolgenden Bekanntmachungen ist auch bei den Zahlstellen erhältlich, die am betreffenden Börsenplatz bestellt sind.]

Der folgende Absatz ist nur auf Pfandbriefe (außer Jumbo-Pfandbriefe) anwendbar, die nicht an einer Börse notiert sind.

[Sofern und solange die Pfandbriefe nicht an einer Börse notiert sind bzw. keine Regelungen einer Börse sowie keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, werden die Pfandbriefe betreffende Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Pfandbriefgläubiger bewirkt. Bekanntmachungen über das Clearing-System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing-System, direkte Mitteilungen an die Pfandbriefgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 11 (BEGEBUNG WEITERER PFANDBRIEFE)

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Pfandbriefgläubiger weitere Pfandbriefe mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Pfandbriefen zu einer einheitlichen Serie von Pfandbriefen konsolidiert werden und ihren ursprünglichen Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "**Pfandbrief**" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Pfandbriefe.

§ 12 (SCHLUSSBESTIMMUNGEN)

- (1) Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Pfandbriefgläubiger, der Emittentin, der Berechnungsstelle und der Zahlstellen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Pfandbriefbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Pfandbriefbedingungen entsprechend ersetzt werden.
- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in einem derartigen Fall für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.
- (5) Die [deutsche/englische] Version dieser Pfandbriefbedingungen ist bindend. Die [deutsche/englische] Übersetzung dient ausschließlich Informationszwecken.

ANNEX 4 PROGRAMM-ANLEIHEBEDINGUNGEN

Option [IV]: Satz der Programm-Anleihebedingungen für Pfandbriefe mit variablem Zinssatz

Der folgende Absatz ist nur auf Pfandbriefe mit Zeichnungsfrist anwendbar, bei denen der Gesamtnennbetrag und/oder Preiskomponenten zu einem späteren Datum festgesetzt [wird/werden].

[[Der Gesamtnennbetrag [und] folgende Preiskomponenten [wird/werden] von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) am **[Datum]** festgelegt und [zusammen mit **[•]**] unverzüglich danach [auf der Internetseite [der Oldenburgischen Landesbank AG (www.olb.de)/ **[Börse (Internet-Adresse)]**]/in **[Tageszeitung/en]/[•]**]] bekannt gemacht.]

§ 1 (FORM)

- (1) Diese Serie von **[Öffentlichen Pfandbriefen]** **[Hypothekendarlehenpfandbriefen]** der Oldenburgischen Landesbank AG (die "**Emittentin**") wird am **[Datum einfügen]** (der "**Ausgabebetrag**") in **[Währung]** ("**Abkürzung**") (die "**Emissionswährung**") im Gesamtnennbetrag von **[Abkürzung Währung]** **[Betrag]** (in Worten: **[Währung]** **[Betrag]**) begeben und ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige **[Öffentliche Pfandbriefe]** **[Hypothekendarlehenpfandbriefe]** (die "**Pfandbriefe**") im Nennbetrag von jeweils **[Abkürzung Währung]** **[Nennbetrag]** eingeteilt (der "**Nennbetrag**").

Die folgenden Absätze sind nur auf Pfandbriefe anwendbar, die in Form einer Klassischen Globalurkunde ("CGN") begeben werden und für die TEFRA C gilt oder für die keine TEFRA Regeln gelten.

- [(2) Die Pfandbriefe werden durch einen permanenten Global-Inhaber-Pfandbrief (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der **[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") (das "**Clearing-System**") hinterlegt.]**[[**Deutsche Bank Aktiengesellschaft**]/**[•]**] als gemeinsame Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("**Euroclear**") (gemeinsam das "**Clearing-System**") hinterlegt.]**[anderes internationales Clearing-System, Adresse]** (das "**Clearing-System**") hinterlegt.]
- (3) Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen und des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders sowie die Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Oldenburgischen Landesbank AG trägt.]

Die folgenden Absätze sind nur auf Pfandbriefe anwendbar, die in Form einer Neuen Globalurkunde ("NGN") begeben werden und für die TEFRA C gilt oder für die keine TEFRA Regeln gelten.

- [(2) Die Pfandbriefe werden durch einen permanenten Global-Inhaber-Pfandbrief (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der
- [Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ("**CBL**")]/**[Euroclear Bank SA/NV, Brüssel ("**Euroclear**")]/**[•]**** als Verwahrer (*common safekeeper*) (der "**Verwahrer**") für **[Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ("**CBL**")/CBL]** und **[Euroclear Bank SA/NV, Brüssel ("**Euroclear**")]/**[Euroclear]****, (CBL und Euroclear jeweils ein ICSD und gemeinsam die "**ICSDs**" bzw. das "**Clearing-System**") hinterlegt.**

- (3) Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen und des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders sowie die Unterschrift des Verwahrers trägt.]

Die folgenden Absätze sind nur auf Pfandbriefe anwendbar, die in Form einer Klassischen Globalurkunde ("CGN") begeben werden und für die TEFRA D gilt.

- [(2) Die Pfandbriefe werden zunächst durch eine temporäre Globalurkunde (die "**Temporäre Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage nach ihrem Ausgabetag durch einen permanenten Global-Inhaber-Pfandbrief (die "**Permanente Globalurkunde**"; die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden nachstehend gemeinsam als "**Globalurkunde**" bezeichnet) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird. Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei der [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") (das "**Clearing-System**") hinterlegt.]/[[Deutsche Bank Aktiengesellschaft]/[•] als gemeinsame Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("**Euroclear**") (gemeinsam das "**Clearing-System**") hinterlegt.]/[[anderes internationales Clearing-System, Adresse] (das "**Clearing-System**") hinterlegt.]

Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.

- (3) Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde sind nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen und des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders sowie die Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Oldenburgischen Landesbank AG tragen.]

Die folgenden Absätze sind nur auf Pfandbriefe anwendbar, die in Form einer Neuen Globalurkunde ("NGN") begeben werden und für die TEFRA D gilt.

- [(2) Die Pfandbriefe werden zunächst durch eine temporäre Globalurkunde (die "**Temporäre Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage nach ihrem Ausgabetag durch einen permanenten Global-Inhaber-Pfandbrief (die "**Permanente Globalurkunde**"; die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden nachstehend gemeinsam als "**Globalurkunde**" bezeichnet) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird. Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei der [Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ("**CBL**")]/[Euroclear Bank SA/NV, Brüssel ("**Euroclear**")]/[•] als Verwahrer (*common safekeeper*) (der "**Verwahrer**") für [Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ("**CBL**")]/CBL] und [Euroclear Bank SA/NV, Brüssel ("**Euroclear**")]/[Euroclear], (CBL und Euroclear jeweils ein ICSD und gemeinsam die "**ICSDs**" bzw. das "**Clearing-System**") hinterlegt.

Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.

Die Emittentin weist die ICSDs an, den Austausch in ihren Aufzeichnungen durch entsprechende Einträge zu vermerken.

- (3) Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde sind nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen und des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders sowie die Unterschrift des Verwahrers tragen.]

- (4) Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und das Recht der Pfandbriefgläubiger die Ausstellung und Lieferung von Einzelurkunden zu verlangen wird ausgeschlossen.

Den Pfandbriefgläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearing-Systems übertragen werden können.

- (5) Im Rahmen dieser Pfandbriefbedingungen bezeichnet der Ausdruck "Pfandbriefgläubiger" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

Der folgende Absatz ist nur auf Pfandbriefe anwendbar, die als NGN verbrieft werden.

- [(6) Der Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe ist der Gesamtbetrag, der sich jeweils aus den Aufzeichnungen bei den ICSDs ergibt. Die Aufzeichnungen der ICSDs sind der abschließende Nachweis in Bezug auf den Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe und eine von einem ICSD abgegebene Erklärung bezüglich der Höhe des Nennbetrages der Pfandbriefe zu einem beliebigen Zeitpunkt erbringt den abschließenden Nachweis über die Aufzeichnungen des maßgeblichen ICSDs zu diesem Zeitpunkt.

Bei jeder Rückzahlung oder Zahlung von Kapital oder Zinsen oder Kauf und Einziehung eines Pfandbriefs wird die Emittentin dafür sorgen, dass die Einzelheiten einer solchen Rückzahlung, Zahlung bzw. Kauf und Einziehung pro rata in den Aufzeichnungen der ICSDs eingetragen werden. Auf eine solche Eintragung hin wird der Gesamtnennbetrag der in den Aufzeichnungen der ICSDs verbuchten und durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe um den Betrag der derart zurückgezahlten oder gekauften und eingezogenen Pfandbriefe verringert.]

§ 2 (STATUS)

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [Öffentlichen Pfandbriefen] [Hypothekenpfandbriefen].

§ 3 (VERZINSUNG)

- (1) Die Pfandbriefe werden auf den Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode eine "**Zinsperiode**") mit dem gemäß Absatz (3) ermittelten Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind für jede Zinsperiode nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag zahlbar. Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (2) bedeutet "**Zinszahlungstag**" **[Zinszahlungstage]**. [Der erste Zinszahlungstag ist der [erster Zinszahlungstag] [(erster langer/kurzer)] Kupon).] [Der letzte Zinszahlungstag ist der [Fälligkeitstag / **[letzter Zinszahlungstag]**] [(letzter [langer/kurzer] Kupon)].]
- (2) Wenn ein Zinszahlungstag (mit Ausnahme des letzten Zinszahlungstages) auf einen Tag fällt, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so ist stattdessen der nächstfolgende Zahlungsgeschäftstag der Zinszahlungstag, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall ist der Zinszahlungstag der unmittelbar vorangehende Zahlungsgeschäftstag.

- (3) Der Zinssatz für die Pfandbriefe wird für jede Zinsperiode als Jahreszinssatz ausgedrückt. Er entspricht dem in Einklang mit Absatz (4) ermittelten Referenzzinssatz **[[zuzüglich/¹abzüglich] [Marge]]** und wird für jede Zinsperiode

[[•] Geschäftstag(e) vor dem Beginn]/

[[•] Geschäftstag(e) vor Ende]

jeder Zinsperiode ("**Zinsfestsetzungstag**") von der Berechnungsstelle ermittelt. Als Geschäftstag im Sinne dieses § 3 (3) gilt jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem **[das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer System (TARGET-System)] [und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main / London / [andere Stadt]] geöffnet [hat/haben] [andere Geschäftstage].]**

- (4) **[Zahl]-Monats [Währung]-[EURIBOR / LIBOR / [(Währung) Interbanken-Geldmarktsatz]]** (der "**Referenzzinssatz**") ist der am Zinsfestsetzungstag gegen **[11.00 Uhr vormittags (Ortszeit [Brüssel / London [andere Stadt]]) / [andere Zeit]]** auf der Bildschirmseite **[Bei EURIBOR: Reuters EURIBOR01 / Bei LIBOR: Reuters LIBOR01 / [(Währung) Interbanken-Geldmarktsatz]]** (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (die "**Bildschirmseite**") veröffentlichte, als Jahreszinssatz ausgedrückte Zinssatz für die betreffende Zinsperiode.

Falls die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nicht wie oben beschrieben feststellen kann, weil der fragliche Zinssatz nicht veröffentlicht wird, oder die Berechnungsstelle den Zinssatz aus anderen Gründen nicht feststellen kann, so gilt als Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode das von der Berechnungsstelle ermittelte (sofern erforderlich auf das nächste Eintausendstel eines Prozentpunktes gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet werden) arithmetische Mittel der Zinssätze, die **[vier/fünf]** von der Berechnungsstelle gemeinsam mit der Emittentin festzulegende Referenzbanken (die "**Referenzbanken**") am betreffenden Zinsfestsetzungstag führenden Banken für die betreffende Zinsperiode nennen.

Geben zwei oder mehr Referenzbanken einen Zinssatz an, so wird das arithmetische Mittel wie beschrieben auf der Basis der zur Verfügung gestellten Angaben errechnet.

Geben weniger als zwei Referenzbanken einen Zinssatz an, so ermittelt die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode nach ihrem billigen Ermessen gemäß § 317 BGB.

Der folgende Absatz ist bei Vorliegen eines kurzen oder langen [ersten / letzten] Kupons anwendbar.

[Für die [erste / letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz am Zinsfestsetzungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolation zwischen zwei Referenzzinssätzen fest, von denen der eine Referenzzinssatz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, für den es einen dem Referenzzinssatz vergleichbaren Referenzzinssatz gibt und der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Referenzzinssatz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, für den es einen dem Referenzzinssatz vergleichbaren Referenzzinssatz gibt und der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist.]

- (5) Die Berechnungsstelle teilt den für die jeweilige Zinsperiode ermittelten Zinssatz, den für jeden Pfandbrief zahlbaren Betrag sowie den maßgebenden Zinszahlungstag unverzüglich, jedoch

¹ Bei einer negativen Marge ist an die Einfügung eines Mindestzinssatzes von Null zu denken.

keinesfalls später als am [ersten/letzten] Tag der betreffenden Zinsperiode, der Emittentin, den Zahlstellen und dem Clearing-System [und der Börse, an der die Pfandbriefe notiert sind, sofern dies nach deren Regularien erforderlich ist,] mit. Die Hauptzahlstelle macht den Zinssatz, den für jeden Pfandbrief zahlbaren Zinsbetrag und den Zinszahlungstag unverzüglich gemäß § 10 bekannt. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode kann die Berechnungsstelle den zahlbaren Zinsbetrag sowie den Zinszahlungstag nachträglich berichtigen oder andere geeignete Regelungen zur Anpassung treffen, ohne dass es dafür einer gesonderten Bekanntmachung bedarf.

Der folgende Absatz ist nur auf Pfandbriefe anwendbar, für die ein Mindestzinssatz gilt.

- [(6)] Ist der nach den Bestimmungen dieses § 3 für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger als **[Mindestzinssatz]**, so beträgt der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz].**

Der folgende Absatz ist nur auf Pfandbriefe anwendbar, für die ein Höchstzinssatz gilt.

- [[6]][(7)] Ist der nach den Bestimmungen dieses § 3 für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher als **[Höchstzinssatz]**, so beträgt der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz].**

- [(6)][(7)][(8)] Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind,

Zinskonvention

"Actual/Actual"

[der nicht einem oder mehreren vollen Jahren entspricht, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch 365 oder (wenn in den betreffenden Zinsberechnungszeitraum ein 29. Februar fällt) geteilt durch 366.]

"Actual/Actual (ICMA)"

- [(a)] der einem Zinsberechnungszeitraum (wie nachstehend definiert) entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;
- [(b)] der länger als ein Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus
- (i) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden

und

- (ii) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden.

"Zinsberechnungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum ab dem letzten Zinszahlungstag (oder, gegebenenfalls ab dem Verzinsungsbeginn) (jeweils wie in § 3 (1) definiert) (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (einschließlich).]

"Actual/365 (Fixed)"

[der nicht einem oder mehreren vollen Jahren entspricht, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage eines Jahres von 365 Tagen und auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage.]

"30/360" oder "360/360" oder "Bond Basis"

[der nicht einem oder mehreren vollen Jahren entspricht, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen, bestehend aus 12 Monaten von je 30 Tagen und im Falle eines Zeitraums von weniger als einem Monat auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage. Soweit der letzte Tag des Berechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, der erste Tag des Berechnungszeitraums aber nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, so wird der Monat, in den der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt, nicht auf 30 Tage verkürzt. Soweit der letzte Tag des Berechnungszeitraums auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, so wird der Monat Februar nicht auf 30 Tage verlängert.]

"30E/360" oder "Eurobond Basis"

[der nicht einem oder mehreren vollen Jahren entspricht, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen, bestehend aus 12 Monaten von je 30 Tagen und im Falle eines Zeitraums von weniger als einem Monat auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage, wobei der erste oder letzte Tag des Berechnungszeitraums nicht berücksichtigt werden.]

"Actual/360"

[der nicht einem oder mehreren vollen Jahren entspricht, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen und auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage.]

[(7)][(8)][(9)] Der Zinslauf der Pfandbriefe endet am Ende des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Dies gilt auch, wenn die Zahlung gemäß § 6 (3) später als am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstermin erfolgt.

Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Pfandbriefe erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bei der Hauptzahlstelle bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Pfandbriefe so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, jedoch keinesfalls über den 14. Tag nach dem Tag hinaus, an dem die erforderlichen Beträge der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 10 bekannt gemacht worden ist.

§ 4 (RÜCKZAHLUNG)

Die Pfandbriefe werden am **[Fälligkeitstag]** (der **"Fälligkeitstag"**) zum Nennwert (der **"Rückzahlungsbetrag"**) zurückgezahlt.

§ 5 ([KEINE] VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG, RÜCKKAUF VON PFANDBRIEFEN)

Der folgende Absatz ist auf Pfandbriefe anwendbar, bezüglich derer der Emittentin keine Call Option zusteht.

[(1)] Weder die Emittentin noch die Pfandbriefgläubiger sind berechtigt, die Pfandbriefe zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.]

Die folgenden Absätze (1) bis (4) sind auf Pfandbriefe anwendbar, bezüglich derer der Emittentin eine Call Option zusteht.

[(1)] Die Emittentin ist berechtigt, sämtliche ausstehenden Pfandbriefe (insgesamt und nicht nur teilweise) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 10 zum **[Datum/Daten]** zu kündigen. Die Pfandbriefgläubiger sind nicht berechtigt, die Pfandbriefe zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.

- (2) Falls die Pfandbriefe gemäß diesem § 5 gekündigt werden, werden sie zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zurückgezahlt.
 - (3) **"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag"** der Pfandbriefe ist der Nennbetrag sowie, vorbehaltlich § 3, zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen.
 - (4) Die Berechnungsstelle ermittelt unverzüglich den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag und den auf jeden Pfandbrief zahlbaren Betrag und teilt diese Beträge unverzüglich der Emittentin, den Zahlstellen und dem Clearing-System [und der Börse, an der die Pfandbriefe notiert sind, sofern dies nach deren Regularien erforderlich ist,] mit. Die Hauptzahlstelle macht den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag und den auf jeden Pfandbrief zahlbaren Betrag unverzüglich gemäß § 10 bekannt.]
- [(2)][(5)] Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Pfandbriefe ankaufen. Von der oder für die Emittentin zurückgekauft Pfandbriefe können von der Emittentin gehalten, erneut ausgegeben oder verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übergeben werden.

§ 6 (ZAHLUNGEN)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, alle aus diesen Pfandbriefbedingungen geschuldeten Beträge bei Fälligkeit in der Emissionswährung zu zahlen.

Der folgende Absatz ist dem Absatz (1) bei allen Pfandbriefen anzufügen, für die TEFRA D gilt.

[Zahlungen auf durch die Temporäre Globalurkunde verbrieft Pfandbriefe erfolgen nur gegen ordnungsgemäßen Nachweis nach Maßgabe des § 1 (2).]

- (2) Die Zahlung sämtlicher gemäß dieser Pfandbriefbedingungen zahlbaren Beträge erfolgt – gegen Vorlage der Globalurkunde bei der Hauptzahlstelle und im Falle der letzten Zahlung gegen Aushändigung der Globalurkunde an die Hauptzahlstelle - an das Clearing-System oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearing-System. Die Zahlung an das Clearing-System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den Pfandbriefen.
- (3) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen eines Pfandbriefs an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Pfandbriefgläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

Als "**Zahlungsgeschäftstag**" gilt jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer System (TARGET-System) und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [**Hauptfinanzzentrum der Emissionswährung**] und] das Clearing-System Zahlungen in [**Emissionswährung**] abwickeln.

- (4) Jede Bezugnahme in diesen Pfandbriefbedingungen auf Kapital im Hinblick auf die Pfandbriefe umfasst:

Der folgende Absatz ist auf alle Pfandbriefe anwendbar, bezüglich derer der Emittentin keine Call-Option zusteht.

[den Nennbetrag der Pfandbriefe.]

Der folgende Absatz ist auf alle Pfandbriefe anwendbar, bezüglich derer der Emittentin eine Call-Option zusteht.

- [(a) den Nennbetrag der Pfandbriefe; und
- (b) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei vorzeitiger Rückzahlung der Pfandbriefe.]

- (5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 7 unterliegen alle Zahlungen in jedem Fall allen anwendbaren Steuer- und anderen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und die Emittentin ist nicht für irgendwelche Steuern oder Abgaben gleich welcher Art verantwortlich, die aufgrund solcher gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien oder Verordnungen auferlegt oder erhoben werden. Den Pfandbriefgläubigern sollen wegen solcher Zahlungen keine Kosten entstehen.
- (6) Die Emittentin kann die von den Pfandbriefgläubigern innerhalb von 12 Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin nicht erhobenen Beträge an Zinsen oder Kapital bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main hinterlegen, auch wenn sich die betreffenden Pfandbriefgläubiger nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt wird, erlöschen die betreffenden Ansprüche der betreffenden Pfandbriefgläubiger gegen die Emittentin.

§ 7 (STEUERN)

Sämtliche Zahlungen auf die Pfandbriefe sind von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt an der Quelle von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes verpflichtet ist, solche Steuern, Abgaben oder Gebühren abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital oder Zinsen zu zahlen.

§ 8 (VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG)

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für die Pfandbriefe wird auf fünf Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Pfandbriefen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9 (EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLEN, BERECHNUNGSSTELLE)

- (1) Die Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg ist Emissionsstelle[,] [und] Hauptzahlstelle [und Berechnungsstelle]. [Berechnungsstelle ist die [•].]
- (2) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Emissionsstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, die Bestellung der Emissionsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle zu bestellen.
- (3) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle oder als Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") zu bestellen. Sie ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle oder zur Zahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle oder als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle oder als Zahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 10 bekanntzumachen.
- (4) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass, solange Zinsermittlungen oder sonstige Berechnungen nach diesen Pfandbriefbedingungen zu erfolgen haben, stets eine Berechnungsstelle vorhanden ist. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Niederlassung einer solchen Bank nicht mehr als Berechnungsstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine geeignete Niederlassung einer anderen führenden Bank als Berechnungsstelle. Die Bestellung einer anderen Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.

- (5) Die Emissionsstelle, die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen und die Berechnungsstelle haften dafür, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin, die Emissionsstelle und alle Pfandbriefgläubiger bindend.
- (6) Die Emissionsstelle, die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen und die Berechnungsstelle sind in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Emissionsstelle, der Hauptzahlstelle bzw. den Zahlstellen und der Berechnungsstelle einerseits und den Pfandbriefgläubigern andererseits besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis. Die Emittentin, die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 10 (BEKANNTMACHUNGEN)

Die folgenden Absätze (1) bis (4) sind nur auf Pfandbriefe anwendbar, die an einem regulierten Markt innerhalb der Europäischen Union notiert sind.

- [(1) Die Pfandbriefe betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und, soweit erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem dritten Kalendertag Tag nach ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- (2) Sofern die Regularien der Börse, an der die Pfandbriefe notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Pfandbriefgläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über das Clearing-System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing-System, direkte Mitteilungen an die Pfandbriefgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

Der folgende Absatz ist nur auf Pfandbriefe anwendbar, die nicht an einer Börse notiert sind.

[Sofern und solange die Pfandbriefe nicht an einer Börse notiert sind bzw. keine Regelungen einer Börse sowie keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, werden die Pfandbriefe betreffende Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Pfandbriefgläubiger bewirkt. Bekanntmachungen über das Clearing-System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing-System, direkte Mitteilungen an die Pfandbriefgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 11 (BEGEBUNG WEITERER PFANDBRIEFE)

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Pfandbriefgläubiger weitere Pfandbriefe mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Pfandbriefen zu einer einheitlichen Serie von Pfandbriefen konsolidiert werden und ihren ursprünglichen Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "**Pfandbrief**" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Pfandbriefe.

§ 12 (SCHLUSSBESTIMMUNGEN)

- (1) Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Pfandbriefgläubiger, der Emittentin, der Berechnungsstelle und der Zahlstellen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Pfandbriefbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Pfandbriefbedingungen entsprechend ersetzt werden.
- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in einem derartigen Fall für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.
- (5) Die [deutsche/englische] Version dieser Pfandbriefbedingungen ist bindend. Die [deutsche/englische] Übersetzung dient ausschließlich Informationszwecken.

ANNEX 5

Die Programm-Anleihebedingungen werden durch die Angaben in Teil I dieser Endgültigen Bedingungen vervollständigt und spezifiziert. Entweder (i) die vervollständigten und spezifizierten Bestimmungen der jeweiligen Option I, II, III oder IV der Programm-Anleihebedingungen oder (ii) die Option I, II, III oder IV der Programm-Anleihebedingungen, vervollständigt und spezifiziert durch und in Verbindung mit Teil I dieser Endgültigen Bedingungen, stellen für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen die Anleihebedingungen dar (die "**Anleihebedingungen**").

Die Endgültigen Bedingungen sind auf der Internet-Seite der Emittentin (<https://www.olb.de/olb/investor-relations/ir/informationen-nach-wppg>) einsehbar.

MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

[Datum]

Endgültige Bedingungen

[Bezeichnung der betreffenden Serie der Schuldverschreibungen]

Serie: [●], Tranche [●]

begeben aufgrund des

Angebotsprogramms

der

Oldenburgischen Landesbank AG

Ausgabepreis: [●] %

Tag der Begebung: [●]¹

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 21. Juni 2018 und etwaigen Nachträgen (der "**Basisprospekt**") zu lesen. Um sämtliche Angaben über die Oldenburgische Landesbank AG und das Angebot der Schuldverschreibungen zu erhalten, ist der Basisprospekt in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Der Basisprospekt (sowie jeder Nachtrag) kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Oldenburgischen Landesbank AG (www.olb.de) eingesehen werden. Kopien sind erhältlich bei der Oldenburgischen Landesbank AG [●] [und [●]].

[Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.]

¹ Der Tag der Begebung ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Tag der Begebung der Tag der Lieferung.

Teil I.: Anleihebedingungen

[Falls die für die betreffenden Schuldverschreibungen geltenden Optionen durch Wiederholung der betreffenden im Basisprospekt als Option I, Option II, Option III oder Option IV aufgeführten Angaben (einschließlich der unter der jeweiligen Option I, Option II, Option III oder Option IV enthaltenen bestimmten weiteren im Basisprospekt angelegten Varianten) bestimmt und die betreffenden Platzhalter vervollständigt werden ("Typ A" Endgültige Bedingungen), folgende Absätze einfügen:

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Anleihebedingungen sind wie nachfolgend aufgeführt.

[im Fall von Schuldverschreibungen mit festem Zinssatz (außer Pfandbriefen) oder Null-Kupon-Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen) die betreffenden Angaben der Option I (einschließlich der unter der Option I enthaltenen bestimmten weiteren im Basisprospekt angelegten Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen) mit variablem Zinssatz die betreffenden Angaben der Option II (einschließlich der unter der Option II enthaltenen bestimmten weiteren im Prospekt angelegten Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]]

[im Fall von Pfandbriefen mit festem Zinssatz oder Null-Kupon-Pfandbriefen die betreffenden Angaben der Option III (einschließlich der unter der Option III enthaltenen bestimmten weiteren im Basisprospekt angelegten Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Pfandbriefen mit variablem Zinssatz die betreffenden Angaben der Option IV (einschließlich der unter der Option IV enthaltenen bestimmten weiteren im Prospekt angelegten Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]]

[Falls die für die betreffenden Schuldverschreibungen geltenden Optionen, die durch Verweisung auf die betreffenden im Basisprospekt als Option I, Option II, Option III oder Option IV aufgeführten Angaben (einschließlich der unter der jeweiligen Option I, Option II, Option III oder Option IV enthaltenen bestimmten weiteren im Basisprospekt angelegten Varianten) bestimmt werden ("Typ B" Endgültige Bedingungen), folgenden Absatz einfügen:

Dieser Teil I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit [Option I][Option II][Option III][Option IV] der Programm-Anleihebedingungen im Basisprospekt zu lesen. Begriffe, die in [Option I][Option II][Option III][Option IV] der Programm-Anleihebedingungen definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.]

[Im Falle einer Aufstockung von Schuldverschreibungen, die unter einem Prospekt begeben wurden, der nach dem 1. Juli 2012 gebilligt wurde, einfügen:

Dieses Dokument ist in Verbindung mit dem Basisprospekt zu lesen, mit Ausnahme der Programmbedingungen, die dem Basisprospekt vom [15. August 2013] [14. August 2014] [14. August 2015] [5. September 2016] entnommen wurden, und die per Verweis in den Basisprospekt einbezogen [und als Anhang beigefügt] sind.]

Option I Bedingungen für Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefe) mit festem Zinssatz und Null-Kupon-Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefe)

**§ 1
(Form)**

§ 1 (1)

Ausgabebetrag	[Datum einfügen]
Emissionswährung	[Währung] [Abkürzung]
Gesamtnennbetrag	[Bis zu] [Abkürzung Währung] [Betrag] (in Worten: [bis zu] [Währung] [Betrag])
¹ Nennbetrag	[Abkürzung Währung] [Nennbetrag]
[Aufstockung von	[Bis zu] [Gesamtnennbetrag] [Anzahl der vorherigen Tranche(n)] [Titel der Teilschuldverschreibungen] vom [Datum der relevanten Tranche] Serie: [Seriennummer der relevanten Tranche] Tranche: [Tranchennummer der relevanten Tranche]

§ 1 (2)-(3)

Form der Globalurkunde	[Klassische Globalurkunde (CGN)] [Neue Globalurkunde (NGN)]
US-Verkaufsbeschränkungen	[TEFRA C] [TEFRA D] [kein TEFRA]
Clearing-System [Verwahrer]	[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [[Deutsche Bank Aktiengesellschaft] [●] als gemeinsame Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel] [anderes internationales Clearing-System, Adresse] [Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg] [Euroclear Bank SA/NV, Brüssel] [andere] als Verwahrer]

**§ 2
(Status)**

[Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen] [Nachrangige Schuldverschreibungen]

¹ Schuldverschreibungen, die eine Laufzeit von weniger als einem Jahr haben und bei denen der Emissionserlös von der Emittentin im Vereinigten Königreich entgegengenommen wird oder, sofern durch deren Emission ein anderer Verstoß gegen Section 19 der FSMA vorliegt, müssen einen Mindestrückzahlungswert je Stückelung von GBP 100.000 (oder dem Äquivalent in einer anderen Währung) haben.

§ 3
(Verzinsung)

OPTION FESTVERZINSLICHE SCHULDVERSCHREIBUNGEN (außer Step-up bzw. Step-down und Null-Kupon-Schuldverschreibungen)

§ 3 (1)

Verzinsungsbeginn	[Datum] (einschließlich)
Verzinsungsende	[Datum] (ausschließlich)
Zinssatz (Prozent p.a.)	[Zinssatz] % p.a.
Zinsperiode	[jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [anderer Zeitraum]
Zinszahlungstag(e)	[Tag, Monat], [●]
Erster Zinszahlungstag	[Tag, Monat, Jahr] [(erster [langer] [kurzer] Kupon)]
Letzter Zinszahlungstag	[Fälligkeitstag] [Tag, Monat, Jahr] [(letzter [langer] [kurzer] Kupon)]

OPTION STEP-UP UND STEP-DOWN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

§ 3 (1)

Verzinsungsbeginn	[Datum] (einschließlich)
Zinssätze (Prozent p.a.) und Verzinsungszeiträume	[●] % p.a. ab dem (ausschließlich) Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [Datum] ² [[●] % p.a. ab dem [Datum] (einschließlich) bis zum [Datum] (ausschließlich)] [●] % p.a. ab dem [Datum] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich)
Zinsperiode	[jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [anderer Zeitraum]
Zinszahlungstag(e)	[Tag, Monat], [●]
Erster Zinszahlungstag	[Tag, Monat, Jahr] [(erster [langer] [kurzer] Kupon)]
Letzter Zinszahlungstag	[Fälligkeitstag] [Tag, Monat, Jahr] [(letzter [langer] [kurzer] Kupon)]

OPTION NULL-KUPON-SCHULDVERSCHREIBUNGEN

§ 3 (1)-(2)

Ausgabepreis	[Betrag]
Emissionsrendite	[Emissionsrendite]

² Weitere Zeiträume nach Bedarf einzufügen.

§ 3 [(2)][(3)]

	Zinskonvention [Actual/Actual] [Actual/Actual (ICMA)] [Actual/365 (Fixed)] ["30/360" oder "360/360" oder "Bond Basis"] ["30E/360" oder Eurobond Basis"] ["Actual/360"]
--	---

§ 4
(Rückzahlung)

Fälligkeitstag	[Datum]
-----------------------	---------

§ 5
(Vorzeitige Rückzahlung, Rückkauf von Schuldverschreibungen)

OPTIONEN VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NICHT-NACHRANGIGER SCHULDVERSCHREIBUNGEN											
§ 5 (1)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;"></td> <td> Call Option der Emittentin [Ja] [Nein] </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;"><i>Die folgenden Angaben sind nur bei Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen der Emittentin eine Call Option zusteht.</i></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Kündigungsfrist</td> <td style="padding: 5px;">[Anzahl von Tagen] Geschäftstage</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Kündigungsdatum (-daten)</td> <td style="padding: 5px;">[Datum(Daten)]</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Geschäftstag</td> <td style="padding: 5px;"> Jeder Tag [(außer einem Samstag oder Sonntag)], an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) und] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main] [London] [andere Stadt] geöffnet haben.] [andere Geschäftstage] </td> </tr> </table>		Call Option der Emittentin [Ja] [Nein]	<i>Die folgenden Angaben sind nur bei Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen der Emittentin eine Call Option zusteht.</i>		Kündigungsfrist	[Anzahl von Tagen] Geschäftstage	Kündigungsdatum (-daten)	[Datum(Daten)]	Geschäftstag	Jeder Tag [(außer einem Samstag oder Sonntag)], an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) und] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main] [London] [andere Stadt] geöffnet haben.] [andere Geschäftstage]
	Call Option der Emittentin [Ja] [Nein]										
<i>Die folgenden Angaben sind nur bei Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen der Emittentin eine Call Option zusteht.</i>											
Kündigungsfrist	[Anzahl von Tagen] Geschäftstage										
Kündigungsdatum (-daten)	[Datum(Daten)]										
Geschäftstag	Jeder Tag [(außer einem Samstag oder Sonntag)], an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) und] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main] [London] [andere Stadt] geöffnet haben.] [andere Geschäftstage]										
§ 5 (2)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;"></td> <td> Put Option der Anleihegläubiger [Ja] [Nein] </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;"><i>Die folgenden Angaben sind nur bei Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen den Anleihegläubigern eine Put Option zusteht.</i></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Kündigungsfrist</td> <td style="padding: 5px;">[Anzahl von Tagen] Geschäftstage</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Kündigungsdatum (-daten)</td> <td style="padding: 5px;">[Datum(Daten)]</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Geschäftstag</td> <td style="padding: 5px;"> Jeder Tag [(außer einem Samstag oder Sonntag)], an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) und] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main] [London] [andere Stadt] geöffnet haben.] [andere Geschäftstage] </td> </tr> </table>		Put Option der Anleihegläubiger [Ja] [Nein]	<i>Die folgenden Angaben sind nur bei Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen den Anleihegläubigern eine Put Option zusteht.</i>		Kündigungsfrist	[Anzahl von Tagen] Geschäftstage	Kündigungsdatum (-daten)	[Datum(Daten)]	Geschäftstag	Jeder Tag [(außer einem Samstag oder Sonntag)], an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) und] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main] [London] [andere Stadt] geöffnet haben.] [andere Geschäftstage]
	Put Option der Anleihegläubiger [Ja] [Nein]										
<i>Die folgenden Angaben sind nur bei Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen den Anleihegläubigern eine Put Option zusteht.</i>											
Kündigungsfrist	[Anzahl von Tagen] Geschäftstage										
Kündigungsdatum (-daten)	[Datum(Daten)]										
Geschäftstag	Jeder Tag [(außer einem Samstag oder Sonntag)], an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) und] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main] [London] [andere Stadt] geöffnet haben.] [andere Geschäftstage]										

Der folgende Absatz ist nur auf Null-Kupon-Schuldverschreibungen anwendbar.

§ 5 (3)

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag Amortisationsbetrag [plus [•]] [minus [•]]³
Ausgabebetrag [Datum]

Der folgende Absatz (4) ist nur im Falle von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen anwendbar, die vorzeitig zurückgezahlt werden können.

§ 5 (4)

Mitteilung an die Emittentin, die Zahlstellen und das Clearing-System [und die Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind]

§ 6 (Zahlungen)

Zahlungsgeschäftstag

Jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer system (TARGET-System) und] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Hauptfinanzzentrum der Emissionswährung] und das Clearing-System Zahlungen in [Emissionswährung] abwickeln.

§ 9 (Emissionsstelle, Zahlstellen, Berechnungsstelle)

Die folgende Angabe ist nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen die Emittentin nicht als Berechnungsstelle fungiert.

Berechnungsstelle

[•]

Die folgende Angabe ist nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen neben der Emittentin noch eine weitere Zahlstelle fungiert bzw. weitere Zahlstellen fungieren.

Zahlstelle

[•]

³ Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Nennbetrag.

**§ [11][12]
(Bekanntmachungen)**

Notierung an einem regulierten Markt innerhalb der Europäischen Union	[Ja] [Nein]
Tageszeitung	[•]

**§ [13][14]
(Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger[; Gemeinsamer Vertreter])**

Anwendbarkeit	[Ja] [Nein]						
<i>Die folgenden Angaben sind nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, die durch einen Beschluss der Anleihegläubiger geändert werden können.</i>							
§ [13][14] (2)	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;">Beschlussfähigkeit</td> <td>[§ 15 Absatz 3 SchVG] [bzw.] [§ 18 Absatz 4 SchVG i.V.m. § 15 Absatz 3 SchVG]</td> </tr> <tr> <td>Abstimmungs- mehrheit</td> <td>[einfache Mehrheit] [Mehrheit von mindestens 75 %]</td> </tr> <tr> <td>Qualifizierte Mehrheit</td> <td>[75 %] [höherer Prozentsatz]</td> </tr> </table>	Beschlussfähigkeit	[§ 15 Absatz 3 SchVG] [bzw.] [§ 18 Absatz 4 SchVG i.V.m. § 15 Absatz 3 SchVG]	Abstimmungs- mehrheit	[einfache Mehrheit] [Mehrheit von mindestens 75 %]	Qualifizierte Mehrheit	[75 %] [höherer Prozentsatz]
Beschlussfähigkeit	[§ 15 Absatz 3 SchVG] [bzw.] [§ 18 Absatz 4 SchVG i.V.m. § 15 Absatz 3 SchVG]						
Abstimmungs- mehrheit	[einfache Mehrheit] [Mehrheit von mindestens 75 %]						
Qualifizierte Mehrheit	[75 %] [höherer Prozentsatz]						
§ [13][14] (3)	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;">Durchführung von Gläubiger- beschlüssen</td> <td>[in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff SchVG)] [im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 SchVG)] [entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen (§§ 9 ff und § 18 SchVG)]</td> </tr> </table>	Durchführung von Gläubiger- beschlüssen	[in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff SchVG)] [im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 SchVG)] [entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen (§§ 9 ff und § 18 SchVG)]				
Durchführung von Gläubiger- beschlüssen	[in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff SchVG)] [im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 SchVG)] [entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen (§§ 9 ff und § 18 SchVG)]						
§ [13][14] (5)	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;">Gemeinsamer Vertreter</td> <td>[anwendbar] [nicht anwendbar] [Name, Adresse, Kontaktdaten]</td> </tr> <tr> <td>Haftungs- beschränkung</td> <td>[Zehnfache] [höherer Wert]</td> </tr> </table>	Gemeinsamer Vertreter	[anwendbar] [nicht anwendbar] [Name, Adresse, Kontaktdaten]	Haftungs- beschränkung	[Zehnfache] [höherer Wert]		
Gemeinsamer Vertreter	[anwendbar] [nicht anwendbar] [Name, Adresse, Kontaktdaten]						
Haftungs- beschränkung	[Zehnfache] [höherer Wert]						

Option II Bedingungen für Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefe) mit variablem Zinssatz

**§ 1
(Form)**

§ 1 (1)

Ausgabebetrag	[Datum einfügen]
Emissionswährung	[Währung] [Abkürzung]
Gesamtnennbetrag	[Bis zu] [Abkürzung Währung] [Betrag] (in Worten: [bis zu] [Währung] [Betrag])
¹ Nennbetrag	[Abkürzung Währung] [Nennbetrag]
Aufstockung von	[Bis zu] [Gesamtnennbetrag] [Anzahl der vorherigen Tranche(n)] [Titel der Teilschuldverschreibungen] vom [Datum der relevanten Tranche] Serie: [Seriennummer der relevanten Tranche] Tranche: [Tranchennummer der relevanten Tranche]

§ 1 (2)-(3)

Form der Globalurkunde	[Klassische Globalurkunde (CGN)] [Neue Globalurkunde (NGN)]
US-Verkaufsbeschränkungen	[TEFRA C] [TEFRA D] [kein TEFRA]
Clearing-System [Verwahrer]	[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [[Deutsche Bank Aktiengesellschaft] [●] als gemeinsame Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel] [anderes internationales Clearing-System, Adresse]] [Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg / Euroclear Bank SA/NV, Brüssel] [andere] als Verwahrer]

**§ 2
(Status)**

[Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen] [Nachrangige Schuldverschreibungen]

¹ Schuldverschreibungen, die eine Laufzeit von weniger als einem Jahr haben und bei denen der Emissionserlös von der Emittentin im Vereinigten Königreich entgegengenommen wird oder, sofern durch deren Emission ein anderer Verstoß gegen Section 19 der FSMA vorliegt, müssen einen Mindestrückzahlungswert je Stückelung von GBP 100.000 (oder dem Äquivalent in einer anderen Währung) haben.

§ 3
(Verzinsung)

OPTION FEST- BIS VARIABLE VERZINSLICHE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

**§ 3 (1a) –
Festzins-
satz-
Zeitraum**

Festzinssatz- Zeitraum	vom [Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum [Datum] (ausschließlich)
Zinssatz (Prozent p.a.)	[Zinssatz] % p.a.
Zinsperiode	[jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [anderer Zeitraum]
Zinszahlungstag(e)	[Tag, Monat], [•]
Erster Festzinssatz- zahlungstag	[Tag, Monat, Jahr] [(erster [langer] [kurzer] Kupon)]

**§ 3 (1b) –
Variabler
Zinszeit-
raum**

Variabler Zinszeitraum	vom [Datum] (einschließlich) bis zum [Datum] (ausschließlich)
Variable(r)	[Tag, Monat], [•]
Zinszahlungstag(e)	[Tag, Monat, Jahr] [(letzter [langer] [kurzer] Kupon)]

OPTION SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT VARIABLEM ZINSSATZ (ohne eine Festzinsperiode)

§ 3 (1)

Verzinsungsbeginn	[Datum] (einschließlich)
Zinszahlungstag(e)	[Tag, Monat], [•]
Erster Zinszahlungstag	[Tag, Monat, Jahr] [(erster [langer] [kurzer] Kupon)]
[Letzter Zinszahlungstag	[Fälligkeitstag] [Tag, Monat, Jahr] [(letzter [langer] [kurzer] Kupon)]

§ 3 (2)

Geschäftstag- Konvention	[Floating Rate Business Day Convention] [Following Business Day Convention] [Modified Following Business Day Convention] [Preceding Business Day Convention]
-------------------------------------	--

OPTION SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT VARIABLEM ZINSSATZ (mit Ausnahme von Step- up und Step-down Schuldverschreibungen und Reverse Floatern)

§ 3 (3)

Zinssatz, Marge	Referenzzinssatz [zuzüglich] ² [abzüglich] [Marge]
Zinsfestsetzungstag(e)	[[•] Geschäftstag(e) vor dem Beginn] [[•] Geschäftstag(e) vor Ende]
Geschäftstag für Zinsfestsetzungen	[Jeder Tag [(außer einem Samstag oder Sonntag)], an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer system (TARGET-System) und] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main] [London] [andere Stadt] geöffnet haben.] [andere Geschäftstage]

OPTION STEP-UP UND STEP-DOWN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

§ 3 (3)

Zinssatz, Margen	in Bezug auf die Zinsperiode ab dem [Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum [erster Zinszahlungstag] (ausschließlich), Referenzzinssatz [[zuzüglich] ³ [abzüglich] [Marge]] ⁴ [in Bezug auf die Zinsperiode ab dem [Zinszahlungstag] (einschließlich) bis zum [Zinszahlungstag] (ausschließlich), Referenzzinssatz [[zuzüglich] ⁵ [abzüglich] [Marge]]]
Zinsfestsetzungstag(e)	[[•] Geschäftstag(e) vor dem Beginn] [[•] Geschäftstag(e) vor Ende]
Geschäftstag für Zinsfestsetzungen	[Jeder Tag [(außer einem Samstag oder Sonntag)], an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer system (TARGET-System) und] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main] [London] [andere Stadt] geöffnet haben.] [andere Geschäftstage]

OPTION REVERSE FLOATER

§ 3 (3)

Zinssatz	[⁶ Zinssatz] abzüglich Referenzzinssatz
Zinsfestsetzungstag(e)	[[•] Geschäftstag(e) vor dem Beginn] [[•] Geschäftstag(e) vor Ende]
Geschäftstag für Zinsfestsetzungen	[Jeder Tag [(außer einem Samstag oder Sonntag)], an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer system (TARGET-System) und] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main] [London] [andere Stadt] geöffnet haben.] [andere

² In jedem Fall ist hier ein positiver Zinssatz bzw. Null als Zinssatz einzutragen.

³ In jedem Fall ist hier ein positiver Zinssatz bzw. Null als Zinssatz einzutragen.

⁴ Weitere Zeiträume nach Bedarf einzufügen.

⁵ In jedem Fall ist hier ein positiver Zinssatz bzw. Null als Zinssatz einzutragen.

⁶ In jedem Fall ist hier ein positiver Zinssatz bzw. Null als Zinssatz einzutragen.

Geschäftstage]

OPTION SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT VARIABLEM ZINSSATZ (außer Schuldverschreibungen mit CMS als Referenzzinssatz)

§ 3 (4)

Referenzzinssatz	[Zahl]-Monats [EURIBOR] [LIBOR] [[Währung] Interbanken-Geldmarktsatz]
Zeitpunkt der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes	[11.00 Uhr vormittags (Ortszeit [Brüssel] [London] [andere Stadt]) [andere Zeit]]
Bildschirmseite	[Bei EURIBOR: Reuters EURIBOR01] [Bei LIBOR: Reuters LIBOR01] [Andere]
Rundung	[Bei EURIBOR: (sofern erforderlich auf das nächste Eintausendstel eines Prozentpunktes gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet werden)] [Bei LIBOR: (sofern erforderlich auf das nächste Einhunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundete, wobei 0,000005 aufgerundet werden)] [Andere]
Anzahl der Referenzbanken	[vier] [fünf]

OPTION SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT CMS ALS REFERENZZINSSATZ

§ 3 (4)

Referenzzinssatz	[CMS-Satz]
Zeitpunkt der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes	[bei Euro-ISDA Swap Rate 11.00 Uhr: 11.00 Uhr vormittags (Ortszeit [Brüssel] [London] [andere Stadt])] [andere Zeit]
Bildschirmseite	[bei Euro-ISDA Swap Rate 11.00 Uhr: Reuters Seite ISDAFIX2] [andere]
Swapsatz	[•]-[Jahres-][Monats-][bei Euro-ISDA Swap Rate 11.00 Uhr: Euro] [andere Währung]-Swap Satz
Referenzbanken	[bei Euro-ISDA Swap Rate 11.00 Uhr: vier führende Swap-Händler im Interbankenmarkt] [andere Referenzbanken]
Maßgeblicher Zeitpunkt für Angebotssätze der Referenzbanken	[bei Euro-ISDA Swap Rate 11.00 Uhr: 11.00 Uhr vormittags (Ortszeit [Brüssel] [London] [andere Stadt])] [andere Zeit]
Anzahl der Referenzbanken	[drei] [andere Anzahl]

§ 3 [(4)][(5)]

Frist für die Mitteilung durch die Berechnungsstelle

unverzüglich, jedoch keinesfalls später als am [ersten] [letzten] Tag der betreffenden [Variablen] Zinsperiode

Mitteilung an

die Emittentin, die Zahlstellen und das Clearing-System [und die Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind]

OPTION MINDESTZINSSATZ

§ 3 [(5)][(6)]

Mindestzinssatz [Mindestzinssatz] % p.a.

OPTION HÖCHSTZINSSATZ

§ 3 [(5)]
[(6)][(7)]

Höchstzinssatz [Höchstzinssatz] %p.a.

§ 3 [(5)]
[(6)]
[(7)][(8)]

Zinskonvention

[Actual/Actual] [Actual/Actual (ICMA)] [Actual/365 (Fixed)]
["30/360" oder "360/360" oder "Bond Basis"] ["30E/360" oder Eurobond Basis"] ["Actual/360"]

§ 4

(Rückzahlung)

Fälligkeitstag

[Datum]

§ 5

(Vorzeitige Rückzahlung, Rückkauf von Schuldverschreibungen)

OPTIONEN VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NICHT-NACHRANGIGER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

§ 5 (1)

Call Option der Emittentin [Ja] [Nein]

Die folgenden Angaben sind nur bei Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen der Emittentin eine Call Option zusteht.

Kündigungsfrist [Anzahl von Tagen] Geschäftstage

Geschäftstag [Jeder Tag [(außer einem Samstag oder Sonntag)], an dem

	<p>[das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) und] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main] [London] [andere Stadt] geöffnet haben.] [andere Geschäftstage]</p> <p>Kündigungsdatum (-daten) [Datum(Daten)]</p>
§ 5 (2)	<p>Put Option der Anleihegläubiger [Ja] [Nein]</p>
	<p><i>Die folgenden Angaben sind nur bei Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen den Anleihegläubigern eine Put Option zusteht.</i></p> <p>Kündigungsfrist [Anzahl von Tagen] Geschäftstage</p> <p>Geschäftstag [Jeder Tag [(außer einem Samstag oder Sonntag)], an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) und] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main] [London] [andere Stadt] geöffnet haben.] [andere Geschäftstage]</p> <p>Kündigungsdatum (-daten) [Datum(Daten)]</p>

<p><i>Der folgende Absatz (4) ist nur im Falle von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen anwendbar, die vorzeitig zurückgezahlt werden können.</i></p>	
§ 5 (4)	<p>Mitteilung an die Emittentin, die Zahlstellen und das Clearing-System [und die Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind]</p>

**§ 6
(Zahlungen)**

Zahlungsgeschäftstag	<p>Jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer system (TARGET-System) und] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Hauptfinanzzentrum der Emissionswährung] und das Clearing-System Zahlungen in [Emissionswährung] abwickeln.</p>
-----------------------------	---

§ 9
(Emissionsstelle, Zahlstellen, Berechnungsstelle)

Die folgende Angabe ist nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen die Emittentin nicht als Berechnungsstelle fungiert.

Berechnungsstelle	[•]
--------------------------	------------

Die folgende Angabe ist nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen neben der Emittentin noch eine weitere Zahlstelle fungiert bzw. weitere Zahlstellen fungieren.

Zahlstelle	[•]
-------------------	------------

§ [11][12]
(Bekanntmachungen)

Notierung an einem regulierten Markt innerhalb der Europäischen Union	[Ja] [Nein]
Tageszeitung	[•]

§ [13][14]
(Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger[; Gemeinsamer Vertreter])

Anwendbarkeit	[Ja] [Nein]						
<i>Die folgenden Angaben sind nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, die durch einen Beschluss der Anleihegläubiger geändert werden können.</i>							
§ [13][14] (2)	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;">Beschlussfähigkeit</td> <td>[§ 15 Absatz 3 SchVG [bzw.]] [§ 18 Absatz 4 SchVGi.V.m. § 15 Absatz 3 SchVG]</td> </tr> <tr> <td>Abstimmungs- mehrheit</td> <td>[einfache Mehrheit] [Mehrheit von mindestens 75 %]</td> </tr> <tr> <td>Qualifizierte Mehrheit</td> <td>[75 %] [höherer Prozentsatz]</td> </tr> </table>	Beschlussfähigkeit	[§ 15 Absatz 3 SchVG [bzw.]] [§ 18 Absatz 4 SchVGi.V.m. § 15 Absatz 3 SchVG]	Abstimmungs- mehrheit	[einfache Mehrheit] [Mehrheit von mindestens 75 %]	Qualifizierte Mehrheit	[75 %] [höherer Prozentsatz]
Beschlussfähigkeit	[§ 15 Absatz 3 SchVG [bzw.]] [§ 18 Absatz 4 SchVGi.V.m. § 15 Absatz 3 SchVG]						
Abstimmungs- mehrheit	[einfache Mehrheit] [Mehrheit von mindestens 75 %]						
Qualifizierte Mehrheit	[75 %] [höherer Prozentsatz]						
§ [13][14] (3)	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;">Durchführung von Gläubigerbe- schlüssen</td> <td>[in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff SchVG)] [im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 SchVG)] [entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen (§§ 9 ff und § 18 SchVG)]</td> </tr> </table>	Durchführung von Gläubigerbe- schlüssen	[in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff SchVG)] [im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 SchVG)] [entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen (§§ 9 ff und § 18 SchVG)]				
Durchführung von Gläubigerbe- schlüssen	[in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff SchVG)] [im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 SchVG)] [entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen (§§ 9 ff und § 18 SchVG)]						
§ [13][14] (5)	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;">Gemeinsamer</td> <td>[anwendbar] [nicht anwendbar]</td> </tr> </table>	Gemeinsamer	[anwendbar] [nicht anwendbar]				
Gemeinsamer	[anwendbar] [nicht anwendbar]						

Vertreter [Name, Adresse, Kontaktdaten]

**Haftungs-
beschränkung** [Zehnfache] [höherer Wert]

Option III Bedingungen für Pfandbriefe mit festem Zinssatz und Null-Kupon-Pfandbriefe

OPTION: PFANDBRIEFE MIT ZEICHNUNGSFRIST, BEI DENEN DER GESAMTNENNBETRAG / ZINSSATZ / U.A. ZU EINEM SPÄTEREN DATUM FESTGESETZT WIRD

[Entfällt] [Anwendbar: Entsprechenden Absatz vervollständigen und einfügen.]

Jumbo-Pfandbriefe

[Ja / Nein]

**§ 1
(Form)**

ALLE PFANDBRIEFE.

§ 1 (1)

Pfandbriefe [Öffentliche Pfandbriefe] [Hypothekendarlehenpfandbriefe]
Ausgabebetrag [Datum einfügen]
Emissionswährung⁷ [Währung] [Abkürzung]
Gesamtnennbetrag [Abkürzung Währung] [Betrag]
 (in Worten: [Währung] [Betrag])
Nennbetrag⁸ [Abkürzung Währung] [Nennbetrag]

§ 1 (2)-(3)

Form der Globalurkunde [Klassische Globalurkunde (CGN)] [Neue Globalurkunde (NGN)]
US-Verkaufsbeschränkungen [TEFRA C] [TEFRA D] [kein TEFRA]
Clearing-System [Verwahrer] [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [[Deutsche Bank Aktiengesellschaft] [•] als gemeinsame Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel] [anderes internationales Clearing-System, Adresse]]
 [Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg]
 [Euroclear Bank SA/NV, Brüssel] [andere] als Verwahrer]

⁷ Die Emissionswährung der Jumbo-Pfandbriefe ist EUR.

⁸ Teilschuldverschreibungen, die eine Laufzeit von weniger als einem Jahr haben und bei denen der Emissionserlös von der Emittentin im Vereinigten Königreich entgegengenommen wird oder, sofern durch deren Emission ein anderer Verstoß gegen Section 19 der FSMA vorliegt, müssen einen Mindestrückzahlungswert je Stückelung von GBP 100.000 (oder dem Äquivalent in einer anderen Währung) haben.

§ 3
(Verzinsung)

OPTION FESTVERZINSLICHE PFANDBRIEFE (außer Null-Kupon-Pfandbriefe). Bei Jumbo-Pfandbriefen sind die Zinsen jährlich nachträglich zahlbar.

§ 3	Verzinsungsbeginn	[Datum] (einschließlich)
	Zinssatz (Prozent p.a.)	[Zinssatz]
	Zinsperiode	[jährlich / halbjährlich / vierteljährlich / [anderer Zeitraum]]
	Zinszahlungstag(e)	[Tag, Monat], [•]
	Erster Zinszahlungstag	[Tag, Monat, Jahr] [(erster [langer / kurzer] Kupon)]
	[Letzter Zinszahlungstag]	[Fälligkeitstag] [Tag, Monat, Jahr] [(letzter [langer] [kurzer] Kupon)]

OPTION STEP-UP UND STEP-DOWN PFANDBRIEFE

§ 3 (1)	Verzinsungsbeginn	[Datum] (einschließlich)
	Zinssätze (Prozent p.a.) und Verzinsungszeiträume	[•] % p.a. ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [Datum] (ausschließlich) ⁹ [•] % p.a. ab dem [Datum] (einschließlich) bis zum [Datum] (ausschließlich) [•] % p.a. ab dem [Datum] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich)
	Zinsperiode	[jährlich / halbjährlich / vierteljährlich / [anderer Zeitraum]]
	Zinszahlungstag(e)	[Tag, Monat], [•]
	Erster Zinszahlungstag	[Tag, Monat, Jahr] [(erster [langer / kurzer] Kupon)]
	[Letzter Zinszahlungstag]	[Fälligkeitstag] [Tag, Monat, Jahr] [(letzter [langer / kurzer] Kupon)]

OPTION NULL-KUPON-PFANDBRIEFE

§ 3 (1)-(2)	Ausgabepreis	[Betrag]
	Emissionsrendite	[Emissionsrendite]

⁹ Weitere Zeiträume nach Bedarf einzufügen.

§ 3 [(2)][(3)]

Zinskonvention	[Actual/Actual] [Actual/Actual (ICMA)] [Actual/365 (Fixed)] ["30/360" oder "360/360" oder "Bond Basis"] ["30E/360" oder Eurobond Basis"] ["Actual/360"] [Für Jumbo-Pfandbriefe immer: Actual/Actual]
-----------------------	---

§ 4
(Rückzahlung)

Fälligkeitstag	[Datum]
-----------------------	---------

§ 5
((Keine) Vorzeitige Rückzahlung, Rückkauf von Pfandbriefen)

Call Option der Emittentin	[Ja / Nein] [Für Jumbo-Pfandbriefe immer: Nein]		
<i>Die folgenden Angaben sind nur bei Pfandbriefen anwendbar, bei denen der Emittentin eine Call Option zusteht.</i>			
§ 5 (1)	<table border="1"><tr><td>Kündigungsdatum [Datum/Daten] (-daten)</td></tr></table>	Kündigungsdatum [Datum/Daten] (-daten)	
Kündigungsdatum [Datum/Daten] (-daten)			
<i>Der folgende Absatz ist nur auf Null-Kupon-Pfandbriefe anwendbar, bei denen der Emittentin eine Call Option zusteht.</i>			
§ 5 (3)	<table border="1"><tr><td>Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag Amortisationsbetrag [plus [•] / minus [•]]</td></tr><tr><td>Ausgabebetrag [Datum]</td></tr></table>	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag Amortisationsbetrag [plus [•] / minus [•]]	Ausgabebetrag [Datum]
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag Amortisationsbetrag [plus [•] / minus [•]]			
Ausgabebetrag [Datum]			

§ 6
(Zahlungen)

<i>Der folgende Absatz ist auf alle Pfandbriefe anwendbar. Bei Jumbo-Pfandbriefen ist nur auf TARGET- sowie Clearing-System abzustellen; Emissionswährung ist EUR.</i>	
Zahlungsgeschäftstag	Jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer System (TARGET-System) und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Hauptfinanzzentrum der Emissionswährung] und] das Clearing-System Zahlungen in [Emissionswährung] abwickeln

§ 9
(Emissionsstelle, Zahlstellen, Berechnungsstelle)

Die folgende Angabe ist nur auf Pfandbriefe anwendbar, bei denen die Emittentin nicht als Berechnungsstelle fungiert.

Berechnungsstelle	[•]
--------------------------	------------

Die folgende Angabe ist nur auf Pfandbriefe anwendbar, bei denen neben der Emittentin noch eine weitere Zahlstelle fungiert bzw. weitere Zahlstellen fungieren.

Zahlstelle	[•]
-------------------	------------

§ 10
(Bekanntmachungen)

Notierung an einem regulierten Markt innerhalb der Europäischen Union	[Ja / Nein] [Bei Jumbo-Pfandbriefen immer: Ja]
--	---

§ 12
(Schlussbestimmungen)

Verbindliche Sprache	[Deutsch / Englisch]
-----------------------------	-----------------------------

Option IV Bedingungen für Pfandbriefe mit variablem Zinssatz

OPTION: PFANDBRIEFE MIT ZEICHNUNGSFRIST, BEI DENEN DER GESAMTNENNBETRAG / ZINSSATZ / U.A. ZU EINEM SPÄTEREN DATUM FESTGESETZT WIRD

[Entfällt] [Anwendbar: Entsprechenden Absatz vervollständigen und einfügen.]

**§ 1
(Form)**

ALLE PFANDBRIEFE

§ 1 (1)

Pfandbriefe	[Öffentliche Pfandbriefe] [Hypothekenpfandbriefe]
Ausgabebetrag	[Datum einfügen]
Emissionswährung ¹⁰	[Währung] [Abkürzung]
Gesamtnennbetrag	[Abkürzung Währung] [Betrag] (in Worten: [Währung] [Betrag])
Nennbetrag ¹¹	[Abkürzung Währung] [Nennbetrag]

§ 1 (2)-(3)

Form der Globalurkunde	[Klassische Globalurkunde (CGN)] [Neue Globalurkunde (NGN)]
US-Verkaufsbeschränkungen	[TEFRA C] [TEFRA D] [kein TEFRA]
Clearing-System [Verwahrer]	[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [[Deutsche Bank Aktiengesellschaft] [●] als gemeinsame Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, 1 Bouelvard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel] [anderes internationales Clearing-System, Adresse] [Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg / Euroclear Bank SA/NV, Brüssel] [andere] als Verwahrer]

¹⁰ Die Emissionswährung der Jumbo-Pfandbriefe ist EUR.

¹¹ Teilschuldverschreibungen, die eine Laufzeit von weniger als einem Jahr haben und bei denen der Emissionserlös von der Emittentin im Vereinigten Königreich entgegengenommen wird oder, sofern durch deren Emission ein anderer Verstoß gegen Section 19 der FSMA vorliegt, müssen einen Mindestrückzahlungswert je Stückelung von GBP 100.000 (oder dem Äquivalent in einer anderen Währung) haben.

§ 3
(Verzinsung)

§ 3 (1)	<p>Verzinsungsbeginn [Datum] (einschließlich)</p> <p>Zinszahlungstag(e) [Tag, Monat], [•]</p> <p style="padding-left: 40px;">Erster Zinszahlungstag [Tag, Monat, Jahr] [(erster [langer / kurzer] Kupon)]</p> <p style="padding-left: 40px;">[Letzter Zinszahlungstag [Fälligkeitstag] [Tag, Monat, Jahr] [(letzter [langer / kurzer] Kupon)]]</p>
§ 3 (3)	<p>Zinssatz, Marge [Zahl]-Monats [Währung]-EURIBOR [zuzüglich / ¹²abzüglich] [Marge]</p> <p>Zinsfestsetzungstag(e) [[•] Geschäftstag(e) vor dem Beginn] / [[•] Geschäftstag(e) vor Ende]</p> <p>Geschäftstag für Zinsfestsetzungen Jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer System (TARGET-System)] [und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main / London / [andere Stadt]] geöffnet [hat/haben] [andere Geschäftstage]</p>
§ 3 (4)	<p>Referenzzinssatz [Zahl]-Monats [Währung]-EURIBOR</p> <p style="padding-left: 40px;">Anzahl der Referenzbanken [vier / fünf]</p> <p style="padding-left: 40px;">[Interpolation [erste / letzte] Zinsperiode]</p>
§ 3 (5)	<p>Frist für die Mitteilung durch die Berechnungsstelle unverzüglich, jedoch keinesfalls später als am [ersten / letzten] Tag der betreffenden Zinsperiode</p> <p>Mitteilung an die Emittentin, die Zahlstellen und das Clearing-System [und die Börse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind]</p>

¹² Bei einem möglichen negativen Zinssatz ist an die Einfügung eines Mindestzinssatzes von Null zu denken.

OPTION MINDESTZINSSATZ

§ 3 (6)

Mindestzinssatz [Mindestzinssatz] % p.a.

OPTION HÖCHSTZINSSATZ

§ 3
[(6)][(7)]

Höchstzinssatz [Höchstzinssatz] %p.a.

§ 3
[(6)][(7)][(8)]

Zinskonvention [Actual/Actual] [Actual/Actual (ICMA)] [Actual/365 (Fixed)]
["30/360" oder "360/360" oder "Bond Basis"] ["30E/360"
oder Eurobond Basis"] ["Actual/360"]

**§ 4
(Rückzahlung)**

Fälligkeitstag

[Datum]

**§ 5
[(Keine] Vorzeitige Rückzahlung, Rückkauf von Pfandbriefen)**

Call Option der Emittentin

[Ja / Nein]

Die folgenden Angaben sind nur bei Pfandbriefen anwendbar, bei denen der Emittentin eine Call Option zusteht.

§ 5 (1)

Kündigungsdatum [Datum/Daten]
(-daten)

§ 5 (4)

Mitteilung an die Emittentin, die Zahlstellen und das Clearing-System [und die Börse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind]

§ 6
(Zahlungen; Payments)

Zahlungsgeschäftstag	Jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer System (TARGET-System) und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Hauptfinanzzentrum der Emissionswährung] und] das Clearing-System Zahlungen in [Emissionswährung] abwickeln
-----------------------------	---

§ 9
(Emissionsstelle, Zahlstellen, Berechnungsstelle)

Die folgende Angabe ist nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen die Emittentin nicht als Berechnungsstelle fungiert.

Berechnungsstelle	[•]
--------------------------	------------

Die folgende Angabe ist nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen neben der Emittentin noch eine weitere Zahlstelle fungiert bzw. weitere Zahlstellen fungieren.

Zahlstelle	[•]
-------------------	------------

§ 10
(Bekanntmachungen; Notices)

Notierung an einem regulierten Markt innerhalb der Europäischen Union	[Ja / Nein]
--	--------------------

§ 12
(Schlussbestimmungen)

Verbindliche Sprache	[Deutsch / Englisch]
-----------------------------	-----------------------------

Teil II.: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN¹³

Interessen der Emittentin oder von Seiten anderer natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

- Soweit der Emittentin bekannt ist, liegen bei keiner Person, die an der Emission/dem Angebot beteiligt ist, Interessenkonflikte vor, die einen Einfluss auf die Schuldverschreibungen haben könnten.

[Einzelheiten einfügen]

- Andere Interessen (angeben)

[Einzelheiten einfügen]

[Gründe für das Angebot¹⁴)

[Einzelheiten einfügen]

- [Einzelheiten einfügen]

Geschätzter Nettoerlös¹⁵)

[•]

Geschätzte Gesamtkosten der Emission¹⁶)

[•]

[EZB-Fähigkeit¹⁷)

Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden

[Ja][Nein]

Wertpapierkennnummern

ISIN Code

[•]

Common Code

[•]

Wertpapierkennnummer (WKN)

[•]

Sonstige Wertpapiernummer

[•]

Rendite¹⁸)

[Nicht anwendbar] [•]

- Zinssätze der Vergangenheit¹⁹)**

Einzelheiten der Entwicklung der [EURIBOR][LIBOR][CMS][Währung)

Interbanken-Geldmarkt-]Sätze in der Vergangenheit können abgerufen werden

unter [relevante Bildschirmseite einfügen]

¹³ Teil II der Endgültigen Bedingungen ist nicht vollständig auszufüllen bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 oder dem Gegenwert in einer anderen Währung oder, je nachdem welcher Fall zutrifft, bei Schuldverschreibungen mit einem Mindestübertragungswert von EUR 100.000 oder dem Gegenwert in einer anderen Währung, sofern diese Schuldverschreibungen nicht an einem geregelten Markt einer Börse des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen werden.

¹⁴ Nicht auszufüllen bei Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von mindestens EUR 100.000.

¹⁵ Aufgeschlüsselt nach den einzelnen wichtigen Zweckbestimmungen und dargestellt nach Priorität dieser Zweckbestimmungen.

¹⁶ Aufgeschlüsselt nach den einzelnen wichtigen Zweckbestimmungen und dargestellt nach Priorität dieser Zweckbestimmungen.

¹⁷ Nur auszufüllen, falls die Schuldverschreibungen von einem common safekeeper im Namen der ICSDs gehalten werden sollen. Falls "ja" gewählt wird, müssen die Schuldverschreibungen als NGN begeben werden.

¹⁸ Nur bei festverzinslichen Schuldverschreibungen und Null-Kupon Schuldverschreibungen anwendbar.

¹⁹ Nur bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar. Nicht anwendbar auf Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von mindestens EUR 100.000.

[Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	[•]]
[Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt	[•]]
[Beschreibung des Antragsverfahrens	[•]]
[Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrags)	[•]]
[Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	[•]]
[Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind	[•]]
[Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkten vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden	[•]]
[Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist	[•]]
[Etwaige Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer speziell in Rechnung gestellt werden:]	[•]]
[Provisionen	
Management- und Übernahmeprovision (angeben)	[•]
Verkaufsprovision (angeben)	[•]
Börsenzulassungsprovision (angeben)	[•]
Andere (angeben)]	[•]
Börsenzulassung(en) und -notierung(en)	[Ja][Nein]
<input type="checkbox"/> [Zulassung zum Handel: [Regulierter Markt] [Freiverkehr] [Marktsegment] der [•]]	
[Notierung: Amtlicher Handel der [•]]	
<input type="checkbox"/> Sonstige (Einzelheiten einfügen)	[•]
Erwarteter Termin der Zulassung ²⁰⁾	[•]
Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel ²¹⁾	[•]
Angabe geregelter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind ²²⁾	
<input type="checkbox"/> Sonstige (Einzelheiten einfügen)	[•]

²⁰ Nur auszufüllen, sofern bekannt.

²¹ Nicht erforderlich bei Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von weniger als EUR 100.000.

²² Nur auszufüllen im Falle einer Aufstockung. Im Falle einer Aufstockung, die mit einer vorangegangenen Emission fungibel ist, ist die Angabe erforderlich, dass die ursprünglichen Schuldverschreibungen bereits zum Handel zugelassen sind. Nicht erforderlich bei Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von mindestens EUR 100.000.

Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen
Wirtschaftsraum:

[Nicht anwendbar] *[Falls der MiFID II-
Zielmarkt Kleinanleger umfasst:
Anwendbar]*

**Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage
als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels
Geld- und Briefkursen erwirtschaften, und Beschreibung der
Hauptbedingungen
der Zusagevereinbarung ²³⁾**

[nicht anwendbar]

[Einzelheiten einfügen]

[Berater und ihre Funktion]

[•]

Rating der Schuldverschreibungen ²⁴⁾

[•]

[ANNEX Zusammenfassung für die einzelne Emission²⁵⁾

Oldenburgische Landesbank AG

[Name und Titel der Unterzeichnenden]

²³ Nicht erforderlich bei Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von mindestens EUR 100.000.

²⁴ Nicht auszufüllen, wenn kein Einzelrating für die Schuldverschreibungen vorliegt. Bei Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von weniger als EUR 100.000, kurze Erläuterung der Bedeutung des Ratings, wenn dieses unlängst von der Ratingagentur erstellt wurde. Im Falle eines Ratings ist einzufügen: Die Schuldverschreibungen wurden wie folgt gerated: [Fitch Ratings Ltd.] [•]. [Jede dieser / Die] Ratingagentur[en] ist in der europäischen Union ansässig und ist unter der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 513/2011 (die "**CRA Verordnung**") registriert und steht auf der Liste der registrierten Ratingagenturen, die auf der Website der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde unter <http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs> veröffentlicht ist.

²⁵ Nicht erforderlich bei Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von mindestens EUR 100.000.

XII. ÜBERSICHT ZU DEN HISTORISCHEN FINANZINFORMATIONEN

ANHANG I	F-2016
JAHRESABSCHLUSS (HGB) 2016	F-2016-1 bis F-2016-41
BILANZ	F-2016-2 bis F-2016-3
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	F-2016-4
EIGENKAPITALSPIEGEL	F-2016-5
KAPITALFLUSSRECHNUNG	F-2016-6
ANHANG	F-2016-7 bis F-2016-36
VERSICHERUNG GESETZLICHER VERTRETER	F-2016-37
ANLAGE ZUM JAHRESABSCHLUSS	F-2016-38 bis F-2016-40
BESTÄTIGUNGSVERMERK	F-2016-41
ANHANG II	F-2017
JAHRESABSCHLUSS (HGB) 2017	F-2017-1 bis F-2017-47
BILANZ	F-2017-2 bis F-2017-3
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	F-2017-4
EIGENKAPITALSPIEGEL	F-2017-5
KAPITALFLUSSRECHNUNG	F-2017-6
ANHANG	F-2017-7 bis F-2017-38
VERSICHERUNG GESETZLICHER VERTRETER	F-2017-39
ANLAGE ZUM JAHRESABSCHLUSS	F-2017-40 bis F-2017-41
BESTÄTIGUNGSVERMERK	F-2017-42 bis F-2017-47

ANHANG I
Geprüfter Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016
(Einzelabschluss nach HGB)

JAHRESABSCHLUSS

Bilanz	084
Gewinn- und Verlustrechnung	086
Eigenkapitalspiegel	087
Kapitalflussrechnung	088
Anhang	089

Bilanz der Oldenburgische Landesbank AG zum 31.12.2016

Aktiva Euro	31.12.2016	31.12.2015
1. Barreserve	333.020.759,67	181.730.153,25
a) Kassenbestand	99.896.801,38	129.297.862,49
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken	233.123.958,29	52.432.290,76
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	233.123.958,29	52.432.290,76
c) Guthaben bei Postgiroämtern	—	—
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	—	—
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen	—	—
b) Wechsel	—	—
3. Forderungen an Kreditinstitute	201.917.274,42	149.423.684,47
a) täglich fällig	142.505.748,71	103.576.815,34
b) andere Forderungen	59.411.525,71	45.846.869,13
4. Forderungen an Kunden	10.533.352.591,54	10.163.142.978,58
a) darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	5.491.623.951,76	5.311.411.791,36
darunter: Kommunalkredite	77.804.656,83	87.400.781,87
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.380.921.565,65	2.599.920.302,10
a) Geldmarktpapiere	—	—
aa) von öffentlichen Emittenten	—	—
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	—	—
ab) von anderen Emittenten	—	—
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	—	—
b) Anleihen und Schuldverschreibungen	2.380.921.565,65	2.599.920.302,10
ba) von öffentlichen Emittenten	1.339.763.996,29	1.432.730.952,34
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.339.763.996,29	1.432.730.952,34
bb) von anderen Emittenten	1.041.157.569,36	1.167.189.349,76
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.041.157.569,36	1.167.189.349,76
c) eigene Schuldverschreibungen	—	—
Nennbetrag	—	—
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	188.705.774,86	191.115.318,76
6a. Handelsbestand	8.313.229,78	22.087.685,74
7. Beteiligungen	458.843,54	461.616,66
darunter: an Kreditinstituten	122.939,58	122.939,58
darunter: an Finanzdienstleistungsinstituten	22.251,54	—
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	52.000,00	52.000,00
darunter: an Kreditinstituten	—	—
darunter: an Finanzdienstleistungsinstituten	—	—
9. Treuhandvermögen	2.529.783,47	3.161.951,80
darunter: Treuhandkredite	810.081,42	987.099,55
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch	0,00	0,00
11. Immaterielle Anlagewerte	8.676.175,03	9.800.882,59
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	—	—
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte wie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	8.676.175,03	9.800.882,59
c) Geschäfts- oder Firmenwert	—	—
d) geleistete Anzahlungen	—	—
12. Sachanlagen	77.863.368,26	80.595.117,20
13. Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital	—	—
14. Sonstige Vermögensgegenstände	366.864.575,44	344.052.689,01
15. Rechnungsabgrenzungsposten	5.349.465,94	7.088.172,35
16. Aktive latente Steuern	—	—
17. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	—	—
18. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	—	—
Summe der Aktiva	14.108.025.407,60	13.752.632.552,51

Passiva Euro	31.12.2016	31.12.2015
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.174.775.927,16	4.540.539.457,67
a) täglich fällig	14.803.657,51	65.109.920,66
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	4.159.972.269,65	4.475.429.537,01
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	8.210.164.801,85	7.366.547.490,45
a) Spareinlagen	1.552.488.575,96	1.868.618.900,81
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	1.370.815.427,08	1.701.313.898,65
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	181.673.148,88	167.305.002,16
b) andere Verbindlichkeiten	6.657.676.225,89	5.497.928.589,64
ba) täglich fällig	5.435.632.490,02	4.615.731.043,07
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	1.222.043.735,87	882.197.546,57
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	549.960.618,26	696.239.236,02
a) begebene Schuldverschreibungen	549.960.618,26	696.239.236,02
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten	—	—
darunter: Geldmarktpapiere	—	—
darunter: eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	—	—
3a. Handelsbestand	—	—
4. Treuhandverbindlichkeiten	2.529.783,47	3.161.951,80
darunter: Treuhandkredite	810.081,42	987.099,55
5. Sonstige Verbindlichkeiten	10.335.261,03	9.067.863,55
6. Rechnungsabgrenzungsposten	44.649.615,85	38.159.725,42
6a. Passive latente Steuern	—	—
7. Rückstellungen	195.763.568,21	207.390.315,04
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	137.968.974,82	144.264.917,36
b) Steuerrückstellungen	7.312.325,93	3.489.224,50
c) andere Rückstellungen	50.482.267,46	59.636.173,18
9. Nachrangige Verbindlichkeiten	257.708.404,69	258.799.980,50
10. Genussrechtskapital	—	—
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	—	—
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken	12.788.791,87	12.782.297,03
darunter: Sonderposten nach §340 e Abs. 4 HGB	6.494,84	—
12. Eigenkapital	649.348.635,21	619.944.235,03
a) Eingefordertes Kapital	60.468.571,80	60.468.571,80
Gezeichnetes Kapital	60.468.571,80	60.468.571,80
abzüglich nicht eingeforderter ausstehender Einlagen	—	—
b) Kapitalrücklage	208.306.686,77	208.306.686,77
c) Gewinnrücklagen	345.354.690,71	332.402.151,58
ca) gesetzliche Rücklage	171.066,50	171.066,50
cb) Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen	—	—
cc) satzungsmäßige Rücklagen	—	—
cd) andere Gewinnrücklagen	345.183.624,21	332.231.085,08
d) Bilanzgewinn/Bilanzverlust	35.218.685,93	18.766.824,88
Summe der Passiva	14.108.025.407,60	13.752.632.552,51

Unter-Strich-Positionen Euro	31.12.2016	31.12.2015
1. Eventualverbindlichkeiten	356.447.025,81	293.902.628,00
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln	—	—
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	356.447.025,81	293.902.628,00
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	—	—
2. Andere Verpflichtungen	767.668.563,77	639.725.862,26
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	—	—
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen	—	—
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	767.668.563,77	639.725.862,26

Gewinn- und Verlustrechnung der Oldenburgische Landesbank AG für die Zeit vom 1.1. bis 31.12.2016

Euro	2016	2015
1. Zinserträge aus	389.084.454,17	431.808.977,50
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	361.179.715,52	393.397.190,87
darunter: negative Zinsen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	- 3.032.654,92	- 246.316,09
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	27.904.738,65	38.411.786,63
darunter: negative Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	—	—
2. Zinsaufwendungen	164.577.854,74	201.582.640,87
darunter: positive Zinsen	- 5.961.797,05	- 2.042.379,72
3. Laufende Erträge aus	5.004.297,00	15.173.542,02
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	179.932,58	4.663.510,42
b) Beteiligungen	4.824.364,42	10.407.031,60
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen	—	103.000,00
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	426.182,04	243.452,22
5. Provisionserträge	90.615.808,32	97.849.152,81
6. Provisionsaufwendungen	22.707.701,99	29.093.334,27
7. Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands	58.453,58	- 201.545,28
darunter: Zuführung oder Auflösung Sonderposten § 340 g HGB	- 6.494,84	—
8. Sonstige betriebliche Erträge	15.968.386,37	18.875.270,30
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	211.396.319,47	214.751.382,25
a) Personalaufwand	135.744.183,31	140.277.453,46
aa) Löhne und Gehälter	111.402.791,50	114.145.716,46
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	24.341.391,81	26.131.737,00
darunter: für Altersversorgung	5.024.069,62	6.415.074,47
b) andere Verwaltungsaufwendungen	75.652.136,16	74.473.928,79
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	14.861.331,66	14.775.706,04
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen	12.825.723,16	28.008.769,58
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	39.387.572,17	31.281.415,69
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	—	—
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere	—	876.585,97
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren	21.584.871,11	—
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme	—	248,67
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	56.985.949,40	43.378.766,23
20. Außerordentliche Erträge	45.752,12	3.362.304,49
21. Außerordentliche Aufwendungen	2.722.766,24	12.431.255,95
22. Außerordentliches Ergebnis	- 2.677.014,12	- 9.068.951,46
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	18.207.721,53	15.207.343,20
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen	882.527,82	848.168,62
25. Erträge aus Verlustübernahme	—	—
26. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne	—	—
27. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	35.218.685,93	18.254.302,95
28. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr	—	512.521,93
29. Entnahmen aus der Kapitalrücklage	—	—
30. Entnahmen aus Gewinnrücklagen	—	—
a) aus der gesetzlichen Rücklage	—	—
b) aus der Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen	—	—
c) aus satzungsmäßigen Rücklagen	—	—
d) aus anderen Gewinnrücklagen	—	—
31. Entnahmen aus Genusssrechtskapital	—	—
32. Einstellungen in Gewinnrücklagen	—	—
a) in die gesetzliche Rücklage	—	—
b) in die Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen	—	—
c) in satzungsmäßige Rücklagen	—	—
d) in andere Gewinnrücklagen	—	—
33. Wiederauffüllung des Genusssrechtskapitals	—	—
34. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	35.218.685,93	18.766.824,88

Eigenkapitalpiegel der Oldenburgische Landesbank AG für die Zeit vom 1.1. bis 31.12.2016

Euro	1.1.2016	Jahres- überschuss	Veränderung Sonderposten, gemäß § 340 e Abs. 4 HGB	Gewinn- vortrag aus dem Vorjahr	Dividenden- ausschüttung	Einstellungen in Gewinn- rücklagen	31.12.2016
Fonds für all- gemeine Bankrisiken	12.782.297,03	—	6.494,84	—	—	—	12.788.791,87
Gezeichnetes Kapital	60.468.571,80	—	—	—	—	—	60.468.571,80
Kapitalrücklage	208.306.686,77	—	—	—	—	—	208.306.686,77
gesetzliche Rücklage	171.066,50	—	—	—	—	—	171.066,50
andere Gewinnrücklagen	332.231.085,08	—	—	—	—	12.952.539,13	345.183.624,21
Bilanzgewinn	18.766.824,88	35.218.685,93	—	—	-5.814.285,75	-12.952.539,13	35.218.685,93
Eigenkapital	619.944.235,03	35.218.685,93	—	—	-5.814.285,75	—	649.348.635,21
Gesamt	632.726.532,06	35.218.685,93	6.494,84	—	-5.814.285,75	—	662.137.427,08

Kapitalflussrechnung der Oldenburgische Landesbank AG

für die Zeit vom 1.1. bis 31.12.2016

Euro	2016
1. Periodenergebnis (Jahresüberschuss / -fehlbetrag)	35.218.685,93
2. Abschreibungen (+), Wertberichtigungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Forderungen und Gegenstände des Anlagevermögens	56.757.185,13
3. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	- 34.657.809,38
4. Andere zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)	14.783.527,58
5. Gewinn (-) / Verlust (+) aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens	- 78.222,25
6. Sonstige Anpassungen (Saldo - / +)	- 15.354.866,91
7. Zunahme (-) / Abnahme (+) der Forderungen an Kreditinstitute	- 52.642.888,42
8. Zunahme (-) / Abnahme (+) der Forderungen an Kunden	- 409.918.425,83
9. Zunahme (-) / Abnahme (+) der Wertpapiere (soweit nicht Finanzanlagen)	- 17.823.064,37
10. Zunahme (-) / Abnahme (+) anderer Aktiva aus laufender Geschäftstätigkeit	- 15.459.222,10
11. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	- 362.956.472,17
12. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	844.341.270,93
13. Zunahme (+) / Abnahme (-) verbriefteter Verbindlichkeiten	- 145.000.000,00
14. Zunahme (+) / Abnahme (-) anderer Passiva aus laufender Geschäftstätigkeit	6.412.619,58
15. Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)	- 229.510.896,43
16. Aufwendungen (+) / Erträge (-) aus außerordentlichen Posten	2.677.014,12
17. Ertragsteueraufwand (+) / -ertrag (-)	18.207.721,53
18. Erhaltene Zinszahlungen und Dividendenzahlungen (+)	371.689.707,91
19. Gezahlte Zinsen (-)	- 125.163.269,57
20. Außerordentliche Einzahlungen (+)	—
21. Außerordentliche Auszahlungen (-)	- 189.855,05
22. Ertragsteuerzahlungen (- / +)	- 18.859.301,70
23. Kapitalfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 22)	- 77.526.561,47
24. Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens (+)	245.548.838,59
25. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen (-)	2.773,12
26. Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens (+)	2.954.242,60
27. Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen (-)	- 11.916.016,35
28. Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens (+)	—
29. Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen (-)	- 1.964.879,16
30. Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis (+)	—
31. Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis (-)	—
32. Mittelveränderungen aus sonstiger Investitionstätigkeit (Saldo; + / -)	—
33. Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)	—
34. Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)	—
35. Kapitalfluss aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 24 bis 34)	234.624.958,80
36. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens (+)	—
37. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern (+)	—
38. Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an Gesellschafter des Mutterunternehmens (-)	—
39. Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an andere Gesellschafter (-)	—
40. Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)	—
41. Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)	—
42. Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens (-)	- 5.244.485,75
43. Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter (-)	- 569.800,00
44. Mittelveränderungen aus sonstigem Kapital (Saldo; + / -)	6.494,84
45. Kapitalfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 36 bis 44)	- 5.807.790,91
46. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 23, 35, 45)	151.290.606,42
47. Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds (+ / -)	—
48. Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds (+ / -)	—
49. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode (+)	181.730.153,25
50. Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 46 bis 49)	333.020.759,67


Anhang zum Jahresabschluss der Oldenburgische Landesbank AG für das Geschäftsjahr 2016

I. Allgemeine Angaben

Die Oldenburgische Landesbank AG mit Sitz in Oldenburg und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg (Oldb) unter der Nummer HRB 3003 hat ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) und unter Beachtung der Regelungen des Aktiengesetzes aufgestellt.

 **Vorschriften zur Rechnungslegung**

Barreserven sind zu Nennwerten bilanziert, Sortenbestände unter Berücksichtigung der zum Jahresende gültigen Referenzkurse der Europäischen Zentralbank bewertet.

 **Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Angaben gemäß § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB)**

Forderungen sind grundsätzlich zum Nennwert angesetzt, gegebenenfalls unter Absetzung darauf entfallender Wertberichtigungen. Ein Unterschiedsbetrag zwischen Auszahlungsbetrag und Nennbetrag wird – sofern Zinscharakter vorliegt – in die Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und zeitanteilig erfolgswirksam aufgelöst. Unverzinsliche Forderungen sind zum Barwert angesetzt.

Der Gesamtbestand an *Risikovorsorge* setzt sich zusammen aus der aktivisch abgesetzten Risikovorsorge für Forderungen und der passivisch unter den Rückstellungen ausgewiesenen Risikovorsorge für Eventualverbindlichkeiten. Akuten Ausfallrisiken im Kreditgeschäft wird durch die Bildung von Wertberichtigungen und Rückstellungen Rechnung getragen. Die Ermittlung der Risikovorsorge erfolgt in der Weise, wie sie auch nach den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS) gebildet wird. Dabei wird unterschieden in das Mengenkreditgeschäft mit nahezu gleich verteiltem Risiko (homogenes Portfolio), das Einzelkreditgeschäft mit individuellem Risiko sowie die jeweils dazugehörenden Vorsorgearten PLLP (Portfolio Loan Loss Provision), SLLP (Specific Loan Loss Provision) und die Pauschalwertberichtigungen GLLP (General Loan Loss Provision). Darüber hinaus besteht ein Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340 g HGB. Für Kredite, für die eine SLLP besteht, werden keine Zinsabgrenzungen berücksichtigt.

Wertberichtigte Kredite werden spätestens nach Ablauf von definierten Fristen einzeln bewertet und mit einer Specific Loan Loss Provision (SLLP) bevorsorgt. Die Länge der Fristen ist insbesondere abhängig von der Besicherung und von den Erfahrungswerten. Bestand und Verfolgung der rechtlichen Ansprüche der Bank werden hiervon nicht berührt.

Die Risikovorsorge wird grundsätzlich von der betroffenen Bilanzposition abgesetzt. Soweit die Risikovorsorge außerbilanzielles Kreditgeschäft (Eventualverbindlichkeiten, Kreditzusagen) betrifft, wird die gebildete Risikovorsorge unter den Rückstellungen ausgewiesen.

Sobald eine Forderung uneinbringlich ist, wird sie zu Lasten einer bestehenden Einzelwertberichtigung oder aber direkt zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung ausgebucht. Eine Ausbuchung der Forderungen erfolgt, wenn eine Forderung gekündigt und uneinbringlich ist und

- aus einem bestehenden Insolvenzverfahren kein Zufluss mehr erwartet werden kann und hierfür die Stellungnahme des Insolvenzverwalters vorliegt
- eine eidesstattliche Versicherung (Abgabe des Vermögensverzeichnisses) des Kreditnehmers vorliegt
- der Gerichtsvollzieher fruchtlos vollstreckt hat und nichts mehr einzutreiben ist
- der Schuldner in einem Schuldnerverzeichnis des betreffenden Bundeslandes aufgeführt ist
- das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet wurde.

Eingänge auf abgeschriebene Forderungen werden erfolgswirksam in der Position „Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft“ erfasst.

In der Gewinn- und Verlustrechnung wurde von dem *Wahlrecht nach § 340f Abs. 3 HGB* Gebrauch gemacht und der Saldo aus Aufwendungen und Erträgen in den Posten „Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft“ bzw. „Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft“ eingestellt.

Negative Zinsen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften werden in der GuV-Position „1.a) Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften“ ausgewiesen.

Negative Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen werden in der GuV-Position „1.b) Zinserträge aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen“ ausgewiesen.

Positive Zinsen für genommene Einlagen aus dem Bankgeschäft werden in der GuV-Position „2. Zinsaufwendungen“ ausgewiesen.

Der überwiegende Teil der im Eigenbestand gehaltenen Wertpapiere wird im *Liquiditätsbestand* geführt. Dieser Wertpapierbestand wurde nach dem strengen Niederstwertprinzip mit den Anschaffungskosten beziehungsweise den niedrigeren Börsenkursen oder beizulegenden Werten unter Berücksichtigung des Wertaufholungsgebotes angesetzt.

Im *Anlagebestand* befanden sich zum Bilanzstichtag ausschließlich börsenfähige Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere in Höhe von 428,7 Mio. Euro. Diese Bestände an Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren, die dauerhaft gehalten werden sollen, werden nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bilanziert. Dies bedeutet, dass die betreffenden Wertpapiere zu Anschaffungskosten abzüglich voraussichtlich dauerhafter Wertminderungen ausgewiesen sind. Zum Bilanzstichtag waren Wertpapiere im Anlagevermögen enthalten, deren beizulegender Zeitwert unterhalb des Buchwerts lag. Aufgrund der voraussichtlich nur vorübergehenden Wertminderung wurden keine Abschreibungen vorgenommen.

Es sind Prozesse installiert, die sicherstellen, dass dauerhafte bonitätsinduzierte Wertminderungen von temporären zinsinduzierten Kursänderungen unterschieden werden können.

Innerhalb des Geschäftsjahres wurden die institutsintern festgelegten Kriterien für die Einbeziehung von Finanzinstrumenten in den *Handelsbestand* nicht geändert.

Finanzinstrumente des Handelsbestandes werden zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlages bewertet. Die Bewertung dieser Finanzinstrumente erfolgt unter Anwendung der Bewertungsvorschriften des § 340 e HGB. Der verwendete *Risikoabschlag* setzt sich zusammen aus dem im Risikobericht genannten Anrechnungsbetrag für die Marktpreisrisiken des Handelsbuches gemäß Solvabilitätsverordnung („Value-at-Risk-Abschlag“), der von einem Konfidenzniveau von 99 % bei zehn Tagen Haltedauer und einer Beobachtungsdauer von 250 Handelstagen (gleichgewichtet) ausgeht.

Die Überprüfung, ob aus den *schwebenden Zinsansprüchen und Zinsverpflichtungen des gesamten Bankbuchs* ein Verpflichtungsüberschuss resultiert, dem durch die Bildung einer Rückstellung gemäß § 340 a i. V. m. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB Rechnung zu tragen ist, erfolgte in Übereinstimmung mit IDW RS BFA 3 vom 30. August 2012 unter Anwendung der barwertigen Betrachtungsweise. Der Barwert des Bankbuchs wurde dabei nach Abzug anteiliger Risiko- und Verwaltungskosten mit den Buchwerten verglichen. Auf Basis dieser Berechnung ist die Bildung einer Rückstellung für einen Verpflichtungsüberschuss aus dem Geschäft mit zinsbezogenen Finanzinstrumenten des Bankbuchs zum Abschlussstichtag nicht erforderlich.

Zur *Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes* nicht-derivativer Finanzinstrumente des Handelsbestands wird grundsätzlich der jeweilige Börsen- oder Marktkurs des Bilanzstichtages herangezogen. Bei den nicht-derivativen Finanzinstrumenten handelt es sich im Wesentlichen um eigene Schuldverschreibungen. Die zurückgekauften eigenen Schuldverschreibungen werden mit Kursen bewertet, die aus einem internen Modell stammen. Die Bewertung erfolgt mittels des DCF-Verfahrens, unter Berücksichtigung der am Markt beobachtbaren risikolosen Zinssätze sowie von Marktbeobachtungen abgeleiteten und auf Expertenschätzung basierenden beobachtbaren Credit-Spreads der OLB.

Eigene Schuldverschreibungen, die zum Einzug vorgesehen sind, werden in den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen und zum Nominalwert angesetzt.

Die *Derivate des Bankbuchs* werden in die verlustfreie Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs nach IDW RS BFA 3 einbezogen.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten bewertet. Abschreibungen auf einen niedrigeren beizulegenden Wert werden bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung vorgenommen.

Gegenstände des *Sachanlagevermögens* und der *immateriellen Anlagewerte*, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden entsprechend den steuerlichen Möglichkeiten abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis 150 Euro Anschaffungskosten werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten mehr als 150 Euro betragen, aber 1.000 Euro nicht übersteigen, werden gemäß § 6 Abs. 2a EStG in einen Sammelposten eingestellt und über fünf Jahre linear abgeschrieben. Bei Vorliegen einer dauerhaften Wertminderung erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung.

Wertaufholungen werden maximal bis zur Höhe der Anschaffungskosten vorgenommen, soweit die Gründe für eine Abschreibung nicht mehr bestehen.

Verbindlichkeiten werden zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Disagio wird in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert und zeitanteilig erfolgswirksam aufgelöst.

Rückstellungen werden nach Maßgabe vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt und bei einer Laufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre, wie er von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe der Rückstellungsabzinsungsverordnung veröffentlicht wird, abgezinst. Ein abweichender Diskontierungssatz gilt für Pensionsrückstellungen.

Effekte aus einer Änderung des Diskontierungszinssatzes sowie Zeiteffekte aus der Abzinsung von Rückstellungen werden saldiert unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen bzw. den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Die Pensionsrückstellungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet. Der aus den durch das BilMoG geänderten gesetzlichen Vorschriften resultierende Umstellungsaufwand wird auf 15 Jahre verteilt. Im Geschäftsjahr 2016 wird im Wesentlichen ein Fünfzehntel dieses Betrages als außerordentlicher Aufwand erfasst. Die Rückstellungen für Mitarbeiterjubiläen, Altersteilzeit und Vorruhestandsleistungen werden ebenfalls nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt und in voller Höhe passiviert. Beim Diskontierungssatz wird die Vereinfachungsregel nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB (Restlaufzeit von 15 Jahren) in Anspruch genommen.

Wenn sich die Höhe von Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren bestimmt, werden die Rückstellungen hierfür zum beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere angesetzt, soweit er einen garantierten Mindestbetrag übersteigt.

Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen werden unter dem Bilanzstrich zum Nennbetrag abzüglich bilanziell angesetzter Rückstellungen bilanziert.

Erläuterungen zu Änderungen in der Darstellung und im Ausweis (Angaben gemäß § 265 Abs. 1 Satz 2 HGB)

Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2016 verzichtete der Vorstand der Bank auf die freiwillige Aufstellung eines Konzernabschlusses gemäß internationaler Rechnungslegung. Der Jahresabschluss wird daher nach den oben genannten Rechtsnormen aufgestellt. Mit der nunmehr ausschließlichen Darstellung der externen Berichterstattung gemäß deutschem Handelsrecht ergaben sich Änderungen in der Darstellung und im Ausweis, auf die an dieser Stelle näher eingegangen wird.

Wahl der Staffelform

Die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung – RechKredV) sieht die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung im Formblatt des Abschlusses entweder in Kontoform oder in Staffelform vor. In der Vergangenheit hat die Bank stetig die Darstellung in Kontoform gewählt. Das Gliederungsschema in der Staffelform erlaubt jedoch eine aussagekräftigere Darstellung verschiedener Ergebnispositionen, die inhaltlich bezüglich Erträgen und korrespondierender Aufwendungen zusammengehören. Zinserträge und Zinsaufwendungen oder auch Provisionserträge und Provisionsaufwendungen sind beispielsweise in dieser Darstellungsform untereinander gestaffelt, anstatt auf zwei unterschiedlichen Seiten des Kontos dargestellt. Vorjahreswerte verändern sich durch die Darstellungsweise in Staffelform nicht.

Ausweis von Auflösungsbeträgen aus Rückstellungen

Mit dem ursprünglichen Fokus auf die internationale Rechnungslegung hat die Bank in der Vergangenheit im Gleichlauf der nationalen zur internationalen Rechnungslegung Rückstellungsbeträge im Falle ihrer Auflösung in derjenigen Position der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen, in der diese ursprünglich gebildet wurden. Für bestimmte wesentliche Sachverhalte wird im vorliegenden Abschluss die Auflösung in den sonstigen betrieblichen Erträgen gezeigt. Dies gilt insbesondere für Rückstellungen im Personalbereich. Nicht betroffen sind Auflösungen im Zinsbereich (z. B. bei gestaffelten Zinssätzen über die Anlagedauer), Auflösungen in der Risikovorsorge (z. B. bei Rückstellungen für gewährte Avale) und Auflösungen im außerordentlichen Bereich (z. B. im Restrukturierungsergebnis). Für eine bessere Vergleichbarkeit und Transparenz wurden korrespondierende Vorjahreswerte angepasst. Diese sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Veränderungen im Jahresüberschuss ergaben sich hieraus nicht.

Gewinn- und Verlustrechnung der Oldenburgische Landesbank Euro	2015		
	angepasst	ursprünglich	Anpassung
5. Provisionserträge	97.849.152,81	98.179.469,61	- 330.316,80
8. Sonstige betriebliche Erträge	18.875.270,30	13.180.246,47	5.695.023,83
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen			
a) Personalaufwand			
aa) Löhne und Gehälter	114.145.716,46	108.967.826,01	5.177.890,45
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	26.131.737,00	26.018.051,42	113.685,58
b) Andere Verwaltungsaufwendungen	74.473.928,79	74.400.797,79	73.131,00

Gemäß der ESMA-Leitlinie „05/10/2015| ESMA//2015/1415de“ sind Finanzkennzahlen zu erläutern, die nicht im anzuwendenden Rechnungslegungsrahmenkonzept definiert oder spezifiziert werden. Die Bank ist für den Abschluss in der Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung an das Formblatt gebunden, das die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) vorsieht. Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung im Lagebericht verwendet darüber hinaus weitere Berichtsgrößen, Kennzahlen und Teilergebnisse, um die Transparenz und Verständlichkeit der Berichterstattung zu verbessern. Diese sind wie folgt aus den Positionen des GuV-Formblatts der RechKredV abgeleitet:

 **Begriffsbestimmung für das Gewinn- und Verlustschema im Lagebericht (Angaben gemäß den Leitlinien der European Securities and Markets Authority [ESMA] zu alternativen Leistungskennzahlen [APM])**

„Zinsüberschuss“ (gemäß Ziffern 1.–2. + 3. + 4. der RechKredV)

1. Zinserträge aus
 - a) Kredit- und Geldmarktgeschäften
 - b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen
2. Zinsaufwendungen
3. Laufende Erträge aus
 - a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren
 - b) Beteiligungen
 - c) Anteilen an verbundenen Unternehmen
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen

„Provisionsüberschuss“ (gemäß Ziffern 5.–6. der RechKredV)

5. Provisionserträge
6. Provisionsaufwendungen

„Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands“ (gemäß Ziffer 7. der RechKredV)

7. Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands

„Operative Erträge“ (Zwischensumme)

„Zinsüberschuss“ + „Provisionsüberschuss“ + „Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands“

„Personalaufwand“ (gemäß Ziffer 10.a der RechKredV)

10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen
 - a) Personalaufwand

„Andere Verwaltungsaufwendungen“ (gemäß Ziffer 10.b der RechKredV)

10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen
 - b) andere Verwaltungsaufwendungen

„Abschreibungen auf Sachanlagen“ (gemäß Ziffer 11 der RechKredV)

11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

„Verwaltungsaufwand“ (Zwischensumme)

„Personalaufwand“ + „Andere Verwaltungsaufwendungen“ + „Abschreibungen auf Sachanlagen“

„Saldo sonstiger betrieblicher Erträge (+) und Aufwendungen (–)“

(gemäß Ziffern 8.–12. der RechKredV)

8. Sonstige betriebliche Erträge
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen

„Betriebsergebnis vor Risikovorsorge“ (Zwischensumme)

„Operative Erträge“ – „Verwaltungsaufwand“ + „Saldo sonstiger betrieblicher Erträge (+) und Aufwendungen (–)“

„Risikovorsorge im Kreditgeschäft“ (gemäß Ziffern 13.–14. der RechKredV, davon das Kreditgeschäft betreffend, ohne Überkreuzkompensation gemäß § 340f HGB)

13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft

„Gewinn (+) / Verlust (-) aus Wertpapieren der Liquiditätsreserve“ (gemäß Ziffern 13.–14. der RechKredV, davon die Liquiditätsreserve betreffend, ohne Überkreuzkompensation gemäß § 340f HGB)

13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft

„Aufwendungen aus Kreditgeschäft u. Liquiditätsreserve“ (Zwischensumme)

„Risikovorsorge im Kreditgeschäft“ – „Gewinn (+) / Verlust (-) aus Wertpapieren der Liquiditätsreserve“

„Betriebsergebnis“ (Zwischensumme)

„Betriebsergebnis vor Risikovorsorge“ – „Aufwendungen aus Kreditgeschäft u. Liquiditätsreserve“

„Sonstiges Ergebnis“ (gemäß Ziffern 16.–15. + 25.–17.–26. der RechKredV)

15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme
25. Erträge aus Verlustübernahme
26. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne

„Außerordentliches Ergebnis“ (gemäß Ziffer 22. der RechKredV)

22. Außerordentliches Ergebnis

„Gewinn vor Steuern“ (Zwischensumme)

„Betriebsergebnis“ + „Sonstiges Ergebnis“ + „Außerordentliches Ergebnis“

„Steuern“ (gemäß Ziffer 23. + 24. der RechKredV)

23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen

„Jahresüberschuss“ (gemäß Ziffer 27. der RechKredV)

27. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

„Cost-Income-Ratio“, bzw. „CIR“ (Relation, Angabe in %)

„Verwaltungsaufwand“ / „Operative Erträge“

„Ergebnis je Aktie“

„Jahresüberschuss“ / (23.257.143 Stückaktien – durchschnittlicher Bestand an eigenen Aktien)

„Eigenkapitalrendite“

„Jahresüberschuss“ / durchschnittliches Eigenkapital gemäß Ziffer 12. Passiv der RechKredV

II. Erläuterungen zu spezifischen Angaben gemäß RechKredV

In den Anhang sind gemäß § 284 HGB diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben sind; sie sind in der Reihenfolge der einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen. Eine Zuordnung zu einzelnen Bilanz- oder GuV-Positionen ist nicht immer sinnvoll oder möglich, wenn die Angaben damit aus dem Zusammenhang gerissen werden. Dies gilt z. B. bei Angaben, die aufgrund spezifischer Rechtsnormen im Sinne eines „lex specialis“ (z. B. der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute „RechKredV“) vorzunehmen sind. Diese Angabepflichten erfolgen hier vorangestellt:

Angaben zur Laufzeitengliederung von Bilanzpositionen nach Restlaufzeiten gemäß § 9 RechKredV
Gemäß § 340 a Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 HGB sind für Kreditinstitute die §§ 267, 268 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 nicht anzuwenden, sondern die Laufzeitengliederung von Bilanzpositionen nach Restlaufzeiten gemäß § 9 RechKredV.

Euro	31.12.2016	31.12.2015
Forderungen an Kreditinstitute	201.917.274,42	149.423.684,47
b) andere Forderungen	59.411.525,71	45.846.869,13
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu drei Monaten	58.343.490,10	45.652.730,97
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	564.702,29	194.138,16
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	503.333,32	—
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	—	—
Forderungen an Kunden	10.533.352.591,54	10.163.142.978,58
davon mit unbestimmter Laufzeit	576.797.731,81	650.865.887,12
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu drei Monaten	538.780.176,03	509.948.315,65
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	739.218.913,62	660.326.361,05
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	2.737.836.433,23	2.700.061.560,87
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	5.940.719.336,85	5.641.940.853,89
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.380.921.565,65	2.599.920.302,10
davon im Geschäftsjahr 2017 (2016) fällig	476.849.026,93	409.245.159,64
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.174.775.927,16	4.540.539.457,67
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	4.159.972.269,65	4.475.429.537,01
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu drei Monaten	1.024.004.317,90	1.220.388.974,39
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	845.038.461,45	898.353.011,86
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	991.374.210,15	1.025.754.877,50
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	1.299.555.280,15	1.330.932.673,26
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	8.210.164.801,85	7.366.547.490,45
a) Spareinlagen	1.552.488.575,96	1.868.618.900,81
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	181.673.148,88	167.305.002,16
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu drei Monaten	5.962.494,73	8.158.249,48
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	143.510.308,01	138.123.405,09
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	32.200.346,14	21.023.347,59
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	—	—
b) andere Verbindlichkeiten	6.657.676.225,89	5.497.928.589,64
bb) mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist	1.222.043.735,87	882.197.546,57
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu drei Monaten	311.217.305,84	155.986.305,93
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	129.193.864,90	43.710.974,76
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	380.832.565,13	293.803.089,37
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	400.800.000,00	388.697.176,51
Verbriefte Verbindlichkeiten	549.960.618,26	696.239.236,02
a) begebene Schuldverschreibungen	549.960.618,26	696.239.236,02
davon im Geschäftsjahr 2017 (2016) fällig	48.532.118,26	95.792.779,68
b) andere verbiefte Verbindlichkeiten	—	—
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu drei Monaten	—	—
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	—	—
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	—	—
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	—	—

Angaben zu Fremdwährungsvolumina gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 RechKredV

Angabe des Gesamtbetrags aller auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände und Schulden:

Fremdwährungsvolumina Euro	31.12.2016		31.12.2015	
Vermögensgegenstände	99.530.911,53		102.712.311,91	
Schulden	128.902.837,44		127.037.850,70	

Angaben zu Forderungen und Verbindlichkeiten an beziehungsweise gegenüber verbundenen Unternehmen gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. Satz 2 RechKredV

Gliederung nach Bilanzpositionen Euro	31.12.2016		31.12.2015	
Forderungen an Kreditinstitute	—		—	
Forderungen an Kunden	95.696,81		150.000,00	
Treuhandvermögen	—		—	
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	188.605.773,86		191.015.318,76	
Sonstige Vermögensgegenstände	21.435.953,14		22.707.546,80	
Forderungen Gesamt	210.137.423,81		213.872.865,56	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	—		—	
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	25.778.660,72		36.743.108,44	
Treuhandverbindlichkeiten	40.000,00		40.000,00	
Rückstellungen und Sonstige Verbindlichkeiten	294.837,64		256.955,56	
Verbindlichkeiten Gesamt	26.113.498,36		37.040.064,00	

Es bestanden keine Avalkredite gegenüber verbundenen Unternehmen.

Als „Forderungen an Kunden“ ausgewiesene Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betragen 0,6 Mio. Euro (Vorjahr: 0,6 Mio. Euro). Als „Verbindlichkeit gegenüber Kunden“ ausgewiesene Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betragen 0,5 Mio. Euro (Vorjahr: 1,2 Mio. Euro).

Angaben zu Wertpapieren und Finanzanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 RechKredV

In den nachfolgenden Bilanzposten enthaltene börsenfähige Wertpapiere:

Euro	31.12.2016		
	insgesamt	börsennotiert	nicht börsennotiert
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.380.921.565,65	2.380.921.565,65	—
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	188.705.774,86	—	188.705.774,86
Handelsbestand	8.313.229,78	12.195,93	8.301.033,85
Beteiligungen	458.843,54	—	458.843,54
Anteile an verbundenen Unternehmen	52.000,00	—	52.000,00
Sonstige Vermögensgegenstände	327.446.465,64	—	327.446.465,64

Bei der Position „nicht börsennotierte Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ handelt es sich um die beiden Spezialfonds der Bank „AGI-Fonds Ammerland“ und „AGI-Fonds Weser-Ems“.

Angaben zur Entwicklung des Anlagevermögens gemäß § 34 Abs. 3
RechKredV i. V. m. § 268 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 HGB

Euro	Wertpapiere des Anlage- vermögens	Beteiligungen	Anteile an verbundenen Unternehmen	Grundstücke und Gebäude	Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	Immaterielle Vermögens- gegenstände
Historische Anschaffungskosten	663.963.549,75	563.874,04	52.000,00	143.394.734,70	112.624.954,13	37.806.809,87
Historische Zuschreibungen	—	—	—	—	—	—
Historische Abschreibungen	—	102.257,38	—	95.247.300,44	80.177.271,19	28.005.927,28
Buchwert zum 1. Januar 2016	663.963.549,75	461.616,66	52.000,00	48.147.434,26	32.447.682,94	9.800.882,59
Zugänge bewertet zu Anschaffungskosten	30.325,57	—	—	650,52	9.140.632,48	1.964.879,16
Abgänge bewertet zu Anschaffungskosten	235.312.867,61	—	—	—	3.032.464,85	—
In den Abgängen des Jahres enthaltene Zuschreibungen	—	—	—	—	—	—
In den Abgängen des Jahres enthaltene Abschreibungen	—	—	—	—	2.931.177,85	—
Zugänge durch Umbuchungen	—	—	—	—	—	—
Abgänge durch Umbuchungen	—	2.773,12	—	—	—	—
Bestandsveränderungen des Geschäftsjahres	-235.282.542,04	-2.773,12	—	650,52	9.039.345,48	1.964.879,16
Zuschreibungen des Geschäftsjahres	—	—	—	—	—	—
Abschreibungen des Geschäftsjahres (planmäßig)	—	—	—	3.104.115,00	8.556.606,49	3.089.586,72
Abschreibungen des Geschäftsjahres (außerplanmäßig)	—	—	—	—	111.023,45	—
Bewertungsänderungen des Geschäftsjahres	—	—	—	-3.104.115,00	-8.667.629,94	-3.089.586,72
Buchwert zum 31. Dezember 2016	428.681.007,71	458.843,54	52.000,00	45.043.969,78	32.819.398,48	8.676.175,03
Abschreibungen zum 1. Januar 2016	—	102.257,38	—	95.247.300,44	80.177.271,19	28.005.927,28
Abschreibungen des Geschäftsjahres (planmäßig)	—	—	—	3.104.115,00	8.556.606,49	3.089.586,72
Abschreibungen des Geschäftsjahres (außerplanmäßig)	—	—	—	—	111.023,45	—
In den Abgängen des Jahres enthaltene Abschreibungen	—	—	—	—	2.931.177,85	—
Umbuchung von Abschreibungen	—	—	—	—	—	—
Änderungen in den Abschreibungen	—	—	—	3.104.115,00	5.736.452,09	3.089.586,72
Abschreibungen zum 31. Dezember 2016	—	102.257,38	—	98.351.415,44	85.913.723,28	31.095.514,00

Die Grundstücke und Gebäude werden zu 99,5 % (dies entspricht einem korrespondierenden Betrag von 44,8 Mio. Euro) im Rahmen unserer eigenen Tätigkeit genutzt. Abschreibungen auf Leasinggegenstände bestanden nicht.

Angaben zur Portfolioabgrenzung der Wertpapiere des Anlagevermögens gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 RechKredV

Die Wertpapiere des Anlagevermögens werden in getrennten Portfolios geführt. Durch zinsinduzierte Bewertung resultierte zum 31. Dezember 2016 ein beizulegender Zeitwert in Höhe von 455,5 Mio. Euro. Zum Bilanzstichtag war ein Wertpapier im Anlagevermögen enthalten, dessen beizulegender Zeitwert mit 300 Euro unterhalb des Buchwerts lag. Es sind Prozesse installiert, die sicherstellen, dass dauerhafte bonitätsinduzierte Wertminderungen von temporären zinsinduzierten Kursänderungen unterschieden werden können. Aufgrund der voraussichtlich nur vorübergehenden Wertminderung wurden keine Abschreibungen vorgenommen.

Angaben zu Sicherheitsleistungen für eigene Verbindlichkeiten gemäß § 35 Abs. 5 RechKredV

Sicherheitsleistungen Euro	31.12.2016	31.12.2015
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.890.360.112,99	4.214.293.919,88
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	—	—
Gesamtbetrag der übertragenen Sicherheiten	3.890.360.112,99	4.214.293.919,88

Die übertragenen Sicherheiten bestehen im Wesentlichen aus im Rahmen von Repogeschäften übertragenen Wertpapieren und Kundenforderungen im Rahmen des Refinanzierungsgeschäftes mit Förderbanken. Per 31. Dezember 2016 bestanden keine Verbindlichkeiten gegenüber der Bundesbank aus Offenmarktgeschäften.

III. Erläuterungen zur Bilanz – Aktiva

Aktiva 5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Euro	31.12.2016	31.12.2015
Geldmarktpapiere		
von öffentlichen Emittenten	—	—
von anderen Emittenten	—	—
Anleihen und Schuldverschreibungen		
von öffentlichen Emittenten	1.339.763.996,29	1.432.730.952,34
von anderen Emittenten	1.041.157.569,36	1.167.189.349,76
eigene Schuldverschreibungen	—	—
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.380.921.565,65	2.599.920.302,10

Angaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 RechKredV i. V. m. § 285 Nr. 18 HGB a), b)

Die Bewertung erfolgt für die Positionen der Liquiditätsreserve nach dem strengen Niederstwertprinzip. Die Wertpapiere des Anlagebestandes wurden nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet.

Zum Bilanzstichtag wurden börsenfähige Wertpapiere dieser Bilanzposition in Höhe von 10,0 Mio. Euro nicht mit dem Niederstwert bewertet. Der beizulegende Zeitwert dieser Wertpapiere betrug 10,0 Mio. Euro. Eine Abschreibung in Höhe von 300 Euro ist unterblieben, da die Bank von einer zinsinduzierten Zeitwertänderung ausging, die sich bis zum Ende der Laufzeit mit hoher Wahrscheinlichkeit umkehrt.

Angaben gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 RechKredV

In den Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren sind Papiere im Wert von 476,9 Mio. Euro enthalten, die im Geschäftsjahr 2017 fällig werden.


Angaben gemäß § 34 ob Abs. 4 Satz 4 HGB zu in Pension gegebenen Vermögensgegenständen

Zum Bilanzstichtag waren Wertpapiere der Bank von nominal 660,0 Mio. Euro bei der XEMAC, dem Sicherheitenverwaltungssystem der Clearstream Banking AG, Frankfurt, verpfändet. Für die Besicherung des Eurex-Eigenhandels wurden Wertpapiere im Nennwert von 17,0 Mio. Euro bei der BNP Paribas S. A. hinterlegt. Im Rahmen des Krediteinreichungsverfahrens wurden Kreditforderungen in Höhe von 70,2 Mio. Euro bei der Bundesbank hinterlegt.

Am Bilanzstichtag gab es Rücknahmeverpflichtungen in Höhe von 1.221,6 Mio. Euro (Buchwert: 1.170,1 Mio. Euro) für in Pension gegebene Vermögenswerte aus dem Repo-Geschäft.

Angaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 RechKredV i. V. m. § 285 Nr. 18 HGB a), b)

Zum Bilanzstichtag wurden alle börsenfähigen Wertpapiere dieser Bilanzposition mit dem Niederstwert bewertet.

 **Aktiva 6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere**

Angaben gemäß § 285 Nr. 26 HGB zu Anteilen an inländischem Investmentvermögen i. S. d.**§ 1 Abs. 6 KAGB**

Die Anteile an inländischem Investmentvermögen bestehen in einem Spezialfonds, der wiederum in Publikumsfonds investiert war, welche eine „Absolute-Return“-Strategie verfolgen (AllianzGI-Fonds Weser Ems). Darüber hinaus besteht ein Spezialfonds mit einem Schwerpunkt in Aktienwerten (AllianzGI-Fonds Ammerland).

Euro	31.12.2016			2016
	Bilanzwert	Marktwert	Differenz Buchwert zu Marktwert	Ausschüttung
AllianzGI-Fonds WE	93.040.823,35	93.040.823,35	—	—
AllianzGI-Fonds Ammerland	95.564.950,51	95.564.950,51	—	3.026,41

Bei der Ausschüttung handelte es sich um anrechenbare Kapitalertragssteuern. Eine tägliche Rückgabe der Anteile ist möglich. Es gab keine unterlassenen Abschreibungen.

Aufgliederung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1a RechKredV

6a Handelsbestand Aktiv Euro	31.12.2016	31.12.2015
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	21.108,24	17.165,87
Eigene Schuldverschreibungen	8.292.121,54	22.075.372,92
Risikoabschlag	—	-4.853,05
Gesamt	8.313.229,78	22.087.685,74

 **Aktiva 6a. Handelsbestand Aktiv**

Der Aktivposten Handelsbestand enthält im Wesentlichen die zurückgekauften eigenen Schuldverschreibungen.

Die Wertpapiere des Handelsbestandes werden mit einem internen Modell bewertet (abzgl. eines Credit-Spreads für die OLB).

In dieser Position werden 8,0 Mio. Euro im Jahr 2017 fällig.

Aufgliederung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 RechKredV

ⓘ Aktiva 9. Treuhandvermögen

Gliederung nach Bilanzpositionen	Euro	31.12.2016	31.12.2015
Forderungen an Kunden		2.529.783,47	3.161.951,80
Treuhandvermögen Gesamt		2.529.783,47	3.161.951,80

ⓘ Aktiva 14. Sonstige Vermögensgegenstände

Angaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 RechKredV

Im Berichtsjahr wurden zurückgekauft und zum Einzug vorgesehene eigene Schuldverschreibungen zum Marktwert von 49,6 Mio. Euro (Vorjahr: 101,8 Mio. Euro) in die sonstigen Vermögensgegenstände übertragen. Der Gesamtwert beläuft sich auf 327,4 Mio. Euro (Vorjahr: 277,8 Mio. Euro).

Außerdem sind hier neben den Steuererstattungsansprüchen gegenüber dem Finanzamt in Höhe von 11,1 Mio. Euro und Ansprüchen gegenüber den Kommunen in Höhe von 2,2 Mio. Euro (Vorjahr insgesamt: 18,3 Mio. Euro) auch Forderungen aus der Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr in Höhe von 17,8 Mio. Euro (Vorjahr: 16,5 Mio. Euro) enthalten. Ausgelagertes Planvermögen im Rahmen eines „Contractual Trust Agreement“ (CTA) für Altersteilzeitverpflichtungen wurde in Höhe von 2,1 Mio. Euro (Vorjahr: 1,3 Mio. Euro) ausgewiesen und in der Position Andere Rückstellungen mit dem Deckungsvermögen saldiert. Zum Bilanzstichtag beinhaltet die Position Sonstige Vermögensgegenstände Forderungen aus dem Bereich Group Equity Incentive (GEI) in Höhe von 0,8 Mio. Euro (Vorjahr: 0,8 Mio. Euro). Darüber hinaus werden diverse Provisionsforderungen ausgewiesen.

ⓘ Aktiva 15. Rechnungsabgrenzungsposten

Angaben gemäß § 250 Abs. 3 HGB

In den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite sind Disagiobeträge aus Verbindlichkeiten in Höhe von 3,2 Mio. Euro gemäß § 250 Abs. 3 HGB in Verbindung mit § 268 Abs. 6 HGB enthalten.

IV. Erläuterungen zur Bilanz – Passiva

ⓘ Passiva 3. Verbriefte Verbindlichkeiten

Angaben gemäß RechKredV § 9 Abs. 3 Nr. 2

In den begebenen Schuldverschreibungen sind Papiere im Wert von 48,6 Mio. Euro enthalten, die im Geschäftsjahr 2017 fällig werden.

Aufgliederung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 RechKredV

ⓘ Passiva 4. Treuhandverbindlichkeiten

Gliederung nach Bilanzpositionen	Euro	31.12.2016	31.12.2015
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		2.106.314,74	2.605.861,14
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		423.468,73	556.090,66
Treuhandverbindlichkeiten Gesamt		2.529.783,47	3.161.951,80

ⓘ Passiva 5. Sonstige Verbindlichkeiten

Angaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 RechKredV

Dieser Posten betrifft im Wesentlichen noch abzuführende Lohnsteuer für Dezember 2016 in Höhe von 1,6 Mio. Euro, noch abzuführende Kapitalertragsteuer in Höhe von 1,8 Mio. Euro sowie noch abzuführende Umsatzsteuer in Höhe von 0,7 Mio. Euro.

Angaben gemäß § 340 e Abs. 2 HGB

In den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite sind 4,4 Mio. Euro Disagiobeträge und Bearbeitungsgebühren aus Forderungen gemäß § 340 e Abs. 2 HGB enthalten.

 **Passiva 6. Rechnungsabgrenzungsposten**

Rückstellungsspiegel

 **Passiva 7. Rückstellungen**

Euro	01.01.2016	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Rechnerischer Zins	Umsetzungen	31.12.2016
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	144.264.917,36	6.165.782,78	4.151.644,13	4.011.017,32	3.721.413,49	-3.710.946,44	137.968.974,82
b) Steuerrückstellungen	3.489.224,50	507.107,99	—	4.330.209,42	—	—	7.312.325,93
c) andere Rückstellungen	59.636.173,18	23.469.603,84	8.955.178,69	22.653.301,88	1.421.943,26	-804.368,33	50.482.267,46
Ungewisse Verbindlichkeiten	44.630.866,53	20.296.276,99	4.551.180,47	14.826.083,67	1.158.645,37	-804.368,33	34.963.769,78
Rückstellungen im Kreditgeschäft	5.454.494,49	—	1.252.499,03	1.684.462,54	96.143,73	—	5.982.601,73
Sonstige	9.550.812,16	3.173.326,85	3.151.499,19	6.142.755,67	167.154,16	—	9.535.895,95
Gesamt	207.390.315,04	30.142.494,61	13.106.822,82	30.994.528,62	5.143.356,75	-4.515.314,77	195.763.568,21

Angaben gemäß HGB § 285 Nr. 24. und 25. und Art. 67 Abs. 2 EGHGB zu Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Oldenburgische Landesbank AG hat Pensionszusagen erteilt, für die Pensionsrückstellungen gebildet werden. Der Erfüllungsbetrag wird auf Basis der Projected-Unit-Credit-Methode ermittelt beziehungsweise als Barwert der erworbenen Anwartschaft ausgewiesen. Sofern es sich um wertpapiergebundene Zusagen handelt, wird der Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände angesetzt.

%	31.12.2016
Diskontierungzinssatz (10-jähriger Durchschnitt)	4,01
Diskontierungzinssatz (7-jähriger Durchschnitt)	3,23
Rententrend	1,50
Gehaltstrend	2,50
Gehaltstrend (inkl. durchschnittlichem Karrieretrend)	3,25

Im Jahr 2016 ist das „Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“ in Kraft getreten, welches unter anderem eine Neufassung des § 253 HGB zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen beinhaltet. Der Rechnungszins für Pensionsverpflichtungen ist danach künftig als 10-Jahres-Durchschnitt statt wie zuvor als 7-Jahres-Durchschnitt zu berechnen, wobei ein positiver Unterschiedsbetrag, der sich aus der Bewertung der Altersversorgungsverpflichtungen mit dem 10-Jahres-Durchschnittszins gegenüber der Bewertung mit dem 7-Jahres-Durchschnittszins ergibt, einer Ausschüttungssperre unterliegt (§ 253 Abs. 6 S. 2 HGB).

Abweichend hiervon wird bei einem Teil der Pensionszusagen der Garantiezins der Pensionszusage von 2,75 % pro Jahr und die garantierte Rentendynamik von 1,0 % pro Jahr zugrunde gelegt.

Die zuvor genannten Änderungen gelten nur für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen, nicht aber für die Bewertung sonstiger Personalverpflichtungen wie zum Beispiel Altersteilzeit, Jubiläums- oder Vorruhestandsleistungen.

Hier wird beim Diskontierungszinssatz weiterhin die Vereinfachungsregelung in § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB (Restlaufzeit von 15 Jahren) in Anspruch genommen, wobei wie im Vorjahr ein zum Bilanzstichtag prognostizierter Zinssatz zugrunde gelegt wurde.

Als biometrische Rechnungsgrundlagen werden die aktuellen Heubeck-Richttafeln RT2005G verwendet, die bezüglich der Sterblichkeit, Invalidisierung und Fluktuation an die unternehmensspezifischen Verhältnisse angepasst wurden.

Als Pensionierungsalter wird die vertraglich vorgesehene bzw. die sich nach dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz 2007 ergebende Altersgrenze angesetzt.

Ein Teil der Pensionszusagen ist im Rahmen eines „Contractual Trust Arrangements“ (Methusalem Trust e.V.) abgesichert. Dieses Treuhandvermögen stellt saldierungsfähiges Deckungsvermögen dar, wobei als beizulegender Zeitwert der Aktivwert beziehungsweise der Marktwert zugrunde gelegt wird.

Euro	31.12.2016
Anschaffungskosten der verrechneten Vermögensgegenstände	35.444.514,47
Beizulegender Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände	35.666.046,90
Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden	193.469.152,45
Nicht ausgewiesener Rückstellungsbetrag gemäß Art. 67 Abs. 2 EGHGB	19.834.130,76

Weitere Erläuterungen zur Bilanzierung der Pensionen und ähnlicher Verpflichtungen finden Sie im Anhang unter „Angaben zu sonstigen finanziellen Verpflichtungen“.

Angaben zu Pensionszusagen und ähnliche Verpflichtungen an ehemalige Vorstandsmitglieder / Geschäftsführer bzw. deren Hinterbliebene

Die Pensionsverpflichtungen für ehemalige Vorstandsmitglieder / Geschäftsführer bzw. deren Hinterbliebene stellen sich wie folgt dar:

Euro	31.12.2016	31.12.2015
Anschaffungskosten der verrechneten Vermögensgegenstände	888.932,22	796.384,00
Beizulegender Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände	888.932,22	796.384,00
Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden	15.542.269,76	16.421.069,00
Nicht ausgewiesener Rückstellungsbetrag gemäß Art. 67 Abs. 2 EGHGB	1.705.028,26	2.367.868,00
Pensionsrückstellung	12.948.309,28	13.256.817,00

Als beizulegender Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände wird der Aktivwert der Rückdeckungsversicherungen zugrunde gelegt.

Angaben zu Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellungen betreffen Rückstellungen für Risiken aus noch nicht abgeschlossenen Betriebsprüfungen und für Steuerzahlungen aufgrund ausstehender Bescheide.

Angaben zu anderen Rückstellungen

Die anderen Rückstellungen von 50,5 Mio. Euro beinhalten Rückstellungen für Abschlussvergütung, Vorruhestandsverpflichtungen, Restrukturierungsmaßnahmen, die Bonifizierung von Spareinlagen sowie Rückstellungen für das Kreditgeschäft und für Rechtsrisiken.

Die Gesellschaft hat Verpflichtungen aus Altersteilzeitverträgen, die unter den anderen Rückstellungen ausgewiesen werden. Ein Teil dieser Verpflichtungen ist im Rahmen eines „Contractual Trust Arrangements“ (Methusalem Trust e.V.) abgesichert. Das im Methusalem Trust e.V. für das Altersteilzeit-Sicherungsguthaben reservierte Vermögen stellt saldierungsfähiges Deckungsvermögen dar, wobei als beizulegender Zeitwert der Aktivwert bzw. der Marktwert zugrunde gelegt wird.

Die Bewertung dieser Verpflichtungen erfolgt im Wesentlichen analog zu den Pensionszusagen und auf Basis der gleichen Rechnungsannahmen.

Euro	31.12.2016
Anschaffungskosten der verrechneten Vermögensgegenstände	4.029.570,23
Beizulegender Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände	4.244.947,97
Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden	8.278.135,71

Angaben gemäß § 35 Abs. 3 RechKredV

Mittelaufnahmen von mehr als 10 % des Gesamtbetrages betreffen nachfolgende Positionen:

OLB-Inhaberschuldverschreibungen

Betrag (Euro)	Nominalzinssatz (%)	Fälligkeit (Jahr)	Emissionswährung
43.000.000,00	4,00	2017	Euro

Die nachrangigen Verbindlichkeiten betragen insgesamt nominal 250,8 Mio. Euro.

Euro	31.12.2016	31.12.2015
Nachrangige Schuldverschreibungen	108.000.000,00	108.000.000,00
Nachrangige Schuldscheindarlehen	141.500.000,00	143.500.000,00
Nachrangige Kundeneinlagen	1.287.500,00	—
Gesamtsumme Nominal	250.787.500,00	251.500.000,00

Für alle Mittelaufnahmen gilt:

Eine vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung kann nicht entstehen. Die nachrangigen Verbindlichkeiten dürfen im Falle der Insolvenz oder der Liquidation erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden. Sie dienen der Verstärkung des haftenden Eigenkapitals entsprechend den Vorschriften des Kreditwesengesetzes.

Der gesamte Zinsaufwand für die nachrangigen Verbindlichkeiten betrug im Berichtsjahr 10,5 Mio. Euro.

 **Passiva 9. Nachrangige Verbindlichkeiten**

Passiva 11. Fonds für allgemeine Bankrisiken

Passiva 12. Eigenkapital

Das Eigenkapital und die Reserven nach § 340 g HGB der Bank veränderten sich wie folgt:

Euro	31.12.2016	31.12.2015	Zuführung	Auflösung
Gezeichnetes Kapital (Grundkapital)	60.468.571,80	60.468.571,80	—	—
Kapitalrücklage	208.306.686,77	208.306.686,77	—	—
Gewinnrücklagen insgesamt	345.354.690,71	332.402.151,58	12.952.539,13	—
a) Gesetzliche Rücklage	171.066,50	171.066,50	—	—
b) Rücklage für eigene Anteile	—	—	—	—
c) Andere Gewinnrücklagen	345.183.624,21	332.231.085,08	12.952.539,13	—
Rücklagen insgesamt	553.661.377,48	540.708.838,35	12.952.539,13	—
Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340 g HGB	12.788.791,87	12.782.297,03	6.494,84	—
darunter: Rücklagen gemäß § 340 e HGB	6.494,84	—	6.494,84	—
Eigenkapital und Reserven nach § 340 g HGB insgesamt	626.918.741,15	613.959.707,18	12.959.033,97	—

Das gezeichnete Kapital ist in 23.257.143 Stückaktien zerlegt. Die Stückaktien lauten auf den Inhaber.

Angaben gemäß § 285 Nr. 34 HGB zum Beschluss der Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2015

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2015 wies einen Bilanzgewinn von 18,3 Mio. Euro aus. Zusammen mit dem bestehenden Vortrag ergab sich ein Bilanzgewinn in Höhe von 18,8 Mio. Euro. Die Hauptversammlung hat am 11. Mai 2016 beschlossen, einen Betrag in Höhe von 5,8 Mio. Euro zur Zahlung einer Dividende von 0,25 Euro je Stückaktie zu verwenden. Der verbleibende Betrag in Höhe von 13,0 Mio. Euro wurde in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt.

Angaben zu § 340 e Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 HGB

Dem Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nach § 340 g ist in jedem Geschäftsjahr ein Betrag von mindestens 10 % der Nettoerträge des Handelsbestands zuzuführen und dort gesondert auszuweisen. Dieser Posten darf zum Ausgleich von Nettoaufwendungen des Handelsbestands aufgelöst werden. Im Geschäftsjahr wurden dem Sonderposten 6.494,84 Euro zugeführt.

Angaben gemäß § 285 Nr. 14 HGB

Die Allianz Deutschland AG hielt zum Bilanzstichtag eine Mehrheitsbeteiligung an der Oldenburgische Landesbank AG.

Die Allianz SE, München, stellt einen Konzernabschluss auf, in den der Jahresabschluss der Oldenburgische Landesbank AG einbezogen ist. Der Konzernabschluss der Allianz SE wird im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Angaben zur Anzahl der Aktien gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 3 AktG

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 60.468.571,80 Euro. Es ist eingeteilt in 23.257.143 Stückaktien, die jeweils mit einem rechnerischen Wert von 2,60 Euro pro Stückaktie im Grundkapital enthalten sind.

Angaben zu genehmigtem Kapital gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 4 AktG

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. Mai 2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrfach, jedoch insgesamt höchstens um bis zu Euro 15.000.000 zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen; der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Von dieser Ermächtigung wurde im Geschäftsjahr kein Gebrauch gemacht.

Angaben zu eigene Aktien gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG

Es besteht keine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.

Am 31. Dezember 2016 waren keine eigenen Aktien im Bestand. Im Jahr 2016 ergaben sich keine Zu- und Abgänge.

Zum Jahresende waren 6.251 Stück eigene Aktien mit einem rechnerischen Nennwert von 16 Tsd. Euro in Pfand genommen. Das entspricht 0,03 % des Grundkapitals der Bank.

Angaben zur Ausschüttungssperre gemäß § 268 Abs. 8 HGB und § 253 Abs. 6 HGB

Gemäß § 268 Abs. 8 HGB sind folgende Beträge ausschüttungsgesperrt:

Ausschüttungsgesperrte Beträge Euro	31.12.2016
Ertrag aus der Bewertung des Deckungsvermögens der Altersteilzeit zum beizulegenden Zeitwert oberhalb der Anschaffungskosten	215.377,74
Ertrag aus der Bewertung des Deckungsvermögens der Altersvorsorge zum beizulegenden Zeitwert oberhalb der Anschaffungskosten	221.993,43
Gesamtbetrag	437.371,17

Gemäß § 253 Abs. 6 HGB sind folgende Beträge ausschüttungsgesperrt:

Ausschüttungsgesperrte Beträge Euro	31.12.2016
Positiver Unterschiedsbetrag aus Ermittlung des Rückstellungsbetrages für Altersversorgungsverpflichtungen gemäß § 253 Abs. 6 HGB	19.941.128,96
Gesamtbetrag	19.941.128,96

V. Erläuterungen zur Bilanz – Unter-Strich-Positionen**Angaben gemäß § 35 Abs. 4 RechKredV und § 34 Abs. 2 Nr. 4 RechKredV**

Euro	31.12.2016	31.12.2015
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	356.447.025,81	293.902.628,00
Kreditbürgschaften	12.508.663,87	9.636.084,92
Sonstige Bürgschaften und Gewährleistungen	335.169.989,83	276.513.649,25
Akkreditive	8.768.372,11	7.752.893,83
davon Akkreditiveröffnungen	8.258.872,11	6.544.893,83
davon Akkreditivbestätigungen	509.500,00	1.208.000,00
Haftung aus den Bestellungen von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	—	—

 **Unter-Strich-Position
1. Eventualverbindlichkeiten**

Soweit sich aus den zugrunde liegenden Kundenverbindungen Risiken der Inanspruchnahme ergeben, wurde für diese Risiken durch Rückstellungsbildung Vorsorge getroffen. In allen Fällen lag die geschätzte Inanspruchnahmewahrscheinlichkeit unter 50 %. Die Verpflichtungen werden kreditmäßig überwacht und beordnet.

Unter-Strich-Position
2. Andere Verpflichtungen

Angaben gemäß § 35 Abs. 6 RechKredV und § 34 Abs. 2 Nr. 4 RechKredV

Euro	31.12.2016	31.12.2015
Buchkredite kurzfristig	141.817.922,71	101.630.071,61
Buchkredite langfristig	392.299.677,05	326.130.675,15
Avalkredite	100.193.549,86	117.653.010,18
Hypothekendarlehen / Kommunalkredite	133.357.414,15	94.312.105,32
Unwiderrufliche Kreditzusagen	767.668.563,77	639.725.862,26

Bei den unwiderruflichen Kreditzusagen handelt es sich hinsichtlich der angegebenen Volumina um noch nicht in Anspruch genommene Verpflichtungen.

VI. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

GuV 1. Zinserträge

Euro	2016	2015
Zinserträge	389.084.454,17	431.808.977,50
aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	361.179.715,52	393.397.190,87
darunter: negative Zinsen (-) aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	-3.032.654,92	-246.316,09
aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	27.904.738,65	38.411.786,63
darunter: negative Zinsen (-) aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	—	—
Zinsaufwendungen	164.577.854,74	201.582.640,87
darunter positive Zinsen (-)	-5.961.797,05	-2.042.379,72
Laufende Erträge	5.004.297,00	15.173.542,02
aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	179.932,58	4.663.510,42
aus Beteiligungen	4.824.364,42	10.407.031,60
aus Anteilen an verbundenen Unternehmen	—	103.000,00
Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	426.182,04	243.452,22
Zinsüberschuss	229.937.078,47	245.643.330,87

Im Geschäftsjahr 2015 hatte die OLB eine Sonderausschüttung aus einer Beteiligung an einem Kartendienstleister in Höhe von 10,3 Mio. Euro erhalten. Im Mai 2016 verbuchte die Bank eine weitere, abschließende Sonderausschüttung in Höhe von 4,8 Mio. Euro, die in die laufenden Erträge aus Beteiligungen eingeflossen ist.

Die Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften enthalten periodenfremde Zinserträge in Höhe von 1,4 Mio. Euro für nachträgliche Zinsvereinnahmungen, die im Wesentlichen aus Krediten in der Abwicklung resultieren.

Euro	2016	2015
Wertpapiergeschäft	10.431.014,95	11.923.852,90
Vermögensverwaltung	11.892.623,17	11.387.354,45
Zahlungsverkehr	22.155.893,72	23.402.669,24
Auslandsgeschäft	4.063.869,02	4.042.660,67
Versicherungs-, Bauspar-, Immobiliengeschäft	13.690.849,82	13.120.436,75
Kreditkartengeschäft	1.736.816,42	1.843.862,62
Treuhandgeschäft und andere treuhänderische Tätigkeiten	15.240,57	17.711,23
Sonstiges	3.921.798,66	3.017.270,68
Provisionsüberschuss	67.908.106,33	68.755.818,54

 **GuV 5. Provisionserträge**

Als Folge einer konzerninternen Neuordnung stellt die Bank seit 1. Juli 2016 nicht mehr das regulatorische Haftungsdach für den Vertrieb von Produkten der Allianz Global Investors durch die selbstständigen Vertreter der Allianz. Im Zuge der Beendigung dieser Tätigkeit erhielt die Bank eine einmalige Zahlung in Höhe von 1,2 Mio. Euro.

Im Rahmen von Zielerfüllungsvereinbarungen mit Produktgebern erhielt die Bank Provisionserträge in Höhe von 0,2 Mio. Euro aus dem Bauspargeschäft und 1,1 Mio. Euro aus dem Versicherungsgeschäft; diese Provisionserträge sind früheren Geschäftsjahren zuzurechnen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge nehmen Posten auf, die anderen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung nicht zugeordnet werden können.


 **GuV 8. Sonstige betriebliche Erträge**

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Zinseffekte aus der Änderung von Restlaufzeiten und aus Änderungen des Zinssatzes für die Barwertbemessung von Rückstellungen in folgender Höhe enthalten:

Euro	2016	
	Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	Sonstige Verpflichtungen
Ertrag aus dem beizulegenden Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände	—	—
Rechnerische Verzinsung des Erfüllungsbetrages der verrechneten Schulden	—	26.290,08
Effekt aus der Änderung des Diskontierungszinssatzes für den Erfüllungsbetrag	—	-15.132,18
Netto-Betrag der verrechneten Erträge (+) und Aufwendungen (-)	—	11.157,90

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 11,8 Mio. Euro und Vorsteuerkorrekturen in Höhe von 0,3 Mio. Euro enthalten, die früheren Geschäftsjahren zuzurechnen sind.

Euro	2016	2015
Personalaufwand	135.744.183,31	140.277.453,46
Andere Verwaltungsaufwendungen	75.652.136,16	74.473.928,79
Abschreibungen auf Sachanlagen	14.861.331,66	14.775.706,04
Verwaltungsaufwand	226.257.651,13	229.527.088,29

 **GuV 10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen**

GuV 11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Andere Verwaltungsaufwendungen enthalten periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 0,7 Mio. Euro.

① **GuV 12. Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen nehmen Posten auf, die anderen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung nicht zugeordnet werden können. Im Bereich der Aufwendungen handelt es sich dabei im Geschäftsjahr 2016 insbesondere um Leistungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen in Höhe von 4,5 Mio. Euro sowie um die Zuführung zum Risikoabschlag auf Derivate für Kontrahentenrisiken („Credit Value Adjustment“) in Höhe von 2,4 Mio. Euro.

Des Weiteren sind in sonstigen betrieblichen Aufwendungen Zinseffekte aus der Änderung der Restlaufzeit und aus Änderungen des Diskontierungszinssatzes für die Barwertbemessung von Rückstellungen in folgender Höhe enthalten:

Euro	2016	
	Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	Sonstige Verpflichtungen
Ertrag aus dem beizulegenden Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände	- 1.022.915,00	—
Rechnerische Verzinsung des Erfüllungsbetrages der verrechneten Schulden	7.560.993,00	709.908,21
Effekt aus der Änderung des Diskontierungszinssatzes für den Erfüllungsbetrag	- 2.816.665,00	499.727,42
Netto-Betrag der verrechneten Erträge (-) und Aufwendungen (+)	3.721.413,00	1.209.635,63

Sonstige betriebliche Aufwendungen enthalten im Berichtsjahr außerdem Aufwendungen aus der Fremdwährungsumrechnung in Höhe von 0,6 Mio. Euro (Vorjahr: 0,2 Mio. Euro Erträge). § 277 Abs. 5 HGB erlaubt für den gesonderten Ausweis von Erträgen und Aufwendungen aus der *Währungsumrechnung* die Angabe im Anhang.

Die Währungsumrechnung erfolgt gemäß § 340 h HGB i. V. m. § 256 a HGB sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahme IDW RS BFA 4. Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sowie am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelte Kassa-Geschäfte werden zum EZB-Referenzkurs des Bilanzstichtages umgerechnet. Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und schwebende Geschäfte unterliegen je Währung der besonderen Deckung. Durch prozessuale Vorkehrungen wird sichergestellt, dass offene Währungspositionen täglich geschlossen werden. Erträge und Aufwendungen aus der Umrechnung besonders gedeckter Geschäfte werden gem. § 340 h HGB erfolgswirksam vereinnahmt. Sich nicht ausgleichende Betragsspitzen aus offenen Währungspositionen werden nach den allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln abgebildet.


① **GuV 16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren**

In dieser Position sind gemäß § 340 c Abs. 2 Satz 2 HGB neben Erträgen aus Zuschreibungen auch Erträge aus Geschäften mit solchen Vermögensgegenständen einzubeziehen.

Die OLB nutzte ihre in Erwartung eines steigenden Kreditneugeschäfts aufgebaute strategische Positionierung bei den Finanzanlagen zur Realisierung von Kursgewinnen, indem bestehende Positionen in langfristigen Wertpapieren abgegeben und durch höher verzinstes Kundenkreditgeschäft ersetzt wurden. Dadurch konnten substantielle Kursgewinne realisiert werden.


Darüber hinaus profitierte die OLB von der im ersten Halbjahr 2016 vollzogenen Übernahme von Visa Europe Limited durch Visa Inc., USA. Im Zuge dieser Transaktion konnte die Bank für ihren eingebrachten Anteil an Visa Europe einen Gewinn von rund 3,3 Mio. Euro realisieren.

Während § 277 HGB n. F. (neue Fassung) in der seit dem 23. Juli 2015 geltenden Fassung keine Zuordnung von Ergebnisbestandteilen im Außerordentlichen Ergebnis mehr vorsieht, basiert die Staffelform gemäß der maßgeblichen RechKredV weiterhin auf dieser Zuordnung.

 **GuV 22. Außerordentliches Ergebnis**

Aus der planmäßigen Verteilung des Unterschiedsbetrags aus der Bewertung der Pensionsverpflichtungen im Rahmen der Erstanwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) ergibt sich ein außerordentlicher Aufwand in Höhe von 2,5 Mio. Euro (Vorjahr: 2,5 Mio. Euro).

Der Steueraufwand für das Berichtsjahr beträgt 18,2 Mio. Euro. Vom gesamten Steueraufwand entfielen 9,6 Mio. Euro auf Körperschaftsteuer und 8,6 Mio. Euro auf Gewerbesteuer. Insgesamt sind 2,3 Mio. Euro früheren Geschäftsjahren zuzurechnen.

 **GuV 23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**

Angaben zu latenten Steuern

Die per Saldo aktiven latenten Steuern wurden in Ausübung des in § 274 Abs. 1 S. 2 HGB enthaltenen Wahlrechts nicht angesetzt.

Die umfangreichsten Abweichungen zwischen den handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen ergeben sich bei den folgenden Bilanzpositionen, die zu Steuerlatenzen führen.

Euro	31.12.2016		
	Aktive latente Steuern	Passive latente Steuern	Saldo
Forderungen an Kunden	644.140,92	—	644.140,92
Anteile an verbundenen Unternehmen	2.679.003,73	—	2.679.003,73
Sonstige Vermögensgegenstände	4.786.368,85	—	4.786.368,85
Pensionsrückstellungen	15.753.044,22	—	15.753.044,22
Andere Rückstellungen	1.601.498,71	—	1.601.498,71
Bilanzposition Gesamt	25.464.056,43	—	25.464.056,43

Die Bewertung der Steuerlatenzen erfolgt mit einem Steuersatz von 31,000 %. Der Steuersatz setzt sich aus dem aktuell gültigen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 15,825 % (inkl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,500 %) sowie dem für den Allianz Konzern anzuwendenden Gewerbesteuersatz in Höhe von 15,175 % zusammen.

VII. Sonstige Angaben

Angaben zu Geschäften mit Derivaten gemäß § 285 Nr. 19 HGB, § 285 Nr. 3 HGB und § 36 RechKredV

Derivative Geschäfte – Darstellung der Volumina

Euro	Nominalwerte		Marktwerte positiv	Marktwerte negativ
	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2016
Caps	25.667.618,56	23.076.603,58	36.869,26	-36.869,26
Swaps (Kundengeschäft)	498.405.609,51	294.414.117,39	11.994.485,60	-7.610.520,30
Swaps (Bankbuchsteuerung)	1.818.000.000,00	1.531.000.000,00	38.853.198,96	-101.063.786,78
Zinsrisiken (OTC-Kontrakte)	2.342.073.228,07	1.848.490.720,97	50.884.553,82	-108.711.176,34
Devisenoptionen (Long)	—	6.887.881,58	—	—
Devisenoptionen (Short)	—	6.887.881,58	—	—
FX-Swaps und Devisentermingeschäfte	190.258.483,58	208.511.662,23	3.720.717,07	-3.043.952,28
Währungsrisiken (OTC-Kontrakte)	190.258.483,58	222.287.425,39	3.720.717,07	-3.043.952,28

Derivative Geschäfte – Kontrahentengliederung

Euro	Nominalwerte		Marktwerte positiv	Marktwerte negativ
	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2016
OECD-Banken	2.203.905.021,45	1.819.944.907,81	43.558.771,43	-108.792.029,74
sonstige Kontrahenten	328.426.690,20	250.833.238,55	11.046.499,46	-2.963.098,88
Derivate Gesamt	2.532.331.711,65	2.070.778.146,36	54.605.270,89	-111.755.128,62

Derivative Geschäfte – nach Restlaufzeiten (Nominalwerte in Euro)

Restlaufzeit	Zinsrisiken		Währungsrisiken	
	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2016
bis zu 3 Monaten	52.516.397,22	28.604.059,11	134.615.597,42	127.993.243,36
über 3 Monate bis 1 Jahr	243.461.600,00	132.393.811,41	55.098.611,42	92.445.381,00
über 1 bis 5 Jahre	669.443.647,68	730.959.936,70	544.274,74	1.848.801,03
über 5 Jahre	1.376.651.583,17	956.532.913,75	—	—
Derivate Gesamt	2.342.073.228,07	1.848.490.720,97	190.258.483,58	222.287.425,39

Zum 31. Dezember 2016 wurden keine Derivate im Handelsbestand geführt.


Die derivativen Geschäfte dienen im Wesentlichen der Abdeckung von Zins-, Wechselkurs- oder Aktienkurschwankungen. Der Anstieg des Nominalvolumens der Position Zinsrisiken (OTC-Kontrakte) auf 2.342,1 Mio. Euro resultiert im Wesentlichen aus dem Abschluss neuer Zinsswaps im Hedge Accounting zur Reduzierung des Zinsrisikos im Bankbuch. Zusätzlich konnte das Derivategeschäft mit Firmenkunden durch gezielte Kundenansprache und individuelle Beratung gesteigert werden.

In die Ermittlung eines möglichen Verpflichtungsüberschusses aus zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs werden Zinsswaps für die Bankbuchsteuerung mit einem Volumen von 1.818,0 Mio. Euro einbezogen. Der negative Zeitwert dieser Zinsswaps liegt zum Stichtag bei –101,1 Mio. Euro, der positive Zeitwert bei +38,9 Mio. Euro. Zusätzlich werden Zinskontrakte, die aus dem Kundengeschäft resultieren, mit einem Volumen von 498,4 Mio. Euro einbezogen, die positive beizulegende Zeitwerte von +12,0 Mio. Euro sowie negative beizulegende Zeitwerte von –7,6 Mio. Euro aufweisen. Die Marktwerte dieser Zinsswaps werden nicht in der Bilanz ausgewiesen.

Derivate finden Verwendung bei durchgehandelten Kundengeschäften (Glattstellung von Risiken aus Derivategeschäften der Kunden) und im Rahmen der Aktiv-Passiv-Steuerung.

Falls keine Marktpreise notiert werden (OTC-Derivate), finden die an den Finanzmärkten etablierten Schätzverfahren (u. a. Barwertmethode und Optionspreismodelle) Anwendung. Der Marktwert eines Derivats entspricht dabei der Summe aller auf den Bewertungsstichtag diskontierten zukünftigen Cashflows (Present-Value- bzw. Dirty-Close-Out-Wert), die automatisch im Handelssystem PRIME der Bank ermittelt werden. Die vorstehenden Tabellen weisen die Nominalwerte sowie die positiven und negativen Marktwerte der zum Bilanzstichtag im Bestand befindlichen derivativen Geschäfte aus. Die Nominalwerte dienen grundsätzlich nur als Referenzgröße für die Ermittlung gegenseitig vereinbarter Ausgleichszahlungen und repräsentieren damit keine Bilanzforderungen und/oder -verbindlichkeiten.

Euro	31.12.2016	31.12.2015
Verpflichtungen aus Miet-, Pacht-, Leasingverträgen	110.855.902,30	105.466.000,00
Verpflichtungen für Instandhaltung von Informationstechnologie	4.644.000,00	5.934.000,00
Verpflichtungen aus begonnenen Investitionsvorhaben	1.906.000,00	1.160.000,00
Gesamt	117.405.902,30	112.560.000,00
davon: Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen	8.908.000,00	8.352.000,00

 Angaben zu sonstigen finanziellen Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3 und 3a HGB

Die mit dem Nominalwert angesetzten Verpflichtungen enthalten Fälligkeiten bis zum Jahr 2031, hauptsächlich bedingt durch langfristige Mietverträge.

Einzahlungsverpflichtungen und Mithaftungen

Im Rahmen der Bankenabgabe wurden Beträge in Höhe von 1,7 Mio. Euro und im Rahmen des Beitrags zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken wurden Beträge in Höhe von 1,1 Mio. Euro als unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung geleistet.

Haftungsverhältnisse aus betrieblicher Altersversorgung und ähnlichen Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse bestehen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. Grundlage der betrieblichen Altersversorgung für die Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2014 eingetreten sind, ist in der Regel die Mitgliedschaft in der Allianz Versorgungskasse VVaG (AVK), die als rechtlich selbstständige und regulierte Pensionskasse der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegt. Die Leistungen der AVK werden nach dem Einmalbeitragssystem über Zuwendungen der Trägergesellschaften an die Kasse durch Gehaltsumwandlung finanziert.

Die Oldenburgische Landesbank AG ist verpflichtet, anteilige Verwaltungskosten der AVK zu tragen und entsprechend den Rechtsgrundlagen gegebenenfalls Zuschüsse zu leisten. Außerdem leisten die Trägergesellschaften für bis zum 31. Dezember 2014 eingetretene Mitarbeiter Zuwendungen an den Allianz Pensionsverein e.V. (APV), eine kongruent rückgedeckte Konzern-Unterstützungskasse. Sowohl die AVK als auch der APV wurden für Neueintritte ab dem 1. Januar 2015 geschlossen. Für Neueintritte ab 1. Januar 2015 wurde die betriebliche Altersversorgung einheitlich neu geregelt. Die Oldenburgische Landesbank AG leistet für Neueintritte ab dem 1. Januar 2015 einen monatlichen Beitrag in eine Direktversicherung bei der Allianz Lebensversicherungs-AG, welcher im Rahmen der Entgeltumwandlung vom Mitarbeiter finanziert wird. Außerdem wird monatlich ein Arbeitgeberbeitrag im Rahmen einer Direktzusage gewährt.

Die Allianz SE hat durch Schuldbeitritt die gesamtschuldnerische Haftung für Pensionszusagen von einigen Mitarbeitern der OLB übernommen. Die OLB erstattet die Kosten, die Allianz SE hat die Erfüllung übernommen. Daher werden diese Pensionsverpflichtungen bei der Allianz SE und nicht bei der OLB bilanziert.

Die gesamtschuldnerische Haftung der OLB aus diesen Pensionszusagen sowie die diesen Haftungsverbindlichkeiten gegenüberstehenden Rückgriffsforderungen an die Allianz SE betragen 0,7 Mio. Euro.

Euro	31.12.2016
Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden	666.837,33
Nicht ausgewiesener Rückstellungsbetrag gemäß Artikel 67 Abs. 2 EGHGB	—
Gesamtschuldnerische Haftung bzw. Rückgriffsforderung gegenüber der Allianz SE	666.837,33

Haftungsverhältnisse der Bank aus zugesagten Kompensationszahlungen an BVV für Bankmitarbeiter

Die Bank ist Mitglied im „BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a. G.“ sowie in der „BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.“ (BVV), deren satzungsmäßige Aufgaben darin liegen, den beim BVV versicherten Angestellten und deren Hinterbliebenen Leistungen im Zusammenhang mit Renteneintritt, Erwerbsminderung und Tod zu gewähren. Seit dem 1. Januar 2015 verzeichnet die Bank keine BVV-Neueintritte mehr. Die Mitgliederversammlung des BVV hat am 24. Juni 2016 eine Satzungsänderung beschlossen, die für Mitarbeiter, deren Mitgliedschaft beim BVV vor dem 1. Januar 2005 begründet wurde, mit Leistungskürzungen verbunden ist. Die Bank hat zugesagt, diese Leistungskürzung durch Zahlung eines zusätzlichen Beitrags an den BVV ab dem 1. Januar 2017 zu kompensieren. Der zusätzliche Beitrag ist der Höhe nach jeweils begrenzt auf den Betrag, der erforderlich ist, um für den jeweiligen Mitarbeiter den Rentenbaustein zu erreichen, der sich ohne den zusätzlichen Beitrag aus den bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Steigerungsbeträgen bzw. Verrentungsfaktoren ergeben würde. Für das Beitragsjahr 2017 wird der Kompensationsbeitrag auf ca. 1,3 Mio. Euro geschätzt. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige und explizit auf die Satzungsänderung vom 24. Juni 2016 beschränkte Zusage, die keinen Rechtsanspruch auf künftige Leistungen in vergleichbaren Konstellationen begründet.

Weitere Pflichtangaben

Angaben zu Dienstleistungen für Verwaltung und Vermittlung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 RechKredV
Folgende für Dritte erbrachte Dienstleistungen für Verwaltung und Vermittlung erreichen einen wesentlichen Umfang im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Bank:

- Depotverwaltung
- Vermögensverwaltung
- Vermittlung von Versicherungs- und Bauspargeschäften
- Verwaltung von Treuhandkrediten

Angaben zu Mitarbeitern gemäß § 285 Nr. 7 HGB

Im Jahresdurchschnitt beschäftigte die Bank 2.197 (Vorjahr: 2.263) Mitarbeiter. Die Mitarbeiter verteilen sich wie folgt:

Jahresdurchschnitt	2016		
	Männlich	Weiblich	Gesamt
Mitarbeiter Vollzeit	919	579	1.498
Mitarbeiter Teilzeit	54	645	699
Gesamt	973	1.224	2.197

Am 31. Dezember 2016 betrug die Zahl der Mitarbeiter 2.153 (Vorjahr: 2.236). Daneben waren 170 Auszubildende, Aushilfen und Praktikanten bei der Oldenburgische Landesbank AG tätig.

Angaben zur Corporate Governance gemäß § 285 Nr. 16 HGB i. V. m. § 161 AktG

Die von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 Aktiengesetz abzugebende Erklärung zur Einhaltung der Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ wurde im Dezember 2016 abgegeben und ist den Aktionären dauerhaft im Internet unter www.olb.de im Bereich Investor Relations (Pfad: <https://www.olb.de/OLB/Investor-Relations/IR/Corporate-Governance>) zugänglich.

Angaben zur Organvergütung gemäß § 285 Nr. 9 a) und b) HGB und Angaben zur Kreditgewährung an Organe gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 RechKredV

Die Kreditgewährung an Mitglieder des Aufsichtsrats stellt sich per 31. Dezember 2016 folgendermaßen dar: Die Einräumung von Dispositionskrediten beträgt insgesamt 290,3 Tsd. Euro (Vorjahr: 290,3 Tsd. Euro), die per 31. Dezember 2016 mit 21,9 Tsd. Euro (Vorjahr: 18,1 Tsd. Euro) in Anspruch genommen wurden. Die jeweiligen Sollzinssätze liegen zwischen 3,48 % und 7,92 % p. a. Verzinsung und Ausgestaltung der Kredite sind marktüblich. Kreditkartenlimite in Höhe von 109,3 Tsd. Euro (Vorjahr: 109,3 Tsd. Euro) wurden am Bilanzstichtag mit 4,1 Tsd. Euro (Vorjahr: 5,5 Tsd. Euro) ausgenutzt. Weiterhin bestanden Darlehenszusagen in Höhe von 3.781,4 Tsd. Euro (Vorjahr: 3.372,3 Tsd. Euro), die per 31. Dezember 2016 mit 3.781,4 Tsd. Euro (Vorjahr: 3.372,3 Tsd. Euro) in Anspruch genommen wurden. Die Zinssätze liegen zwischen 0,81 % und 4,98 % p. a. Verzinsung und Ausgestaltung der Darlehen sind marktüblich.

Die Kreditgewährung an Mitglieder des Vorstands stellt sich per 31. Dezember 2016 folgendermaßen dar: Die Einräumung von Dispositionskrediten beträgt insgesamt 90,4 Tsd. Euro (Vorjahr: 90,4 Tsd. Euro), die per 31. Dezember 2016 mit 6,8 Tsd. Euro (Vorjahr: 18,3 Tsd. Euro) in Anspruch genommen wurden. Die jeweiligen Sollzinssätze liegen bei 4,42 % p. a. Verzinsung und Ausgestaltung der Kredite sind marktüblich. Kreditkartenlimite in Höhe von 60,2 Tsd. Euro (Vorjahr: 60,2 Tsd. Euro) wurden am Bilanzstichtag mit 4,6 Tsd. Euro (Vorjahr: 7,7 Tsd. Euro) ausgenutzt. Weiterhin bestanden Darlehenszusagen in Höhe von 341,6 Tsd. Euro (Vorjahr: 446,1 Tsd. Euro), die per 31. Dezember 2016 mit 341,6 Tsd. Euro (Vorjahr: 366,1 Tsd. Euro) in Anspruch genommen wurden. Die Zinssätze liegen zwischen 1,43 % und 1,67 % p. a. Verzinsung und Ausgestaltung der Darlehen sind marktüblich.

Die Gesamtbezüge des Vorstandes gemäß § 285 Nr. 9 HGB im Geschäftsjahr 2016 betragen 3,1 Mio. Euro (Vorjahr: 2,8 Mio. Euro). Hierin enthalten sind Restricted Stock Units (RSU) mit einem Zeitwert von insgesamt 0,5 Mio. Euro (Vorjahr: 0,5 Mio. Euro). Zum 31. Dezember 2016 betrug die Anzahl der von den aktiven Mitgliedern des Vorstandes gehaltenen aktienbezogenen Rechte insgesamt 26.041 Stück RSU. In den Gesamtbezügen für das Geschäftsjahr 2016 ist zusätzlich eine Transaktionsprämie in Höhe von 0,5 Mio. Euro enthalten, die von der Allianz Deutschland AG gezahlt wird und somit die Oldenburgische Landesbank AG nicht belastet.

Für die Erhöhung der Pensionsrückstellungen der aktiven Vorstandsmitglieder wurden 0,5 Mio. Euro (Vorjahr: 0,6 Mio. Euro) aufgewendet. Am 31. Dezember 2016 betragen die Pensionsrückstellungen der Vorstandsmitglieder, die zu diesem Zeitpunkt aktiv waren, 2,0 Mio. Euro (Vorjahr: 1,5 Mio. Euro). An frühere Mitglieder des Vorstandes oder deren Hinterbliebene wurden Gesamtbezüge in Höhe von insgesamt 1,3 Mio. Euro gezahlt. Der diskontierte Erfüllungsbetrag der Pensionsverpflichtungen für diesen Personenkreis belief sich auf 15,5 Mio. Euro (Vorjahr: 16,4 Mio. Euro).

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats gem. § 285 Nr. 9 HGB für das Geschäftsjahr 2016 einschließlich Sitzungsgeldern betragen 1,0 Mio. Euro (Vorjahr: 0,9 Mio. Euro). Die auf die Gesamtbezüge inklusive Sitzungsgelder entfallende gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 0,2 Mio. Euro wurde erstattet.

Des Weiteren erhielt Carl-Ulfert Stegmann im Jahr 2016 2 Tsd. Euro zzgl. Umsatzsteuer (Vorjahr: 1 Tsd. Euro) als Vergütung für seine Mitgliedschaft im Beirat der Oldenburgische Landesbank AG. Prof. Dr. Petra Pohlmann erhielt von der Allianz Versicherungs-AG für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat dieser Gesellschaft eine Vergütung in Höhe von 40 Tsd. Euro (Vorjahr: 40 Tsd. Euro) und Sitzungsgeld in Höhe von 0,9 Tsd. Euro (Vorjahr: 0,6 Tsd. Euro) (jeweils zzgl. Umsatzsteuer).

Ein individualisierter Ausweis der Gesamtbezüge des Vorstandes und des Aufsichtsrats findet sich im Lagebericht.

Angaben zum Anteilsbesitz gemäß § 285 Nr. 11 HGB und darüber hinaus

Im Folgenden ist eine Übersicht gemäß § 285 Nr. 11 HGB über den Anteilsbesitz der OLB AG dargestellt, sofern die Bank mindestens 20 % der Anteile besitzt:

Name und Sitz der Gesellschaft	Anteil am Kapital in %	Eigenkapital Euro	Periodenergebnis 2016 ¹ Euro	Periodenergebnis 2015 ¹ Euro
OLB-Service GmbH, Oldenburg	100	26.000,00	—	—
OLB-Immobiliendienst-GmbH, Oldenburg	100	26.000,00	—	—

¹ Periodenergebnisse nach Ergebnisabführung

Mit den beiden aufgeführten Tochtergesellschaften bestehen Ergebnisabführungsverträge.

Die OLB hält darüber hinaus Anteile von weniger als 20% an Beteiligungen gemäß folgender Übersicht:

Name und Sitz der Gesellschaft	Anteil am Kapital in %	Eigenkapital Euro	Periodenergebnis 2016 ³ Euro	Periodenergebnis 2015 Euro
Bürgschaftsbank Bremen GmbH, Bremen	2,51	3.300.000,00	k. A.	370.598,76
Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hannover	2,78	3.004.040,00	k. A.	1.182.170,81
EURO Kartensysteme GmbH, Frankfurt am Main ¹	1,51	2.609.000,00	k. A.	65.637,36
Parkhaus am Waffenplatz Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oldenburg	3,43	874.800,00	k. A.	501.524,54
Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH, Hannover	5,50	930.900,00	k. A.	759.300,11
TGO Besitz GmbH & Co.KG, Oldenburg	8,91	1.147.850,29	k. A.	24.214,09
Paydirekt Beteiligungsgesellschaft privater Banken mbH	2,02	104.082,00	k. A.	4.971,30
Fiducia Mailing Services eG, Karlsruhe	0,06	81.750,00	k. A.	—
Wirtschaftsförderung Wesermarsch GmbH, Brake	2,50	51.129,19	k. A.	52.908,62
MFP Munich Film Partners GmbH & Co.l. Produktions KG i.L., Grünwald ²	0,19	120.051.333,70	k. A.	141.761.729,88
Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication S. C. R. L. (S. W. I. F. T.), La Hulpe	0,01	13.767.125,00	k. A.	19.498.000,00

¹ Rumpfgeschäftsjahr 31.10.2015–31.12.2015

² Rumpfgeschäftsjahr 30.06.2015–31.12.2015, Jahresüberschuss enthält sonstige betriebliche Erträge aus einer Einmalzahlung von Lizenznehmern, Schlussschüttung ist erfolgt

³ k. A. = keine Angabe, da letztes Periodenergebnis noch nicht berichtet ist

Angaben zu Honoraren für den Abschlussprüfer gemäß §285 Nr. 17 HGB

Euro	2016	2015 ¹
Abschlussprüfungsleistungen	835.425,79	1.284.046,32
Andere Bestätigungsleistungen	18.341,94	465.146,29
Gesamt	853.767,73	1.749.192,61

¹ Durch die Neuklassifizierung prüfungsnaher Leistungen als Abschlussprüfungsleistungen ergaben sich zur besseren Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr rückwirkende Umgliederungen.

Angaben zu Mandaten der Organmitglieder gemäß § 285 Nr. 10 HGB

Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats bekleideten die aufgeführten Mandate (Stand: 31. Dezember 2016):

Rainer Schwarz

Vorsitzender

Aufsichtsratsmitglied der Oldenburgische Landesbank AG, München

Uwe Schröder

Stellvertretender Vorsitzender

Bankkaufmann, Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg; Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats

Prof. Dr. Werner Brinker

Honorarprofessor an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und Aufsichtsratsmitglied der Oldenburgische Landesbank AG, Rastede

Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien:

- Enovos International S.A., Luxembourg
- Enovos Luxembourg S.A., Luxembourg
- Jacobs University, Bremen

Prof. Dr. Andreas Georgi

Honorarprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität München und Mitglied diverser Aufsichtsräte, Starnberg

Mandate in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Asea Brown Boveri AG, Mannheim
- Rheinmetall AG, Düsseldorf

Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien:

- Felix Schoeller Holding GmbH & Co. KG, Osnabrück (stellv. Vorsitzender)

Svenja-Marie Gnida

Leiterin Vermögenskundenbetreuung, Oldenburgische Landesbank AG, Osnabrück

Dr. Peter Hemeling

Chefsyndikus der Allianz SE, München

Stefan Lübke

Direktor und Mitglied der Geschäftsleitung Firmenkunden und Private Banking Oldenburger Münsterland, Oldenburgische Landesbank AG, Vechta

Prof. Dr. Petra Pohlmann

Professorin an der Westfälischen Wilhelms-Universität,

Mandate in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Allianz Versicherungs-AG, München

Horst Reglin

Gewerkschaftssekretär der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Oldenburg

Mandate in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Öffentliche Lebensversicherungsanstalt, Oldenburg
- Oldenburgische Landesbrandkasse, Oldenburg

Carl-Ulfert Stegmann

Alleinvertand der AG Reederei Norden-Frisia, Norderney

Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien:

- Wyker Dampfschiffsreederei Föhr-Amrum GmbH, Wyk auf Föhr

Gabriele Timpe

Kundenbetreuerin, Oldenburgische Landesbank AG, Lähden

Christine de Vries

Projektleiterin, Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg

Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands bekleideten die aufgeführten Mandate (Stand: 31. Dezember 2016):

Patrick Tessmann

Vorsitzender des Vorstands der Oldenburgische Landesbank AG

Dr. Thomas Bretzger

Mitglied des Vorstands der Oldenburgische Landesbank AG

Karin Katerbau

Mitglied des Vorstands der Oldenburgische Landesbank AG

Hilger Koenig

Mitglied des Vorstands der Oldenburgische Landesbank AG

Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien:

- OLB-Immobilien dienst-GmbH, Oldenburg (Vorsitzender)

Angaben gemäß § 285 Nr. 33 HGB zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind

Am 13. Januar 2017 hat die OLB ihren Anteilsbesitz an der Concardis GmbH, Frankfurt, verkauft. Das Signing der Transaktion erfolgte im Rahmen einer gemeinsamen Transaktion der Anteilseigner an die Eagle Eschborn GmbH, einem Gemeinschaftsunternehmen von Advent International und Bain Capital Private Equity, Sitz Frankfurt am Main. Der Verkauf steht noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Behörden. Die Bank erwartet aus dem Verkauf einen Nettoerlös von 10,5 Mio. Euro im Jahr 2017.

Angaben gemäß § 285 Nr. 34 HGB zum Vorschlag der Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2016

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2016 weist einen Bilanzgewinn von 35,2 Mio. Euro aus. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, einen Betrag von insgesamt 8,1 Mio. Euro zur Zahlung einer Dividende von 0,25 Euro sowie einer Sonderdividende von 0,10 Euro je Stückaktie zu verwenden. Der verbleibende Betrag in Höhe von 27,1 Mio. Euro soll für die Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen vorgeschlagen werden.

Oldenburg, 14. März 2017
Oldenburgische Landesbank AG

Der Vorstand


Patrick Tessmann
Vorsitzender


Dr. Thomas Bretzger


Karin Katerbau


Hilger Koenig

Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Nach bestem Wissen versichern wir, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Oldenburg, 14. März 2017
Oldenburgische Landesbank AG

Der Vorstand



Patrick Tessmann
Vorsitzender



Dr. Thomas Bretzger



Karin Katerbau



Hilger Koenig

Anlage zum Jahresabschluss gemäß § 26 a KWG Offenlegung durch die Institute

Anlage zum Jahresabschluss gemäß § 26 a KWG Offenlegung durch die Institute

CRR-Institute haben auf konsolidierter Basis, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten, in denen die Institute über Niederlassungen verfügen, folgende Angaben in eine Anlage zum Jahresabschluss im Sinne des § 26 a Abs. 1 Satz 2 aufzunehmen, von einem Abschlussprüfer nach Maßgabe des § 340 k des Handelsgesetzbuchs prüfen zu lassen und offenzulegen:

Firmenbezeichnungen, Art der Tätigkeiten und geografische Lage der Niederlassungen

Die Firma der Gesellschaft lautet: Oldenburgische Landesbank Aktiengesellschaft. Gegenstand des Unternehmens ist gemäß Satzung der Betrieb von Bank- und Finanzgeschäften aller Art, mit Ausnahme des Investmentgeschäfts, sowie von solchen Geschäften und Dienstleistungen, die den Absatz von Bank- und Finanzprodukten fördern können. Der Sitz der Gesellschaft sowie aller Filialen (Niederlassungen) befindet sich in der Bundesrepublik Deutschland.

Umsatz

Als „Umsatz“ im Sinne des § 26 a Abs. 1 Satz 2 KWG werden Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands und sonstige betriebliche Erträge gemäß dem nach HGB aufgestellten Jahresabschluss der Oldenburgische Landesbank AG und den Begriffsbestimmungen für das Gewinn- und Verlustschema im Lagebericht gemäß den Leitlinien der European Securities and Markets Authority (ESMA) zu alternativen Leistungskennzahlen (APM) ausgewiesen:

Euro	2016	2015
Zinsüberschuss	229.937.078,47	245.643.330,87
Provisionsüberschuss	67.908.106,33	68.755.818,54
Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands	58.453,58	-201.545,28
Operative Erträge/Umsatz	297.903.638,38	314.197.604,13

Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten

Im Jahresdurchschnitt beschäftigte die OLB 2.197 (Vorjahr: 2.263) Mitarbeiter. Dies entspricht einer Mitarbeiterkapazität von 1.758 (Vorjahr: 1.835) Vollzeitäquivalenten.

Gewinn oder Verlust vor Steuern

Als „Gewinn vor Steuern“ wird der im Jahresabschluss der Oldenburgische Landesbank AG ausgewiesene Jahresüberschuss abzgl. Steuern auf Gewinn oder Verlust (Steuern vom Einkommen und vom Ertrag und sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen), dargestellt:

Euro	2016	2015
Jahresüberschuss	35.218.685,93	18.254.302,95
./. Steuern auf Gewinn oder Verlust	19.090.249,35	16.055.511,82
Gewinn vor Steuern	54.308.935,28	34.309.814,77

Steuern auf Gewinn oder Verlust

Als „Steuern auf Gewinn“ werden die im Jahresabschluss der Oldenburgische Landesbank AG ausgewiesenen Steuern vom Einkommen und Ertrag und die sonstigen Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen, dargestellt:

Euro	2016	2015
Steuern vom Einkommen und Ertrag	18.207.721,53	15.207.343,20
Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen	882.527,82	848.168,62
Steuern auf Gewinn oder Verlust	19.090.249,35	16.055.511,82

Erhaltene öffentliche Beihilfen

Im Berichtsjahr, wie auch im Vorjahr, erhielt die Oldenburgische Landesbank Aktiengesellschaft keine öffentlichen Beihilfen.

Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme (Kapitalrendite)

In ihrem Jahresbericht legen die CRR-Institute ihre Kapitalrendite, berechnet als Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme, offen:

Als Nettogewinn definiert die Bank den Jahresüberschuss im Jahresabschluss. Als Bilanzsumme definiert die Bank die Summe der Aktiva bzw. Passiva im Jahresabschluss:

Euro	2016	2015
Nettogewinn / Jahresüberschuss	35.218.685,93	18.254.302,95
Bilanzsumme / Summe der Aktiva bzw. Passiva	14.108.025.407,60	13.752.632.552,51
Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme (Kapitalrendite)	0,25 %	0,13 %

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung sowie Eigenkapitalspiegel – unter Einbeziehung der Buchführung – und den Lagebericht der Oldenburgische Landesbank Aktiengesellschaft, Oldenburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, den 15. März 2017
KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

König
Wirtschaftsprüfer

Brückner
Wirtschaftsprüfer

ANHANG II
Geprüfter Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017
(Einzelabschluss nach HGB)

JAHRESABSCHLUSS

Bilanz	092
Gewinn- und Verlustrechnung	094
Eigenkapitalspiegel	095
Kapitalflussrechnung	096
Anhang	097

Bilanz der Oldenburgische Landesbank AG zum 31.12.2017

Aktiva Euro	31.12.2017	31.12.2016
1. Barreserve	562.759.888,24	333.020.759,67
a) Kassenbestand	307.873.662,01	99.896.801,38
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken	254.886.226,23	233.123.958,29
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	254.886.226,23	233.123.958,29
c) Guthaben bei Postgiroämtern	—	—
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	—	—
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen	—	—
b) Wechsel	—	—
3. Forderungen an Kreditinstitute	142.140.294,95	201.917.274,42
a) täglich fällig	112.718.565,84	142.505.748,71
b) andere Forderungen	29.421.729,11	59.411.525,71
4. Forderungen an Kunden	10.848.059.229,89	10.533.352.591,54
a) darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	5.644.644.243,74	5.491.623.951,76
darunter: Kommunalkredite	72.870.343,91	77.804.656,83
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.129.248.972,25	2.380.921.565,65
a) Geldmarktpapiere	—	—
aa) von öffentlichen Emittenten	—	—
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	—	—
ab) von anderen Emittenten	—	—
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	—	—
b) Anleihen und Schuldverschreibungen	2.129.248.972,25	2.380.921.565,65
ba) von öffentlichen Emittenten	1.253.500.249,73	1.339.763.996,29
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.253.500.249,73	1.339.763.996,29
bb) von anderen Emittenten	875.748.722,52	1.041.157.569,36
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	875.748.722,52	1.041.157.569,36
c) eigene Schuldverschreibungen	—	—
Nennbetrag	—	—
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	196.980.890,17	188.705.774,86
6a. Handelsbestand	420.155,13	8.313.229,78
7. Beteiligungen	413.955,00	458.843,54
darunter: an Kreditinstituten	122.939,58	122.939,58
darunter: an Finanzdienstleistungsinstituten	—	22.251,54
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	52.000,00	52.000,00
darunter: an Kreditinstituten	—	—
darunter: an Finanzdienstleistungsinstituten	—	—
9. Treuhandvermögen	1.653.581,74	2.529.783,47
darunter: Treuhandkredite	604.620,81	810.081,42
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch	—	—
11. Immaterielle Anlagewerte	8.844.464,62	8.676.175,03
a) selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	799.402,16	—
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte wie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	8.045.062,46	8.676.175,03
c) Geschäfts- oder Firmenwert	—	—
d) geleistete Anzahlungen	—	—
12. Sachanlagen	73.581.490,95	77.863.368,26
13. Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital	—	—
14. Sonstige Vermögensgegenstände	397.830.354,98	366.864.575,44
15. Rechnungsabgrenzungsposten	4.843.065,02	5.349.465,94
16. Aktive latente Steuern	—	—
17. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	363.057,97	—
18. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	—	—
Summe der Aktiva	14.367.191.400,91	14.108.025.407,60

Passiva Euro	31.12.2017	31.12.2016
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.292.862.733,27	4.174.775.927,16
a) täglich fällig	56.417.086,22	14.803.657,51
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	4.236.445.647,05	4.159.972.269,65
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	8.424.868.700,43	8.210.164.801,85
a) Spareinlagen	1.569.096.724,98	1.552.488.575,96
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	1.370.186.745,02	1.370.815.427,08
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	198.909.979,96	181.673.148,88
b) andere Verbindlichkeiten	6.855.771.975,45	6.657.676.225,89
ba) täglich fällig	5.730.700.916,20	5.435.632.490,02
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	1.125.071.059,25	1.222.043.735,87
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	501.428.500,00	549.960.618,26
a) begebene Schuldverschreibungen	501.428.500,00	549.960.618,26
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten	—	—
darunter: Geldmarktpapiere	—	—
darunter: eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	—	—
3a. Handelsbestand	—	—
4. Treuhandverbindlichkeiten	1.653.581,74	2.529.783,47
darunter: Treuhandkredite	604.620,81	810.081,42
5. Sonstige Verbindlichkeiten	10.416.651,79	10.335.261,03
6. Rechnungsabgrenzungsposten	51.518.657,14	44.649.615,85
6a. Passive latente Steuern	—	—
7. Rückstellungen	214.961.211,26	195.763.568,21
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	148.079.429,36	137.968.974,82
b) Steuerrückstellungen	13.956.367,10	7.312.325,93
c) andere Rückstellungen	52.925.414,80	50.482.267,46
9. Nachrangige Verbindlichkeiten	175.163.863,43	257.708.404,69
10. Genussrechtskapital	—	—
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	—	—
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken	24.792.261,97	12.788.791,87
darunter: Sonderposten nach §340 e Abs. 4 HGB	9.964,94	6.494,84
12. Eigenkapital	669.525.239,88	649.348.635,21
a) Eingefordertes Kapital	60.468.571,80	60.468.571,80
Gezeichnetes Kapital	60.468.571,80	60.468.571,80
abzüglich nicht eingeforderter ausstehender Einlagen	—	—
b) Kapitalrücklage	208.306.686,77	208.306.686,77
c) Gewinnrücklagen	372.433.376,59	345.354.690,71
ca) gesetzliche Rücklage	171.066,50	171.066,50
cb) Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen	—	—
cc) satzungsmäßige Rücklagen	—	—
cd) andere Gewinnrücklagen	372.262.310,09	345.183.624,21
d) Bilanzgewinn/Bilanzverlust	28.316.604,72	35.218.685,93
Summe der Passiva	14.367.191.400,91	14.108.025.407,60

Unter-Strich-Positionen Euro	31.12.2017	31.12.2016
1. Eventualverbindlichkeiten	312.727.124,05	356.447.025,81
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln	—	—
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	312.727.124,05	356.447.025,81
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	—	—
2. Andere Verpflichtungen	643.350.050,63	767.668.563,77
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	—	—
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen	—	—
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	643.350.050,63	767.668.563,77

Gewinn- und Verlustrechnung der Oldenburgische Landesbank AG

für die Zeit vom 1.1. bis 31.12.2017

Euro	2017	2016
1. Zinserträge aus	355.608.612,00	389.084.454,17
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	336.527.297,74	361.179.715,52
darunter: negative Zinsen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	- 4.576.273,49	- 3.032.654,92
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	19.081.314,26	27.904.738,65
2. Zinsaufwendungen	127.932.589,25	164.577.854,74
darunter: positive Zinsen	- 7.628.944,60	- 5.961.797,05
3. Laufende Erträge aus	70.289,05	5.004.297,00
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	43.034,85	179.932,58
b) Beteiligungen	27.254,20	4.824.364,42
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen	—	—
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	370.879,86	426.182,04
5. Provisionserträge	84.447.532,05	90.615.808,32
6. Provisionsaufwendungen	16.392.797,13	22.707.701,99
7. Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands	31.230,85	58.453,58
darunter: Zuführung (-) oder Auflösung (+) Sonderposten § 340 g HGB	- 3.470,10	- 6.494,84
8. Sonstige betriebliche Erträge	27.520.317,53	15.968.386,37
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	214.494.482,31	211.396.319,47
a) Personalaufwand	140.305.390,05	135.744.183,31
aa) Löhne und Gehälter	113.257.093,98	111.402.791,50
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	27.048.296,07	24.341.391,81
darunter: für Altersversorgung	8.065.586,19	5.024.069,62
b) andere Verwaltungsaufwendungen	74.189.092,26	75.652.136,16
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	15.126.938,70	14.861.331,66
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen	22.371.919,57	12.825.723,16
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	23.376.794,46	39.387.572,17
darunter: Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken § 340 g HGB	12.000.000,00	—
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	—	—
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere	—	—
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren	9.669.349,55	21.584.871,11
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme	—	—
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	58.022.689,47	56.985.949,40
20. Außerordentliche Erträge	289.178,85	45.752,12
21. Außerordentliche Aufwendungen	7.860.545,33	2.722.766,24
22. Außerordentliches Ergebnis	- 7.571.366,48	- 2.677.014,12
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	21.145.458,32	18.207.721,53
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen	989.259,95	882.527,82
25. Erträge aus Verlustübernahme	—	—
26. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne	—	—
27. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	28.316.604,72	35.218.685,93
28. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr	—	—
29. Entnahmen aus der Kapitalrücklage	—	—
30. Entnahmen aus Gewinnrücklagen	—	—
a) aus der gesetzlichen Rücklage	—	—
b) aus der Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen	—	—
c) aus satzungsmäßigen Rücklagen	—	—
d) aus anderen Gewinnrücklagen	—	—
31. Entnahmen aus Genussrechtskapital	—	—
32. Einstellungen in Gewinnrücklagen	—	—
a) in die gesetzliche Rücklage	—	—
b) in die Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen	—	—
c) in satzungsmäßige Rücklagen	—	—
d) in andere Gewinnrücklagen	—	—
33. Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals	—	—
34. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	28.316.604,72	35.218.685,93

Eigenkapitalpiegel der Oldenburgische Landesbank AG für die Zeit vom 1.1. bis 31.12.2017

Euro	31.12.2016	Jahres- überschuss	Veränderung Sonderposten, gemäß § 340 e Abs. 4 HGB	Gewinn- vortrag aus dem Vorjahr	Dividenden- ausschüttung	Einstellungen (+) in Auflösung (-) von Rücklagen	31.12.2017
Fonds für allgemeine Bankrisiken	12.788.791,87	—	3.470,10	—	—	12.000.000,00	24.792.261,97
Gezeichnetes Kapital	60.468.571,80	—	—	—	—	—	60.468.571,80
Kapitalrücklage	208.306.686,77	—	—	—	—	—	208.306.686,77
gesetzliche Rücklage	171.066,50	—	—	—	—	—	171.066,50
andere Gewinnrücklagen	345.183.624,21	—	—	—	—	27.078.685,88	372.262.310,09
Bilanzgewinn	35.218.685,93	28.316.604,72	—	—	-8.140.000,05	-27.078.685,88	28.316.604,72
Eigenkapital	649.348.635,21	28.316.604,72	—	—	-8.140.000,05	—	669.525.239,88
Gesamt	662.137.427,08	28.316.604,72	3.470,10	—	-8.140.000,05	12.000.000,00	694.317.501,85

Kapitalflussrechnung der Oldenburgische Landesbank AG

für die Zeit vom 1.1. bis 31.12.2017

Euro	2017
1. Periodenergebnis (Jahresüberschuss/ -fehlbetrag)	28.316.604,72
2. Abschreibungen (+), Wertberichtigungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Forderungen und Gegenstände des Anlagevermögens	29.026.940,89
3. Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	-33.445.211,46
4. Andere zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)	37.786.280,53
5. Gewinn (-)/Verlust (+) aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens	-1.123.856,06
6. Sonstige Anpassungen (Saldo -/+)	-15.585.375,43
7. Zunahme (-)/Abnahme (+) der Forderungen an Kreditinstitute	59.509.338,57
8. Zunahme (-)/Abnahme (+) der Forderungen an Kunden	-337.280.788,88
9. Zunahme (-)/Abnahme (+) der Wertpapiere (soweit nicht Finanzanlagen)	127.801.420,60
10. Zunahme (-)/Abnahme (+) anderer Aktiva aus laufender Geschäftstätigkeit	-27.908.552,33
11. Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	124.400.183,89
12. Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	215.467.633,70
13. Zunahme (+)/Abnahme (-) verbriefteter Verbindlichkeiten	-48.126.500,00
14. Zunahme (+)/Abnahme (-) anderer Passiva aus laufender Geschäftstätigkeit	-74.655.769,68
15. Zinsaufwendungen (+)/Zinserträge (-)	-227.746.311,80
16. Aufwendungen (+)/Erträge (-) aus außerordentlichen Posten	7.571.366,48
17. Ertragsteueraufwand (+)/-ertrag (-)	21.145.458,32
18. Erhaltene Zinszahlungen und Dividendenzahlungen (+)	339.010.380,64
19. Gezahlte Zinsen (-)	-98.631.158,07
20. Außerordentliche Einzahlungen (+)	—
21. Außerordentliche Auszahlungen (-)	-741.327,39
22. Ertragsteuerzahlungen (-) -erstattungen (+)	-15.770.890,87
23. Kapitalfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 22)	109.019.866,37
24. Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens (+)	167.965.423,97
25. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen (-)	-41.220.137,00
26. Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens (+)	1.685.691,06
27. Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen (-)	-8.462.295,29
28. Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens (+)	2.292.321,28
29. Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen (-)	-5.405.211,87
30. Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis (+)	—
31. Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis (-)	—
32. Mittelveränderungen aus sonstiger Investitionstätigkeit (Saldo +/-)	—
33. Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)	—
34. Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)	—
35. Kapitalfluss aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 24 bis 34)	116.855.792,15
36. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens (+)	—
37. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern (+)	—
38. Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an Gesellschafter des Mutterunternehmens (-)	—
39. Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an andere Gesellschafter (-)	—
40. Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)	—
41. Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)	—
42. Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens (-)	-7.342.280,05
43. Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter (-)	-797.720,00
44. Mittelveränderungen aus sonstigem Kapital (Saldo +/-)	12.003.470,10
45. Kapitalfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 36 bis 44)	3.863.470,05
46. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 23, 35, 45)	229.739.128,57
47. Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds (+/-)	—
48. Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds (+/-)	—
49. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode (+)	333.020.759,67
50. Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 46 bis 49)	562.759.888,24


Anhang zum Jahresabschluss der Oldenburgische Landesbank AG für das Geschäftsjahr 2017

I. Allgemeine Angaben

Die Oldenburgische Landesbank AG mit Sitz in Oldenburg und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg (Oldb) unter der Nummer HRB 3003 hat ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) und unter Beachtung der Regelungen des Aktiengesetzes aufgestellt.

 **Vorschriften zur Rechnungslegung**

Barreserven sind zu Nennwerten bilanziert, Sortenbestände unter Berücksichtigung der zum Jahresende gültigen Referenzkurse der Europäischen Zentralbank bewertet.

 **Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Angaben gemäß § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB)**

Forderungen sind grundsätzlich zum Nennwert angesetzt, gegebenenfalls unter Absetzung darauf entfallender Wertberichtigungen. Ein Unterschiedsbetrag zwischen Auszahlungsbetrag und Nennbetrag wird – sofern Zinscharakter vorliegt – in die Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und zeitanteilig erfolgswirksam aufgelöst. Unverzinsliche Forderungen sind zum Barwert angesetzt.

Der Gesamtbestand an *Risikovorsorge* setzt sich zusammen aus der aktivisch abgesetzten Risikovorsorge für Forderungen und der passivisch unter den Rückstellungen ausgewiesenen Risikovorsorge für Eventualverbindlichkeiten. Akuten Ausfallrisiken im Kreditgeschäft wird durch die Bildung von Wertberichtigungen und Rückstellungen Rechnung getragen. Die Ermittlung der Risikovorsorge erfolgt in der Weise, wie sie auch nach den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS) gebildet wird. Dabei wird unterschieden in das Mengenkreditgeschäft mit nahezu gleich verteiltem Risiko (homogenes Portfolio), das Einzelkreditgeschäft mit individuellem Risiko sowie die jeweils dazugehörenden Vorsorgearten PLLP (Portfolio Loan Loss Provision), SLLP (Specific Loan Loss Provision) und die Pauschalwertberichtigungen GLLP (General Loan Loss Provision). Darüber hinaus besteht ein Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340 g HGB. Für Kredite, für die eine SLLP besteht, werden keine Zinsabgrenzungen berücksichtigt.

Wertberichtigte Kredite werden spätestens nach Ablauf von definierten Fristen einzeln bewertet und mit einer Specific Loan Loss Provision (SLLP) bevorsorgt. Die Länge der Fristen ist insbesondere abhängig von der Besicherung und von den Erfahrungswerten. Bestand und Verfolgung der rechtlichen Ansprüche der Bank werden hiervon nicht berührt.

Die Risikovorsorge wird grundsätzlich von der betroffenen Bilanzposition abgesetzt. Soweit die Risikovorsorge außerbilanzielles Kreditgeschäft (Eventualverbindlichkeiten, Kreditzusagen) betrifft, wird die gebildete Risikovorsorge unter den Rückstellungen ausgewiesen.

Sobald eine Forderung uneinbringlich ist, wird sie zu Lasten einer bestehenden Einzelwertberichtigung oder aber direkt zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung ausgebucht. Eine Ausbuchung der Forderungen erfolgt, wenn eine Forderung gekündigt und uneinbringlich ist und

- aus einem bestehenden Insolvenzverfahren kein Zufluss mehr erwartet werden kann und hierfür die Stellungnahme des Insolvenzverwalters vorliegt
- eine eidesstattliche Versicherung (Abgabe des Vermögensverzeichnisses) des Kreditnehmers vorliegt
- der Gerichtsvollzieher fruchtlos vollstreckt hat und nichts mehr einzutreiben ist
- der Schuldner in einem Schuldnerverzeichnis des betreffenden Bundeslandes aufgeführt ist
- das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet wurde.

Eingänge auf abgeschriebene Forderungen werden erfolgswirksam in der Position „Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft“ erfasst.

In der Gewinn- und Verlustrechnung wurde von dem *Wahlrecht nach § 340 f Abs. 3 HGB* Gebrauch gemacht und der Saldo aus Aufwendungen und Erträgen in den Posten „Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft“ bzw. „Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft“ eingestellt.

Negative Zinsen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften werden in der GuV-Position „1.a) Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften“ ausgewiesen.

Negative Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen werden in der GuV-Position „1.b) Zinserträge aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen“ ausgewiesen.

Positive Zinsen für genommene Einlagen aus dem Bankgeschäft werden in der GuV-Position „2. Zinsaufwendungen“ ausgewiesen.

Der überwiegende Teil der im Eigenbestand gehaltenen Wertpapiere wird im *Liquiditätsbestand* geführt. Dieser Wertpapierbestand wurde nach dem strengen Niederstwertprinzip mit den Anschaffungskosten beziehungsweise den niedrigeren Börsenkursen oder beizulegenden Werten unter Berücksichtigung des Wertaufholungsgebotes angesetzt.

Im *Anlagebestand* befanden sich zum Bilanzstichtag ausschließlich börsenfähige Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere in Höhe von 251,8 Mio. Euro. Diese Bestände an Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren, die dauerhaft gehalten werden sollen, werden nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bilanziert. Dies bedeutet, dass die betreffenden Wertpapiere zu Anschaffungskosten abzüglich voraussichtlich dauerhafter Wertminderungen ausgewiesen sind. Zum Bilanzstichtag waren keine Wertpapiere im Anlagevermögen enthalten, deren beizulegender Zeitwert unterhalb des Buchwerts lag.

Es sind Prozesse installiert, die sicherstellen, dass dauerhafte bonitätsinduzierte Wertminderungen von temporären zinsinduzierten Kursänderungen unterschieden werden können.

Innerhalb des Geschäftsjahres wurden die institutsintern festgelegten Kriterien für die Einbeziehung von Finanzinstrumenten in den *Handelsbestand* nicht geändert.

Finanzinstrumente des Handelsbestandes werden zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlages bewertet. Die Bewertung dieser Finanzinstrumente erfolgt unter Anwendung der Bewertungsvorschriften des § 340 e HGB. Der verwendete *Risikoabschlag* setzt sich zusammen aus dem im Risikobericht genannten Anrechnungsbetrag für die Marktpreisrisiken des Handelsbuches gemäß Solvabilitätsverordnung („Value-at-Risk-Abschlag“), der von einem Konfidenzniveau von 99 % bei zehn Tagen Haltedauer und einer Beobachtungsdauer von 250 Handelstagen (gleichgewichtet) ausgeht.

Die Überprüfung, ob aus den *schwebenden Zinsansprüchen und Zinsverpflichtungen des gesamten Bankbuchs* ein Verpflichtungsüberschuss resultiert, dem durch die Bildung einer Rückstellung gemäß § 340 a i. V. m. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB Rechnung zu tragen ist, erfolgte in Übereinstimmung mit IDW RS BFA 3 vom 30. August 2012 unter Anwendung der barwertigen Betrachtungsweise. Der Barwert des Bankbuchs wurde dabei nach Abzug anteiliger Risiko- und Verwaltungskosten mit den Buchwerten verglichen. Auf Basis dieser Berechnung ist die Bildung einer Rückstellung für einen Verpflichtungsüberschuss aus dem Geschäft mit zinsbezogenen Finanzinstrumenten des Bankbuchs zum Abschlussstichtag nicht erforderlich.

Zur *Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes* nicht-derivativer Finanzinstrumente des Handelsbestands wird grundsätzlich der jeweilige Börsen- oder Marktkurs des Bilanzstichtages herangezogen. Bei den nicht-derivativen Finanzinstrumenten handelt es sich im Wesentlichen um eigene Schuldverschreibungen. Die zurückgekauften eigenen Schuldverschreibungen werden mit Kursen bewertet, die aus einem internen Modell stammen. Die Bewertung erfolgt mittels des barwertorientierten Discounted-Cash-Flow-Verfahrens, unter Berücksichtigung der am Markt beobachtbaren risikolosen Zinssätze sowie von durch Marktbeobachtungen und Expertenschätzungen abgeleiteten Credit-Spreads der OLB.

Eigene Schuldverschreibungen, die zum Einzug vorgesehen sind, werden in den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen und zum Nominalwert angesetzt.

Die *Derivate des Bankbuchs* werden in die verlustfreie Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs nach IDW RS BFA 3 einbezogen.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten bewertet. Abschreibungen auf einen niedrigeren beizulegenden Wert werden bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung vorgenommen.

Gegenstände des *Sachanlagevermögens* und der *immateriellen Anlagewerte*, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden entsprechend den steuerlichen Möglichkeiten abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis 150 Euro Anschaffungskosten werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten mehr als 150 Euro betragen, aber 1.000 Euro nicht übersteigen, werden gemäß § 6 Abs. 2a EStG in einen Sammelposten eingestellt und über fünf Jahre linear abgeschrieben. Bei Vorliegen einer dauerhaften Wertminderung erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung.

Wertaufholungen werden maximal bis zur Höhe der Anschaffungskosten vorgenommen, soweit die Gründe für eine Abschreibung nicht mehr bestehen.

Verbindlichkeiten werden zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Disagio wird in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert und zeitanteilig erfolgswirksam aufgelöst.

Rückstellungen werden nach Maßgabe vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt und bei einer Laufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre, wie er von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe der Rückstellungsabzinsungsverordnung veröffentlicht wird, abgezinst. Ein abweichender Diskontierungssatz gilt für Pensionsrückstellungen.

Effekte aus einer Änderung des Diskontierungszinssatzes sowie Zeiteffekte aus der Abzinsung von Rückstellungen werden saldiert unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen bzw. den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Die Pensionsrückstellungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet. Der aus den durch das BilMoG geänderten gesetzlichen Vorschriften resultierende Umstellungsaufwand wird auf 15 Jahre verteilt. Im Geschäftsjahr 2017 wird im Wesentlichen ein Fünfzehntel dieses Betrages als außerordentlicher Aufwand erfasst. Die Rückstellungen für Mitarbeiterjubiläen, Altersteilzeit und Vorruhestandsleistungen werden ebenfalls nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt und in voller Höhe passiviert. Beim Diskontierungssatz wird die Vereinfachungsregel nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB (Restlaufzeit von 15 Jahren) in Anspruch genommen.

Wenn sich die Höhe von Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren bestimmt, werden die Rückstellungen hierfür zum beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere angesetzt, soweit er einen garantierten Mindestbetrag übersteigt.

Auch Veränderungen von Bonitätsrisiken in außerbilanziell abgebildeten Kreditzusagen und Eventualverbindlichkeiten werden durch Zuführungen und Auflösungen von Rückstellungen erfolgswirksam erfasst.

Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen werden unter dem Bilanzstrich zum Nennbetrag abzüglich bilanziell angesetzter Rückstellungen bilanziert.

 **Begriffsbestimmung für das Gewinn- und Verlustschema im Lagebericht (Angaben gemäß den Leitlinien der European Securities and Markets Authority [ESMA] zu alternativen Leistungskennzahlen [APM])**

Gemäß der ESMA-Leitlinie „05/10/2015|ESMA//2015/1415de“ sind Finanzkennzahlen zu erläutern, die nicht im anzuwendenden Rechnungslegungsrahmenkonzept definiert oder spezifiziert werden. Die Bank ist für den Abschluss in der Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung an das Formblatt gebunden, das die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) vorsieht. Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung im Lagebericht verwendet darüber hinaus weitere Berichtsgrößen, Kennzahlen und Teilergebnisse, um die Transparenz und Verständlichkeit der Berichterstattung zu verbessern. Diese sind wie folgt aus den Positionen des GuV-Formblatts der RechKredV abgeleitet:

„Zinsüberschuss“ (gemäß Ziffern 1. – 2. + 3. + 4. der RechKredV)

1. Zinserträge aus
 - a) Kredit- und Geldmarktgeschäften
 - b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen
2. Zinsaufwendungen
3. Laufende Erträge aus
 - a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren
 - b) Beteiligungen
 - c) Anteilen an verbundenen Unternehmen
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen

„Provisionsüberschuss“ (gemäß Ziffern 5.–6. der RechKredV)

5. Provisionserträge
6. Provisionsaufwendungen

„Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands“ (gemäß Ziffer 7. der RechKredV)

7. Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands

„Operative Erträge“ (Zwischensumme)

„Zinsüberschuss“ + „Provisionsüberschuss“ + „Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands“

„Personalaufwand“ (gemäß Ziffer 10.a der RechKredV)

10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen
 - a) Personalaufwand

„Andere Verwaltungsaufwendungen“ (gemäß Ziffer 10.b der RechKredV)

10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen
 - b) andere Verwaltungsaufwendungen

„Abschreibungen auf Sachanlagen“ (gemäß Ziffer 11 der RechKredV)

11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

„Verwaltungsaufwand“ (Zwischensumme)

„Personalaufwand“ + „Andere Verwaltungsaufwendungen“ + „Abschreibungen auf Sachanlagen“

„Saldo sonstiger betrieblicher Erträge (+) und Aufwendungen (-)“

(gemäß Ziffern 8.–12. der RechKredV)

8. Sonstige betriebliche Erträge
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen

„Betriebsergebnis vor Risikovorsorge“ (Zwischensumme)

„Operative Erträge“ – „Verwaltungsaufwand“ + „Saldo sonstiger betrieblicher Erträge (+) und Aufwendungen (-)“

„Risikovorsorge im Kreditgeschäft“ (gemäß Ziffern 13.–14. der RechKredV, davon das Kreditgeschäft betreffend, ohne Überkreuzkompensation gemäß § 340 f HGB)

13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft

„Gewinn (+) / Verlust (-) aus Wertpapieren der Liquiditätsreserve“ (gemäß Ziffern 13.–14. der RechKredV, davon die Liquiditätsreserve betreffend, ohne Überkreuzkompensation gemäß § 340 f HGB)

13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft

„Aufwendungen aus Kreditgeschäft u. Liquiditätsreserve“ (Zwischensumme)

„Risikovorsorge im Kreditgeschäft“ – „Gewinn (+) / Verlust (-) aus Wertpapieren der Liquiditätsreserve“

„Betriebsergebnis“ (Zwischensumme)

„Betriebsergebnis vor Risikovorsorge“ – „Aufwendungen aus Kreditgeschäft u. Liquiditätsreserve“

„Sonstiges Ergebnis“ (gemäß Ziffern 16.–15.+25.–17.–26. der RechKredV)

- 15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere
- 16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren
- 17. Aufwendungen aus Verlustübernahme
- 25. Erträge aus Verlustübernahme
- 26. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne

„Außerordentliches Ergebnis“ (gemäß Ziffer 22. der RechKredV)

- 22. Außerordentliches Ergebnis

„Gewinn vor Steuern“ (Zwischensumme)

„Betriebsergebnis“ + „Sonstiges Ergebnis“ + „Außerordentliches Ergebnis“

„Steuern“ (gemäß Ziffer 23.+24. der RechKredV)

- 23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
- 24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen

„Jahresüberschuss“ (gemäß Ziffer 27. der RechKredV)

- 27. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

„Cost-Income-Ratio“, bzw. „CIR“ (Relation, Angabe in %)

„Verwaltungsaufwand“ / „Operative Erträge“

„Ergebnis je Aktie“

„Jahresüberschuss“ / (23.257.143 Stückaktien – durchschnittlicher Bestand an eigenen Aktien)

„Eigenkapitalrendite“

„Jahresüberschuss“ / durchschnittliches Eigenkapital gemäß Ziffer 12. Passiv der RechKredV

„NPL Ratio“

Forderungen an Kunden (notleidend) / Forderungen an Kunden brutto vor Wertberichtigungen

„Coverage Ratio“

Einzelwertberichtigungen (SLLP) / Forderungen an Kunden (notleidend)

II. Erläuterungen zu spezifischen Angaben gemäß RechKredV

In den Anhang sind gemäß § 284 HGB diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben sind; sie sind in der Reihenfolge der einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen. Eine Zuordnung zu einzelnen Bilanz- oder GuV-Positionen ist nicht immer sinnvoll oder möglich, wenn die Angaben damit aus dem Zusammenhang gerissen werden. Dies gilt z. B. bei Angaben, die aufgrund spezifischer Rechtsnormen im Sinne eines „lex specialis“ (z. B. der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute „RechKredV“) vorzunehmen sind. Diese Angabepflichten erfolgen hier vorangestellt:

Angaben zur Laufzeitengliederung von Bilanzpositionen nach Restlaufzeiten gemäß § 9 RechKredV

Gemäß § 340 a Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 HGB sind für Kreditinstitute die §§ 267, 268 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 nicht anzuwenden, sondern die Laufzeitengliederung von Bilanzpositionen nach Restlaufzeiten gemäß § 9 RechKredV.

Euro	31.12.2017	31.12.2016
Forderungen an Kreditinstitute	142.140.294,95	201.917.274,42
b) andere Forderungen	29.421.729,11	59.411.525,71
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu drei Monaten	28.784.173,59	58.343.490,10
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	402.666,68	564.702,29
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	234.888,84	503.333,32
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	—	—
Forderungen an Kunden	10.848.059.229,90	10.533.352.591,54
davon mit unbestimmter Laufzeit	528.636.232,81	576.797.731,81
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu drei Monaten	417.367.615,47	538.780.176,03
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	740.359.328,68	739.218.913,62
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	2.979.687.028,47	2.737.836.433,23
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	6.182.009.024,47	5.940.719.336,85
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.129.248.972,25	2.380.921.565,65
davon im Geschäftsjahr 2018 (2017) fällig	90.421.915,91	476.849.026,93
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.292.862.733,27	4.174.775.927,16
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	4.236.445.647,05	4.159.972.269,65
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu drei Monaten	717.666.280,79	1.024.004.317,90
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	1.034.792.786,09	845.038.461,45
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	1.043.241.258,55	991.374.210,15
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	1.440.745.321,62	1.299.555.280,15
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	8.424.868.700,43	8.210.164.801,85
a) Spareinlagen	1.569.096.724,98	1.552.488.575,96
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	198.909.979,96	181.673.148,88
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu drei Monaten	3.123.499,70	5.962.494,73
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	165.806.732,44	143.510.308,01
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	29.979.747,82	32.200.346,14
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	—	—
b) andere Verbindlichkeiten	6.855.771.975,45	6.657.676.225,89
bb) mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist	1.125.071.059,25	1.222.043.735,87
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu drei Monaten	160.687.924,12	311.217.305,84
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	198.850.220,13	129.193.864,90
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	353.788.115,00	380.832.565,13
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	411.744.800,00	400.800.000,00
Verbriefte Verbindlichkeiten	501.428.500,00	549.960.618,26
a) begebene Schuldverschreibungen	501.428.500,00	549.960.618,26
davon im Geschäftsjahr 2018 (2017) fällig	—	48.532.118,26
b) andere verbiefte Verbindlichkeiten	—	—
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu drei Monaten	—	—
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	—	—
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	—	—
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	—	—

Angaben zu Fremdwährungsvolumina gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 RechKredV

Angabe des Gesamtbetrags aller auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände und Schulden:

Fremdwährungsvolumina Euro	31.12.2017	31.12.2016
Vermögensgegenstände	83.580.177,68	99.530.911,53
Schulden	121.352.053,25	128.902.837,44

Angaben zu Forderungen und Verbindlichkeiten an beziehungsweise gegenüber verbundenen Unternehmen gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. Satz 2 RechKredV

Gliederung nach Bilanzpositionen Euro	31.12.2017	31.12.2016
Forderungen an Kreditinstitute	—	—
Forderungen an Kunden	—	95.696,81
Treuhandvermögen	—	—
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	196.880.889,17	188.605.773,86
Sonstige Vermögensgegenstände	23.756.478,42	21.435.953,14
Forderungen Gesamt	220.637.367,59	210.137.423,81
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	—	—
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	26.132.719,42	25.778.660,72
Treuhandverbindlichkeiten	—	40.000,00
Rückstellungen und Sonstige Verbindlichkeiten	457.321,06	294.837,64
Verbindlichkeiten Gesamt	26.590.040,48	26.113.498,36

Es bestanden keine Avalkredite gegenüber verbundenen Unternehmen.

Als „Forderungen an Kunden“ ausgewiesene Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betragen 0,6 Mio. Euro (Vorjahr: 0,6 Mio. Euro). Als „Verbindlichkeit gegenüber Kunden“ ausgewiesene Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betragen 0,1 Mio. Euro (Vorjahr: 0,5 Mio. Euro).

Angaben zu Wertpapieren und Finanzanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 RechKredV

In den nachfolgenden Bilanzposten enthaltene börsenfähige Wertpapiere:

Euro	31.12.2017		
	insgesamt	börsennotiert	nicht börsennotiert
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.129.248.972,25	2.129.248.972,25	—
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	196.980.890,17	—	196.980.890,17
Handelsbestand	420.155,13	10.858,76	409.296,37
Beteiligungen	413.955,00	—	413.955,00
Anteile an verbundenen Unternehmen	52.000,00	—	52.000,00
Sonstige Vermögensgegenstände	366.004.500,00	—	366.004.500,00

Bei der Position „nicht börsennotierte Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ handelt es sich im Wesentlichen um die beiden Spezialfonds der Bank „AGI-Fonds Ammerland“ und „AGI-Fonds Weser-Ems“.

**Angaben zur Entwicklung des Anlagevermögens gemäß § 34 Abs. 3
RechKredV i. V.m § 284 Abs. 3 Satz 1 bis Satz 3 HGB**

Euro	Wertpapiere des Anlage- vermögens	Beteiligungen	Anteile an verbundenen Unternehmen	Grundstücke und Gebäude	Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	Immaterielle Vermögens- gegenstände
Historische Anschaffungskosten	428.681.007,71	561.100,92	52.000,00	143.395.385,22	118.733.121,76	39.771.689,03
Historische Zuschreibungen	—	—	—	—	—	—
Historische Abschreibungen	—	102.257,38	—	98.351.415,44	85.913.723,28	31.095.514,00
Buchwert zum 1. Januar 2017	428.681.007,71	458.843,54	52.000,00	45.043.969,78	32.819.398,48	8.676.175,03
Zugänge bewertet zu Anschaffungskosten	52.273,16	—	—	45.132,10	8.417.163,19	3.112.890,69
Abgänge bewertet zu Anschaffungskosten	176.974.741,85	—	—	2.647.074,49	10.086.764,20	2.292.321,28
In den Abgängen des Jahres enthaltene Zuschreibungen	—	—	—	—	—	—
In den Abgängen des Jahres enthaltene Abschreibungen	—	—	—	2.196.737,49	9.975.266,20	2.292.321,28
Zugänge durch Umbuchungen	—	—	—	—	—	—
Abgänge durch Umbuchungen	—	—	—	—	—	—
Bestandsveränderungen des Geschäftsjahres	-176.922.468,69	—	—	-405.204,90	8.305.665,19	3.112.890,69
Zuschreibungen des Geschäftsjahres	—	—	—	—	—	—
Abschreibungen des Geschäftsjahres (planmäßig)	—	—	—	3.019.774,00	9.162.563,60	2.944.601,00
Abschreibungen des Geschäftsjahres (außerplanmäßig)	—	44.888,54	—	—	—	—
Bewertungsänderungen des Geschäftsjahres	—	-44.888,54	—	-3.019.774,00	-9.162.563,60	-2.944.601,00
Buchwert zum 31. Dezember 2017	251.758.539,02	413.955,00	52.000,00	41.618.990,88	31.962.500,07	8.844.464,72
Abschreibungen zum 1. Januar 2017	—	102.257,38	—	98.351.415,44	85.913.723,28	31.095.514,00
Abschreibungen des Geschäftsjahres (planmäßig)	—	—	—	3.019.774,00	9.162.563,60	2.944.601,00
Abschreibungen des Geschäftsjahres (außerplanmäßig)	—	44.888,54	—	—	—	—
In den Abgängen des Jahres enthaltene Abschreibungen	—	—	—	2.196.737,49	9.975.266,20	2.292.321,28
Umbuchung von Abschreibungen	—	—	—	—	—	—
Änderungen in den Abschreibungen	—	44.888,54	—	823.036,51	-812.702,60	652.279,72
Abschreibungen zum 31. Dezember 2017	—	147.145,92	—	99.174.451,95	85.101.020,68	31.747.793,72

Die Grundstücke und Gebäude werden zu 99,4 % (dies entspricht einem korrespondierenden Betrag von 41,4 Mio. Euro) im Rahmen unserer eigenen Tätigkeit genutzt. Abschreibungen auf Leasinggegenstände bestanden nicht. Die Abschreibungen des Geschäftsjahres enthalten keine Abschreibungen auf Leasinggegenstände.

Angaben zur Portfolioabgrenzung der Wertpapiere des Anlagevermögens gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 RechKredV

Die Wertpapiere des Anlagevermögens werden in getrennten Portfolios geführt. Durch zinsinduzierte Bewertung resultierte zum 31. Dezember 2017 ein beizulegender Zeitwert in Höhe von 270,2 Mio. Euro (Buchwert: 247,1 Mio. Euro). Zum Bilanzstichtag war kein Wertpapier im Anlagevermögen enthalten, dessen beizulegender Zeitwert unterhalb des Buchwerts lag. Es sind Prozesse installiert, die sicherstellen, dass dauerhafte bonitätsinduzierte Wertminderungen von temporären zinsinduzierten Kursänderungen unterschieden werden können.

Angaben zu Sicherheitsleistungen für eigene Verbindlichkeiten gemäß § 35 Abs. 5 RechKredV

Sicherheitsleistungen Euro	31.12.2017	31.12.2016
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.158.622.255,65	3.890.360.112,99
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	—	—
Gesamtbetrag der übertragenen Sicherheiten	4.158.622.255,65	3.890.360.112,99

Die übertragenen Sicherheiten bestehen im Wesentlichen aus im Rahmen von Repogeschäften übertragenen Wertpapieren und Kundenforderungen im Rahmen des Refinanzierungsgeschäftes mit Förderbanken.

Per 31. Dezember 2017 bestanden Verbindlichkeiten gegenüber der Bundesbank in Höhe von 50 Mio. Euro aus Offenmarktgeschäften (Verzinsung 0,00 % mit einer Laufzeit vom 21. Januar 2017 bis 3. Januar 2018), für die Wertpapiere in genau gleicher Höhe verpfändet waren.

III. Erläuterungen zur Bilanz – Aktiva

Aktiva 5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Euro	31.12.2017	31.12.2016
Geldmarktpapiere	—	—
von öffentlichen Emittenten	—	—
von anderen Emittenten	—	—
Anleihen und Schuldverschreibungen	2.129.248.972,25	2.380.921.565,65
von öffentlichen Emittenten	1.253.500.249,73	1.339.763.996,29
von anderen Emittenten	875.748.722,52	1.041.157.569,36
eigene Schuldverschreibungen	—	—
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.129.248.972,25	2.380.921.565,65
davon: Wertpapiere der Liquiditätsreserve	1.877.490.433,23	1.952.240.557,94
davon: Wertpapiere des Anlagevermögens	251.758.539,02	428.681.007,71

Angaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 RechKredV i. V. m. § 285 Nr. 18 HGB a), b)

Die Bewertung erfolgt für die Positionen der Liquiditätsreserve nach dem strengen Niederstwertprinzip. Die Wertpapiere des Anlagebestandes wurden nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet. Im Berichtsjahr 2017 gab es keine Wertpapiere, die nicht mit dem Niederstwertprinzip bewertet wurden.

Angaben gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 RechKredV

In den Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren sind Papiere im Wert von 90,4 Mio. Euro enthalten, die im Geschäftsjahr 2018 fällig werden.


Angaben gemäß § 340 b Abs. 4 Satz 4 HGB zu in Pension gegebenen Vermögensgegenständen

Zum Bilanzstichtag waren Wertpapiere der Bank von nominal 482,3 Mio. Euro für Offenmarktgeschäfte und im Rahmen von mit Wertpapieren besicherten Geldmarktgeschäften bei der XEMAC, dem Sicherheitenverwaltungssystem der Clearstream Banking AG, Frankfurt, verpfändet. Für die Besicherung des Eurex-Eigenhandels wurden Wertpapiere im Nennwert von 17,0 Mio. Euro bei der BNP Paribas S.A. hinterlegt. Im Rahmen des Krediteinreichungsverfahrens wurden Kreditforderungen in Höhe von 82,9 Mio. Euro bei der Bundesbank hinterlegt.

Am Bilanzstichtag gab es Rücknahmeverpflichtungen in Höhe von 1.319,8 Mio. Euro (Buchwert: 1.270,7 Mio. Euro) für in Pension gegebene Vermögenswerte aus dem Repo-Geschäft (OTC und GC-Pooling-Plattform der Eurex).

Angaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 RechKredV i. V. m. § 285 Nr. 18 HGB a), b)

Zum Bilanzstichtag wurden alle börsenfähigen Wertpapiere dieser Bilanzposition mit dem Niederstwert bewertet.

 **Aktiva 6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere**

Angaben gemäß § 285 Nr. 26 HGB zu Anteilen an inländischem Investmentvermögen i. S. d.**§ 1 Abs. 6 KAGB**

Die Anteile an inländischem Investmentvermögen bestehen in einem Spezialfonds, der wiederum in Publikumsfonds investiert war, welche eine „Absolute-Return“-Strategie verfolgen (AllianzGI-Fonds Weser Ems). Darüber hinaus besteht ein Spezialfonds, der zu etwa gleichen Teilen in Aktienwerte und festverzinsliche Wertpapiere investiert (AllianzGI-Fonds Ammerland).

	31.12.2017		2017
	Bilanzwert	Marktwert	Ausschüttung
Euro			
AllianzGI-Fonds WE	96.277.240,67	96.277.240,67	—
AllianzGI-Fonds Ammerland	100.603.648,50	100.603.648,50	24.014,90

Bei der oben dargestellten Ausschüttung handelte es sich um anrechenbare Kapitalertragssteuern. Eine tägliche Rückgabe der Anteile ist möglich. Es gab keine unterlassenen Abschreibungen.

Aufgliederung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1a RechKredV

6a Handelsbestand Aktiv Euro	31.12.2017	31.12.2016
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	22.957,82	21.108,24
Eigene Schuldverschreibungen	398.862,23	8.292.121,54
Risikoabschlag	-1.664,92	—
Gesamt	420.155,13	8.313.229,78

 **Aktiva 6a. Handelsbestand Aktiv**

Der Aktivposten Handelsbestand enthält im Wesentlichen zurückgekaufte eigene Schuldverschreibungen der OLB.

Die Wertpapiere des Handelsbestandes werden mit einem internen Modell bewertet (abzgl. eines Credit-Spreads für die OLB).

In der Position Handelsbestand Aktiv werden 0,2 Mio. Euro in 2018 fällig.

Aufgliederung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 RechKredV

① Aktiva 9. Treuhandvermögen

Gliederung nach Bilanzpositionen Euro	31.12.2017	31.12.2016
Forderungen an Kunden	1.653.581,74	2.529.783,47
Treuhandvermögen Gesamt	1.653.581,74	2.529.783,47

① Aktiva 14. Sonstige Vermögensgegenstände

Angaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 RechKredV

Im Berichtsjahr wurden zurückgekauft und zum Einzug vorgesehene eigene Schuldverschreibungen zum Marktwert von 41,2 Mio. Euro (Vorjahr: 99,6 Mio. Euro) in die sonstigen Vermögensgegenstände übertragen und 2,7 Mio. Euro fällig (Teilausbuchungen Vorjahr: 50,0 Mio. Euro). Der gesamte Buchwert dieser Schuldverschreibungen beläuft sich auf 366,0 Mio. Euro (Vorjahr: 327,4 Mio. Euro).

Außerdem sind in dieser Position neben den Steuererstattungsansprüchen gegenüber dem Finanzamt in Höhe von 0,4 Mio. Euro und Ansprüchen gegenüber den Kommunen in Höhe von 0,2 Mio. Euro (Vorjahr insgesamt: 13,3 Mio. Euro) auch Forderungen aus einer Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr in Höhe von 19,7 Mio. Euro (Vorjahr: 17,8 Mio. Euro) enthalten. Ausgelagertes Planvermögen im Rahmen eines „Contractual Trust Agreement“ (CTA) für Altersteilzeitverpflichtungen wurde in Höhe von 2,4 Mio. Euro (Vorjahr: 2,1 Mio. Euro) ausgewiesen. Zum Bilanzstichtag 2017 beinhaltete die Position Sonstige Vermögensgegenstände keine Forderungen mehr aus dem Bereich Group Equity Incentive (GEI) (Vorjahr: 0,8 Mio. Euro). Darüber hinaus werden diverse Provisionsforderungen in dieser Position ausgewiesen.

① Aktiva 15. Rechnungsabgrenzungsposten

Angaben gemäß § 250 Abs. 3 HGB

In den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite sind Disagiobeträge aus Verbindlichkeiten in Höhe von 2,2 Mio. Euro gemäß § 250 Abs. 3 HGB in Verbindung mit § 268 Abs. 6 HGB enthalten.

IV. Erläuterungen zur Bilanz – Passiva

① Passiva 3. Verbriefte Verbindlichkeiten

Angaben gemäß RechKredV § 9 Abs. 3 Nr. 2

In den begebenen Schuldverschreibungen sind keine Papiere enthalten, die im Geschäftsjahr 2018 fällig werden.

Aufgliederung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 RechKredV

① Passiva 4. Treuhandverbindlichkeiten

Gliederung nach Bilanzpositionen Euro	31.12.2017	31.12.2016
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.321.662,99	2.106.314,74
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	331.918,75	423.468,73
Treuhandverbindlichkeiten Gesamt	1.653.581,74	2.529.783,47

① Passiva 5. Sonstige Verbindlichkeiten

Angaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 RechKredV

Dieser Posten betrifft im Wesentlichen noch abzuführende Kapitalertrag-, Umsatz, Lohn- und Kirchensteuern in Höhe von 4,0 Mio. Euro, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 2,8 Mio. Euro, Verbindlichkeiten für Beiträge zur freiwilligen Einlagensicherung in Höhe von 1,1 Mio. Euro sowie ausstehende Aufsichtsratsvergütungen und darauf entfallende Umsatzsteuer in Höhe von 1,1 Mio. Euro.

Angaben gemäß § 340 e Abs. 2 HGB

In den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite sind 3,2 Mio. Euro Disagiobeträge und Bearbeitungsgebühren aus Forderungen gemäß § 340 e Abs. 2 HGB enthalten.

 **Passiva 6. Rechnungsabgrenzungsposten**

Rückstellungsspiegel

 **Passiva 7. Rückstellungen**

Euro	1.1.2017	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Rechnerischer Zins	Umsetzungen	31.12.2017
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	137.968.974,82	6.301.862,93	96.160,58	5.160.564,05	13.970.840,97	-2.622.926,97	148.079.429,36
b) Steuerrückstellungen	7.312.325,93	768.208,81	—	7.412.249,98	—	—	13.956.367,10
c) andere Rückstellungen	50.482.267,46	22.610.718,97	9.275.949,26	34.402.668,46	1.068.640,89	-1.141.493,78	52.925.414,80
Ungewisse Verbindlichkeiten	34.963.769,78	20.313.722,04	3.203.989,82	24.333.359,54	960.084,81	-1.141.493,78	35.598.008,49
Rückstellungen im Kreditgeschäft	5.982.601,73	—	2.053.368,37	1.694.089,42	67.647,61	—	5.690.970,39
Sonstige	9.535.895,95	2.296.996,93	4.018.591,07	8.375.219,50	40.908,47	—	11.636.435,92
Gesamt	195.763.568,21	29.680.790,71	9.372.109,84	46.975.482,49	15.039.481,86	-3.764.420,75	214.961.211,26

Angaben gemäß HGB § 285 Nr. 24. und 25. und Art. 67 Abs. 2 EGHGB zu Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Oldenburgische Landesbank AG hat Pensionszusagen erteilt, für die Pensionsrückstellungen gebildet werden. Der Erfüllungsbetrag wird auf Basis der Projected Unit Credit-Methode ermittelt beziehungsweise als Barwert der erworbenen Anwartschaft ausgewiesen. Sofern es sich um wertpapiergebundene Zusagen handelt, wird der Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände angesetzt.

%	31.12.2017	31.12.2016
Diskontierungszinssatz (10-jähriger Durchschnitt):	3,68	4,01
Diskontierungszinssatz (7-jähriger Durchschnitt):	2,81	3,23
Rententrend:	1,50	1,50
Gehaltstrend:	2,50	2,50
Gehaltstrend (inkl. durchschnittlichem Karrieretrend):	3,25	3,25

In 2016 ist das „Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“ in Kraft getreten, welches unter anderem eine Neufassung des § 253 HGB zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen beinhaltet. Der Rechnungszins für Pensionsverpflichtungen wird seither als 10-Jahres-Durchschnitt statt wie zuvor als 7-Jahres-Durchschnitt berechnet. Zudem unterliegt ein positiver Unterschiedsbetrag, der sich aus der Bewertung der Altersversorgungsverpflichtungen mit dem 10-Jahres-Durchschnittszins gegenüber der Bewertung mit dem 7-Jahres-Durchschnittszins ergibt, einer Ausschüttungssperre (§ 253 Abs. 6 S. 2 HGB).

Abweichend hiervon wird bei einem Teil der Pensionszusagen der Garantiezins der Pensionszusage von 2,75 % pro Jahr und die garantierte Rentendynamik von 1,0 % pro Jahr zugrunde gelegt.

Die zuvor genannten Änderungen gelten nur für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen, nicht aber für die Bewertung sonstiger Personalverpflichtungen wie zum Beispiel Altersteilzeit, Jubiläums- oder Vorruhestandsleistungen.

Darüber hinaus wird beim Diskontierungszinssatz weiterhin die Vereinfachungsregelung in § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB (Restlaufzeit von 15 Jahren) in Anspruch genommen, wobei wie im Vorjahr ein zum Bilanzstichtag prognostizierter Zinssatz zugrunde gelegt wurde.

Als biometrische Rechnungsgrundlagen werden die aktuellen Heubeck-Richttafeln RT2005G verwendet, die bezüglich der Sterblichkeit, Invalidisierung und Fluktuation an die spezifischen Verhältnisse im Allianz Konzern angepasst wurden.

Als Pensionierungsalter wird die vertraglich vorgesehene beziehungsweise die sich nach dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz 2007 ergebende Altersgrenze angesetzt.

Ein Teil der Pensionszusagen ist im Rahmen eines „Contractual Trust Arrangements“ (Methusalem Trust e.V.) abgesichert. Dieses Treuhandvermögen stellt saldierungsfähiges Deckungsvermögen dar, wobei als beizulegender Zeitwert der Aktivwert beziehungsweise der Marktwert des Treuhandvermögens zugrunde gelegt wird.

Euro	31.12.2017	31.12.2016
Anschaffungskosten der verrechneten Vermögensgegenstände	39.393.387,25	35.444.514,47
Beizulegender Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände	39.760.546,08	35.666.046,90
Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden	205.170.072,03	193.469.152,45
Nicht ausgewiesener Rückstellungsbetrag gemäß Art. 67 Abs. 2 EGHGB	17.330.096,59	19.834.130,76

Weitere Erläuterungen zur Bilanzierung der Pensionen und ähnlicher Verpflichtungen finden Sie im Anhang unter „Angaben zu sonstigen finanziellen Verpflichtungen“.

Angaben zu Pensionszusagen und ähnliche Verpflichtungen an ehemalige Vorstandsmitglieder/Geschäftsführer bzw. deren Hinterbliebene

Die Pensionsverpflichtungen für ehemalige Vorstandsmitglieder/Geschäftsführer bzw. deren Hinterbliebene stellen sich wie folgt dar:

Euro	31.12.2017	31.12.2016
Anschaffungskosten der verrechneten Vermögensgegenstände	906.642,00	888.932,22
Beizulegender Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände	906.642,00	888.932,22
Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden	15.580.033,00	15.542.269,76
Nicht ausgewiesener Rückstellungsbetrag gemäß Art. 67 Abs. 2 EGHGB	1.486.935,00	1.705.028,26
Pensionsrückstellung	13.186.456,00	12.948.309,28

Als beizulegender Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände wird der Aktivwert der Rückdeckungsversicherungen zugrunde gelegt.

Angaben zu Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellungen betreffen Rückstellungen für Risiken aus noch nicht abgeschlossenen Betriebsprüfungen und für Steuerzahlungen aufgrund ausstehender Bescheide.

Angaben zu anderen Rückstellungen

Die anderen Rückstellungen von 52,9 Mio. Euro beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Abschlussvergütung, Restrukturierungsmaßnahmen, Jubiläumsvergütungen sowie Rückstellungen für das Kreditgeschäft und für Rechtsrisiken.

Die Gesellschaft hat Verpflichtungen aus Altersteilzeitverträgen, die unter den anderen Rückstellungen ausgewiesen werden. Ein Teil dieser Verpflichtungen ist im Rahmen eines „Contractual Trust Arrangements“ (Methusalem Trust e.V.) abgesichert. Das im Methusalem Trust e.V. für das Altersteilzeit-Sicherungsguthaben reservierte Vermögen stellt saldierungsfähiges Deckungsvermögen dar, wobei als beizulegender Zeitwert der Aktivwert bzw. der Marktwert des reservierten Vermögens zugrunde gelegt wird.

Die Bewertung dieser Verpflichtungen erfolgt im Wesentlichen analog zu den Pensionszusagen und auf Basis der gleichen Rechnungsannahmen.

Euro	31.12.2017	31.12.2016
Anschaffungskosten der verrechneten Vermögensgegenstände	5.535.385,27	4.029.570,23
Beizulegender Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände	5.735.709,97	4.244.947,97
Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden	8.641.703,00	8.278.135,71

Angaben gemäß § 35 Abs. 3 RechKredV

Mittelaufnahmen von mehr als 10 % des Gesamtbetrages betreffen nachfolgende Positionen:

OLB-Inhaberschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Betrag Nominal	Euro	Nominalzinssatz	%	Fälligkeit	Jahr	Emissionswährung
20.000.000,00		4,35		2018		Euro
20.000.000,00		3,2		2023		Euro
20.000.000,00		4,4		2028		Euro

Die nachrangigen Verbindlichkeiten betragen insgesamt nominal 170,1 Mio. Euro.

Euro	31.12.2017	31.12.2016
Nachrangige Schuldverschreibungen	45.000.000,00	108.000.000,00
Nachrangige Schuldscheindarlehen	123.500.000,00	141.500.000,00
Nachrangige Kundeneinlagen	1.557.500,00	1.287.500,00
Gesamtsumme Nominal	170.057.500,00	250.787.500,00

Für alle Mittelaufnahmen gilt:

Eine vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung kann nicht entstehen. Die nachrangigen Verbindlichkeiten dürfen im Falle der Insolvenz oder der Liquidation erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden. Sie dienen der Verstärkung der haftenden Eigenmittel entsprechend den Vorschriften des Kreditwesengesetzes.

Der gesamte Zinsaufwand für die nachrangigen Verbindlichkeiten betrug im Berichtsjahr 8,7 Mio. Euro (Vorjahr: 10,5 Mio. Euro).

 **Passiva g. Nachrangige Verbindlichkeiten**

Passiva 11. Fonds für allgemeine Bankrisiken

Das Eigenkapital und die Reserven nach § 340 g HGB der Bank veränderten sich wie folgt:

Passiva 12. Eigenkapital

Euro	31.12.2016	Jahresüberschuss	Veränderung Sonderposten, gemäß § 340 e Abs. 4 HGB	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	Dividendenausschüttung	Einstellungen (+) in Auflösung (-) von Rücklagen	31.12.2017
Fonds für allgemeine Bankrisiken	12.788.791,87	—	3.470,10	—	—	12.000.000,00	24.792.261,97
Gezeichnetes Kapital	60.468.571,80	—	—	—	—	—	60.468.571,80
Kapitalrücklage	208.306.686,77	—	—	—	—	—	208.306.686,77
gesetzliche Rücklage	171.066,50	—	—	—	—	—	171.066,50
andere Gewinnrücklagen	345.183.624,21	—	—	—	—	27.078.685,88	372.262.310,09
Bilanzgewinn	35.218.685,93	28.316.604,72	—	—	-8.140.000,05	-27.078.685,88	28.316.604,72
Eigenkapital	649.348.635,21	28.316.604,72	—	—	-8.140.000,05	—	669.525.239,88
Gewinnrücklagen	662.137.427,08	28.316.604,72	3.470,10	—	-8.140.000,05	12.000.000,00	694.317.501,85

Das gezeichnete Kapital ist in 23.257.143 Stückaktien aufgeteilt. Die Stückaktien lauten auf den Inhaber.

Angaben gemäß § 285 Nr. 34 HGB zum Beschluss der Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2016

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2016 wies einen maßgeblichen Jahresüberschuss von 35,2 Mio. Euro aus. Da es keine Vorträge oder Veränderungen der Rücklagen gab, entsprach dies dem Bilanzgewinn. Die Hauptversammlung hat am 24. Mai 2017 beschlossen, einen Betrag von insgesamt 8,1 Mio. Euro zur Zahlung einer Dividende von 0,25 Euro sowie einer Sonderdividende von 0,10 Euro je Stückaktie zu verwenden. Der verbleibende Betrag in Höhe von 27,1 Mio. Euro wurde in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt.

Angaben zu § 340 e Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 HGB

Dem Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nach § 340 g ist in jedem Geschäftsjahr ein Betrag von mindestens 10 % der Nettoerträge des Handelsbestands zuzuführen und dort gesondert auszuweisen. Dieser Posten darf zum Ausgleich von Nettoaufwendungen des Handelsbestands aufgelöst werden. Im Geschäftsjahr wurden dem Sonderposten 3.470,10 Euro zugeführt.

Angaben zu § 340 g Abs. 2 HGB

Neben der oben genannten Zuführung auf Basis § 340 e wurde zum „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nach § 340 g ein weiterer Betrag in Höhe von 12,0 Mio. Euro dotiert. Ein gesonderter Ausweis erfolgt als „darunter-Posten“ der GuV Nr. 13 „Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft“.

Angaben gemäß § 285 Nr. 14 HGB

Die Allianz Deutschland AG hielt zum Bilanzstichtag eine Mehrheitsbeteiligung an der Oldenburgische Landesbank AG.

Die Allianz SE, München, stellt einen Konzernabschluss auf, in den der Jahresabschluss der Oldenburgische Landesbank AG einbezogen ist. Der Konzernabschluss der Allianz SE wird im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Zudem wird verwiesen auf Angaben gemäß § 285 Nr. 33 HGB zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind.

Angaben zur Anzahl der Aktien gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 3 AktG

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 60.468.571,80 Euro. Es ist aufgeteilt in 23.257.143 Stückaktien, die jeweils mit einem rechnerischen Wert von 2,60 Euro pro Stückaktie im Grundkapital enthalten sind.

Angaben zu genehmigtem Kapital gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 4 AktG

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 23. Mai 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt Euro 15.000.000 zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen; der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Von dieser Ermächtigung wurde im Geschäftsjahr 2017 kein Gebrauch gemacht.

Angaben zu eigenen Aktien gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG

Es besteht keine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.

Am 31. Dezember 2017 waren keine eigenen Aktien im Bestand. In 2017 ergaben sich keine Zu- und Abgänge.

Zum Jahresende waren 5,501 Stück eigene Aktien mit einem rechnerischen Nennwert von 14 Tsd. Euro in Pfand genommen. Das entspricht 0,02% des Grundkapitals der Bank.

Angaben zur Ausschüttungssperre gemäß § 268 Abs. 8 HGB und § 253 Abs. 6 HGB

Gemäß § 268 Abs. 8 HGB sind folgende Beträge ausschüttungsgesperrt:

Ausschüttungsgesperrte Beträge Euro	31.12.2017	31.12.2016
Ertrag aus der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	799.402,16	—
Ertrag aus der Bewertung des Deckungsvermögens der Altersteilzeit zum beizulegenden Zeitwert oberhalb der Anschaffungskosten	200.324,70	215.377,74
Ertrag aus der Bewertung des Deckungsvermögens der Altersvorsorge zum beizulegenden Zeitwert oberhalb der Anschaffungskosten	367.158,83	221.993,43
Gesamtbetrag	1.366.885,69	437.371,17

Gemäß § 253 Abs. 6 HGB sind folgende Beträge ausschüttungsgesperrt:

Ausschüttungsgesperrte Beträge Euro	31.12.2017	31.12.2016
Positiver Unterschiedsbetrag aus Ermittlung des Rückstellungsbetrages für Altersversorgungsverpflichtungen gemäß § 253 Abs. 6 HGB	24.190.050,00	19.941.128,96
Gesamtbetrag	24.190.050,00	19.941.128,96

V. Erläuterungen zur Bilanz – Unter-Strich-Positionen

① Unter-Strich-Position 1. Eventualverbindlichkeiten

Angaben gemäß § 35 Abs. 4 RechKredV und § 34 Abs. 2 Nr. 4 RechKredV

Euro	31.12.2017	31.12.2016
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	312.727.124,05	356.447.025,81
Kreditbürgschaften	8.491.300,16	12.508.663,87
Sonstige Bürgschaften und Gewährleistungen	299.277.192,41	335.169.989,83
Akkreditive	4.958.631,48	8.768.372,11
davon Akkreditiveröffnungen	4.958.631,48	8.258.872,11
davon Akkreditivbestätigungen	—	509.500,00
Haftung aus den Bestellungen von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	—	—

Soweit sich aus den zugrunde liegenden Kundenverbindungen Risiken der Inanspruchnahme ergeben, wurde für diese Risiken durch Rückstellungsbildung Vorsorge getroffen. In allen Fällen lag die geschätzte Inanspruchnahmewahrscheinlichkeit unter 50 %. Die Verpflichtungen werden kreditmäßig überwacht und beordnet.

① Unter-Strich-Position 2. Andere Verpflichtungen

Angaben gemäß § 35 Abs. 6 RechKredV und § 34 Abs. 2 Nr. 4 RechKredV

Euro	31.12.2017	31.12.2016
Buchkredite kurzfristig	94.803.413,30	141.817.922,71
Buchkredite langfristig	383.263.666,40	392.299.677,05
Avalkredite	91.215.786,49	100.193.549,86
Hypothekendarlehen / Kommunalkredite	74.067.184,44	133.357.414,15
Unwiderrufliche Kreditzusagen	643.350.050,63	767.668.563,77

Bei den unwiderruflichen Kreditzusagen handelt es sich hinsichtlich der angegebenen Volumina um noch nicht in Anspruch genommene Verpflichtungen.

VI. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

① GuV 1. Zinserträge

GuV 2. Zinsaufwendungen

GuV 3. Laufende Erträge

GuV 4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinn- abführungsverträgen

Euro	2017	2016
Zinserträge	355.608.612,00	389.084.454,17
aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	336.527.297,74	361.179.715,52
darunter: negative Zinsen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften (-)	-4.576.273,49	-3.032.654,92
aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	19.081.314,26	27.904.738,65
darunter: negative Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen (-)	—	—
Zinsaufwendungen	127.932.589,25	164.577.854,74
darunter positive Zinsen (-)	-7.628.944,60	-5.961.797,05
Laufende Erträge	70.289,05	5.004.297,00
aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	43.034,85	179.932,58
aus Beteiligungen	27.254,20	4.824.364,42
aus Anteilen an verbundenen Unternehmen	—	—
Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	370.879,86	426.182,04
Zinsüberschuss	228.117.191,66	229.937.078,47

Die Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften enthalten periodenfremde Zinserträge in Höhe von 1,2 Mio. Euro für nachträgliche Zinsvereinnahmungen, die im Wesentlichen aus Krediten in der Abwicklung resultieren.

Euro	2017	2016
Wertpapiergeschäft und Vermögensverwaltung	23.442.720,62	22.323.638,12
Zahlungsverkehr	21.902.009,64	22.155.893,72
Auslandsgeschäft	4.028.274,38	4.063.869,02
Versicherungs-, Bauspar-, Immobiliengeschäft	13.595.138,47	13.918.888,82
Kreditkartengeschäft	2.455.287,28	1.736.816,42
Treuhandgeschäft und andere treuhänderische Tätigkeiten	12.007,74	15.240,57
Sonstiges	2.619.296,79	3.693.759,66
Provisionsüberschuss	68.054.734,92	67.908.106,33

 **GuV 5. Provisionserträge**

Im Rahmen von Zielerfüllungsvereinbarungen mit Produktgebern erhielt die Bank Provisionserträge in Höhe von 0,4 Mio. Euro aus dem Sachversicherungsgeschäft und 0,7 Mio. Euro aus dem Lebensversicherungsgeschäft; diese Provisionserträge sind früheren Geschäftsjahren zuzurechnen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge nehmen Posten auf, die anderen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung nicht zugeordnet werden können.

 **GuV 8. Sonstige betriebliche Erträge**

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Zinseffekte aus der Änderung von Restlaufzeiten und aus Änderungen des Zinssatzes für die Barwertbemessung von Rückstellungen in folgender Höhe enthalten:

Euro	2017	
	Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	Sonstige Verpflichtungen
Ertrag aus dem beizulegenden Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände	—	—
Rechnerische Verzinsung des Erfüllungsbetrages der verrechneten Schulden	—	40.519,92
Effekt aus der Änderung des Diskontierungszinssatzes für den Erfüllungsbetrag	—	—
Netto-Betrag der verrechneten Erträge (+) und Aufwendungen (-)	—	40.519,92

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus einer Zahlung in Höhe von 9,2 Mio. Euro für die vollständige Integration des Geschäftsbereichs der ehemaligen Allianz Bank in das Regionalbankgeschäft, aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 7,0 Mio. Euro und Rechnungsgutschriften in Höhe von 0,4 Mio. Euro sowie Vorsteuerkorrekturen in Höhe von 0,3 Mio. Euro enthalten, die früheren Geschäftsjahren zuzurechnen sind.

Außerdem sind im Berichtsjahr Erträge aus der Fremdwährungsumrechnung in Höhe von 1,9 Mio. Euro enthalten (Vorjahr: 0,6 Mio. Euro Aufwendungen).

Die Währungsumrechnung erfolgt gemäß § 340 h HGB i. V. m. § 256 a HGB sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahme IDW RS BFA 4. Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sowie am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelte Kassa-Geschäfte werden zum EZB-Referenzkurs des Bilanzstichtages umgerechnet. Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und schwebende Geschäfte unterliegen je Währung der besonderen Deckung. Durch prozessuale Vorkehrungen wird sichergestellt, dass offene Währungspositionen täglich geschlossen werden. Erträge und Aufwendungen aus der Umrechnung besonders gedeckter Geschäfte werden gem. § 340 h HGB erfolgswirksam vereinnahmt. Sich nicht ausgleichende Betragsspitzen aus offenen Währungspositionen werden nach den allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln abgebildet.

① **GuV 10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen**

Euro	2017	2016	Veränderungen	Veränderungen (%)
Personalaufwand	140.305.390,05	135.744.183,31	4.561.206,74	3,4
Andere Verwaltungsaufwendungen	74.189.092,26	75.652.136,16	-1.463.043,90	-1,9
Abschreibungen auf Sachanlagen	15.126.938,70	14.861.331,66	265.607,04	1,8
Verwaltungsaufwand	229.621.421,01	226.257.651,13	3.363.769,88	1,5

GuV 11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Andere Verwaltungsaufwendungen enthalten periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 0,6 Mio. Euro.

① **GuV 12. Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen nehmen Posten auf, die anderen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung nicht zugeordnet werden können. Im Bereich der Aufwendungen handelt es sich dabei im Geschäftsjahr 2017 insbesondere um Leistungen aufgrund potenzieller rechtlicher Verpflichtungen aus Rechtsstreitigkeiten in Höhe von 6,7 Mio. Euro.

Des Weiteren sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen Zinseffekte aus der Änderung der Restlaufzeit und aus Änderungen des Diskontierungszinssatzes für die Barwertbemessung von Rückstellungen in folgender Höhe enthalten:

Euro	2017	
	Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	Sonstige Verpflichtungen
Ertrag (-) aus dem beizulegenden Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände	-1.064.149,68	—
Rechnerische Verzinsung des Erfüllungsbetrages der verrechneten Schulden	7.170.286,58	717.460,48
Effekt aus der Änderung des Diskontierungszinssatzes für den Erfüllungsbetrag	7.864.704,07	322.129,08
Netto-Betrag der verrechneten Erträge (-) und Aufwendungen (+)	13.970.840,97	1.039.589,56

① **GuV 13. und 14. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf bzw. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie Zuführungen zu bzw. Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft**

Euro	2017	2016
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	31.291.131,49	37.083.466,68
Gewinn (+)/ Verlust (-) aus Wertpapieren der Liquiditätsreserve	7.914.337,03	-2.304.105,49
Aufwendungen aus Kreditgeschäft u. Liquiditätsreserve	23.376.794,46	39.387.572,17

Entwicklung des Bestands an Risikovorsorge im Kreditgeschäft	SLLP	PLL	GLLP	Wertberichtigung	Rückstellungen ¹	Gesamtbestand
Euro						
Bestand zum 1. Januar	178.866.506,07	5.422.352,90	12.125.290,51	196.414.149,48	5.982.601,73	202.396.751,21
Verbrauch	52.255.873,96	1.505.212,73	—	53.761.086,69	—	53.761.086,69
Zuführungen	45.963.587,04	914.661,25	2.849.994,12	49.728.242,41	1.761.737,03	51.489.979,44
Auflösungen	23.137.338,22	—	4.854.453,41	27.991.791,63	2.053.368,37	30.045.160,00
Auflösungen aus Unwinding	1.485.646,15	—	—	1.485.646,15	—	1.485.646,15
Bestand zum 31. Dezember	147.951.234,78	4.831.801,42	10.120.831,22	162.903.867,42	5.690.970,39	168.594.837,81

¹ Veränderungen von Bonitätsrisiken in außerbilanziell abgebildeten Kreditzusagen und Eventualverbindlichkeiten werden durch Zuführungen und Auflösungen von Rückstellungen erfolgswirksam erfasst.

GuV-Sicht Euro	2017	2016
Nettoergebnis aus Wertberichtigungen	21.736.450,78	39.192.970,12
Zuführungen zu Wertberichtigungen	49.728.242,41	84.782.873,64
Auflösungen von Wertberichtigungen	27.991.791,63	45.589.903,52
Nettoergebnis aus Rückstellungen	-291.631,34	528.107,24
Zuführungen zu Rückstellungen	1.761.737,03	1.850.683,08
Auflösungen von Rückstellungen	2.053.368,37	1.322.575,84
Nettoergebnis Veränderungen Fonds für allgemeine Bankrisiken §340 g HGB	12.000.000,00	—
Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken §340 g HGB	12.000.000,00	—
Direktabschreibungen (bilanzunwirksam)	53.811,60	73.517,72
Eingänge auf kundenwirksam abgeschriebene Forderungen (bilanzunwirksam)	2.207.499,55	2.711.128,40
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	31.291.131,49	37.083.466,68

Kombinierte Sicht Euro	2017	2016
Bestand zum 1. Januar 2017	202.396.751,21	215.100.382,83
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	31.291.131,49	37.083.466,68
Nettoergebnis Veränderungen Fonds für allgemeine Bankrisiken §340 g HGB	12.000.000,00	—
ausgewiesene Direktabschreibungen	53.811,60	73.517,72
Eingänge auf kundenwirksam abgeschriebene Forderungen	2.207.499,55	2.711.128,40
Zuführung LLP mit anschließend kundenwirksamer Abschreibung	53.761.086,69	50.747.060,20
Auflösungen aus Unwinding	1.485.646,15	1.677.648,78
Bestand zum 31. Dezember	168.594.837,81	202.396.751,21

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft enthält periodenfremde Eingänge auf kundenwirksam abgeschriebene Forderungen in Höhe von 2,2 Mio. Euro.

In dieser Position sind gemäß § 340 c Abs. 2 Satz 2 HGB neben Erträgen aus Zuschreibungen auch Erträge aus Geschäften mit diesen Vermögensgegenständen einzubeziehen (also Erträge aus Beteiligungen, Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen und Erträge aus den wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren).

Am 13. Januar 2017 hat die OLB ihren Anteilsbesitz an der Concardis GmbH, Frankfurt, verkauft. Das Signing erfolgte im Rahmen einer gemeinsamen Transaktion der Anteilseigner mit der Eagle Eschborn GmbH. Nach der Genehmigung der entsprechenden Behörden im Juli 2017 wurde die Transaktion abgeschlossen, aus der die Bank einen Erlös von insgesamt 9,7 Mio. Euro erzielte. Auf weitere Gewinnrealisierungen durch Verkäufe von Wertpapieren hat die OLB im Berichtszeitraum verzichtet.

Während § 277 HGB n. F. (neue Fassung) in der ab dem 23. Juli 2015 geltenden Fassung keine Zuordnung von Ergebnisbestandteilen im außerordentlichen Ergebnis mehr vorsieht, basiert die Staffelform gemäß der maßgeblichen RechKredV weiterhin auf dieser Zuordnung.

Aus der planmäßigen Verteilung des Unterschiedsbetrags aus der Bewertung der Pensionsverpflichtungen im Rahmen der Erstanwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) ergibt sich ein außerordentlicher Aufwand in Höhe von 2,5 Mio. Euro (Vorjahr: 2,5 Mio. Euro).

GuV 16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren

GuV 22. Außerordentliches Ergebnis

Darüber hinaus hat die Bank für erwartete Kosten im Rahmen der Integration des Geschäftsbereichs der ehemaligen Allianz Bank in das Regionalbankgeschäft und als Ergebnis einer Überprüfung des noch benötigten finanziellen Aufwands für das strategische Zukunftsprogramm „OLB 2019“ Zuführungen zu Restrukturierungsrückstellungen in Höhe von 4,6 Mio. Euro vorgenommen.

Im außerordentlichen Ergebnis sind Erträge aus der Auflösung von Restrukturierungsrückstellungen in Höhe von 0,2 Mio. Euro enthalten, die früheren Geschäftsjahren zuzurechnen sind.

GuV 23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der Steueraufwand für das Berichtsjahr beträgt 21,1 Mio. Euro. Vom gesamten Steueraufwand entfielen 11,0 Mio. Euro auf Körperschaftsteuer und 10,1 Mio. Euro auf Gewerbesteuer. Insgesamt sind Aufwendungen i. H. v. 1,2 Mio. Euro früheren Geschäftsjahren zuzurechnen.

Angaben zu latenten Steuern

Die per saldo aktiven latenten Steuern wurden in Ausübung des in § 274 Abs. 1 S. 2 HGB enthaltenen Wahlrechts nicht angesetzt.

Die umfangreichsten Abweichungen zwischen den handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen ergeben sich bei den folgenden Bilanzpositionen, die zu Steuerlatenzen führen.

Euro	31.12.2017		
	Aktive latente Steuern	Passive latente Steuern	Saldo
Forderungen an Kunden	842.880,37	—	842.880,37
Anteile an verbundenen Unternehmen	2.679.003,73	—	2.679.003,73
Sonstige Vermögensgegenstände	5.471.559,53	247.814,67	5.223.744,86
Pensionsrückstellungen	19.084.945,33	—	19.084.945,33
Andere Rückstellungen	753.707,26	—	753.707,26
Bilanzposition Gesamt	28.832.096,22	247.814,67	28.584.281,55

Die Bewertung der Steuerlatenzen erfolgt mit einem Steuersatz von 31,000 %. Der Steuersatz setzt sich aus dem aktuell gültigen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 15,825 % (inkl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,500 %) sowie dem für den Allianz-Konzern anzuwendenden Gewerbesteuersatz in Höhe von 15,175 % zusammen.

VII. Sonstige Angaben

Derivative Geschäfte – Darstellung der Volumina

Angaben zu Geschäften mit Derivaten gemäß § 285 Nr. 19 HGB, § 285 Nr. 3 HGB und § 36 RechKredV

Euro	Nominalwerte		Marktwerte positiv	Marktwerte negativ
	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2017
Caps	28.207.590,16	25.667.618,56	40.692,23	-40.704,64
Floors	9.600.000,00	—	34.716,48	-34.716,48
Forward Rate Agreements (FRAs)	—	—	—	—
Swaptions	—	—	—	—
Swaps (Kundengeschäft)	1.036.729.096,62	498.405.609,51	13.894.828,90	-6.674.157,58
Swaps (Bankbuchsteuerung)	1.823.000.000,00	1.818.000.000,00	36.851.859,82	-74.487.599,80
Zinsrisiken (OTC-Kontrakte)	2.897.536.686,78	2.342.073.228,07	50.822.097,43	-81.237.178,50
Devisenoptionen (Long)	—	—	—	—
Devisenoptionen (Short)	—	—	—	—
FX-Swaps und Devisentermingeschäfte	294.423.404,48	190.258.483,58	2.959.347,20	-3.479.229,36
Währungsrisiken (OTC-Kontrakte)	294.423.404,48	190.258.483,58	2.959.347,20	-3.479.229,36

Derivative Geschäfte – Kontrahentengliederung

Euro	Nominalwerte		Marktwerte positiv	Marktwerte negativ
	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2017
OECD Banken	2.538.297.771,49	2.203.905.021,45	41.593.353,16	-82.252.999,98
sonstige Kontrahenten	653.662.319,77	328.426.690,20	12.188.091,47	-2.463.407,88
Derivate gesamt	3.191.960.091,26	2.532.331.711,65	53.781.444,63	-84.716.407,86

Derivative Geschäfte – Nominalwerte nach Restlaufzeiten

Restlaufzeit	Zinsrisiken		Währungsrisiken	
	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016
bis zu 3 Monaten	22.600.000,00	52.516.397,22	171.959.527,68	134.615.597,42
über 3 Monate bis 1 Jahr	56.631.654,46	243.461.600,00	119.128.597,87	55.098.611,42
über 1 bis 5 Jahre	769.182.385,82	669.443.647,68	3.335.278,91	544.274,74
über 5 Jahre	2.049.122.646,50	1.376.651.583,17	—	—
Derivate gesamt	2.897.536.686,78	2.342.073.228,07	294.423.404,46	190.258.483,58

Zum 31.12.2017 wurden keine Derivate im Handelsbestand geführt.

Die derivativen Geschäfte dienen im Wesentlichen der Abdeckung von Zins-, Wechselkurs- oder Aktienkurschwankungen. Der Anstieg des Nominalvolumens der Position Zinsrisiken (OTC-Kontrakte) auf 2.897,5 Mio. Euro resultiert im Wesentlichen aus Abschlüssen neuer Zinsswaps mit Firmenkunden, die durch gezielte Kundenansprache und individuelle Beratung getätigt werden konnten.

In die Ermittlung eines möglichen Verpflichtungsüberschusses aus zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs werden Zinsswaps für die Bankbuchsteuerung mit einem Volumen von 1.823,0 Mio. Euro einbezogen. Der negative Zeitwert dieser Zinsswaps liegt zum Stichtag bei –74,5 Mio. Euro, der positive Zeitwert bei +36,9 Mio. Euro. Zusätzlich werden Zinskontrakte mit einem Volumen von 1.036,7 Mio. Euro einbezogen, die aus dem Kundengeschäft resultieren. Diese weisen positive beizulegende Zeitwerte von +13,9 Mio. Euro sowie negative beizulegende Zeitwerte von –6,7 Mio. Euro auf. Die Marktwerte dieser Zinsswaps werden nicht in der Bilanz ausgewiesen.

Derivate finden Verwendung bei durchgehandelten Kundengeschäften (Glattstellung von Risiken aus Derivategeschäften mit Kunden) und im Rahmen der Aktiv-Passiv-Steuerung.

Falls keine Marktpreise notiert werden (OTC-Derivate), finden die an den Finanzmärkten etablierten Schätzverfahren (u. a. Barwertmethode und Optionspreismodelle) Anwendung. Der Marktwert eines Derivats entspricht dabei der Summe aller auf den Bewertungsstichtag diskontierten zukünftigen Cashflows (Present-Value- bzw. Dirty-Close-Out-Wert), die automatisch im Handelssystem PRIME der Bank ermittelt werden. Die vorstehenden Tabellen weisen die Nominalwerte sowie die positiven und negativen Marktwerte der zum Bilanzstichtag im Bestand befindlichen derivativen Geschäfte aus. Die Nominalwerte dienen grundsätzlich nur als Referenzgröße für die Ermittlung gegenseitig vereinbarter Ausgleichszahlungen und repräsentieren damit keine Bilanzforderungen und /oder -verbindlichkeiten.

Angaben zu sonstigen finanziellen Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3 und 3a HGB

Euro	31.12.2017	31.12.2016
Verpflichtungen aus Miet-, Pacht-, Leasingverträgen	100.491.448,48	110.855.902,30
Verpflichtungen für Instandhaltung von Informationstechnologie	4.692.000,00	4.644.000,00
Verpflichtungen aus begonnenen Investitionsvorhaben	2.653.208,00	1.906.000,00
Gesamt	107.836.656,48	117.405.902,30
davon: Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen	9.222.000,00	8.908.000,00

Die mit dem Nominalwert angesetzten Verpflichtungen enthalten Fälligkeiten bis zum Jahr 2031, hauptsächlich bedingt durch langfristige Mietverträge.

Einzahlungsverpflichtungen und Mithaftungen

Im Zusammenhang mit der Bankenabgabe wurden in 2017 Beträge in Höhe von 0,6 Mio. Euro und im Rahmen des Beitrags zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken wurden Beträge in Höhe von 1,2 Mio. Euro als unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung geleistet. Der Gesamtbetrag abgegebener unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen gegenüber der FMSA (Bankenabgabe) bzw. der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken belief sich am Bilanzstichtag jeweils auf 2,3 Mio. Euro.

Haftungsverhältnisse aus dem Verkauf des Anteilsbesitzes an der Concardis GmbH

Am 13. Januar 2017 hat die OLB ihren Anteilsbesitz an der Concardis GmbH, Frankfurt, verkauft. Die Bank hat aus dieser Transaktion im Juli 2017 einen Erlös von insgesamt 9,7 Mio. Euro erzielt. Aus offenbleibenden Bewertungsrisiken dieser Transaktion besteht für die Verkäufer eine Resthaftung auf Basis gesetzlicher Verjährungsfristen, betragsmäßig für die OLB beschränkt auf 1,0 Mio. Euro.

Haftungsverhältnisse aus betrieblicher Altersversorgung und ähnlichen Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse bestehen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. Grundlage der betrieblichen Altersversorgung für die Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2014 eingetreten sind, ist in der Regel die Mitgliedschaft in der Allianz Versorgungskasse VVaG (AVK), die als rechtlich selbstständige und regulierte Pensionskasse der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegt. Die Leistungen der AVK werden nach dem Einmalbeitragssystem über Zuwendungen der Trägergesellschaften an die Kasse durch Gehaltsumwandlung finanziert.

Die Oldenburgische Landesbank AG ist verpflichtet, anteilige Verwaltungskosten der AVK zu tragen und entsprechend den Rechtsgrundlagen gegebenenfalls Zuschüsse zu leisten. Außerdem leisten die Trägergesellschaften für bis zum 31. Dezember 2014 eingetretene Mitarbeiter Zuwendungen an den Allianz Pensionsverein e.V. (APV), eine kongruent rückgedeckte Konzern-Unterstützungskasse. Sowohl die AVK als auch der APV wurden für Neueintritte ab dem 1. Januar 2015 geschlossen. Für Neueintritte ab dem 1. Januar 2015 wurde die betriebliche Altersversorgung einheitlich neu geregelt. Die Oldenburgische Landesbank AG leistet für Neueintritte ab dem 1. Januar 2015 einen monatlichen Beitrag in eine Direktversicherung bei der Allianz Lebensversicherungs-AG, welcher im Rahmen der Entgeltumwandlung vom Mitarbeiter finanziert wird. Außerdem wird monatlich ein Arbeitgeberbeitrag im Rahmen einer Direktzusage gewährt.

Haftungsverhältnisse der Bank aus zugesagten Kompensationszahlungen an BVV für Bankmitarbeiter

Die Bank ist Mitglied im „BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a. G.“ sowie in der „BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.“ (BVV), deren satzungsmäßige Aufgaben darin liegen, den beim BVV versicherten Angestellten und deren Hinterbliebenen Leistungen im Zusammenhang mit Renteneintritt, Erwerbsminderung und Tod zu gewähren. Seit dem 1. Januar 2015 verzeichnet die Bank keine BVV-Neueintritte mehr. Die Mitgliederversammlung des BVV hat am 24. Juni 2016 eine Satzungsänderung beschlossen, die für Mitarbeiter, deren Mitgliedschaft beim BVV vor dem 1. Januar 2005 begründet wurde, mit Leistungskürzungen verbunden ist. Die Bank hat zugesagt, diese Leistungskürzung durch Zahlung eines zusätzlichen Beitrags an den BVV ab dem 1. Januar 2017 zu kompensieren. Der zusätzliche Beitrag ist der Höhe nach jeweils begrenzt auf den Betrag, der erforderlich ist, um für den jeweiligen Mitarbeiter den Rentenbaustein zu erreichen, der sich ohne den zusätzlichen Beitrag aus den bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Steigerungsbeträgen bzw. Verrentungsfaktoren ergeben würde. Für das Beitragsjahr 2017 beträgt dieser Kompensationsbetrag 1,23 Mio. Euro. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige und explizit auf die Satzungsänderung vom 24. Juni 2016 beschränkte Zusage, die keinen Rechtsanspruch auf künftige Leistungen in vergleichbaren Konstellationen begründet.

Sonstige Einzahlungsverpflichtungen und Mithaftungen

Einzahlungsverpflichtungen für sonstige Anteile beliefen sich im Rahmen einer wiederaufgelebten Haftung auf 0,2 Mio. Euro; Mithaftungen gemäß § 26 GmbH-Gesetz bestanden nicht.

Angaben zu Dienstleistungen für Verwaltung und Vermittlung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 RechKredV

Folgende für Dritte erbrachte Dienstleistungen für Verwaltung und Vermittlung erreichen einen wesentlichen Umfang im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Bank:

- Depotverwaltung
- Vermögensverwaltung
- Vermittlung von Versicherungs- und Bauspargeschäften
- Verwaltung von Treuhandkrediten

 Weitere Pflichtangaben

Angaben zu Mitarbeitern gemäß § 285 Nr. 7 HGB

Im Jahresdurchschnitt beschäftigte die Bank 2.106 (Vorjahr: 2.197) Mitarbeiter. Die Mitarbeiter verteilen sich wie folgt:

Jahresdurchschnitt	2017		
	Männlich	Weiblich	Gesamt
Mitarbeiter Vollzeit	883	545	1.428
Mitarbeiter Teilzeit	54	624	678
Gesamt	937	1.169	2.106

Am 31. Dezember 2017 betrug die Zahl der Mitarbeiter 2.071 (Vorjahr: 2.153). Daneben waren 159 Auszubildende, Aushilfen und Praktikanten bei der Oldenburgische Landesbank AG tätig.

Angaben zur Corporate Governance gemäß § 285 Nr. 16 HGB i. V. m. § 161 AktG

Die von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 Aktiengesetz abzugebende Erklärung zur Einhaltung der Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ wurde im Dezember 2017 abgegeben und ist den Aktionären dauerhaft im Internet unter www.olb.de im Bereich Investor Relations (Pfad: <https://www.olb.de/OLB/Investor-Relations/IR/Corporate-Governance>) zugänglich.

Angaben zur Organvergütung gemäß § 285 Nr. 9 a) und b) HGB und Angaben zur Kreditgewährung an Organe gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 RechKredV

Die Kreditgewährung an Mitglieder des Aufsichtsrats stellt sich per 31. Dezember 2017 folgendermaßen dar: Die Einräumung von Dispositionskrediten beträgt insgesamt 262,3 Tsd. Euro (Vorjahr: 290,3 Tsd. Euro), die per 31. Dezember 2017 mit 11,7 Tsd. Euro (Vorjahr: 21,9 Tsd. Euro) in Anspruch genommen wurden. Die jeweiligen Sollzinssätze liegen zwischen 3,22 % und 7,92 %. Die Verzinsung und die Ausgestaltung sind marktüblich. Kreditkartenlimite in Höhe von 107,3 Tsd. Euro (Vorjahr: 109,3 Tsd. Euro) wurden am Bilanzstichtag mit 4,4 Tsd. Euro (Vorjahr: 4,1 Tsd. Euro) ausgenutzt.

Weiterhin bestanden Darlehenszusagen in Höhe von 4.771,3 Tsd. Euro (Vorjahr 3.781,4 Tsd. Euro), die per 31. Dezember 2017 mit 4.171,3 Tsd. Euro (Vorjahr: 3.781,4 Tsd. Euro) in Anspruch genommen wurden. Die Zinssätze liegen zwischen 0,81 % und 4,98 %. Die Verzinsung und die Ausgestaltung sind marktüblich.

Die Kreditgewährung an Mitglieder des Vorstands stellt sich per 31. Dezember 2017 folgendermaßen dar: Die Einräumung von Dispositionskrediten beträgt insgesamt 90,4 Tsd. Euro (Vorjahr: 90,4 Tsd. Euro), die per 31. Dezember 2017 mit 0,0 Tsd. Euro (Vorjahr: 6,8 Tsd. Euro) in Anspruch genommen wurden. Die jeweiligen Sollzinssätze liegen jeweils bei 4,42 %. Die Verzinsung und die Ausgestaltung sind marktüblich. Kreditkartenlimite in Höhe von 60,2 Tsd. Euro (Vorjahr: 60,2 Tsd. Euro) wurden am Bilanzstichtag mit 13,2 Tsd. Euro (Vorjahr: 4,6 Tsd. Euro) ausgenutzt.

Darlehenszusagen bestanden per 31. Dezember 2017 nicht (Vorjahr: 341,6 Tsd. Euro).

Die Gesamtbezüge des Vorstandes gemäß § 285 Nr. 9 HGB im Geschäftsjahr 2017 betragen 3,7 Mio. Euro (Vorjahr: 3,1 Mio. Euro). Hierin waren im Vorjahr Restricted Stock Units (RSU) mit einem Zeitwert von insgesamt 0,5 Mio. Euro enthalten. Zum 31. Dezember 2017 betrug die Anzahl der von den aktiven Mitgliedern des Vorstandes gehaltenen aktienbezogenen Rechte insgesamt 14.628 Stück RSU. Im Zuge des Ausscheidens der OLB aus der Allianz Gruppe wurde den Vorstandsmitgliedern die für das Geschäftsjahr 2017 grundsätzlich in RSU zu gewährende variable Vergütung i. H. v. insgesamt 0,5 Mio. Euro in bar gewährt und ausgezahlt.

In den Gesamtbezügen für das Geschäftsjahr 2017 ist zusätzlich eine Transaktionsprämie in Höhe von 1,0 Mio. Euro enthalten, die von der Allianz Deutschland AG erstattet wurde und somit die Oldenburgische Landesbank AG nicht belastet.

Für die Erhöhung der Pensionsrückstellungen der aktiven Vorstandsmitglieder wurden 0,5 Mio. Euro (Vorjahr: 0,5 Mio. Euro) aufgewendet. Am 31. Dezember 2017 betragen die Pensionsrückstellungen der Vorstandsmitglieder, die zu diesem Zeitpunkt aktiv waren, 2,5 Mio. Euro (Vorjahr: 2,0 Mio. Euro).

An frühere Mitglieder des Vorstands oder deren Hinterbliebene wurden Gesamtbezüge in Höhe von insgesamt 1,6 Mio. Euro gezahlt. Der diskontierte Erfüllungsbetrag der Pensionsverpflichtungen für diesen Personenkreis belief sich auf 15,6 Mio. Euro (Vorjahr: 15,5 Mio. Euro).

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats gem. § 285 Nr. 9 HGB für das Geschäftsjahr 2017 einschließlich Sitzungsgeldern betragen 1,0 Mio. Euro (Vorjahr: 1,0 Mio. Euro). Die auf die Gesamtbezüge inklusive Sitzungsgelder entfallende gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 0,2 Mio. Euro wurde erstattet.

Des Weiteren erhielt Carl-Ulfert Stegmann im Jahr 2017 2 Tsd. Euro zzgl. MwSt. (Vorjahr: 2 Tsd. Euro zzgl. MwSt.) als Vergütung für seine Mitgliedschaft im Beirat der Oldenburgische Landesbank AG.

Prof. Dr. Petra Pohlmann erhielt von der Allianz Versicherungs-AG für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat dieser Gesellschaft eine Vergütung in Höhe von 40 Tsd. Euro (Vorjahr: 40 Tsd. Euro) und Sitzungsgeld in Höhe von 0,6 Tsd. Euro (Vorjahr: 0,9 Tsd. Euro; jeweils zzgl. MwSt.).

Ein individualisierter Ausweis der Gesamtbezüge des Vorstandes und des Aufsichtsrats findet sich im Lagebericht.

Angaben zum Anteilsbesitz gemäß § 285 Nr. 11 HGB und darüber hinaus

Im Folgenden ist eine Übersicht gemäß § 285 Nr. 11 HGB über den Anteilsbesitz der OLB AG dargestellt, sofern die Bank mindestens 20 % der Anteile besitzt:

Name und Sitz der Gesellschaft	Anteil am Kapital %	Eigenkapital Euro	Periodenergebnis 2017 ¹ Euro	Periodenergebnis 2016 ¹ Euro
OLB-Service GmbH, Oldenburg	100	26.000,00	—	—
OLB-Immobilien dienst GmbH, Oldenburg	100	26.000,00	—	—

¹ Periodenergebnisse nach Ergebnisabführung

Mit den beiden aufgeführten Tochtergesellschaften bestehen Ergebnisabführungsverträge.

Die OLB hält darüber hinaus Anteile von weniger als 20 % an Beteiligungen gemäß folgender Übersicht:

Name und Sitz der Gesellschaft	Anteil am Kapital %	Eigenkapital Euro	Perioden- ergebnis 2017 ¹ Euro	Perioden- ergebnis 2016 Euro
Bürgschaftsbank Bremen GmbH, Bremen	2,51	6.838.857,75	k. A.	548.432,48
Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hannover	2,78	24.463.564,48	k. A.	1.273.000,00
EURO Kartensysteme GmbH, Frankfurt am Main	1,51	11.635.404,22	k. A.	172.979,08
Parkhaus am Waffenplatz Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oldenburg	3,43	6.013.526,85	k. A.	545.589,48
Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH, Hannover	5,50	13.130.663,17	k. A.	895.064,76
TGO Besitz GmbH & Co.KG, Oldenburg	8,91	950.811,74	k. A.	53.003,38
Paydirekt Beteiligungsgesellschaft privater Banken mbH	2,02	6.683.460,78	k. A.	550.000,00
Fiducia Mailing Services eG, Karlsruhe	0,06	83.046,00	k. A.	—
Wirtschaftsförderung Wesermarsch GmbH, Brake	2,50	393.332,03	k. A.	16.163,20
MFP Munich Film Partners GmbH & Co.I. Produktions KG i. L., Grünwald	0,19	1.777.822,39	k. A.	- 105.449,54
Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication S. C. R. L. (S. W. I. F. T.), La Hulpe	0,01	415.332.000,00	k. A.	26.219.000,00

¹ k. A. = keine Angabe, da Angabe zum letzten Periodenergebnis noch nicht zur Verfügung steht

Angaben zu Honoraren für den Abschlussprüfer gemäß §285 Nr. 17 HGB

Euro	2017	2016
Abschlussprüfungsleistungen	733.105,11	835.425,79
Andere Bestätigungsleistungen	37.559,87	18.341,94
Gesamt	770.664,98	853.767,73

Neben den Jahresabschlussprüfungsleistungen wurden auch die Depot/WpHG-Prüfung, eine unterjährige Prüfungsleistung bzgl. einer Finanzaufstellung sowie sonstige typische Bescheinigungsleistungen eines Abschlussprüfers bei Kreditinstituten erbracht. Die Allianz Deutschland AG erstattet die im Zuge des Verkaufsprozesses der Allianz-Beteiligung an der OLB entstandenen Aufwendungen für Abschlussprüfungsleistungen und andere Bestätigungsleistungen.

Angaben zu Mandaten der Organmitglieder gemäß § 285 Nr. 10 HGB

Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats bekleideten die nachstehend aufgeführten Mandate (Stand: 31.12.2017):

Rainer Schwarz

Vorsitzender

Aufsichtsratsmitglied der Oldenburgische Landesbank AG, München

Uwe Schröder

Stellvertretender Vorsitzender

Bankkaufmann, Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg; Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats

Prof. Dr. Werner Brinker

Honorarprofessor an der CvO Universität Oldenburg und Aufsichtsratsmitglied der Oldenburgische Landesbank AG, Rastede

Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien:

- Encevo S.A., Luxembourg
- Enovos Luxembourg S.A., Luxembourg
- Jacobs University, Bremen
- Heinrich Gräper Holding GmbH & Co. KG, Ahlhorn (Vorsitzender)

Prof. Dr. Andreas Georgi

Honorarprofessor an der LMU München,

Executive Advisor und Mitglied diverser Aufsichtsräte sowie deren Ausschüsse, Starnberg

Mandate in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Asea Brown Boveri AG, Mannheim
- Rheinmetall AG, Düsseldorf

Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien:

- Felix Schoeller Holding GmbH & Co. KG, Osnabrück (stellv. Vorsitzender)

Svenja-Marie Gnida

Leiterin Private Banking, Oldenburgische Landesbank AG, Osnabrück

Dr. Peter Hemeling

Rechtsanwalt und ehemaliger Chefsyndikus der Allianz SE, Krailling

Stefan Lübbe

Direktor und Mitglied der Geschäftsleitung Firmenkunden und Private Banking Oldenburger Münsterland, Oldenburgische Landesbank AG, Vechta

Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien:

- Stöckel Anlagen GmbH & Co. KG, Bippin-Vechtel (Vorsitzender)

Prof. Dr. Petra Pohlmann

Professorin an der WWU Münster, Münster

Mandate in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Allianz Versicherungs-AG, München

Horst Reglin

Gewerkschaftssekretär für Finanzdienstleistungen Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Oldenburg

Mandate in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Öffentliche Lebensversicherungsanstalt, Oldenburg
- Oldenburgische Landesbrandkasse, Oldenburg

Carl-Ulfert Stegmann

Alleinvertand der AG Reederei Norden-Frisia, Norderney

Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien:

- Wyker Dampfschiffs-Reederei Föhr-Amrum GmbH, Wyk auf Föhr

Gabriele Timpe

Kundenbetreuerin, Oldenburgische Landesbank AG, Haselünne

Christine de Vries

Projektleiterin, Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg

Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands bekleideten die nachstehend aufgeführten Mandate (Stand: 31.12.2017):

Patrick Tessmann

Vorsitzender des Vorstands der Oldenburgische Landesbank AG

Dr. Thomas Bretzger

Mitglied des Vorstands der Oldenburgische Landesbank AG (ausgeschieden am 31. Dezember 2017)

Karin Katerbau

Mitglied des Vorstands der Oldenburgische Landesbank AG

Hilger Koenig

Mitglied des Vorstands der Oldenburgische Landesbank AG

Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien:

- OLB-Immobilien dienst-GmbH, Oldenburg (Vorsitzender)

Angaben gemäß § 285 Nr. 33 HGB zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 hielt die Allianz Deutschland AG, München, rund 90,2 % der Aktien an der Oldenburgische Landesbank AG. Alleingesellschafterin der Allianz Deutschland AG ist die Allianz SE, München. Am 23. Juni 2017 wurde der Vorstand der OLB durch die Allianz Deutschland AG und die Allianz SE darüber informiert, dass die gesamte von der Allianz Deutschland AG gehaltene Beteiligung in Höhe von rund 90,2 % des Grundkapitals der Bank an die BKB Beteiligungsholding AG verkauft worden sei. Der Vollzug des Verkaufes stand unter bestimmten aufschiebenden Bedingungen. Dazu gehörten die Erteilung der erforderlichen kartellrechtlichen sowie sonstiger regulatorischer Genehmigungen, wie insbesondere bankenrechtlicher Genehmigungen. Am 7. Februar 2018 wurden nach Angaben der Allianz Deutschland AG und der Allianz SE alle Bedingungen für den Vollzug des Verkaufes erfüllt.

Auf Basis einer am 19. Juli 2017 veröffentlichten Angebotsunterlage für ein Übernahmeangebot zum Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden Stückaktien an der OLB gemäß §§ 29 ff. WpÜG sind der BKB Beteiligungsholding AG nach deren Mitteilung vom 8. September 2017 3,236 % der OLB-Aktien zum Erwerb angeboten worden. Darüber hinaus informierte die BKB Beteiligungsholding AG am 7. September 2017, dass außerhalb des Angebotsverfahrens ein Kaufvertrag über 1,92 % der OLB-Aktien abgeschlossen wurde.

Die BKB Beteiligungsholding AG wurde zwischenzeitlich auf die Bremer Kreditbank AG (BKB) verschmolzen, daher ging der vorerwähnte Aktienanteil mit Wirkung vom 8. Dezember 2017 auf die Bremer Kreditbank AG über. Unter Berücksichtigung des von der Allianz erworbenen Aktienanteils ergibt sich für die Bremer Kreditbank AG ein Anteilsbesitz in Höhe von 95,35 % der Aktien der OLB. Die BKB als neuer Mehrheitsaktionär strebt eine zügige Neubesetzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat an. Die OLB hat daher ihre Aktionäre für Freitag, den 16. März 2018, zu einer außerordentlichen Hauptversammlung eingeladen. Einziger Tagesordnungspunkt ist die Neuwahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat. Zum Zwecke der Vereinfachung der Konzernstruktur hat die BKB einen Ausschluss der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) nach §§ 327 a ff. AktG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung angekündigt. Entsprechend ist dem Vorstand der Oldenburgische Landesbank AG am 7. Februar 2018 das schriftliche Verlangen der Hauptaktionärin Bremer Kreditbank AG nach § 327 a Abs. 1 Satz 1 AktG zugegangen, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die nächste nach der außerordentlichen Hauptversammlung vom 16. März 2018 stattfindende Hauptversammlung der Oldenburgische Landesbank AG einen Übertragungsbeschluss nach § 327 a Abs. 1 Satz 1 AktG fassen kann.

Angaben gemäß § 285 Nr. 34 HGB zum Vorschlag der Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2017

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2017 weist einen Bilanzgewinn von 28,3 Mio. Euro aus. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, einen Betrag von insgesamt 5,8 Mio. Euro zur Zahlung einer Dividende von 0,25 Euro je Stückaktie zu verwenden. Der verbleibende Betrag in Höhe von 22,5 Mio. Euro soll für die Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen vorgeschlagen werden.

Oldenburg, 20. Februar 2018
Oldenburgische Landesbank AG

Der Vorstand



Patrick Tessmann

Vorsitzender



Karin Katerbau



Hilger Koenig

Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Nach bestem Wissen versichern wir, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Oldenburg, 20. Februar 2018
Oldenburgische Landesbank AG

Der Vorstand



Patrick Tessmann
Vorsitzender



Karin Katerbau



Hilger Koenig

Anlage zum Jahresabschluss gemäß § 26 a KWG Offenlegung durch die Institute

Anlage zum Jahresabschluss gemäß § 26 a KWG Offenlegung durch die Institute

CRR-Institute haben auf konsolidierter Basis, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten, in denen die Institute über Niederlassungen verfügen, folgende Angaben in eine Anlage zum Jahresabschluss im Sinne des § 26 a Abs. 1 Satz 2 aufzunehmen, von einem Abschlussprüfer nach Maßgabe des § 340 k des Handelsgesetzbuchs prüfen zu lassen und offenzulegen.

Firmenbezeichnungen, Art der Tätigkeiten und geografische Lage der Niederlassungen

Die Firma der Gesellschaft lautet: Oldenburgische Landesbank Aktiengesellschaft. Gegenstand des Unternehmens ist gemäß Satzung der Betrieb von Bank- und Finanzgeschäften aller Art, mit Ausnahme des Investmentgeschäfts, sowie von solchen Geschäften und Dienstleistungen, die den Absatz von Bank- und Finanzprodukten fördern können. Der Sitz der Gesellschaft sowie aller Filialen (Niederlassungen) befindet sich in der Bundesrepublik Deutschland.

Umsatz

Als „Umsatz“ im Sinne des § 26 a Abs. 1 Satz 2 KWG werden Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands und sonstige betriebliche Erträge gemäß des nach HGB aufgestellten Jahresabschlusses der Oldenburgische Landesbank AG und den Begriffsbestimmungen für das Gewinn- und Verlustschema im Lagebericht gemäß den Leitlinien der European Securities and Markets Authority (ESMA) zu alternativen Leistungskennzahlen (APM) ausgewiesen:

Euro	2017	2016
Zinsüberschuss	228.117.191,66	229.937.078,47
Provisionsüberschuss	68.054.734,92	67.908.106,33
Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands	31.230,85	58.453,58
Operative Erträge/Umsatz	296.203.157,43	297.903.638,38

Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten

Im Jahresdurchschnitt beschäftigte die OLB 2.106 (Vorjahr: 2.197) Mitarbeiter. Dies entspricht einer Mitarbeiterkapazität von 1.690 (Vorjahr: 1.758) Vollzeitäquivalenten.

Gewinn oder Verlust vor Steuern

Als „Gewinn vor Steuern“ wird der im Jahresabschluss der Oldenburgische Landesbank AG ausgewiesene Jahresüberschuss abzgl. Steuern auf Gewinn oder Verlust (Steuern vom Einkommen und vom Ertrag und Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen), dargestellt:

Euro	2017	2016
Jahresüberschuss	28.316.604,72	35.218.685,93
./. Steuern auf Gewinn oder Verlust	22.134.718,27	19.090.249,35
Gewinn vor Steuern	50.451.322,99	54.308.935,28

Steuern auf Gewinn oder Verlust

Als „Steuern auf Gewinn“ werden die im Jahresabschluss der Oldenburgische Landesbank AG ausgewiesenen Steuern vom Einkommen und Ertrag und die sonstigen Steuern (soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen) dargestellt:

Euro	2017	2016
Steuern vom Einkommen und Ertrag	21.145.458,32	18.207.721,53
Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen	989.259,95	882.527,82
Steuern auf Gewinn oder Verlust	22.134.718,27	19.090.249,35

Erhaltene öffentliche Beihilfen

Im Berichtsjahr, wie auch im Vorjahr, erhielt die Oldenburgische Landesbank Aktiengesellschaft keine öffentlichen Beihilfen.

Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme (Kapitalrendite)

In ihrem Jahresbericht legen die CRR-Institute ihre Kapitalrendite, berechnet als Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme, offen.

Als Nettogewinn definiert die Bank den Jahresüberschuss im Jahresabschluss. Als Bilanzsumme definiert die Bank die Summe der Aktiva bzw. Passiva im Jahresabschluss:

Euro	2017	2016
Nettogewinn / Jahresüberschuss	28.316.604,72	35.218.685,93
Bilanzsumme / Summe der Aktiva bzw. Passiva	14.367.191.400,91	14.108.025.407,60
Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme (Kapitalrendite)	0,20 %	0,25 %

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Oldenburgische Landesbank Aktiengesellschaft, Oldenburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalpiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Oldenburgische Landesbank Aktiengesellschaft, Oldenburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung, die im Lagebericht enthalten ist, haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Institute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf die Inhalte der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Die Angemessenheit der Einzelwertberichtigungen auf Forderungen an Kunden im großteiligen Kreditgeschäft

Bezüglich der Erläuterung des Risikomanagementsystems verweisen wir auf Abschnitt „4.1.5 Adressenausfallrisiken“ des Lageberichts. Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Oldenburgische Landesbank Aktiengesellschaft für Einzelwertberichtigungen verweisen wir auf Abschnitt VI des Anhangs der Gesellschaft.

Das Risiko für den Abschluss

Die Oldenburgische Landesbank weist Forderungen an Kunden in Höhe von 76 % der Bilanzsumme und, als Bestandteil des GuV-Postens „Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft“, Risikovor-sorge im Kreditgeschäft (vor Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken) in Höhe von netto EUR 19,3 Mio. aus. Die Forderungen an Kunden entfallen zum größeren Teil auf das großteilige, gewerblich geprägte Kreditgeschäft, das Kunden des strategischen Geschäftsfelds „Firmenkunden“ und größere Finanzierungen in der Landwirtschaft sowie Projekt- und Spezialfinanzierungen einschließlich eines Restbestands des Abbauportfolios „Frachtratenabhängige Schiffe“ umfasst.

Die Ermittlung der erforderlichen Einzelwertberichtigungen erfordert zukunftsorientierte Schätzungen über erwartete Rückflüsse aus Zins- und Tilgungsansprüchen, die unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung von wertbestimmenden Annahmen und Parametern vorzunehmen und in hohem Maß mit Ermessen behaftet sind. Zu den wesentlichen wertbestimmenden Annahmen und Parametern zählen insbesondere die Engagementstrategie (Fortführungs- oder Verwertungs-szenarien) sowie, in Abhängigkeit von den Verhältnissen des Einzelfalls, die Entwicklung der für die jeweiligen Kreditkunden relevanten Beschaffungs- und Absatzmärkte oder ggfs. die Erfolgsaussichten von Reorganisations- oder Sanierungskonzepten der Kunden bzw. im Verwertungs-szenario die voraussichtlich erzielbaren Zuflüsse aus der Sicherheitenverwertung.

Da diese Schätzungen und Ermessensausübungen unter Unsicherheit vorzunehmen sind und einen bedeutsamen Einfluss auf die Höhe gegebenenfalls erforderlicher Einzelwertberichtigungen haben, war es im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung, dass die wesentlichen wertbestimmenden Annahmen und Parameter sachgerecht abgeleitet und bei der Schätzung der zu erwarteten Rückflüsse im Einklang mit den Anforderungen an die externe Rechnungslegung verwendet wurden.

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

Unter Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir unser Prüfungsurteil sowohl auf kontrollbasierte Prüfungshandlungen als auch auf aussagebezogene Prüfungshandlungen gestützt. Demzufolge haben wir, unter Hinzuziehung von KPMG-Kreditrisikospezialisten, unter anderem die folgenden Prüfungshandlungen durchgeführt:

In einem ersten Schritt haben wir uns einen umfassenden Einblick in die Entwicklung des Kreditportfolios, die damit verbundenen adressenausfallbezogenen Risiken, die verwendeten Methoden und Modelle sowie das interne Kontrollsystem in Bezug auf die Überwachung und Bewertung der Adressenausfallrisiken im Kreditportfolio verschafft.

Für die Beurteilung der Angemessenheit des internen Kontrollsystems in Bezug auf die Festlegung von Engagementstrategien und die Bestimmung der weiteren wertbestimmenden Annahmen und Parameter haben wir Befragungen durchgeführt und Einsicht in die relevanten Unterlagen genommen, um die in dieser Hinsicht relevanten Kontrollen zu identifizieren. Anschließend haben wir uns von der Implementierung und anhand von Stichproben von der Wirksamkeit dieser Kontrollen überzeugt. Für die dabei zum Einsatz kommenden IT-Systeme haben wir die Wirksamkeit der System- und Anwendungssteuerung unter Einbindung unserer IT-Spezialisten überprüft.

Wir haben uns schließlich anhand einer überwiegend an risikoorientierten Kriterien ausgerichteten bewussten Auswahl von Kreditengagements aus der Grundgesamtheit des großteiligen Kreditgeschäfts davon überzeugt, dass der Bemessung der Einzelwertberichtigungen auf sachgerechte Weise bestimmte Annahmen und Parameter zugrunde lagen. Die Verlässlichkeit der zugrunde gelegten risikoorientierten Auswahlkriterien haben wir anhand einer repräsentativen Einzelfallstichprobe beurteilt. Bei zu bildenden Einzelwertberichtigungen haben wir diese auch rechnerisch nachvollzogen und die zutreffende Erfassung im Rechnungslegungssystem geprüft.

Unsere Schlussfolgerungen

Die der Berechnung der Einzelwertberichtigungen auf Forderungen an Kunden im großteiligen Kreditgeschäft zugrunde liegenden Annahmen und Parameter wurden sachgerecht ausgewählt und bei der Schätzung der zu erwartenden Rückflüsse im Einklang mit den für die Bemessung von Einzelwertberichtigungen anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen verwendet.

Sonstige Informationen

Der Vorstand ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen:

- die Erklärung zur Unternehmensführung,
- die übrigen Teile des Finanzberichts, mit Ausnahme des geprüften Jahresabschlusses und Lageberichts, der Anlage zum Jahresabschluss gemäß § 26 a KWG sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Institute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 24. Mai 2017 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 25. Mai 2017 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind unter Beachtung der Übergangsvorschrift des Artikels 41 Abs. 2 EU-APrVO ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2003 als Abschlussprüfer der Oldenburgische Landesbank Aktiengesellschaft tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Harald König.

Frankfurt am Main, den 21. Februar 2018

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

König

Wirtschaftsprüfer

Korth

Wirtschaftsprüferin

NAMEN/KONTAKTDATEN

Sitz der Emittentin

Oldenburgische Landesbank AG
Stau 15/17
26122 Oldenburg

Rechtsberater

hinsichtlich
Deutschen und U.S. Rechts
Linklaters LLP
Taunusanlage 8
60329 Frankfurt am Main